

Schriften zum Strafrecht

Heft 236

Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren

Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung
von Wiedererkennungsverfahren und Beurteilung
des Beweiswerts von Identifizierungsleistungen
unter besonderer Berücksichtigung rechtspsychologischer
und kriminalistischer Aspekte

Von

Anja Hofmann



Duncker & Humblot · Berlin

ANJA HOFMANN

Personenidentifizierung durch Zeugen
im Strafverfahren

Schriften zum Strafrecht

Heft 236

Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren

Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung
von Wiedererkennungsverfahren und Beurteilung
des Beweiswerts von Identifizierungsleistungen
unter besonderer Berücksichtigung rechtspsychologischer
und kriminalistischer Aspekte

Von

Anja Hofmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-13977-4 (Print)

ISBN 978-3-428-53977-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83977-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis März 2012 berücksichtigt.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Arnd Koch, für die hervorragende Betreuung des Promotionsprojekts. Er hat die Entstehung der Arbeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und mir jederzeit mit Anregungen und Rat zur Seite gestanden. Gleichzeitig ließ er mir jedoch auch die notwendige Freiheit, die Arbeit nach meinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Herrn Professor Dr. Johannes Kaspar danke ich nicht nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, sondern insbesondere auch für die Genauigkeit und das hohe Engagement, mit der er meine Arbeit durchgesehen hat. Vielen Dank!

Weiterhin gilt mein Dank dem Polizeipräsidium München, in dessen tägliche Arbeit zum Thema Wiedererkennungsverfahren ich durch den außerordentlichen persönlichen Einsatz von Herrn Oberregierungsrat Florian Steinmetzer und Herrn Polizeioberkommissar Michael Weinzierl Einblick erhalten durfte. Insbesondere die Exkursionen in die dortigen Kommissariate 93 und 21 haben mir die Möglichkeit gegeben, die Arbeit auf äußerst wertvolle und interessante Art und Weise um empirische Erkenntnisse zu erweitern.

Herrn Professor Dr. Maximilian Kinkeldey, LL.M., und Frau Hildegard Habla danke ich ganz herzlich für ihren selbstlosen Beitrag zum Gelingen der Arbeit und ihre vielfältigen, äußerst hilfreichen Hinweise.

Mein besonderer Dank gilt jedoch meinen Eltern, die meinen kompletten Werdegang in jeder erdenklichen Weise gefördert und mich jederzeit liebevoll unterstützt haben. Bei meiner Mutter bedanke ich mich besonders für die engagierte und akribische Durchsicht des Manuskripts. Meinem Vater danke ich besonders für die technische Hilfe und die Gestaltung des Layouts. Weiter danke ich meiner lieben Schwester und meinen lieben Freunden für ihren unbedingten Rückhalt und ihren moralischen Beistand, der mir zu jeder Zeit des Projekts die dafür notwendige Kraft gegeben hat.

München, im August 2012

Anja Hofmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Falschidentifizierungen als Ursache von Justizirrtümern – ein Problem- aufriss	17
II. Anliegen und Vorgehensweise	20

1. Kapitel

Die Problematik des Zeugenbeweises als Quelle der Wahrheitsfindung

A. Einführung	22
B. Zeugen als Beweismittel im Strafverfahren	24
I. Der Zeugenbeweis – seine Bedeutung in der geschichtlichen Entwicklung	24
II. Zeugen im heutigen Beweisverfahren	27
III. Person des Zeugen	28
IV. Gegenstand des Zeugenbeweises	29
V. Pflichten und Rechte des Zeugen	29
C. Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen	31
I. Glaubwürdigkeit des Zeugen und Glaubhaftigkeit seiner Aussage	31
II. Wahre und falsche Aussagen	32
1. Irrtum und Lüge	33
2. Einführung in die Irrtumslehre	35
a) Allgemeine Irrtumsquellen von Zeugenaussagen	35
aa) Wahrnehmungsfähigkeit	36
(1) Sinnesorgane	36
(a) Auge	36
(b) Ohr	37
(2) Kognitives System	37
(a) Begrenzte Simultankapazität	38
(b) Selektive Aufmerksamkeit	39
(aa) Reiz	39
(bb) Interessenausrichtung	40
(c) Sinnggebung	40
(d) Befindlichkeit und Motivation des Zeugen	42
bb) Behaltensfähigkeit	43
(1) Enkodierung ins Langzeitgedächtnis	43

(2) Veränderung von Gedächtnisinhalten	44
(3) Emotionen	45
cc) Abruffähigkeit	45
b) Zwischenfazit	46
D. Normative Sicherungen vor Falschaussagen durch Würdigung der Zeugenaussagen	47
I. Geschichtliche Entwicklung der Aussagewürdigung	47
II. Aussagewürdigung im heutigen Strafverfahren	49
1. Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung, § 261 StPO	49
2. Revisibilität der Beweiswürdigung	52
E. Fazit	53

2. Kapitel

Überblick über die psychologischen Erkenntnisse zur Personenwiedererkennung 54

A. Einführung	54
I. Experimentalpsychologische Forschung als Grundlage der Erkenntnisgewinnung	54
II. Psychologisch erforschte Einflussfaktoren auf die Personenwiedererkennung durch Zeugen	56
B. Täterfaktoren	58
I. Auffälligkeiten des Täters	58
II. Veränderung des Aussehens und Verstellen der Stimme des Täters	60
III. Ausländereffekt	63
C. Zeugenfaktoren	66
I. Erwartungshaltung des Zeugen	66
II. Aufmerksamkeit des Zeugen	67
III. Physischer und psychischer Zustand des Zeugen	68
IV. Intelligenz und Berufsstand des Zeugen	71
V. Alter des Zeugen	72
1. Kinder und Jugendliche als Zeugen	72
2. Alte Menschen als Zeugen	74
VI. Einfluss von Drogen und Alkohol auf die Identifizierungsleistung	75
D. Situationsfaktoren	77
I. Wahrnehmungsphase	77
1. Wahrnehmungsdauer	78
2. Entfernung und Blickwinkel zum Tatort	80
3. Lichtverhältnisse	81
4. Schwere des beobachteten Delikts	82
5. Waffenfokus	83
6. Besonderheiten bei der Stimmwahrnehmung	83

II.	Behaltensphase	85
1.	Zeitabstand zum Wiedererkennungsverfahren	85
2.	Personenbeschreibung	87
3.	Nachträgliche Informationsgewinnung	89
4.	Behalten stimmlicher Informationen	90
III.	Abrufphase	91
1.	Allgemeines	91
2.	Problematik des wiederholten Wiedererkennens	92
E.	Fazit	93

3. Kapitel

**Wiedererkennungsverfahren zum Zweck
der visuellen Identifizierung** 95

A.	Identifizierungsgegenüberstellung	95
I.	Begriffsbestimmung	95
II.	Rechtsgrundlage der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung	96
1.	Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage	96
2.	Ermittlungsverfahren	98
a)	§ 163 b StPO	98
b)	§ 58 Abs. 2 StPO	99
c)	§ 81 b StPO	101
d)	§ 81 a StPO	102
e)	Unzulässigkeit der Identifizierungsgegenüberstellung	104
f)	Zwischenfazit	106
g)	Verfahrensrechtliche Folgen	106
3.	Hauptverhandlung	109
4.	Bedeutung des <i>Nemo-tenetur</i> -Grundsatzes für die Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung	110
III.	Arten der Identifizierungsgegenüberstellung	112
1.	Wahlgegenüberstellung	112
a)	Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Identifizierungsgegenüberstellung	114
aa)	Vorbereitung	114
(1)	Kriminaltaktische Vorfragen und allgemeine organisa- torische Maßnahmen	114
(2)	Ausschluss der Begegnung der Beteiligten	115
(3)	Vernehmung und Instruktion des Zeugen	116
(4)	Einweisung des Beschuldigten	119
(5)	Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Beschuldigten	119
(6)	Doppelblindverfahren	122

bb)	Auswahl der Vergleichspersonen	123
(1)	Faire Gegenüberstellungsgruppe	123
(2)	Polizeibeamte als Vergleichspersonen	127
cc)	Durchführung	128
(1)	Offene und gedeckte Wahlkonfrontation	128
(2)	Gegenüberstellung am Tatort	129
(3)	Gegenüberstellungsmethoden	130
(a)	Simultane Wahlgegenüberstellung	130
(b)	Sequenzielle Wahlgegenüberstellung	131
(c)	Sequenzielles Video-Wiedererkennungsverfahren	132
(d)	Multiple Wahlgegenüberstellung	133
(e)	Vergleich der unterschiedlichen Gegenüberstellungsmethoden	134
(aa)	Simultane, sequenzielle und multiple Verfahren	134
(bb)	Live-Verfahren und Video-Verfahren	138
(4)	Anwesenheitsrecht des Strafverteidigers	140
dd)	Nachbereitung	142
(1)	Vernehmung	142
(2)	Subjektive Sicherheit	143
(3)	Entscheidungszeit	144
ee)	Protokollierung	145
b)	Wahlgegenüberstellungen in der Praxis	146
c)	Lösungsansatz zur Vereinbarung von theoretischen Anforderungen und polizeilicher Praxis	152
2.	Einzelgegenüberstellung	153
a)	Einführung	153
b)	Sofortfahndung	154
c)	Fahndung im Beisein von Zeugen	156
d)	Wiedererkennen aus tatverdächtigen Gruppen	157
e)	Vorweisen von Leichen	158
3.	Heimliche Gegenüberstellung	159
IV.	Fazit	161
B.	Lichtbildvorlage	163
I.	Begriffsbestimmung	163
II.	Rechtsgrundlage der Lichtbildvorlage	163
1.	Lichtbilder von Beschuldigten	163
2.	Lichtbilder von Dritten	165
III.	Arten der Lichtbildvorlage	168
1.	Zeugeneinsichtnahme mittels Lichtbildvorzeigedatei	168
a)	Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Zeugeneinsichtnahme	169
b)	Zeugeneinsichtnahmen in der Praxis	171

2. Wahllichtbildvorlage	173
a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Wahllichtbildvorlage	173
b) Wahllichtbildvorlagen in der Praxis	177
IV. Lichtbildvorlage und Identifizierungsgegenüberstellung	181
1. Vergleich des Wiedererkennens bei Lichtbildvorlagen und direkten Gegenüberstellungen	181
2. Lichtbildvorlage vor Gegenüberstellung	182
V. Fazit	183

4. Kapitel

**Wiedererkennungsverfahren zum Zweck
der auditiven Identifizierung** 185

A. Akustische Gegenüberstellung	185
I. Begriffsbestimmung	185
II. Rechtsgrundlage der akustischen Gegenüberstellung unter besonderer Berücksichtigung des <i>Nemo-tenetur</i> -Grundsatzes	186
III. Arten des Stimmenvergleichs	189
1. Offener Stimmenvergleich	189
a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf des Stimmenvergleichs	189
b) Stimmenvergleiche in der Praxis	192
2. Heimlicher Stimmenvergleich – Rechtmäßige Beurteilung vor dem Hintergrund der „Stimmfallen“-Entscheidungen BGHSt 34, 39 ff. und BGHSt 40, 66 ff.	192
B. Fazit	199

5. Kapitel

**Fazit und Empfehlungen
für Polizei- und Gerichtspraxis** 201

A. Ordnungsgemäße Durchführung von Wiedererkennungsverfahren durch die Polizei	202
I. Kenntnis der rechtspsychologischen und den Beweiswert sichernden Faktoren einer Zeugenaussage zur Personenwiedererkennung	202
II. Durchführungs- und Vernehmungstraining	203
III. Leitfaden für die Durchführung von Wiedererkennungsverfahren	203
B. Beweiswertbestimmung von Identifizierungsaussagen <i>lege artis</i> durch die Gerichte	205
I. Kenntnis der rechtspsychologischen Faktoren einer Zeugenaussage zur Personenwiedererkennung	205

II. Fragen- und Kriterienkatalog zur Beurteilung einer Identifizierungsaussage	206
III. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspsychologie	211
Anhang	214
Literaturverzeichnis	220
Stichwortverzeichnis	236

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Ein einziges Gesicht? Oder Teile von vier Gesichtern?	41
Abbildung 2:	Aus Einzelheiten werden Ganzheiten	42
Abbildung 3:	Trefferraten als Funktion von Veränderungen in Barttracht (B), Brille (G) und/oder Kopfbedeckung (H)	61
Abbildung 4:	Wiedererkennungseistung in Abhängigkeit von Alkoholisierung der „Zeugen“ und Ethnie der „Täter“	76
Abbildung 5:	Prozentzahlen an richtigen und falschen Identifizierungen nach unterschiedlich langen Behaltensintervallen	86
Abbildung 6:	Wiedergabeproblem	88
Abbildung 7:	Ähnlichkeit der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüber- stellungen	148
Abbildung 8:	Herkunft der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellungen und Video-Wiedererkennenstests	150
Abbildung 9:	Leiter der Wiedererkennungsverfahren	151
Abbildung 10:	Ähnlichkeit der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen	179
Tabelle 1:	Mögliche Ergebnisse einer Identifizierungsaussage	56
Tabelle 2:	Eyewitness recognition across type of assessment within stress conditions	70
Tabelle 3:	Anzahl der auf den Beschuldigten (fett) und die Vergleichs- personen in zwei Durchgängen gefallenen Wahlen von Ver- suchspersonen, die nicht Zeugen der Tat waren	128
Tabelle 4:	Identifizierungsleistungen im simultanen und sequenziellen Gegenüberstellungsmodus mit beziehungsweise ohne Täter- präsenz	135
Tabelle 5:	Anzahl der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellungen und Video-Wahlverfahren in Prozent	148
Tabelle 6:	Anzahl der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen in Prozent	178
Tabelle 7:	Wichtige, potentiell wichtige und weniger wichtige Faktoren bei der Beurteilung von Identifizierungsleistungen	209

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
ACP	Applied Cognitive Psychology
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJP	British Journal of Psychology
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BT-Drucksache	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
et al.	et alia
etc.	et cetera
Eur J Cognit Psychol	European Journal of Cognitive Psychology
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz

hrsg. v.	herausgegeben von
IJLP	International Journal of Law and Psychiatry
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAP	Journal of Applied Psychology
JEP	Journal of Experimental Psychology: Applied
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
KG	Kammergericht
Law Hum Behav	Law and Human Behavior
LCP	Legal and Criminological Psychology
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PaP	Perception and Psychophysics
PCL	Psychology, Crime & Law
PdR	Praxis der Rechtspsychologie
PDV	Polizeidienstvorschrift
PPPL	Public Policy and Law
PSP	Personality and Social Psychology Bulletin
PSPI	Psychological Science in the Public Interest
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RP	Report Psychologie
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger

TCS	Trends in Cognitive Science
u. a.	und andere; unter anderem
usw.	und so weiter
u. v. m.	und viele mehr
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfEPP	Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

I. Falschidentifizierungen als Ursache von Justizirrtümern – ein Problemaufriss

Am Samstag, den 30. Juli 1977, wurde Jürgen Ponto, der damalige Vorstandssprecher der Dresdner Bank, in seiner Villa in Oberursel bei Frankfurt am Main erschossen. Seine Witwe sowie sein Chauffeur identifizierten kurze Zeit später in einer bei der Polizei durchgeführten Gegenüberstellung die damals 23-jährige Eleonore Poensgen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Beteiligte des Attentats. Der zuständige Ermittlungsrichter erließ daraufhin Haftbefehl gegen Frau Poensgen, unter anderem wegen gemeinschaftlichen Mordes. Wenige Tage nach der Festnahme der Studentin stellte sich jedoch heraus, dass sich diese zum Tatzeitpunkt an einem völlig anderen Ort aufgehalten hatte. Mit der Tat, die ihr zur Last gelegt wurde, konnte sie also nichts zu tun haben. Daraufhin wurde Frau Poensgen wieder aus der Haft entlassen, erlitt jedoch einen Nervenzusammenbruch, mit dessen Folgen sie noch lange Zeit zu kämpfen hatte.¹ Knapp acht Jahre später konnte in einem langwierigen Strafverfahren ein Kommando der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) um Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar wegen Mordes beziehungsweise Beihilfe zum Mord an Jürgen Ponto verurteilt werden. Eine Tatbeteiligung von Eleonore Poensgen wurde ausgeschlossen.²

Im Juni 1981 übernachtete ein 10-jähriges Mädchen aus Shreveport in Louisiana bei ihren 7- und 9-jährigen Freundinnen in deren Elternhaus. Während des Schlafs wurde das Mädchen von einem Eindringling überfallen und brutal misshandelt. Der Täter würgte das Mädchen und schlug den Kopf der sich wehrenden 10-Jährigen mehrmals gegen eine Wand. Zunächst konnte sich das Kind losreißen und weglaufen, im Vorderhof des Anwesens holte der Täter sein Opfer allerdings ein, schlug und trat es erneut, bis es das Bewusstsein verlor. Schließlich vergewaltigte er das Kind auf brutalste Weise. Von Augen- und Ohrenzeugen wurde später Calvin Willis als Täter des grausamen Verbrechens identifiziert und daraufhin im Jahr 1982 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Rah-

¹ Vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 12. September 1978, 12 O 128/78; *Erdfelder*, RP 2003, 434, 436; *Hell*, in: Kognitive Täuschungen, 13; vgl. auch www.welt.de/politik/article1062110/Der_Mord_an_Juergen_Ponto.html.

² OLG Stuttgart, Urteil vom 2. April 1985, 5-1 StE 1/83.

men des sogenannten Innocence Projects³, das nach Einführung des DNA-Tests als forensisch verwertbare Methode 1992 in den Vereinigten Staaten von Amerika von Hochschullehrern, Strafverteidigern und Studenten ins Leben gerufen wurde, wurde auch der Fall von Calvin Willis erneut untersucht. Erklärtes Ziel der Initiative war und ist die Aufklärung von Justizirrtümern durch nachträgliche DNA-Analysen. Auch im Fall Calvin Willis wurde 1998 eine nachträgliche DNA-Untersuchung veranlasst, in der Spuren aus am Tatort sichergestellten Boxershorts sowie Hautreste verwertet wurden, die unter den Fingernägeln des Mädchens gefunden worden waren und die vom Täter stammen mussten. Die Untersuchung ergab, dass die gefundenen DNA-Spuren zwar untereinander übereinstimmten, jedoch unmöglich Calvin Willis zugeordnet werden konnten. Calvin Willis, der die Tat immer bestritten hatte, wurde am 18. September 2003 aus dem Gefängnis entlassen. Er hatte mehr als 21 Jahre in Haft gesessen – für eine Straftat, die er nie begangen hatte. Der wahre Täter konnte bis heute nicht ermittelt werden.⁴

Falschidentifizierungen durch Zeugen stellen nach wie vor, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten, einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtzahl von Justizirrtümern dar.⁵ Schon die Untersuchungen von Hirschberg⁶ und Peters⁷ aus den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts über Fehltritte und Fehlerquellen im Strafprozess zeigten die Relevanz des fehlerhaften Wiedererkennens für falsche Verurteilungen auf⁸. Erschreckend sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Ergebnisse der Reanalyse von Fällen verurteilter Strafgefangener des oben genannten Innocence Projects. Bis heute⁹ wurden 297 falsche Verurteilungen aufgedeckt. Die durchschnittliche Haftstrafe der nachträglich für unschuldig erklärten Personen betrug zum Zeitpunkt ihrer Entlassung gut 13 Jahre. In 17 Fällen waren die Gefangenen sogar zu Todesstrafen verurteilt worden.¹⁰ Den gewichtigsten Grund für diese Justizirrtümer stellten Falschidentifizierungen durch Zeugen dar. So sind mehr als

³ Vgl. hierzu www.innocenceproject.org/; vgl. auch www.focus.de/kultur/leben/justizirrtuemer-2475-verlorene-jahre_aid_219822.html; siehe ein weiteres Projekt unter <http://forejustice.org/wc/misjustice.htm>.

⁴ www.innocenceproject.org/Content/Calvin_Willis.php.

⁵ Vgl. z.B. Hirschberg, Das Fehltritte im Strafprozeß, S. 38 ff.; Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 21 m. w. N.; Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 93 ff.; Sporer/Sauerland, FPPK 2008, 28, 29 m. w. N.

⁶ Hirschberg, Das Fehltritte im Strafprozeß, S. 38 ff.

⁷ Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 93 ff.

⁸ Vgl. auch Eisenberg, Kriminalistik 2011, 557, 558.

⁹ Stand: 22. August 2012.

¹⁰ www.innocenceproject.org/about/Mission-Statement.php.

75 Prozent der Falschurteile auf das fehlerhafte Wiedererkennen des vermeintlichen Täters durch Augen- und Ohrenzeugen zurückzuführen.¹¹

Wie kann es zu dieser dramatisch hohen Anzahl von Falschidentifizierungen kommen?

Das Wiedererkennen einer Person als ehemals wahrgenommenen Täter unterliegt einem äußerst komplizierten kognitiven Prozess. Die Identifizierungsleistung von Zeugen kann durch eine Reihe psychologisch untersuchter Einflussfaktoren beeinträchtigt werden und ist äußerst fehlerbehaftet. Nichtsdestotrotz kommt der Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren oftmals wegweisende Bedeutung zu. Nicht selten ist der Zeugenbeweis das einzige Mittel, das über Verurteilung oder Freispruch des Beschuldigten entscheidet. Es liegt auf der Hand, dass die unrichtige Identifizierung eines Tatverdächtigen gravierende Folgen in Form der Strafverfolgung Unschuldiger beziehungsweise der Nichtverfolgung des tatsächlichen Täters nach sich ziehen kann.¹² Die Fehleranfälligkeit des Beweismittels wird seit vielen Jahren in der psychologischen und kriminalistischen Literatur diskutiert. Während aufgrund der Vielzahl wissenschaftlicher Befunde über Wahrnehmung, Behalten und Abruf von Personeninformationen in den Vereinigten Staaten und Großbritannien ein Umdenken und Umlenken stattgefunden hat, scheint das Problembewusstsein der deutschen Justizpraxis bezüglich dieses Zeugenbeweises eher gering ausgeprägt zu sein.¹³ Obwohl Psychologie und Kriminalistik im Laufe der Jahre differenzierte Methoden entwickelt haben, um die strafprozessual notwendige Personenidentifizierung zu verbessern und potentielle Fehlerquellen so weit wie möglich auszuschalten, werden die Erkenntnisse von den Ermittlungsbehörden häufig nicht berücksichtigt. Die daraus resultierenden Folgen, namentlich Falschidentifizierungen von Unschuldigen und Nichtidentifizierungen des wahren Täters, sind fatal für ein rechtsstaatliches Gebilde wie das der Bundesrepublik Deutschland. Nur wenn die ermittelten Einflussfaktoren Anerkennung in der Justizpraxis finden, kann das oberste Ziel des Rechtssystems, die Findung von gerechten, tragfähigen Urteilen auf Grundlage der Ermittlung des wahren Sachverhalts,¹⁴ verwirklicht werden. Die Problematik und Fehleranfälligkeit des Wiedererkennens ist den Zeugen selbst meist nicht bewusst. Sie unterliegen vielmehr oftmals Irrtümern, vor allem auch einer Selbstüberschätzung hinsichtlich ihrer eigenen Identifizierungsleistung. Umso wichtiger muss es sein, dass nicht nur die Obergerichte, sondern gleichermaßen alle Instanzen der Judikative sowie Staats-

¹¹ www.innocenceproject.org/understand/Eyewitness-Misidentification.php.

¹² Vgl. *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605.

¹³ *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 619.

¹⁴ BVerfGE 57, 250, 275.

anwaltschaft, Polizei und Strafverteidigung die Gefahr von Justizirrtümern aufgrund von Personenverwechslungen durch Zeugen realisieren.

„Errare humanum est, sed in errore
perseverare diabolicum.“

„Irren ist menschlich, aber auf Irrtümern zu bestehen
ist teuflisch.“

Hieronimus

II. Anliegen und Vorgehensweise

Die Problemstellung rechtfertigt gleichzeitig das Anliegen der vorliegenden Dissertation. In einer interdisziplinären Zusammenschau sollen alle wesentlichen strafprozessualen, kriminaltaktischen und psychologischen Aspekte der Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren auf Basis des neuesten Erkenntnisstands kritisch erörtert werden. Ziel der Arbeit ist es dabei, die für Personenidentifizierungen verantwortlichen Ermittlungsbehörden für die Thematik zu sensibilisieren und ihnen einen komprimierten Leitfaden für die Durchführung und Beurteilung von Wiedererkennungsverfahren an die Hand zu geben. Dabei wird in der Darstellung auch der praktisch orientierte, nicht juristisch geschulte Leser besonders berücksichtigt.

Ganz grundlegend wird im ersten Teil der Arbeit zunächst die generelle Problematik des Zeugenbeweises als Quelle der Wahrheitsfindung dargestellt. In welcher Funktion und mit welchem Ziel kann der Zeuge als Beweismittel im Strafprozess eingesetzt werden? Wie zuverlässig sind Zeugenaussagen, und wie und durch wen sind sie im Einzelnen zu bewerten? Die Erörterungen, die auch einen geschichtlichen Rückblick erlauben, dienen dabei als Basis für die Beurteilung von Identifizierungsaussagen durch Zeugen.

Das 2. Kapitel gibt dann einen ausführlichen Überblick über den aktuellen Stand der psychologischen Erkenntnisse zum Thema Personenwiedererkennung. Hierbei wird auch und in erster Linie die für Juristen oftmals schwer zugängliche einschlägige englischsprachige psychologische Fachliteratur berücksichtigt. Die Darstellung der einzelnen Einflussfaktoren auf die Personenwiedererkennung, die seit vielen Jahren experimentalpsychologisch erforscht werden, lässt dabei direkt Rückschlüsse auf den Beweiswert von Identifizierungsleistungen zu.

In den Kapiteln 3 und 4 werden sodann die unterschiedlichen Wiedererkennungsverfahren zum Zweck der visuellen sowie der auditiven Personenidentifizierung durch Zeugen detailliert behandelt. Neben der Darstellung strafprozessualer, kriminaltaktischer und psychologischer Anforderungen an

den ordnungsgemäßen Ablauf der verschiedenen Identifizierungstests wird auch ein Einblick in die Praxis der Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland gegeben. Ziel dieses Vorgehens ist es, einen nicht nur theoretisch fundierten, sondern gleichsam praktikablen Leitfaden für die Strafverfolgungsbehörden zu entwickeln, der die praktischen Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen nicht unberücksichtigt lässt.

Schließlich werden im fünften und letzten Teil der Arbeit auf der Grundlage einer wertenden Zusammenfassung Empfehlungen für die Polizei- und Gerichtspraxis ausgesprochen, um so die erörterten Erkenntnisse für die Strafjustiz sachgerecht zu würdigen und damit zur Eindämmung von Fehlurteilen aufgrund falschen Wiedererkennens beizutragen.

1. Kapitel

Die Problematik des Zeugenbeweises als Quelle der Wahrheitsfindung

A. Einführung

Das Ziel eines jeden Strafverfahrens ist die Ermittlung der Wahrheit.¹⁵ Hierfür wird der dem Prozess zugrundeliegende tatsächliche Lebenssachverhalt so weit wie möglich rekonstruiert.¹⁶ Dies geschieht durch die Feststellung von Tatsachen, die in den allermeisten Strafprozessen die gewichtigste Rolle spielt und notwendige Grundlage der rechtlichen Würdigung des Geschehens ist.¹⁷

Um das Ziel der Wahrheitsfindung im Erkenntnisprozess¹⁸ zu erreichen, können sich die Justizpersonen nach der Strafprozessordnung (StPO) unterschiedlicher Beweismittel bedienen. Im Rahmen der Hauptverhandlung eines Strafprozesses gilt für alle materiell-rechtlich relevanten Tatsachen das Strengbeweisverfahren.¹⁹ Hierbei ist streng geregelt, welche Beweismittel zur Klärung der Schuld- und Rechtsfolgenfrage herangezogen werden dürfen. Ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist demnach neben dem Sachverständigenbeweis (§§ 72 ff. StPO), dem Urkundenbeweis (§§ 249 ff. StPO) und dem Augenscheinsbeweis (§§ 86 ff. StPO) auch der Zeugenbeweis (§§ 48 ff. StPO).²⁰

Von Letztgenanntem wird dabei besonders häufig Gebrauch gemacht. Dies ist jedoch nicht ganz unproblematisch, da der Zeugenbeweis erwiesenermaßen hochgradig fehleranfällig ist und nach dem häufig zitierten Satz von Adolf Wach vielfach sogar als der „*durch Kenntnis jedes Erfahrenen schlechteste Beweis*“²¹ beschrieben wird. Während der Sachverständige dem

¹⁵ BVerfGE 57, 250, 275.

¹⁶ Vgl. Volk, Grundkurs StPO, § 22 Rn. 1.

¹⁷ Loddenkemper, Revisibilität tatrichterlicher Zeugenbeurteilung, S. 3.

¹⁸ Krekeler/Löffelmann, in: AK-StPO, Einleitung Rn. 7.

¹⁹ Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 180.

²⁰ Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 179; Fischer, in: KK-StPO, § 244 Rn. 18; Joecks, StPO, Einleitung Rn. 140; Meyer-Goßner, StPO, Einleitung Rn. 49; Volk, Grundkurs StPO, § 21 Rn. 1.

²¹ Zitiert auch bei Kühne, NStZ 1985, 252.

Gericht sein sachliches Spezialwissen zur Verfügung stellt²², die Urkunde durch Schriftzeichen vermittelte unverfälschte Gedankenerklärungen enthält und der Augenscheinsbeweis dem Gericht ermöglicht, sich selbst ein originäres Bild von einem bestimmten Objekt zu verschaffen²³, kann der Zeuge nur über subjektive Wahrnehmungen von der Tat berichten. Diese individuelle Wahrnehmung entzieht sich aber jeglicher objektiv exakt zu bemessender Wahrheitsgehaltsüberprüfung und birgt somit die große Gefahr der Unzuverlässigkeit in sich.²⁴ Dabei spielen nicht nur bewusste, sondern – so vor allem auch im Rahmen von Identifizierungsaussagen – ebenso unbewusste Falschbeurkundungen durch Zeugen eine große Rolle.²⁵

Trotz der seit vielen Jahren in der psychologischen und kriminalistischen Literatur diskutierten Fehleranfälligkeit der Zeugenaussage ist dieses Beweismittel dennoch nicht aus der strafprozessualen Praxis wegzudenken. Vielmehr stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen man ihm trauen kann.²⁶ Diese Frage kann jedoch im Grunde nicht die Rechtswissenschaft, sondern vielmehr nur die Aussagepsychologie beantworten.²⁷ Für Polizeibeamte wie auch für Staats- und Rechtsanwälte, vor allem aber im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung, gilt es deshalb, neben der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Zeugenbeweis auch die aussagepsychologischen Erkenntnisse zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen zu beachten. Erst durch die Zusammenschau von rechts- beziehungsweise kriminalwissenschaftlichen Erkenntnissen mit denjenigen der Aussagepsychologie kann die Zeugenaussage in ihrer Ganzheitlichkeit erfasst und im Sinne einer rechtsstaatlichen fairen Beweiswürdigung bewertet werden.

Im Folgenden wird daher nach der Skizzierung des Zeugenbeweises als Beweismittel in seiner geschichtlichen Entwicklung und heute (B.) auch auf die allgemeinen aussagepsychologischen Erkenntnisse zur Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen eingegangen (C.). Letztere bilden die Grundlage für das Verständnis der weitergehenden spezifischen Forschungsergebnisse zur Personenidentifizierung. Im Anschluss daran werden die Grundzüge der Aussagewürdigung in der Historie sowie der heutigen freien richterlichen Beweiswürdigung hinsichtlich der damit verbundenen Notwendigkeit der normativen Sicherung vor Falschaussagen²⁸ (D.) erörtert.

²² Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 856.

²³ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 875, 878.

²⁴ Loddenkemper, Revisibilität tatrichterlicher Zeugenbeurteilung, S. 3.

²⁵ Vgl. Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 9.

²⁶ Erdfelder, RP 2003, 434, 435.

²⁷ Loddenkemper, Revisibilität tatrichterlicher Zeugenbeurteilung, S. 4.

²⁸ Zur Terminologie siehe Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 12.

B. Zeugen als Beweismittel im Strafverfahren

I. Der Zeugenbeweis – seine Bedeutung in der geschichtlichen Entwicklung

Ausgehend von dem Beweisrecht der germanisch-frühmittelalterlichen Zeit²⁹ hat sich die Behandlung und Bedeutsamkeit des Zeugenbeweises im Strafverfahren³⁰ bis zu seiner heutigen Ausprägung in der StPO stark gewandelt³¹. Der zur germanisch-frühmittelalterlichen Zeit vorherrschende Akkusationsprozess, in dem das Gericht das Tatgeschehen nicht von Amts wegen aufklärte, sondern nur als Vermittler zwischen Privatkläger und Beklagtem auftrat, war stark von magischem Denken geprägt.³² Wurde eine Person von einer anderen vor Gericht angeklagt, oblag es alleine dem Beklagten, den Vorwurf zu widerlegen. Hierfür konnte er sich unterschiedlicher Beweismittel bedienen, zum Beispiel des Gottesurteils in Form eines Duells beziehungsweise der Wasser- oder Feuerprobe, in erster Linie aber des sogenannten „Reinigungseides“.³³ Mit diesem beschwor der Beklagte seine Unschuld und reinigte sich somit von dem Tatvorwurf. Der Eid alleine reichte hierfür jedoch meist nicht aus, sondern musste mithilfe von sogenannten „Eideshelfern“ intensiviert werden. Diese dienten dazu, das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Beklagten zu bekräftigen, indem sie im Anschluss an dessen Eid beschworen, dass dieser „rein und nicht mein“ sei.³⁴ Ihre Aufgabe bestand nicht darin, die Richtigkeit der beschworenen Tatsache als Tatzeugen zu bestätigen.³⁵ Sie unterstützten den Beklagten lediglich in seinen „Reinwaschungsbemühungen“.³⁶ Zeugen, die über eigene Wahrnehmungen von der Tat berichteten, kannte der Strafprozess zu dieser Zeit nicht.³⁷

²⁹ Ausführlich hierzu *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 29.

³⁰ Vgl. zum Zeugenbeweis im Zivilprozess auf Grundlage des Zeugenbuchs des Bartolus von Sassoferrato (1314–1357) *Lepsius*, Der Richter und die Zeugen und *Lepsius*, Von Zweifeln zur Überzeugung.

³¹ Vgl. hierzu *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 81; *Otte*, Rechtsgrundlagen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung im Strafprozess, S. 10 ff.

³² *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 21 ff.

³³ *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 29.

³⁴ *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 87.

³⁵ *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 76.

³⁶ *Jansen*, Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse, S. 52; *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 76; *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, §§ 29, 30.

³⁷ *Hauser*, Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, S. 4; *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 88.

Da die irrationalen Erkenntnismittel dieses Verfahrens regellose Übergriffe bedingten³⁸ und der zunehmend auftretenden Massenkriminalität nicht mehr Herr wurden, veränderte sich der Charakter des Strafprozesses während des Hoch- und Spätmittelalters³⁹. Zunächst wurde durch zahlreiche Partikularrechte das Inquisitionsverfahren eingeführt, in dem nun das Gericht von Amts wegen ermittelte. Außerdem rationalisierte sich das Beweisrecht. Das vernunftwidrige Gottesurteil wurde als Beweismittel immer bedeutungsloser.⁴⁰ Es fand dabei auch eine Abkehr von der gefühlsbetonten Eideshilfe hin zur Bezeugung von Tatsachen durch Wissens- beziehungsweise Wahrnehmungszeugen statt.⁴¹

Im Jahr 1532 kam die Peinliche Gerichtsordnung des deutschen Kaisers Karl V., die *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz CCC, zustande.⁴² Die *Constitutio Criminalis Carolina* war nach Inhalt und Umfang eines der wichtigsten Gesetzgebungswerke, das für das gesamte alte Reich geschaffen wurde.⁴³ Aufgrund der in der Vorrede bestimmten „Salvatorischen Klausel“ stand sie zwar nicht als Kodifikation im modernen Sinn über den örtlichen Rechten, sollte aber dennoch eine Leitordnung bilden.⁴⁴ Neben Vorschriften zum materiellen Strafrecht normierte sie in ihrem ersten Teil auch die Ordnung des Strafprozesses.⁴⁵ Mit ihr begann sich nun das Inquisitionsverfahren – zumindest in der Praxis – als Standardverfahren durchzusetzen.⁴⁶ Darüber hinaus legte die *Constitutio Criminalis Carolina* zur Eindämmung der als unangemessen empfundenen Praktiken des mittelalterlichen Verfahrens und zum Schutz vor richterlicher Willkür eine Versachlichung des Beweisrechts im Allgemeinen, insbesondere aber hinsichtlich des Zeugenbeweises, fest.⁴⁷ So konnte nach Art. 22 in Verbindung mit Art. 67 CCC ein Beschuldigter nur dann zu einer peinlichen Strafe verurteilt werden, wenn er selbst die Tat gestanden oder seine Täterschaft hilfsweise von zwei oder drei „glaubhaftigem

³⁸ Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 94.

³⁹ Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 69.

⁴⁰ Schmidt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 101.

⁴¹ Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 77; Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 32.

⁴² Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 41 f.

⁴³ Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Rn. 328.

⁴⁴ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 41 f.

⁴⁵ Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Rn. 328 f.

⁴⁶ Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 104; Gmür/Roth, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Rn. 329.

⁴⁷ Jansen, Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse, S. 55; Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 109.

gutem“ Zeugen aus eigener Wahrnehmung bekundet wurde.⁴⁸ Da zwei klassische glaubhaftige Tatzeugen äußerst selten gleichzeitig vorhanden waren, wurde der Zeugenaussage als Beweismittel gegenüber dem Geständnis des Beschuldigten eine eher untergeordnete Bedeutung zur Verurteilung beigemessen.⁴⁹ Allerdings berechtigte die Aussage auch nur eines Zeugen, der „*die hauptsach der missethat*“ beobachtet hatte, nach Art. 23 CCC zur Folter des Beschuldigten und konnte damit als Hilfsmittel benutzt werden, den Angeklagten zu einem Geständnis – der Königin der Beweismittel – zu veranlassen.⁵⁰ Aufgrund des beschriebenen Verhältnisses von Zeugenaussage und Geständnis ergab sich also auch die Ab- und Rangfolge der Beweismittel. Legte der Angeklagte kein freiwilliges Geständnis ab, folgte auf Basis einer Zeugenaussage die Folter.⁵¹ Erst wenn daraufhin wiederum kein Geständnis abgelegt wurde beziehungsweise der Beschuldigte ein etwaiges Geständnis widerrief, konnte der Zweizeugenbeweis zur Anwendung gebracht und der Angeklagte durch den Überführungsbeweis verurteilt werden.⁵² Vorrang hatte daher immer das Geständnis. Dem Zeugenbeweis wurde nur eine subsidiäre Rolle zugewiesen.⁵³ Diese bewusste Schmälerung der Wichtigkeit des Zeugenbeweises fußte dabei auf dem schon seit jeher existierenden Misstrauen in die Glaubwürdigkeit von Zeugen und ihre Aussagen.⁵⁴

Mit zunehmendem Einfluss der Aufklärung und ihrem Vernunftdenken wurde die Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung nach und nach abgeschafft.⁵⁵ Damit verlor der gemeine Strafprozess aber auch eine Grundlage für sein wichtigstes Beweismittel, das Geständnis.⁵⁶ Gleichzeitig stiegen die Bedeutsamkeit und die Notwendigkeit, eine Schuldfeststellung auch alleine durch Aussagen von Tatzeugen beziehungsweise mittels Indizienbeweisen zu treffen. Der Zeugenbeweis erhielt somit eine immer größere strafprozessuale Wichtigkeit.⁵⁷

⁴⁸ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 62; *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 31.

⁴⁹ *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 31.

⁵⁰ *Hauser*, Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, S. 7; *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 31 f.

⁵¹ *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 109.

⁵² *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 131.

⁵³ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 62.

⁵⁴ Vgl. *E. Koch*, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 245, 248.

⁵⁵ *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, S. 105.

⁵⁶ *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 144.

⁵⁷ Vgl. *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 184 f.; *Jansen*, Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse, S. 57 f.

Im reformierten Strafverfahren aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, dessen Prinzipien sich in der 1879 in Kraft getretenen Reichsstrafprozessordnung (RStPO) einheitlich kodifizierten, wurden das Inquisitionsverfahren in seiner ursprünglichen Form⁵⁸ sowie alle bis dahin geltenden Beweistheorien endgültig aufgegeben. Somit kam es auch zur Abschaffung der strikten Zweizeugenregel.⁵⁹ Dadurch wurde der Weg zum derzeitigen Beweisrecht geebnet.⁶⁰

Der Zeugenbeweis steht – seitdem und auch in der heutigen Fassung der StPO – als Beweismittel in seiner Wertigkeit theoretisch gleichrangig neben den übrigen im Strafverfahren eingesetzten Beweismitteln. In der Praxis des Strafverfahrens genießt der Zeugenbeweis im Vergleich jedoch ein höheres Ansehen und kann deshalb als gebräuchlichstes und wichtigstes Beweismittel angesehen werden.⁶¹ So wird davon ausgegangen, dass heute sogar in 95 Prozent aller Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland Zeugenaussagen bei der Urteilsfindung entscheidend sind.⁶² Die Gründe für die Dominanz und Bevorzugung des Beweismittels im heutigen Gerichtsalltag sind einleuchtend. Gerade dann, wenn das Tatgeschehen aus dem Komplex materieller Tatspuren nicht objektiv erschlossen werden kann, stellt die Zeugenaussage oftmals die einzige Informationsquelle dar.⁶³ Aber auch bei Vorliegen von Sachverständigen-, Urkundenbeziehungswise Augenscheinsbeweisen ist die Zeugenaussage dasjenige Beweismittel, das die vermeintlich ganzheitlichste Information zu einem zu beweisenden Lebenssachverhalt liefert. Hierbei ist kein mühevolleres Zusammensetzen von Teilen des Tatgeschehens erforderlich, sondern das bequeme Klären des scheinbar dagewesenen Sachverhalts im Ganzen „garantiert“.⁶⁴

II. Zeugen im heutigen Beweisverfahren

Die allgemeinen rechtlichen Grundsätze bezüglich Zeugen und Zeugenbeweis werden heute im 6. Abschnitt der StPO in den §§ 48 ff. StPO normiert.

⁵⁸ Auch das heutige Strafverfahrensrecht stellt ein Inquisitionsverfahren im Sinne eines von Amts wegen betriebenen Verfahrens dar, das auf die materielle Wahrheitsforschung abzielt, vgl. hierzu *A. Koch*, in: FS für Rüping, 393 f.

⁵⁹ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 184 f.

⁶⁰ *Rüping/Jeruschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 243 ff.

⁶¹ Vgl. z. B. *Hauser*, Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, S. 311; *Loddenkemper*, Revisibilität tatrichterlicher Zeugenbeurteilung, S. 3; *Rückel*, Strafverteidigung und Zeugenbeweis, Rn. 1.

⁶² *Roll*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VI Rn. 2.

⁶³ *Clages*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel II Rn. 25.

⁶⁴ Vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 851.

Primär werden hier das Prozedere und der Gegenstand der Zeugenbeweiserhebung geregelt.⁶⁵ Die Vorschriften der §§ 48 ff. StPO betreffen in erster Linie die richterliche beziehungsweise gerichtliche Vernehmung. Für Zeugenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft (§ 161 a StPO) und die Polizei (§ 163 Abs. 3 StPO) sind sie nur mit gewissen Einschränkungen entsprechend anwendbar.⁶⁶ Der betreffende Abschnitt setzt diejenigen Formalitäten fest, die bei Zeugenvernehmungen im Strengbeweisverfahren zu beachten sind. Wird der Zeuge im – bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens geltenden und bezüglich der Klärung prozessualer Fragen einschlägigen – Freibeweisverfahren vernommen, gelten die Regelungen nur insoweit, als sie Schutzvorschriften für den Zeugen darstellen.⁶⁷

III. Person des Zeugen

Eine Bestimmung des Begriffs „Zeuge“ enthalten die Vorschriften der §§ 48 ff. StPO nicht. Nach einer Definition des Reichsgerichts wird der Zeuge jedoch über seine Aufgabe beschrieben und als persönliches Beweismittel definiert, das als Beweisperson in einem nicht gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über die eigene Wahrnehmung von Tatsachen gibt.⁶⁸

Die forensisch relevante Wahrnehmung findet dabei grundsätzlich in visueller und auditiver Weise statt⁶⁹, sodass der Zeuge in der Regel als Augen- oder Ohrenzeuge auftritt. Personen, die in kriminalistisch bedeutsamer Weise Menschen wahrgenommen haben und in der Lage sind, diese bildlich zu reproduzieren beziehungsweise zu identifizieren, werden als sogenannte Identifizierungs- oder Wiedererkennungszeugen bezeichnet.⁷⁰ Keine Rolle spielt es, ob der Zeuge die Wahrnehmung, über die er aussagen soll, zufällig, im eigenen Interesse, im Auftrag von Polizei oder Gericht oder im Rahmen seiner Berufsausübung gemacht hat.⁷¹ Zeugnischfähig ist jede natürliche Person, die – wenn auch nur eingeschränkt – zur Wahrnehmung und entsprechenden Wiedergabe über Vorgänge des Lebens in der Lage ist.⁷² Grundsätzlich fallen hierunter auch Geisteskranke und Kleinkinder⁷³, wobei

⁶⁵ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 3.

⁶⁶ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 3.

⁶⁷ *Senge*, in: KK-StPO, Vor § 48 Rn. 31a.

⁶⁸ RGSt 52, 289; *Meyer-Goßner*, StPO, Vor § 48 Rn. 1.

⁶⁹ Vgl. *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 20.

⁷⁰ *Röll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 55.

⁷¹ *Meyer-Goßner*, StPO, Vor § 48 Rn. 1.

⁷² *Volk*, Grundkurs StPO, § 21 Rn. 3.

⁷³ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 181.

sich der Richter von deren Aussagetüchtigkeit in Grenzfällen mithilfe von sachverständigen Gutachtern Gewissheit verschaffen muss⁷⁴.

Der Zeugenbeweis erfordert gemäß § 68 Abs. 1 StPO immer eine Vernehmung des Zeugen.⁷⁵ Der Zeuge ist hierin zu veranlassen, sein Wissen über den zu untersuchenden Sachverhalt anzugeben, sodass sich der Richter für sein späteres Urteil ein Bild von der Tat und dem Täter verschaffen kann. Der Zeuge wird daher auch als erweitertes Auge und Ohr des Richters bezeichnet.⁷⁶ Das Zusammenspiel der jeweiligen persönlichen Wahrnehmung mit der individuellen Wiedergabe lässt es regelmäßig nicht zu, den Zeugen nach Belieben durch einen anderen Zeugen oder ein anderes Beweismittel zu ersetzen.⁷⁷

IV. Gegenstand des Zeugenbeweises

Grundlage jeder Zeugenaussage stellt die Wahrnehmung eines kriminalistisch relevanten Ereignisses dar. Als Gegenstand eines Zeugenbeweises kommen generell nur persönliche Wahrnehmungen des Zeugen über in der Regel in der Vergangenheit liegende Vorgänge beziehungsweise Tatsachen der Außenwelt in Betracht.⁷⁸ Die Wahrnehmungen können positiver oder negativer Natur sein⁷⁹, das heißt, der Zeuge kann angeben, dass er etwas in einer bestimmten Weise wahrgenommen oder nicht wahrgenommen hat.

Gegenstand eines Zeugenbeweises kann damit auch eine Identifizierungsaussage sein, mit der der Zeuge eine Person als bereits wahrgenommenen Täter identifiziert oder ausschließt. Keine zulässigen Gegenstände eines Zeugenbeweises sind hingegen Angaben über Rechtsfragen, reine Werturteile, Erfahrungssätze, allgemeine Eindrücke, Mutmaßungen, Schlussfolgerungen und fremdpsychische Vorgänge.⁸⁰

V. Pflichten und Rechte des Zeugen

Der Zeuge ist generell verpflichtet, zur Vernehmung zu erscheinen, wahrheitsgemäß auszusagen und seine Aussage vor dem Richter unter Umständen

⁷⁴ *Senge*, in: KK-StPO, Vor § 48 Rn. 5.

⁷⁵ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 3.

⁷⁶ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 795.

⁷⁷ RGSSt 47, 100, 105; *Joecks*, StPO, Vor § 48 Rn. 1.

⁷⁸ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1003; *Meyer-Göfner*, StPO, Vor § 48 Rn. 2.

⁷⁹ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1003; *Volk*, Grundkurs StPO, § 21 Rn. 4.

⁸⁰ RGSSt 57, 412, 413; *Meyer-Göfner*, StPO, Vor § 48 Rn. 2.

den zu beedien.⁸¹ Bei allen diesen Hauptpflichten des Zeugen handelt es sich um staatsbürgerliche Pflichten, die jeden deutschen Staatsangehörigen beziehungsweise generell jeden sich in Deutschland Aufhaltenden betreffen und die von der StPO vorausgesetzt werden, ohne sie direkt zu begründen.⁸²

Die Erscheinungspflicht gilt bei Ladung durch den Richter gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 StPO und bei Ladung durch die Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens nach § 161 a Abs. 1 S. 1 StPO. Kommt der Zeuge der Pflicht nicht nach, können nach §§ 51, 70 StPO die zwangsweise Vorführung angeordnet und Ordnungsmittel festgesetzt werden.⁸³ Vor der Polizei ist der Zeuge (noch)⁸⁴ nicht zum Erscheinen verpflichtet.⁸⁵

Des Weiteren trifft den Zeugen die Pflicht, über den Gegenstand der Vernehmung wahrheitsgemäß auszusagen. Lügt der Zeuge vor dem Richter, macht er sich grundsätzlich nach den §§ 153 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.⁸⁶ Nur unter bestimmten Umständen kann der Zeuge das Zeugnis verweigern, nämlich gemäß § 52 StPO aus persönlichen Gründen, gemäß §§ 53 ff. StPO aus beruflichen Gründen oder nach § 55 StPO, um sich selbst oder einen Angehörigen nicht belasten zu müssen.⁸⁷ In Ausnahmefällen kann der Zeuge unter Einhaltung der §§ 59 ff. StPO vereidigt werden.⁸⁸ Erforderlich hierfür ist, dass das Gericht nach seinem Ermessen die Vereidigung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält, § 59 Abs. 1 S. 1 StPO.

Als Nebenpflichten der Zeugeneigenschaft trifft diesen weiterhin die Verpflichtung, an Augenscheinseinnahmen teilzunehmen⁸⁹ und seine Glaubwürdigkeit unter Umständen durch Sachverständige nach § 68 a Abs. 2 StPO testen und beurteilen zu lassen⁹⁰. Darüber hinaus ist der Zeuge auch zur

⁸¹ *Senge*, in: KK-StPO, Vor § 48 Rn. 3; *Volk*, Grundkurs StPO, § 21 Rn. 5.

⁸² *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 16; *Senge*, in: KK-StPO, Vor § 48 Rn. 3.

⁸³ *Joeks*, § 48 Rn. 2, 4; § 161a Rn. 1, 4.

⁸⁴ An dieser Stelle sei auf einen Reformvorstoß hingewiesen, deren Vertreter sich für eine solche Erscheinungspflicht auch vor der Polizei stark machen, vgl. hierzu den Gesetzesentwurf zum Gesetz zur Effektivierung des Strafverfahrens in BT-Drucksache 17/2166 mit dem Vorschlag für die Einführung einer entsprechenden Regelung in § 163 a Abs. 5 StPO.

⁸⁵ *von Schlieffen*, in: AK-StPO, Vor § 48 Rn. 12.

⁸⁶ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 188; *Volk*, Grundkurs StPO, § 21 Rn. 5.

⁸⁷ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 2.

⁸⁸ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 189; ausführlich *Senge*, in: KK-StPO, § 59 Rn. 31 ff.

⁸⁹ BGH GA 1965, 108.

⁹⁰ *Meyer-Goßner*, StPO, Vor § 48 Rn. 6.

Mitwirkung an Identifizierungsverfahren, wie Identifizierungsgegenüberstellungen, Lichtbildvorlagen und Stimmenvergleichen, verpflichtet.⁹¹ Für den Zeugen stellt die Durchführung solcher Verfahren einen Teil seiner Vernehmung dar⁹², wobei die Teilnahme nach allgemeiner Meinung als Nebenpflicht des Zeugen in § 58 Abs. 2 StPO geregelt ist⁹³. Er kann sich einer entsprechenden Mitwirkung damit auch hier nur unter den Voraussetzungen der §§ 52 ff. StPO entziehen.⁹⁴

C. Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen

I. Glaubwürdigkeit des Zeugen und Glaubhaftigkeit seiner Aussage

Die grundsätzliche Fehleranfälligkeit der menschlichen Fähigkeit, sich an Geschehnisse und Personen genau zu erinnern, führt schon seit jeher dazu, dass der Zuverlässigkeit des Zeugenbeweises großes Misstrauen entgegengebracht wird.⁹⁵ Während zu früherer Zeit die Verlässlichkeit einer Aussage alleine nach der Persönlichkeit des Zeugen, insbesondere seiner rechten Beleumdung im Sinne von Ansehen oder Beruf, beurteilt wurde⁹⁶, fand durch die Erkenntnisse der modernen Aussagepsychologie eine Abkehr von der persönlichkeitszentrierten Betrachtungsweise hin zur individuellen Aussagekompetenz bezüglich des konkreten Erlebnisses statt.⁹⁷ In diesem Zusammenhang wird häufig auch von der Glaubwürdigkeit oder der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Zeugen auf der einen Seite und der Glaubhaftigkeit oder der speziellen Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage auf der anderen Seite gesprochen.⁹⁸

In einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zu Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen im Strafprozess wird hervor-

⁹¹ Vgl. *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 11, 12, 15, 18.

⁹² KG JR 1979, 347, 348.

⁹³ *Otte*, in: Radtke/Hohmann-StPO, § 58 Rn. 8 m. w. N.; *Volk*, Grundkurs StPO, § 21 Rn. 8; *Senge*, in: KK-StPO, § 58 Rn. 8; *von Schlieffen*, in: AK-StPO, Vor § 48 Rn. 17 u. v. m.

⁹⁴ *Joecks*, StPO, § 58 Rn. 6.

⁹⁵ *Vec*, Die Spur des Täters, S. 12 ff.

⁹⁶ Vgl. *Koch*, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 245, 247.

⁹⁷ *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 71; *Niehaus*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 311 ff.

⁹⁸ Z. B. *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 71; *Loddenkemper*, Revisibilität tatrichterlicher Zeugenbeurteilung, S. 9; auch schon *Peters*, in: Forensische Psychologie, 768, 776.

gehoben, dass nicht mehr die allgemeine Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft, sondern die konkret geschehnisbezogene Aussage des Zeugen im Vordergrund des Gerichtsverfahrens stehen soll.⁹⁹ Die Glaubwürdigkeit des Zeugen im Allgemeinen lässt nämlich nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussage im speziellen Fall zu.¹⁰⁰ Die Qualität und Zuverlässigkeit einer Aussage wird heute vielmehr beurteilt in einer Gesamtschau aus Merkmalen einer erlebnisfundierte Aussage sowie der Bewertung individueller Leistungsbesonderheiten des Zeugen, seinen motivationalen und psychologischen Bedingungen sowie den situativen Einflussfaktoren.¹⁰¹

II. Wahre und falsche Aussagen

Trotz der Pflicht des Zeugen, vor Gericht eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen, stellt die vollkommen fehlerfreie Zeugenaussage eher die Ausnahme als die Regel dar¹⁰². Bevor im Folgenden auf die allgemeinen und später auf die speziellen – die Personenidentifizierung betreffenden – Fehlerquellen einer Zeugenaussage eingegangen wird, muss zunächst eine terminologische Bedeutungszuweisung hinsichtlich der Begriffe „wahr“ und „falsch“ erfolgen.

Den Umweg über die philosophischen und naturwissenschaftlichen Wahrheitstheorien meidend, finden hier im Folgenden alleine rechtswissenschaftlich und aussagepsychologisch relevante Begriffszuordnungen statt.¹⁰³

Im Rahmen des materiellen Strafrechts, insbesondere der Aussagedelikte der §§ 153 ff. StGB, werden unterschiedliche Theorien zum Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen von falschen oder wahrheitsgemäßen Aussagen vertreten. Grundsätzlich wird hierbei zwischen einer objektiven und einer subjektiven Seite der Wahrheit unterschieden.¹⁰⁴ Objektiv gesehen ist eine Aussage demnach dann wahr, wenn sie mit der wirklichen Sachlage übereinstimmt.¹⁰⁵ In subjektiver Hinsicht wird eine Aussage als wahr bezeichnet, wenn die aussagende Person von der Übereinstimmung ihrer Wiedergabe

⁹⁹ BGHSt 45, 164, 167.

¹⁰⁰ BGH StV 1994, 64.

¹⁰¹ *Fabian/Greuel/Stadler*, StV 1996, 347, 348.

¹⁰² *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 2.

¹⁰³ Ausführlicher zum Thema *Jansen*, Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse, S. 73 ff. m. w. N.; insbesondere aber *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren, S. 29 ff.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu z. B. *Wessels/Hettinger*, Strafrecht Besonderer Teil/1, Rn. 742 f.

¹⁰⁵ *Fischer*, StGB, § 153 Rn. 4.

mit der Realität überzeugt ist.¹⁰⁶ Für die Strafbarkeit nach den §§ 153 ff. StGB sind sowohl eine objektive Falschheit der Aussage als auch grundsätzlich¹⁰⁷ ein dahingehender Vorsatz erforderlich.¹⁰⁸

Im hier relevanten prozessualen Zusammenhang spielen aber gerade die vom Willen losgelösten, rein objektiv fehlerbehafteten Aussagen eine wesentliche Rolle. Demnach werden vorliegend – anders als im materiellen Strafrecht – nicht nur die intentional, das heißt die bewussten Abweichungen der Aussage von dem Vorstellungsbild des Zeugen, sondern auch die unbewussten, das heißt die dem Vorstellungsbild des Zeugen tatsächlich entsprechenden Abweichungen von der objektiven Sachlage als falsch bezeichnet.¹⁰⁹

1. Irrtum und Lüge

Falsche Zeugenaussagen basieren also nicht nur auf bewussten nicht wahrheitsgemäßen Aussagen („Lügen“), sondern auch auf – in der Praxis sogar häufiger vorkommenden¹¹⁰ – unbewussten unrichtigen Bekundungen („Irrtümern“).¹¹¹

Zur Entlarvung von Lügen durch Prüfung der Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage hat die forensische Aussagepsychologie eine Reihe von empirisch-diagnostischen Forschungsarbeiten veröffentlicht.¹¹² Ausgangspunkt aller Untersuchungen ist dabei die Überlegung, dass es sich für die kognitive Leistungsfähigkeit eines Zeugen äußerst schwierig darstellt, eine Aussage über einen umfassenden Lebensvorgang ohne tatsächliche Lebensgrundlage zu erfinden.¹¹³ Die daraus resultierende Hypothese, dass ein

¹⁰⁶ So die Vertreter der subjektiven Theorie im Rahmen der Aussagedelikte nach §§ 153 ff. StGB, vgl. hierzu *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil/1, Rn. 743 m. w. N.

¹⁰⁷ Ausnahme: § 161 StGB „Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige Versicherung an Eides Statt“; zu den speziellen Anforderungen an den subjektiven Tatbestand vgl. *Fischer*, StGB, § 161 Rn. 3 ff.

¹⁰⁸ *Fischer*, StGB, § 153 Rn. 4, 13, § 154 Rn. 3, 11.

¹⁰⁹ So auch *Jansen*, Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse, S. 75.

¹¹⁰ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 10; *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 2.

¹¹¹ Vgl. *Hettler*, Wahre und falsche Zeugenaussagen, S. 17; *Hussels*, Kriminalistik 2011, 114f.

¹¹² Vgl. hierzu ausführlich *Arntzen*, Psychologie der Zeugenaussage, S. 15 ff. m. w. N.

¹¹³ *Steller*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 300, 302; vgl. auch *Niehaus*, FPPK 2008, 46 ff.

qualitativer Unterschied zwischen erlebnisbegründeten und unwahren Aussagen besteht¹¹⁴ (sogenannte Undeutsch-Hypothese)¹¹⁵, wurde durch eine Vielzahl empirischer Studien bestätigt¹¹⁶. Im Laufe der Jahre konnten seitens der Wissenschaft auf dieser Grundlage zahlreiche Glaubhaftigkeitsmerkmale beziehungsweise Realkennzeichen¹¹⁷ herausgearbeitet werden (zum Beispiel quantitativer oder qualitativer Detailreichtum, Originalität, Komplexität oder Gefühlsschilderungen in der Aussage), mit denen sich die Stimmigkeit einer Aussage überprüfen und eine mögliche absichtliche Falschaussage unter Umständen entlarven lässt.¹¹⁸

Weniger Aufmerksamkeit richtete die forensische Forschung demgegenüber auf die Untersuchung irrtumsbedingter Falschaussagen, obwohl sich die Entdeckung eines möglichen Irrtums bekanntermaßen äußerst schwierig gestaltet.¹¹⁹ Ist es der Wille des Zeugen, mit seiner Aussage einen vollständigen und zutreffenden Lebenssachverhalt wiederzugeben, wird die Aussage in der Regel zahlreiche Realkennzeichen und keine Warnsignale aufweisen.¹²⁰ Zur Beurteilung einer Aussage als realitätsgetreu oder unbewusst verfälscht können dann lediglich mögliche Fehlerquellen in Betracht gezogen werden, welche die Aussagefähigkeit des Zeugen beeinflussen. Der Irrtum kann gegenüber der Lüge deshalb auch als „*größerer Feind der Wahrheit*“¹²¹ angesehen werden. Obwohl die absichtslose Falschbekundung komplizierter zu entlarven und praktisch bedeutsamer ist, bleibt die Kenntnis und differenzierte Würdigung der Irrtumslehre in der Gerichtspraxis bislang wenig ausgeprägt.¹²²

Da bei der Personenidentifizierung durch Zeugen in den allermeisten Fällen nicht die Frage nach einer Lüge, sondern die Gefahr eines Irrtums

¹¹⁴ *Undeutsch*, in: Forensische Psychologie, 26, 125.

¹¹⁵ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 238.

¹¹⁶ *Regber*, Glaubhaftigkeit und Suggestibilität kindlicher Zeugenaussagen unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte, S. 38 f. m. w. N.

¹¹⁷ Vgl. hierzu z. B. die Darstellung in *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1427a m. w. N.; *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 64; *Trankell*, Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, S. 123 ff.

¹¹⁸ hierzu ausführlich *Arntzen*, Psychologie der Zeugenaussage, S. 15 ff.; *Deckers*, in: Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 89 ff.; *Greuel*, Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage, S. 42 ff.; *Müller-Luckmann*, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten, 187 ff.; *Prüfer*, Aussagebewertung in Strafsachen, Rn. 39 ff.; *Sporer*, in: Psychologie der Zeugenaussage, 59 ff.; *Volbert*, FFPK 2008, 12 ff.

¹¹⁹ Vgl. auch *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 61.

¹²⁰ *Treuer/Schönberg/Treuer*, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 141.

¹²¹ So *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1.

¹²² *Treuer/Schönberg/Treuer*, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 139.

hinsichtlich der als Täter identifizierten Person im Raum steht¹²³, werden im Folgenden ausschließlich die Grundlagen der Irrtumslehre näher erläutert, soweit sie für das Verständnis der weiterführenden speziellen rechtspsychologischen Erkenntnisse zur Personenwiedererkennung relevant werden können.

2. Einführung in die Irrtumslehre

a) Allgemeine Irrtumsquellen von Zeugenaussagen

„Als Zeuge ist der Mensch eine ‚Fehlkonstruktion‘.

Offenbar war es nicht das Ziel der Schöpfung oder der Evolution, einen erstklassigen Zeugen vor Gericht zu erschaffen, sondern ein Wesen, das sich in einer feindlichen Umwelt zu behaupten weiß, das sich ‚die Erde untertan [sic] macht‘.“¹²⁴

Mit dieser tatsächengestützten Feststellung umschreiben Bender/Nack/Treuer die Kernproblematik des Zeugenbeweises – dessen Irrtumsanfälligkeit.

Die Fähigkeit eines Zeugen, einen Sachverhalt willentlich zutreffend wiederzugeben, kann in unterschiedlicher Weise eingeschränkt sein. Diese Aussagefähigkeit sollte dabei nicht als individuell vorhandene oder nichtvorhandene charakterimmanente Eigenschaft einer Person, sondern nur in Bezug auf gewisse Wahrnehmungen betrachtet werden.¹²⁵

Jeder Zeugenaussage liegt die Wahrnehmung eines kriminalistisch relevanten Ereignisses beziehungsweise einer kriminalistisch relevanten Person zugrunde. Das Wahrgenommene wird im Gedächtnis gespeichert und während der Vernehmung beziehungsweise des Wiedererkennungsverfahrens aktualisiert und verbalisiert.¹²⁶ Schon während der Wahrnehmung eines Ereignisses können Fehler auftreten, die auf die physiologische und psychologische Funktionsfähigkeit des Zeugenkörpers oder äußere Bedingungen zurückzuführen sind (aa)). Außerdem können Faktoren eine Rolle spielen, die die Erinnerung an Ereignisse und Personen negativ beeinflussen (bb)). Darüber hinaus kann auch der Abruf von wahrgenommenen und gespeicherten Informationen Fehlerquellen unterliegen, die zu einer unbewusst unrichtigen Aussage führen (cc)).

¹²³ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1167.

¹²⁴ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 17.

¹²⁵ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1362.

¹²⁶ Roll/Ackermann, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 11.

aa) Wahrnehmungsfähigkeit

(1) Sinnesorgane

(a) Auge

Die Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen ist schon aufgrund physiologischer Grenzen der menschlichen Sinnesorgane eingeschränkt.¹²⁷ Das für die Gerichtspraxis relevanteste Sinnesorgan stellt das Auge dar. Obwohl das Sehen diejenige Sinneswahrnehmung des Menschen ist, die – im Vergleich zu anderen Säugetieren – am besten ausgeprägt ist¹²⁸, unterliegt sie einer Reihe von allgemeinen und individuellen Beschränkungen.¹²⁹ So können schnell ablaufende Tatgeschehen, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle, nicht ganzheitlich, sondern nur bruchstückhaft wahrgenommen werden.¹³⁰ Gleiches gilt für teilweise verdeckte oder sich schnell bewegende Personen¹³¹, zum Beispiel im Rahmen von Schlägereien. Auch die Lichtverhältnisse während des Tatgeschehens können eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Qualität der visuellen Wahrnehmung spielen. Während Helligkeit die Wahrnehmung positiv beeinflusst, kann das menschliche Auge ab Einbruch der Dämmerung nur noch verschiedene Grautöne unterscheiden, aber keine Farben mehr sehen. Das Erkennen von Ereignissen und Gesichtern verschlechtert sich bei zunehmender Dunkelheit umso mehr.¹³² Allerdings ist nicht nur die Helligkeit, sondern auch die Hell-Dunkel-Adaptation bedeutsam. Findet ein Wechsel von einer hellen in eine dunkle Situation statt, ist die Wahrnehmung zunächst – jedenfalls für einige Sekunden – beeinträchtigt.¹³³ Je nach Alter des Zeugen kann die Dauer der Dunkelanpassung des Auges bis zu einer halben Stunde betragen.¹³⁴ Neben den generellen können offenkundig auch individuelle Beschränkungen des Zeugen, wie zum Beispiel Kurz- oder Weitsichtigkeit, Nacht- oder Farbenblindheit oder Einflüsse von Drogenkonsum, die visuelle Wahrnehmung nachteilig verändern.¹³⁵

¹²⁷ Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1365.

¹²⁸ *Madeja*, Das kleine Buch vom Gehirn, S. 58.

¹²⁹ Vgl. *Prüfer*, Aussagebewertung vor Gericht, Rn. 21 ff.; *Treuer/Schönberg/Treuer*, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 146f.

¹³⁰ *Kühne*, NStZ 1985, 252.

¹³¹ Vgl. *Crick*, Was die Seele wirklich ist, S. 56f.; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1365.

¹³² *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1365; *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 23.

¹³³ *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 612.

¹³⁴ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1202.

(b) Ohr

Dem Sinnesorgan Ohr kommt nach dem Auge die wichtigste Bedeutung bei der Personenidentifizierung zu. Grundsätzlich gilt es hierbei zu beachten, dass nach der Ausstattung des Menschen im Allgemeinen eine geringere Befähigung zu auditiver als zu visueller Wahrnehmung besteht.¹³⁶ So kann der Mensch – ohne Sonderschulung – vielfach Geräusche nicht differenziert wahrnehmen, zum Beispiel die Richtung oder die Entfernung, aus der ein Geräusch stammt, nicht klar bestimmen.¹³⁷ Bei der Wahrnehmung sprachlicher Reize kommt hinzu, dass die Konzentration in der Regel auf den Inhalt des Gesagten gelegt wird und stimmliche Eigenschaften allenfalls am Rande aufgenommen werden.¹³⁸ Auch individuelle Einschränkungen der Hörfähigkeit, zum Beispiel durch (unbekannte) Schwerhörigkeit, können die auditive Wahrnehmung verschlechtern oder gänzlich unmöglich machen.¹³⁹

(2) Kognitives System

Nicht das Sinnesorgan des Menschen selbst, sondern erst das Gehirn verarbeitet die Seh- und Hörinformationen und erbringt damit die eigentliche Wahrnehmungsleistung.¹⁴⁰ Als Wahrnehmung werden deshalb auch jene Prozesse definiert, welche die im sensorischen Abbild enthaltenen Informationen strukturieren und sie so interpretieren, dass sie durch Merkmale von Objekten oder Ereignissen in der externen dreidimensionalen Welt ausgelöst erscheinen.¹⁴¹ Da die menschliche Wahrnehmung damit nicht auf einer direkten Abbildung eines Lebensvorganges¹⁴² und einer Speicherung des Gesehenen und Gehörten ähnlich einem Film oder Tonband beruht, unterliegt sie einer Reihe von Fehlern und Irrtümern¹⁴³.

¹³⁵ Kühne, NStZ 1985, 252; Treuer/Schönberg/Treuer, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 148.

¹³⁶ Vgl. Groß-Börling/Kaps, in: FA Strafrecht, 2. Teil 4. Kapitel Rn. 282 u. v. m.

¹³⁷ Kühne, NStZ 1985, 252.

¹³⁸ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1395 m. w. N.

¹³⁹ Meurer, StV 1998, 178, 179; Treuer/Schönberg/Treuer, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 150.

¹⁴⁰ Hubel, Auge und Gehirn, S. 65 f.

¹⁴¹ Gerrig/Zimbardo, Psychologie, S. 748.

¹⁴² Vgl. Roth, Aus Sicht des Gehirns, S. 74 u. v. m.

¹⁴³ Brause, NStZ 2007, 505, 506.

(a) Begrenzte Simultankapazität

Zunächst ist hierbei die begrenzte Simultankapazität der menschlichen Sinnesorgane zu beachten. Diese haben ein beschränktes gleichzeitiges Fassungsvermögen sowohl hinsichtlich der Wahrnehmung mehrerer Reize durch ein Organ als auch im Hinblick auf die Wahrnehmung eines Reizkomplexes durch verschiedene Sinnesorgane.¹⁴⁴ Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Konzentration auf einen Sinnesvorgang die Konzentrationsfähigkeit bezüglich eines anderen Sinnesvorgangs sinken lässt, das heißt, wer gut hört, sieht schlecht und umgekehrt.¹⁴⁵

Ein solcher „Scheuklappeneffekt“¹⁴⁶ konnte selbst bei Teilnehmern einer Richtertagung im Rahmen einer Veranstaltung über Glaubwürdigkeit und Vernehmung nachgewiesen werden: Schon zu Anfang eines Referates schien die zum Vortrag benötigte Videoanlage nicht zu funktionieren. Der herbeigerufene Techniker versuchte die Anlage zu reparieren, während sich die Referenten vorstellten und ihren Vortrag begannen. Nach circa zehn Minuten gelang es dem Techniker, die Videoanlage in Gang zu bringen, und der Vortrag wurde wie geplant fortgesetzt. Tags darauf wurden die Teilnehmer des Seminars zu dem Geschehen befragt. Hierbei gaben circa 30 Prozent der Befragten an, den Techniker überhaupt nicht bemerkt zu haben, während die restlichen Teilnehmer zwar die Anwesenheit der Person wahrgenommen hatten, sie allerdings nicht einmal halbwegs exakt beschreiben konnten. Dieser Effekt kann offenbar nur auf die alleinige oder überwiegende visuelle wie auditive Konzentration der Besucher auf den Vortrag und die Vortragenden zurückgeführt werden.

Für die Bewertung des Zeugenbeweises kann daraus auf die Möglichkeit geschlossen werden, dass der Zeuge etwas nicht gesehen oder gehört hat, auch wenn es in seiner unmittelbaren Umgebung tatsächlich geschehen ist.¹⁴⁷ Anders formuliert kann aus einer – ehrlichen – Aussage des Zeugen, er habe nichts gesehen oder gehört, nicht der Schluss gezogen werden, dass etwas tatsächlich nicht geschehen ist.¹⁴⁸

¹⁴⁴ Kühne, NStZ 1985, 252, 253.

¹⁴⁵ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 61; vgl. hierzu auch schon Klaussmann, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 39, 48.

¹⁴⁶ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 64, dort auch zum folgenden Text.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu Prüfer, Aussagebewertung in Strafsachen, Rn. 23.

¹⁴⁸ Treuer/Schönberg/Treuer, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 154, 157.

(b) Selektive Aufmerksamkeit

Gelingt die Aufnahme verschiedener Sinneseindrücke durch die Sinnesorgane der Menschen, müssen diese den Zugang zum Bewusstsein finden. Da dieser Zugang beschränkt ist, hat das menschliche Gehirn Mechanismen zur Steuerung der sogenannten selektiven Aufmerksamkeit entwickelt.¹⁴⁹ Der Mensch muss täglich aus der Masse von Informationen und Signalen diejenigen auswählen, die für ihn und sein Überleben wichtig und förderlich sind.¹⁵⁰

(aa) Reiz

Die unbewusste Aufmerksamkeitsfokussierung wird beispielsweise entscheidend von der Qualität des Reizes gesteuert.¹⁵¹ Je auffälliger ein Reiz ist, desto stärker sind die in der Hirnrinde erzeugten neuronalen Antworten, welche die Mechanismen der Aufmerksamkeit steuern. In diesem Zusammenhang werden sowohl die Stärke des Reizes, dessen Neuheit als auch seine Abhebung von der Umgebung relevant.¹⁵² So wird einem schwarzhäutigen Täter, der sich in der Umgebung lauter weißhäutiger Personen aufhält, aufgrund des Kontrastes stärkere Aufmerksamkeit zukommen, als das in der Umgebung lauter Personen gleicher Hautfarbe der Fall wäre. Wird ein Täter unter lauter kleinen Menschen, zum Beispiel Kindern, beobachtet, ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Zeuge ihn später als groß beschreibt, nur weil er sich in dieser Position von seiner Umwelt abgehoben hat.¹⁵³

Auch die Veränderung eines Reizes fokussiert die Aufmerksamkeit besser als ein gleichbleibender Reiz. Bei Letzterem reduzieren sich mit zunehmender Dauer die Empfindlichkeit der Sinnesorgane und damit die Aufmerksamkeit der Person. Aus diesem Grund sind beispielsweise Einsatzfahrzeuge von Polizei und Rettungsdiensten nicht mit gleichbleibend hellen, sondern blinkenden Warnleuchten ausgestattet.¹⁵⁴

¹⁴⁹ Singer, Der Beobachter im Gehirn, S. 79; vgl. auch Köhnken, DAR 2010, 628, 630.

¹⁵⁰ Vgl. Füllgrabe, Irrtum und Lüge, S. 13; Szweczyk, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten, 171, 177 u. v. m.

¹⁵¹ Hussels, Kriminalistik 2011, 114, 116.

¹⁵² Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 45 ff.

¹⁵³ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 52.

¹⁵⁴ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 48 f.

(bb) Interessenausrichtung

Über diese unbewusste selektive Wahrnehmung hinaus kann auch die Interessenausrichtung des Zeugen seine Aufmerksamkeit steuern, sodass er die Sinne bewusst auf verschiedene Vorgänge ausrichtet.¹⁵⁵ So erkannte ein 4-jähriges Mädchen, das schwer missbraucht worden war, zwar seinen Peiniger nicht wieder, allerdings die Bonbons, mit denen es zuvor angelockt worden war. Durch die Ermittlung des Geschäftes, in dem die Bonbons verkauft wurden, kam man letztlich auch dem Täter auf die Spur.¹⁵⁶ Die Tatsache, dass das Mädchen sich an das Aussehen der Bonbons, jedoch nicht an das Aussehen des Täters erinnern konnte, wird mit der überwiegen- den Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Bonbons erklärt.¹⁵⁷ So notwendig die Filterung der bedeutsamen Informationen und Reize aus der Flut der auf den Menschen einströmenden Signale für dessen Überleben ist, so schädlich ist dieser Mechanismus selbstredend für die Zuverlässigkeit von Augen- und Ohrenzeugenaussagen.¹⁵⁸

(c) Sinngebung

Ein weiteres Phänomen, das sich nachteilig auf die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage auswirkt, ist das Bedürfnis des Menschen, Vorgängen in seiner Umwelt einen Sinn zu geben, das heißt, sie „sinnvoll“ zu ergänzen und zu interpretieren.¹⁵⁹ Die geistige Verarbeitung der sinnlichen Eindrücke geschieht durch Einordnung des Gesehenen und Gehörten in bestimmte Gesamtzusammenhänge. Dieser Vorgang ist zwar notwendig, um das Gehirn nicht zu überlasten, führt aber unter Umständen auch zu einer Wahrnehmungsverfälschung.¹⁶⁰

Die Neigung des Menschen zur Ausfüllung bruchstückhafter Wahrnehmung beruht nach der Gestaltpsychologie auf der Annahme, dass einzelne Teile der Wahrnehmung zu einem sinnvoll organisierten Ganzen ergänzt werden müssen. Diese Ergänzung zum Ganzen vollzieht sich dadurch, dass das Gehirn diejenigen Einzelteile kombiniert, die notwendig sind, um das Objekt so zu gestalten, dass es der realen Welt am ehesten entspricht.¹⁶¹ Die Vervollständigung basiert dabei auf Erfahrungswerten, der Logik oder dem Erwarte-

¹⁵⁵ *Singer*, Der Beobachter im Gehirn, S. 80.

¹⁵⁶ *Undeutsch*, in: Forensische Psychologie, 26, 65 f.

¹⁵⁷ *Kühne*, NStZ 1985, 252, 253.

¹⁵⁸ Vgl. hierzu auch *Singer*, Der Beobachter im Gehirn, S. 80.

¹⁵⁹ *Szewczyk*, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten, 171, 173.

¹⁶⁰ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 66 ff.

¹⁶¹ *Crick*, Was die Seele wirklich ist, S. 57 f.



Abbildung 1: Ein einziges Gesicht?
Oder Teile von vier Gesichtern?¹⁶²

ten.¹⁶³ So werden beispielsweise auf einem Foto, auf dem das Gesicht einer Frau durch Holzleisten eines Fensterrahmens in vier getrennte Teile zerlegt wird, nicht vier einzelne Ausschnitte von möglicherweise vier unterschiedlichen Gesichtern wahrgenommen, sondern es wird automatisch – durch Zusammenfügung – ein einziges Gesicht gesehen (siehe hierzu Abbildung 1).¹⁶⁴

Es entsteht damit im Kopf des Beobachters das Bild einer Frau, das aufgrund fehlender tatsächlicher kompletter Wahrnehmung gar nicht der Realität entsprechen kann (zum Beispiel hinsichtlich der Nase oder des Mundes).

Über diese Ausfüllungsneigung hinaus findet bei der Wahrnehmung ein aktiver hypothesengesteuerter Interpretationsprozess¹⁶⁵ statt, mit dem das menschliche Gehirn fortwährend versucht, Ursachen und Folgen für das Erlebte zu finden. Durch dieses Phänomen kann häufig nicht mehr zwischen dem tatsächlich Gesehenen oder Gehörten und der Interpretation getrennt werden.¹⁶⁶ So kann ein Zeuge, der berichtet, er habe eine Frau gesehen, in Wirklichkeit eine Person mit weichen Gesichtszügen, langen Haaren und

¹⁶² Aus *Crick*, Was die Seele wirklich ist, S. 57, Abb. 5.

¹⁶³ Vgl. hierzu ausführlich *Kühne*, NStZ 1985, 252, 253; *Szewczyk*, in: *Kriminalität und abweichendes Verhalten*, 171, 173.

¹⁶⁴ *Crick*, Was die Seele wirklich ist, S. 56f.

¹⁶⁵ *Singer*, Der Beobachter im Gehirn, S. 80.

¹⁶⁶ *Damasio*, Descartes' Irrtum, S. 145; *Singer*, Der Beobachter im Gehirn, S. 80.

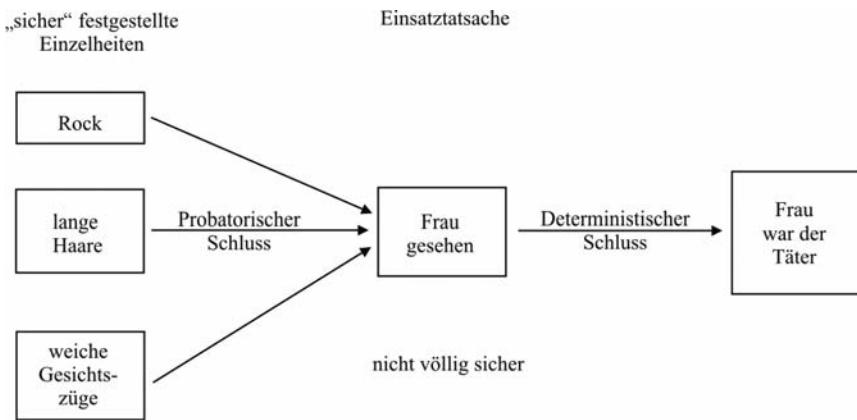


Abbildung 2: Aus Einzelheiten werden Ganzheiten¹⁶⁷

Rock gesehen haben. Hierbei könnte es sich jedoch ebenso gut um einen jugendlichen Schotten oder einen Transvestiten gehandelt haben¹⁶⁸ (vergleiche hierzu Abbildung 2).

(d) Befindlichkeit und Motivation des Zeugen

Weitere wesentliche Einflussfaktoren auf die Glaubwürdigkeit einer Zeu- genaussage sind die Befindlichkeit sowie die Motivation des Zeugen. Die Befindlichkeit des Zeugen kann sowohl in physischer wie auch psychischer Hinsicht zur Wahrnehmungsverfälschung führen. Neben den bereits erläuterten individuellen körperlichen Einschränkungen besteht gleichermaßen die Möglichkeit, dass der Zeuge durch psychische Probleme, zum Beispiel Depressionen, eine größere Aufmerksamkeit auf seine gefühlsmäßige Innenwelt als auf die tatsächliche Außenwelt richtet. Die diesbezügliche Wahrnehmung ist dann zwangsläufig eingeschränkt.¹⁶⁹

Auch die Motivation des Zeugen kann zur Steuerung der Wahrnehmung bedeutsam werden. Zum einen kann es zu einer Selbstbeeinflussung des Zeugen kommen, indem er sich zum Beispiel zur Erlangung eines Zugehörigkeitsgefühls oder um wichtig genommen zu werden, dazu motiviert, etwas gesehen oder gehört zu haben.¹⁷⁰ Zum anderen besteht aber auch die

¹⁶⁷ Siehe hierzu das Original in *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 18.

¹⁶⁸ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 18.

¹⁶⁹ *Treuer/Schönberg/Treuer*, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 160.

¹⁷⁰ Vgl. auch *Füllgrabe*, Irrtum und Lüge, S. 15f.

Möglichkeit, dass er bewusst oder unbewusst fremdbeeinflusst wird. So wird mit dem sogenannten „Pygmalioneffekt“¹⁷¹ beispielsweise das Phänomen beschrieben, dass Zeugen ihre Aussagen oftmals an den Erwartungen einer bestimmten Bezugsperson, zum Beispiel Vorgesetzten, Verwandten, aber auch dem Vernehmer, ausrichten. Im Rahmen einer Vernehmung kann es zu einem solchen realitätsentstellenden Effekt kommen, indem der Zeuge erkennt, dass nur bestimmte Äußerungen das Wohlwollen des Vernehmenden hervorrufen.¹⁷² Durch das vom Vernehmer – bewusste oder unbewusste – Ermuntern, in eine bestimmte Richtung auszusagen, können zwar Konformitätsbedürfnisse des Zeugen befriedigt¹⁷³, gleichzeitig aber auch konsequenzenreiche Falschaussagen provoziert werden.

bb) Behaltensfähigkeit

Die wahrgenommenen Informationen müssen sich – um sie zu einem späteren Zeitpunkt abrufen zu können – im Gedächtnis einprägen und über längere Dauer behalten, das heißt erinnert werden.¹⁷⁴ Das Geschehene wird im Gedächtnis nicht einfach als Kopie des Originals abgespeichert, sondern unterliegt in dem Zeitraum zwischen Tatzeit und Vernehmung vielmehr einem komplexen Vorgang ständiger Verarbeitung.¹⁷⁵

(1) *Enkodierung ins Langzeitgedächtnis*

So hängt schon die Enkodierung, das heißt die Speicherung von Informationen ins Langzeitgedächtnis, von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren ab. Zunächst müssen die Informationen das Kurzzeit- beziehungsweise Arbeitsgedächtnis passieren. Dieses Speicherareal des menschlichen Gehirns ist eng mit der Funktion der bewussten selektiven Wahrnehmung verbunden¹⁷⁶ und kontrolliert, welche Geschehnisse es wert sind, in das Langzeitgedächtnis enkodiert zu werden¹⁷⁷. Die Kapazität dieser Gedächtnisart ist wie die

¹⁷¹ Siehe dazu *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 103.

¹⁷² Vgl. hierzu ausführlich *Blum*, in: Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 162, 167 ff.; *Treuer/Schönberg/Treuer*, Leitfaden zur Zeugenvernehmung, Rn. 165.

¹⁷³ *Kühne*, NStZ 1985, 252, 254.

¹⁷⁴ Vgl. *Madeja*, Das kleine Buch vom Gehirn, S. 199.

¹⁷⁵ Vgl. *Damasio*, Descartes' Irrtum, S. 144 f.; *Hussels*, Kriminalistik 2011, 114, 115; *Wirth*, Kriminalistik-Lexikon, S. 230 f.

¹⁷⁶ *Singer*, Der Beobachter im Gehirn, S. 82.

¹⁷⁷ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 34; *Bayen*, in: Vernehmung in Theorie und Praxis, 86, 88.

Wahrnehmungskapazität äußerst beschränkt¹⁷⁸ und selektiert nach der Bedeutsamkeit des Ereignisses für den Zeugen¹⁷⁹, dem bewussten Behaltenwollen und der Möglichkeit des Anknüpfens der Informationen an bereits vorhandene Erinnerungen¹⁸⁰. Ist eine Information als langfristige Gedächtnisspur eingegraben, kann sie durch episodische Gedächtnisleistung willentlich ins Bewusstsein transferiert und im Kontext wiedergegeben oder durch ein erneutes Wahrnehmen eines bereits einmal wahrgenommenen Objekts automatisch reaktiviert werden. Letztgenannter Vorgang ist damit auch zum Wiedererkennen von Personen erforderlich.¹⁸¹

(2) Veränderung von Gedächtnisinhalten

Einmal im Langzeitgedächtnis gespeicherte Gedächtnisinhalte bleiben aber nicht unbedingt in ihrer ursprünglichen Form erhalten, sondern können sich im Laufe der Zeit verändern, beispielsweise verblassen oder vergessen werden. Nach der psychologischen Gedächtnisforschung bedeutsamer – und für die strafprozessuale Praxis gefährlicher¹⁸² – als die endgültige Löschung von Inhalten ist jedoch deren Umformung durch Ergänzung und Veränderung.¹⁸³ So können jünger abgespeicherte Informationen durch aktuell Erlebtes umgeschrieben, modifiziert oder aus dem Quellenkontext gerissen werden.¹⁸⁴

Eine in diesem Zusammenhang auch relevante Störwirkung geht von nachträglich erhaltenen ähnlichen (Fehl-)Informationen aus.¹⁸⁵ Gesichter, die zum Beispiel bei verschiedenen Gaststättenbesuchen gesehen worden waren, können so leicht miteinander verwechselt werden¹⁸⁶, aber auch Unterhaltungen, Vernehmungen oder Medieninformationen können mit der ursprünglichen Wahrnehmung verbunden werden und damit verfälschend auf sie einwirken¹⁸⁷. Am Ende ist es für den Zeugen dann nur schwer zu differenzieren, ob Gedächtnisinhalte aufgrund einer bestimmten Wahrnehmung

¹⁷⁸ Singer, Der Beobachter im Gehirn, S. 81.

¹⁷⁹ Gley, StV 1987, 403, 404; Szewczyk, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten, 171, 177.

¹⁸⁰ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 119.

¹⁸¹ Vgl. Singer, Der Beobachter im Gehirn, S. 82; Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 288.

¹⁸² Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1347a.

¹⁸³ Singer, Der Beobachter im Gehirn, S. 85.

¹⁸⁴ Szewczyk, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten, 171, 179 ff.

¹⁸⁵ Vgl. hierzu ausführlich Schuhmacher-Bittner, Fehlerhafte Augenzeugen-Aussagen aufgrund widersprüchlicher Informationen.

¹⁸⁶ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1374.

¹⁸⁷ Vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 151 f.; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1363.

abgespeichert oder durch den aktiven Verarbeitungsprozess definiert beziehungsweise hinzugefügt wurden.¹⁸⁸

(3) Emotionen

Darüber hinaus können Emotionen, die durch ein Ereignis individuell bei dem Betroffenen ausgelöst werden, nicht nur das Wahrnehmen, sondern auch das Behalten verändern.¹⁸⁹ Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass starke – aber nicht allzu starke – Gefühle während der Wahrnehmung ein besseres Erinnern bedingen. Ein positiver, aber auch ein negativer Affekt verringert das Vergessen gegenüber einem als neutral beurteilten Ereignis.¹⁹⁰ Bei sehr unangenehmen Erfahrungen muss jedoch gleichzeitig mit einem Wirksamwerden von psychischen Abwehrmechanismen und damit einer Verdrängung gerechnet werden.¹⁹¹ Die Gefühlskurve kann damit in unterschiedlicher Weise die Gedächtniskurve überlagern¹⁹², wobei generell von einer „*konservierenden Macht der Gefühle*“¹⁹³ ausgegangen werden kann.

cc) Abruffähigkeit

Auch der Abruf von Informationen, die im Langzeitgedächtnis gespeichert sind, ist anfällig für Störfaktoren. So können allgemeine Kommunikationsprobleme auftreten, zum Beispiel durch sprachliche Unterschiede zwischen Vernehmer und Vernehmendem. Nicht selten kommt es vor, dass Zeugen hinsichtlich des Frageverständnisses oder des sprachlichen Ausdrucksvermögens an ihre Grenzen stoßen.¹⁹⁴ Die dadurch entstehenden Lücken im Vernehmungsprotokoll werden dann unter Umständen vom Vernehmer durch Anpassung an die eigene Sprache wahrheitsentstellend aufgefüllt. So ist beispielsweise in Vernehmungsprotokollen zu lesen, dass Kinder ausgeführt haben sollen, der Beschuldigte habe „*beischlafähnliche Bewegungen*“ vollzogen.¹⁹⁵ Eine junge Schweinehirtin soll in ihrer Vernehmung angegeben haben:

¹⁸⁸ Singer, Der Beobachter im Gehirn, S. 82 f.

¹⁸⁹ Szewczyk, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten, 171, 177.

¹⁹⁰ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 142 ff.

¹⁹¹ Ausführlich hierzu Christianson, in: Psychologie der Zeugenaussage, 33 ff.; Hussels, Kriminalistik 2011, 114, 118; Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 298.

¹⁹² Vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 142.

¹⁹³ Undeutsch, in: Forensische Psychologie, 26, 63.

¹⁹⁴ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1363.

¹⁹⁵ Undeutsch, in: Forensische Psychologie, 26, 68.

„Ich gebe zu, die der Bäuerin gehörigen bei mir gefundenen Kleidungsstücke genommen und getragen zu haben; ich habe nur einen *furtum usus* begangen“¹⁹⁶!

Aus diesen vorgenannten Gründen kann das Vernehmungsprotokoll in Einzelfällen auch als „*Endprodukt missglückter, verzerrter Kommunikation und insoweit als Wirklichkeitsfiktion*“¹⁹⁷ angesehen werden, durch das alle anderen Fehlerquellen additiv zum Tragen kommen¹⁹⁸.

Weitere die Abruffähigkeit des Zeugen beeinträchtigende Faktoren können subjektiv empfundener Stress durch die Vernehmungssituation und eine damit einhergehende innere Erregung sein.¹⁹⁹ Auch bewusste oder unbewusste suggestive Befragungen und Voreinstellungen der vernehmenden Personen können Aussagen wahrheitsentfremdend verändern.²⁰⁰

Welche Auswirkungen die vorgenannten Punkte im Einzelnen auf Identifizierungsaussagen haben können und welche praktischen Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen im Rahmen von Wiedererkennungsverfahren gezogen werden müssen, wird in den folgenden Kapiteln eingehend erläutert.

b) Zwischenfazit

Wahrnehmung, Erinnerung und Abruf von Informationen sind subjektiv und können damit letztlich als „*datengestützte Erfindungen*“²⁰¹ angesehen werden, die konstitutiv sind für die kognitiven Prozesse des menschlichen Gehirns, unabhängig von etwaigen vorsätzlichen Täuschungen. Die Rekonstruktion einer einzigen wahren Geschichte durch den idealen Zeugen ist damit nahezu unmöglich.²⁰²

¹⁹⁶ Kühne, NStZ 1985, 252, 255.

¹⁹⁷ Barton, Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, S. 41.

¹⁹⁸ Jansen, Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse, S. 97.

¹⁹⁹ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1363.

²⁰⁰ Vgl. hierzu ausführlich Blum, in: Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 162 ff. m. w. N.; von Schemm/Dreger/Köhnken, FFPK 2008, 20 ff.

²⁰¹ Singer, Der Beobachter im Gehirn, S. 86.

²⁰² Vgl. Singer, Der Beobachter im Gehirn, S. 86.

D. Normative Sicherungen vor Falschaussagen durch Würdigung der Zeugenaussagen

I. Geschichtliche Entwicklung der Aussagewürdigung

Die Problematik des Zeugenbeweises als Quelle der Wahrheitsfindung war schon zu früherer Zeit bekannt und fand ihren Niederschlag in dem streng formalisierten Beweisrecht.²⁰³ Um Beurteilungsfehler und Willkür durch das Gericht zu vermeiden, verpflichtete beispielsweise die *Constitutio Criminalis Carolina* den Strafrichter, Tatsachen nur dann als wahr anzusehen, wenn die durch Beweisregeln genau bestimmten Voraussetzungen vorlagen.²⁰⁴ Auf die persönliche Überzeugung der Gerichtspersonen kam es bei der Schuldfrage damit nicht an, sondern allein auf die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands.²⁰⁵ So war – wie bereits erläutert – eine Verurteilung des nicht geständigen Angeklagten nur dann möglich, wenn das Zeugnis zweier Wahrnehmungszeugen vorlag.²⁰⁶ Gerade diese Zweizeugenregelung drückte das tiefe Misstrauen gegenüber dem Zeugenbeweis aus. Das Zeugnis zweier Personen über die Täterschaft des Angeklagten galt als vollständiger Beweis, während die Bekundung lediglich eines Zeugen nur einen halben Beweis ausmachte, vergleiche Art 23, 30 CCC.²⁰⁷ Auch die Auswahl von geeigneten Zeugen war hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit detailliert geregelt. So durften zum Beispiel nach Art. 63 CCC unbekannte Personen nur dann als Zeugen zugelassen werden, wenn ihre Redlichkeit und ihr guter Leumund dargetan wurden. Auch bekannte Zeugen wurden gemäß Art. 66 CCC nur dann als „*gnugsam*“ angesehen, wenn sie gut beleumundet waren.²⁰⁸

Im Laufe der Jahre und unter dem stetig wachsenden Einfluss der gemeinen Strafrechtswissenschaft wurden die Klassifizierungen nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen feiner und genaue Bewertungsmaßstäbe für die einzelnen Zeugenformen angegeben. Unabhängig vom Stand des Aussagenden konnte eine Zeugenaussage höchstens einen halben Beweis ausmachen. Unterschieden wurde weiter zwischen geeigneten und ungeeigneten Zeugen, wobei deren Tauglichkeit grundsätzlich vermutet wurde.²⁰⁹ Die ungeeigneten

²⁰³ Vgl. *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 12.

²⁰⁴ Vgl. *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 62.

²⁰⁵ Vgl. *Jerouschek*, GA 1992, 493, 498; *Koch*, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 245, 247, auch 254.

²⁰⁶ *Jerouschek*, GA 1992, 493, 498.

²⁰⁷ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 62.

²⁰⁸ *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 109.

²⁰⁹ *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 140; vgl. hierzu auch *Stichweh*, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 265, 289 f.

ten Zeugen wurden in drei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe bildeten diejenigen Personen, die wegen einer Einschränkung ihres Geistes- und Denkvermögens nicht zur Ablegung eines Zeugnisses geeignet waren, zum Beispiel Geisteskranke oder Minderjährige bis zum 20. Lebensjahr. Zur zweiten Gruppe gehörten alle Schlechtbeleumundeten und Ehrlosen, wie beispielsweise Vorbestrafte. Zur dritten Gruppe zählten diejenigen, die zum Verdächtigen in einem gewissen Näheverhältnis standen, wie Familienmitglieder, aber auch Diener oder Feinde des Beschuldigten.²¹⁰

Mit der fortschreitenden Zunahme des Vernunft- und Naturrechtsdenkens wurden der Strafprozess im Allgemeinen²¹¹, aber vor allem auch die Beweiskraft von Zeugenbeweisen durch eine Vielzahl mathematischer Regeln immer weiter verfeinert. Die Aussage einer Frau beispielsweise galt nur als „Viertel-klassischer Beweis“, das heißt halb so viel wie die Aussage eines klassischen männlichen Zeugen. Damit waren die Aussagen von vier Frauen nötig, um einen vollen Beweis zu erbringen.²¹²

Im Laufe der Zeit und mit dem weiter voranschreitenden Bedürfnis der Menschen, sich selbständig zu machen beziehungsweise gesellschaftliche Probleme eigenverantwortlich zu beurteilen und zu lösen, wurden die strengen Beweisregeln und die damit verbundenen „unnatürlichen Fesseln“²¹³ der richterlichen Ausgewürdigung von der Bevölkerung äußerst kritisch betrachtet. Die Annahme, dem Richter könnte durch den Gesetzgeber in formalisierter Art und Weise vorgegeben werden, welchen Wert er einem bestimmten Beweismittel, unabhängig von den Umständen des Einzelfalls und dem Gesamteindruck, beizumessen habe, widersprach vehement dem reformistischen Denken.²¹⁴ Gerade auch hinsichtlich des Zeugenbeweises führte diese differenziertere Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit dazu, dass äußere, objektive Kriterien wie gesellschaftlicher Stand und Beruf keine Maßstäbe mehr für die Zuverlässigkeit einer Zeugenaussage darstellen konnten. Vielmehr wurde den Menschen zu dieser Zeit – auch durch die fortschreitenden psychologischen Erkenntnisse – deutlich, dass die richter-

²¹⁰ Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, S. 13; Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 140.

²¹¹ Vgl. ausführlich, insbesondere zum derzeitigen Beginn der Einflussnahme von „Criminalpsychologie“ auf die Strafrechtswissenschaft, Greve, Verbrechen und Krankheit, S. 15 ff.

²¹² Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, S. 141.

²¹³ Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, S. 9; beachte aber, dass die Beweisregeln des gemeinen Strafprozesses dem Richter allgemein auch schon erhebliche Ermessensspielräume ließen, vgl. Koch, Denunciatio, S. 199 ff.

²¹⁴ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 184; Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 291.

liche Wahrheitsfindung dahingehend nur mithilfe einer einzelfallbezogenen Beurteilung der Zeugenaussage möglich ist.²¹⁵ Hierfür ließen die traditionellen Beweistheorien allerdings keinen Raum. Daher wurden vermehrt Forderungen laut, dem Richter in seiner Beweiswürdigung – auch vor dem Hintergrund des psychologischen Wissens – eine Möglichkeit dafür zu schaffen, die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen individuell beurteilen zu können.²¹⁶ Denn der Zeugenbeweis stellt – so die beweisrechtliche Diskussion der Zeit – letztlich nichts anderes als die Beobachtung eines Beobachters, des Richters, dar. Der Zeuge schildert Wahrnehmungen, und der Richter muss daraus Schlüsse ziehen, die nicht in objektivierter, sondern nur in subjektivierter Weise zu einer sinnvollen Entscheidungsfindung führen können.²¹⁷

Nach den Reformen des Strafprozesses im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden deshalb nicht zuletzt vor dem Hintergrund der veränderten Einstellungen zum Thema Zeugenbeweis²¹⁸ die erwähnten Beweistheorien und Beweisregeln endgültig abgeschafft und stattdessen schließlich das Prinzip der freien berufsrichterlichen Beweiswürdigung eingeführt.²¹⁹ Diese traditionsbrechende Maxime fußte dabei auf dem von Savigny formulierten Vordersatz, wonach „das, was wir Gewissheit einer Tatsache nennen, [...] auf so vielen einzelnen, in ihrer Zusammenwirkung nur dem einzelnen Fall angehörenden Elementen beruht, daß sich dafür gar keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze geben lassen“.²²⁰

II. Aussagewürdigung im heutigen Strafverfahren

1. Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung, § 261 StPO

Gemäß dem heutigen § 261 StPO entscheidet das Gericht deshalb über das Ergebnis der Beweisaufnahme und folglich der Zeugenaussagen allein nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Der Richter muss sich damit – nach der Durchführung einer ordnungsgemäßen, streng geregelten Beweisaufnahme – ein höchstpersönliches

²¹⁵ E. Koch, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 245, 248 f.

²¹⁶ E. Koch, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 245, 251.

²¹⁷ Stichweh, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 265, 266.

²¹⁸ Vgl. hierzu ausführlich Koch, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, 245, 255 ff.

²¹⁹ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 88; Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 12; Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 947; vgl. zur zunächst bestehenden Furcht vor der ungebundenen, gefühlsmäßig-irrationalen Beweiswürdigung Koch, ZNR 2000, 167, 174 ff.

²²⁰ von Savigny, Archiv für preußisches Strafrecht 6, 469, 486.

und generell nicht ersetzbares Urteil bilden, auf welchem seine spätere Entscheidung gründet.²²¹ Beweisaufnahme und Beweiswürdigung verschränken sich damit insofern, als § 244 Abs. 2 StPO das Gericht zur Erhebung aller bekannten Beweismittel verpflichtet und § 261 StPO die vollständige Beweiswürdigung über alle entscheidungserheblichen Beweisfragen verlangt, die dem Urteil dann zugrunde zu legen ist.²²²

Der Richter unterliegt dabei grundsätzlich keinen Regelungen, die ihm vorschreiben, wann er eine Tatsache für bewiesen oder nicht bewiesen²²³ beziehungsweise wann er eine Zeugenaussage für glaubhaft oder nicht glaubhaft halten soll²²⁴. Vielmehr kommt es für die Sachentscheidung des Gerichts alleine auf die subjektive Gewissheit des Richters über das Vorliegen von entscheidungserheblichen Tatsachen an.²²⁵

Ausreichend für die Bejahung dieser richterlichen Überzeugung ist die Feststellung einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit²²⁶, wobei vernünftige und nicht nur rein theoretische Zweifel an dem Geschehensablauf nicht mehr aufkommen dürfen²²⁷. Nichts anderes ist unter Berücksichtigung der menschlichen Erkenntnisquellen möglich. Insbesondere kann keine mathematische Gewissheit im Sinne eines absolut sicheren Wissens über den Tathergang und damit die materielle Wahrheit verlangt werden. Diese verschließt sich dem menschlichen Geist nämlich denknotwendig.²²⁸

Gleichwohl muss die richterliche Überzeugungsbildung einer rational-objektiven Grundlage folgen²²⁹ und der „*Schuldspruch auf einer tragfähigen Beweisgrundlage aufbauen, die die objektiv hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergibt*“²³⁰. Diese Beschränkung der richterlichen Würdigungsfreiheit folgt schon aus der Gesetzesbindung des Richters nach Art. 20 Abs. 3 GG und aus dem Prozessziel der Wahrheitsforschung, insbesondere den Grundrechten des Angeklagten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) und auf eine willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG).²³¹

²²¹ Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 947.

²²² BVerfG NJW 2003, 2444, 2445.

²²³ Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 490.

²²⁴ Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 13.

²²⁵ Vgl. Joecks, StPO, § 261 Rn. 1 f.

²²⁶ RGSt 66, 163, 164.

²²⁷ BGH NSTZ 1988, 236, 237; Meyer-Goßner, StPO, § 261 Rn. 2 m. w. N.

²²⁸ Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 490.

²²⁹ Joecks, StPO, § 261 Rn. 3.

²³⁰ BVerfG NJW 2003, 2444, 2445.

²³¹ BVerfG NJW 2003, 2444, 2445; Eschelbach, in: Graf-StPO, § 261 Rn. 1; Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 13.

Es ergeben sich insofern Mindestanforderungen für eine zuverlässige Wahrheitsforschung in der Hauptverhandlung eines Strafverfahrens.²³²

Der Richter ist daher auch zur erschöpfenden Beweiswürdigung verpflichtet und hat sich an feststehende wissenschaftliche Erkenntnisse, Denkgesetze und Erfahrungssätze zu halten.²³³ Für den Zeugenbeweis bedeutet dies, dass dieser nicht nur als unmittelbarer Beweis erhoben werden muss, sondern dass gleichfalls die zu seiner Bewertung erforderlichen Umstände – wie die Glaubhaftigkeit der Aussage – innerhalb der Beweisaufnahme zu klären und zum Teil der anschließenden Würdigung zu machen sind.²³⁴ Der Richter darf die Würdigung der Zeugenaussagen dabei nicht nur rein intuitiv vornehmen, sondern muss sie rational nachvollziehbar und intersubjektiv vermittelbar bewerten.²³⁵ Hierbei sind auch die Erkenntnisse der modernen Aussage- und Gedächtnispsychologie sowie der Wahrscheinlichkeitsforschung in Anwendung zu bringen.²³⁶ Der Tatrichter hat damit unter dem „Gebot bestmöglicher Sachaufklärung“²³⁷ die Pflicht, sich mit der komplexen Problematik des Zeugenbeweises zu beschäftigen.²³⁸ Konkret bedeutet das, dass das Gericht aufklären muss, unter welchen Umständen und mit welcher Interessenlage ein Zeuge ein Tatgeschehen und den Täter wahrnehmen konnte, ob die Erinnerung verändert sein kann oder ob die Art und Weise des Abrufs der erinnerten Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Wiedererkennungsverfahren, fehlerbehaftet war.²³⁹

Diese Beurteilung ist grundsätzlich ureigene Aufgabe des Gerichts. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, speziell bei Kindern und Jugendlichen sowie psychisch Auffälligen als Zeugen, wird vom Bundesgerichtshof die Einholung eines Sachverständigengutachtens als notwendig gefordert.²⁴⁰

²³² Vgl. BVerfG NJW 2003, 2444, 2445.

²³³ BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 8; OLG Koblenz StV 2007, 348; *Eschelbach*, in: Graf-StPO, § 261 Rn. 34 ff.

²³⁴ BVerfG NJW 2003, 2444, 2445; vgl. auch BGH NSStZ-RR 2009, 183; NSStZ 1997, 377.

²³⁵ *Eschelbach*, in: Graf-StPO, § 261 Rn. 7.

²³⁶ Vgl. *Eschelbach*, in: Graf-StPO, § 261 Rn. 6; *Nack*, StraFo 2001, 1, 2; *Pfister*, FPPK 2008, 3, 7.

²³⁷ BVerfGE 57, 250, 277; vgl. auch BVerfG, 2 BvR 2045/02 vom 30.4.2003, Absatz-Nr. 34.

²³⁸ *Brause*, NSStZ 2007, 505, 506.

²³⁹ Vgl. BVerfG, 2 BvR 2045/02 vom 30.4.2003, Absatz-Nr. 38; *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 496; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 122.

²⁴⁰ Vgl. hierzu die Grundsatzentscheidung BGHSt 45, 164; ausführlich auch *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 71 ff.; *Pfister*, FPPK 2008, 3, 7.

2. Revisibilität der Beweiswürdigung

Auch wenn die Frage nach dem Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage nach § 261 StPO generell alleine der tatrichterlichen Wertung unterliegt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Bewertung von Zeugenaussagen in Urteilen vor den Revisionsgerichten anzugreifen.²⁴¹ Gerügt wird in derartigen Fällen in aller Regel die Verletzung sachlichen Rechts im Sinne eines Erörterungs- beziehungsweise Darstellungsmangels.²⁴² Das Revisionsgericht prüft dann schwerpunktmäßig die Tragfähigkeit der Beweiswürdigung, das heißt insbesondere, ob gegen gesicherte Erfahrungssätze verstoßen wurde und die Gesamtwürdigung überzeugend ist.²⁴³

Ausgangspunkt einer dahingehenden revisionsgerichtlichen Überprüfung ist die über § 267 Abs. 1 StPO begründete Rechtspflicht zur Darstellung und Wertung der Zeugenaussagen im tatrichterlichen Urteil. Hierbei ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Richter in sachlich nachvollziehbarer Weise darlegt, weshalb er sein Urteil in entsprechender Art und nicht anders getroffen hat.²⁴⁴

Im Rahmen der Überprüfung der Glaubhaftigkeitsbewertung einer Zeugenaussage im Allgemeinen und im Bereich der Personenidentifizierung im Speziellen wird in der Regel kontrolliert, ob die Beweiswürdigung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, Denkgesetzen und Erfahrungssätzen aus dem kriminalistischen sowie aussage- und gedächtnispsychologischen Bereich vereinbar ist²⁴⁵, wobei es keine Rolle spielt, ob die Erfahrungssätze allgemeingültig sind oder nur Wahrscheinlichkeitsaussagen treffen²⁴⁶. Gleichzeitig darf der Tatrichter aber auch keine überspannten Anforderungen an die für die Verurteilung erforderliche Gewissheit stellen.²⁴⁷

Die aus entsprechenden psychologischen Untersuchungen erlangten Erfahrungsregeln ordnete das Bundesverfassungsgericht in einer wegweisenden Kammerentscheidung aus dem Jahr 2003 eindeutig den Erfahrungssätzen im

²⁴¹ Vgl. ausführlich hierzu *Loddenkemper*, Revisibilität tatrichterlicher Zeugenbeurteilung, S. 367 ff.

²⁴² *Nack*, StV 2002, 558, 561.

²⁴³ Vgl. z.B. BVerfG, 2 BvR 2045/02 vom 30.4.2003, Absatz-Nr. 1 ff.; *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 567.

²⁴⁴ *Brause*, NSStZ 2007, 505, 506.

²⁴⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 8; OLG Koblenz StV 2007, 348; KG Berlin vom 4.4.2001, (5) 1 Ss 362/99 (85/99), Absatz-Nr. 1; *Brause*, NSStZ 2007, 505, 506; *Eschelbach*, in: Graf-StPO, § 261 Rn. 47; *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, Vor § 48 Rn. 15.

²⁴⁶ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 122.

²⁴⁷ BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 8.

Sinne der revisionsrechtlichen Dogmatik zu.²⁴⁸ Möchte der Tatrichter von diesen Erfahrungssätzen abweichen, muss er in seinem Urteil angeben, dass er sie gekannt und was ihn trotzdem zu einer Abweichung veranlasst hat.²⁴⁹

Die reine Missachtung oder Verkennung der Erkenntnisse führt damit zu einer fehlerhaften Beweiswürdigung, die die Aufhebung des Urteils zur Konsequenz haben kann.²⁵⁰

E. Fazit

Der Zeugenbeweis als Quelle der Wahrheitsfindung ist mit äußerster Skepsis zu betrachten. Dennoch sind Zeugenaussagen als Beweismittel im Strafverfahren unverzichtbar. Gerade deshalb ist es für die Gerichte unabdingbar, den Zeugen als Beweismittel in einer interdisziplinären Zusammenschau von Rechtswissenschaft und Psychologie zu würdigen. Über die bereits dargestellten Erkenntnisse der allgemeinen Irrtumslehre hinaus hat die Rechtspsychologie eine Reihe von – im nächsten Kapitel eingehend erörterten – spezifischen Fehlerquellen im Rahmen der Personenwiedererkennung aufgedeckt. Aus diesen Ergebnissen ergibt sich, dass zur prozessualen Sicherung vor fehlerhaften Zeugenaussagen besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung gestellt werden müssen. Nur so kann das „*notorisch unzuverlässige*“²⁵¹ Beweismittel Zeuge als Quelle der Wahrheitsfindung in rechtsstaatlicher und fairer Art und Weise genutzt werden. Denn wo keine Fehlerrückmeldung möglich ist, muss zumindest eine Fehlereindämmung stattfinden. Der Tatrichter muss sich deshalb der psychologischen Fehlerquellen auch ohne das Vorliegen strenger Beweisregeln bei seiner Überzeugungsbildung bewusst sein – im eigenen Interesse hinsichtlich der Schaffung eines revidierungssicheren Urteils und im Interesse der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze – damit er „*nicht auf Phantasieflügeln über das Reich der Wahrheit hinaus flattere und ein Wolkenbild mit innigster Überzeugung statt der Wahrheit umarme*“²⁵².

²⁴⁸ BVerfG NJW 2003, 2444, 2445; außerdem *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1477; a.A. *Brause*, NStZ 2007, 505, 506, der davon ausgeht, dass die erwähnten Erfahrungsregeln lediglich auf Erfahrung beruhende Einsichten darstellen, die Wahrscheinlichkeitsbewertungen ermöglichen und damit als bloße Beweisbewertungsmethoden unterhalb der revisionsrechtlich relevanten Erfahrungssätze liegen.

²⁴⁹ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 122 f.

²⁵⁰ Vgl. z.B. BVerfG NJW 2003, 2444, 2447; BVerfG, 2 BvR 2045/02 vom 30.4.2003, Absatz-Nr. 50; BGH StV 2008, 622; OLG Düsseldorf StV 2007, 347 ff.; OLG Zweibrücken StV 2004, 65; OLG Köln StV 1992, 412 ff.

²⁵¹ *Eschelbach*, in: Graf-StPO, § 261 Rn. 47.

²⁵² *Feuerbach*, Betrachtungen über das Geschworenengericht, S. 132.

2. Kapitel

Überblick über die psychologischen Erkenntnisse zur Personenwiedererkennung

A. Einführung

I. Experimentalpsychologische Forschung als Grundlage der Erkenntnisgewinnung

Mit den Zweifeln an der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen im Allgemeinen kamen auch schon früh Unsicherheiten hinsichtlich der Fähigkeit zur Personenwiedererkennung durch Zeugen auf.²⁵³ So arbeitete Klaussmann²⁵⁴ – auf Alltagserfahrungen basierend – schon im Jahr 1899 das Auftreten von Wahrnehmungsschwierigkeiten hinsichtlich der Identifizierung von Personen heraus. Er stellte beispielsweise fest, dass Zivilisten nicht die Fähigkeit besaßen, Militärs zu unterscheiden, da in ihren Augen einer wie der andere aussah. Er führte aus:

„Man muß also, wenn man zum Militär kommt, aufs neue sehen lernen, und zwar dauert es eine ganz lange Zeit, ehe man imstande ist, jeden einzelnen Mann [...] zu unterscheiden [und] nicht Verwechslungen mit Leuten [...] zu begehen“²⁵⁵.

Des Weiteren registrierte er, dass es ebenso mit Schwierigkeiten verbunden ist, Vertreter fremder Völkerschaften differenziert zu erkennen.²⁵⁶ Er berichtete über einen Japaner, der das erste Mal ein großes städtisches Institut in Berlin besichtigte, dass dieser von dem „*Director desselben, einem Herren, der täglich mit hunderten von Menschen zu thun hatte, dem man also doch eine gewisse Unterscheidungsfähigkeit von Physiognomien und Personen zutrauen musste, als alter Bekannter begrüßt*“²⁵⁷ wurde. Er zeigte damit schon früh, dass das Wiedererkennen von Personen äußerst fehlerbehaftet ist.

Seit Ende der 1970er Jahre haben Rechtspsychologen und Psychiater schließlich weltweit verstärkt psychologische Forschung zur Personenwie-

²⁵³ Vgl. Vec, Die Spur des Täters, S. 12 ff.

²⁵⁴ Klaussmann, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 39 ff.

²⁵⁵ Klaussmann, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 39, 50.

²⁵⁶ Klaussmann, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 39, 50.

²⁵⁷ Klaussmann, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 39, 51.

dererkennung durch Zeugen betrieben und dadurch eine Reihe von speziellen Einflussfaktoren auf die Wiedererkennungsleistung aufgedeckt. Es konnten zahlreiche mögliche Fehlerquellen ermittelt werden, die Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit einer Identifizierungsaussage zulassen.²⁵⁸

Die Erkenntnisse der Rechtspsychologie zur Personenidentifizierung durch Zeugen werden heute in aller Regel durch experimentelle Labor- und Feldforschung erlangt. Das Experiment als methodisch angelegte Untersuchungsanordnung ermöglicht das systematische Beobachten und Messen von Aussageverhalten und den dahinterstehenden kognitiven Prozessen.²⁵⁹ Als naturwissenschaftliche Methode ist es zur empirischen Überprüfung alltagspsychologischer Annahmen hochgradig bedeutsam. Für die Annahmen zum Beweiswert von Personenidentifizierung von Seiten der Rechtswissenschaft ist es damit unerlässlich, die Empirie der Rechtspsychologie zur Kontrolle und gegebenenfalls Untermauerung heranzuziehen.²⁶⁰ Aus diesem Grund werden die im Folgenden vorgestellten – teils plausiblen – Alltagsannahmen so weit wie möglich mit experimentalpsychologischen Forschungsergebnissen belegt. Denn auch im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist dort kein Raum mehr für eine richterliche Überzeugungsbildung, wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht.²⁶¹ Ein Großteil der Erkenntnisse des derzeitigen Forschungsstandes basiert auf psychologischen Experimenten aus dem nordamerikanischen, britischen und australischen Raum. Aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit können sie jedoch gleichermaßen für den bundesdeutschen Rechtsraum herangezogen werden.

Das Ziel eines jeden Experiments zur Personenidentifizierung durch Zeugen ist die Untersuchung der Auswirkungen bestimmter Faktoren auf die Wiedererkennungsleistung während eines Wiedererkennungsverfahrens. Aus diesem Grund steht am Ende eines jeden Versuchs wie auch im Ermittlungsbeziehungsweise Hauptsacheverfahren eine Identifizierungsaussage des Zeugen.²⁶² Als Ergebnis der Identifizierungsaussage im Rahmen von Wiedererkennungstests kommen dabei vier verschiedene Reaktionen in Betracht. Ist der Täter Teil der vorgeführten Personengruppe, kann der Zeuge den Täter entweder durch eine positive Wahl richtig identifizieren oder fälschlicherweise zurückweisen. Ist der Täter dagegen abwesend, besteht die

²⁵⁸ Sporer, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387.

²⁵⁹ Meurer/Sporer/Rennig, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen, 1, 8.

²⁶⁰ Meurer/Sporer/Rennig, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen, 1, 14.

²⁶¹ BGHSt 10, 209, 211.

²⁶² Vgl. Köhnken/Sporer, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 1, 5.

Tabelle 1

Mögliche Ergebnisse einer Identifizierungsaussage²⁶³

Täterpräsenz	Reaktion des Zeugen		
	Keine Identifizierung „Nichtwähler“	Positive Identifizierung „Wähler“	
Nicht anwesend	Korrekte Zurückweisung	Falschidentifizierung eines „Tatverdächtigen“	Identifizierung einer Vergleichsperson
Anwesend	Falsche Zurückweisung	Richtige Identifizierung	Identifizierung einer Vergleichsperson

Möglichkeit der Falschidentifizierung oder der korrekten Zurückweisung²⁶⁴ (siehe hierzu Tabelle 1).

II. Psychologisch erforschte Einflussfaktoren auf die Personenwiedererkennung durch Zeugen

Um eine Person wiedererkennen zu können, muss sie zunächst wahrgenommen und Informationen zu ihrem Aussehen beziehungsweise ihrer Stimme müssen in dem Kontext der Wahrnehmung behalten worden sein. Identifizierungsaussagen von Zeugen sind dabei als Bekundungen eigener Bewusstseinsinhalte zu verstehen, die sich aus subjektiven Abbildern objektiv existierender oder wahrgenommener Personen und Begebenheiten sowie Resultaten gedanklicher Tätigkeit zusammensetzen.²⁶⁵ Der strafprozessual relevante Wiedererkennungsvorgang an sich basiert dann auf einem Vergleich des Erinnerungsbildes von dem einst wahrgenommenen Täter oder dessen Stimme mit dem gegenwärtig gegenübergestellten Subjekt.²⁶⁶

Der Wiedererkennungsprozess lässt sich damit in drei grundlegende Phasen gliedern: die Wahrnehmungsphase, die Behaltensphase und die Abrufphase.²⁶⁷ In jedem dieser psychologischen Prozesse kann es durch das

²⁶³ Siehe hierzu das Original in *Sporer*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, S. 388, Tabelle 1.

²⁶⁴ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1169f.; *Sporer*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 388.

²⁶⁵ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 11.

²⁶⁶ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 22.

²⁶⁷ *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28.

Vorliegen bestimmter Faktoren zu Beeinträchtigungen kommen, die das Wiedererkennen von Personen beeinflussen können.²⁶⁸

Die sogenannten Täter- und Zeugenfaktoren, das heißt Variablen, die in der Person des Täters oder des Zeugen liegen (zum Beispiel Ethnie des Täters oder Alter des Zeugen), und die sogenannten Situationsfaktoren, welche die Umstände der Tat und deren Folgezeit betreffen (zum Beispiel Lichtverhältnisse zum Tatzeitpunkt oder Zeitabstand zum Wiedererkennungsverfahren), werden von der psychologischen Fachliteratur zusammen unter dem Begriff der sogenannten Schätzvariablen geführt. Hierbei handelt es sich um Faktoren, deren Einfluss auf das Wiedererkennen nur *post hoc* mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit geschätzt werden kann.²⁶⁹ Demgegenüber stehen die sogenannten Kontrollvariablen, bei denen es sich um Faktoren handelt, die der direkten Kontrolle von Justiz und Polizei unterliegen und insbesondere während der Durchführung von Wiedererkennungsverfahren zum Tragen kommen (zum Beispiel die Instruktion gegenüber dem Zeugen oder die Auswahl der Vergleichspersonen).²⁷⁰ Darüber hinaus wird von Teilen der Rechtspsychologie eine dritte Gruppe von sogenannten Beurteilungsvariablen unterschieden. Diese beziehen sich auf Faktoren, die bei der Beweiswürdigung einer Identifizierungsaussage selbst im Hinblick auf verbale und nonverbale Aspekte herangezogen werden können (zum Beispiel die Gewissheit des Zeugen hinsichtlich einer richtigen Wiedererkennung).²⁷¹

Im Folgenden werden zunächst die Täterfaktoren (B.) sowie die Zeugenfaktoren (C.) herausgegriffen und näher betrachtet und sodann die Situationsfaktoren unter Berücksichtigung der Wahrnehmungs-, Behaltens- und Abrufphase (D.) erläutert. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf diejenigen Faktoren gelegt, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden muss. Schlussendlich werden im Anschluss an die Erläuterung jedes einzelnen Einflussfaktors Rückschlüsse auf den Beweiswert einer Identifizierungsaussage gezogen. Die von der Psychologie als Kontroll- und Beurteilungsvariablen bezeichneten Faktoren werden im Rahmen der Auseinandersetzung mit den einzelnen Wiedererkennungsverfahren in den Kapiteln 3 und 4 eine schwerpunktmäßige Betrachtung finden.

²⁶⁸ Cutler/Penrod, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25.

²⁶⁹ Sporer, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 388.

²⁷⁰ Sporer, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 388.

²⁷¹ Sporer/Sauerland, FPPK 2008, 28, 29.

B. Täterfaktoren

Als in der Person des Täters liegende Einflussfaktoren spielen allgemeine Auffälligkeiten des Täters (I.), die Veränderung des Aussehens des Täters vor oder nach der Tat beziehungsweise das Verstellen der Stimme (II.) und die Ethnie des Täters (III.) eine bedeutsame Rolle.

I. Auffälligkeiten des Täters

Zunächst kann festgehalten werden, dass Personen mit besonders auffälligen Gesichtern besser wiedererkannt werden können als solche mit neutral beurteilten Gesichtern.²⁷² Von einer Auffälligkeit der Zielperson kann dann ausgegangen werden, wenn sie sich stark von ihrer Umgebung abhebt beziehungsweise lokale Merkmale (zum Beispiel Nase, Augen, Mund) oder konfigurale Merkmale (das heißt die räumliche Anordnung lokaler Merkmale) vom Durchschnitt abweichen. Hierbei kann es auch eine Rolle spielen, ob der Täter als attraktiv oder unattraktiv empfunden wird.²⁷³

Die Erkenntnis, dass ein distinktives Gesicht mit einer allgemeinen Auffälligkeit oder sonstige besondere Körpermerkmale das Wiedererkennen begünstigen, wurde durch eine Reihe psychologischer Experimente bestätigt.²⁷⁴ In einem von deutschen Rechtspsychologen²⁷⁵ durchgeführten Experiment wurden 48 Versuchspersonen 64 Farbdias vorgeführt, die Abbilder von 32 Frauen und 32 Männern unterschiedlichen Alters darstellten. Die vorgeführten Personen wurden allesamt in Frontalansicht, vor demselben Hintergrund und mit einem freundlichen Gesichtsausdruck abgelichtet. Mittels einer vorherigen Rating-Einschätzung anderer Frauen und Männer wurden die Personen verschiedenen Attraktivitätsskalen zugeordnet. Die Gesichtsportraits umfassten dabei eine große Bandbreite von Attraktivität. Nach der erstmaligen Darbietung der Fotos wurde den Probanden eine doppelte Anzahl an Bildern vorgeführt, welche die bereits gesehenen sowie neue Fotos enthielten. Es zeigte sich eine U-förmige kurvilineare Beziehung zwischen der Attraktivität und dem Wiedererkennen, das heißt, dass sich eine besonders hohe wie auch eine besonders niedrige Attraktivität als bedeutsame Faktoren der Wiedererkennungslleistung erwiesen und so eingeordnete Gesichter besser wiedererkannt wurden als Gesichter durchschnittlicher Attraktivität.

²⁷² *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1196.

²⁷³ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1390 m. w. N.

²⁷⁴ Vgl. *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 38; *Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern, S. 81 ff. m. w. N.

²⁷⁵ *Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern, S. 95 ff., dort auch zum folgenden Text.

Als mögliche Erklärung für das bessere Wiedererkennen von als auffällig empfundenen Gesichtern können die höhere aktive Aufmerksamkeit, die Personen mit einer solchen Attributszuschreibung entgegengebracht wird, und eine mögliche affektive Erregung beim Betrachter dienen.²⁷⁶

Für die Beweiswürdigung sind die individuellen Eigenschaften des Täters und deren Einfluss auf die Identifizierungsleistung grundsätzlich zu berücksichtigen.²⁷⁷ Da bei der Beurteilung eines Gesichts als auffällig, insbesondere als physisch attraktiv oder unattraktiv, eine Konsensherstellung zwischen Zeuge und Richter jedoch nicht immer möglich erscheint, kann dieses Kriterium – außer in krassen Ausnahmefällen – nur eine untergeordnete Rolle bei der Beweiswertbestimmung spielen.

Auch hinsichtlich der auditiven Personenidentifizierung kann festgehalten werden, dass besondere Merkmale in der Täterstimme grundsätzlich die Aufnahme und Einprägung der Stimmeigenart erleichtern und damit zum besseren Wiedererkennen beitragen können.²⁷⁸ So ist eine markante Stimme für den Zeugen leichter zu charakterisieren als eine „Dutzendstimme“. Nimmt der Zeuge beim Täter beispielsweise einen auffälligen Dialekt, eine ungewöhnlich tiefe oder hohe Stimmlage oder ein auffällig gerolltes „r“ wahr, können diese Charakteristika als Unterscheidungskriterien dienen, die unter Umständen eine sicherere Identifizierung ermöglichen.²⁷⁹ Gleichzeitig besteht aber immer die Gefahr, dass der Zeuge später jeden Sprecher mit einer ähnlichen Auffälligkeit in der Stimme alleine deshalb als Täter identifiziert.²⁸⁰ Spielen besondere Merkmale in der Stimme des Täters eine entscheidende Rolle für die Beweiswürdigung, sollte sich das Gericht dringend des Rates eines phonetischen Sachverständigen bedienen.²⁸¹ Dieser soll in diesem Zusammenhang dann dazu befragt werden, ob die Stimme des Beschuldigten tatsächlich so charakteristisch war, dass man sie ohne Schwierigkeiten erkennen kann.²⁸²

²⁷⁶ *Cross/Cross/Daly*, PaP 1971, Vol. 10, 393, 395; *Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern, S. 108.

²⁷⁷ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1475; BGH NSTz 2003, 493, 494, OLG Zweibrücken StV 2004, 65, 66.

²⁷⁸ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 65.

²⁷⁹ *Künzel*, GA 1988, 215, 219.

²⁸⁰ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1397.

²⁸¹ *Künzel*, GA 1988, 215, 224.

²⁸² *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113.

II. Veränderung des Aussehens und Verstellen der Stimme des Täters

Weitere Punkte, die das Wiedererkennen einer Person beeinflussen, sind die Veränderung des Aussehens beziehungsweise das Verstellen der Stimme des Täters. Es wirkt sich äußerst negativ auf die Zuverlässigkeit einer Identifizierung aus, wenn der Täter sein Aussehen zwischen Tat und Wiedererkennungsverfahren wandelt. Neben dem natürlichen Alterungsprozess, der das Aussehen umso mehr verändert, je mehr Zeit zwischen der beobachteten Tat und dem Identifizierungsverfahren liegt²⁸³, hat gerade die absichtliche Veränderung des Äußeren vor oder nach der Tat großen Einfluss auf das Wiedererkennen²⁸⁴. So liegt es auf der Hand, dass Maskierungen oder Vermummungen bei der Tat (zum Beispiel durch Gesichtsstrümpfe) die Wahrnehmung wesentlicher Gesichtszüge einschränken und damit das spätere Wiedererkennen deutlich verschlechtern beziehungsweise unmöglich machen.²⁸⁵

Aber auch unauffälligere Veränderungen können sich negativ auswirken. In einem zum Thema durchgeführten Experiment²⁸⁶ wurden 128 Versuchspersonen 16 Gesichtsstimuli auf einem Bildschirm präsentiert, wobei die Probanden instruiert wurden, sich vorzustellen, sie seien Zeugen eines „Banküberfalls“ und müssten die 16 präsentierten „Bankräuber“ aus einer später vorgeführten Fotoreihe identifizieren. Sie wurden ferner darüber aufgeklärt, dass sich das Aussehen der „Täter“ im zweiten Präsentationsvorgang von demjenigen des ersten unterscheiden könne. Im Anschluss an die Vorführung der 16 Gesichtsstimuli sahen die Versuchspersonen 32 Bilder, wobei die ursprünglich Vorgeführten Teil der Reihe waren, allerdings jeweils durch Hinzufügen oder Wegnehmen von Bart, Brille und/oder Kopfbedeckung verändert wurden. Das Ergebnis des Experiments zeigte, dass alle drei Veränderungsformen zu einer deutlichen Verschlechterung der Identifizierungsleistung führten. Die einzelnen Faktoren wirkten dabei additiv, das heißt, sie verstärken durch die jeweilige zweite oder dritte Veränderung die Verschlechterung des Wiedererkennens. In einem Vergleich der Wiedererkennungsleistung ohne und mit Veränderung zur ursprünglichen Präsentation konnte festgehalten werden, dass das Identifizieren von Gesichtern schlechter wurde, wenn sich die Barttracht (66 gegenüber 56,9 Prozent), Brille (65,2 gegenüber

²⁸³ *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 39.

²⁸⁴ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1196.

²⁸⁵ Vgl. *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 611.

²⁸⁶ *Sporer*, in: Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, 27, 38 ff., dort auch zum folgenden Text.

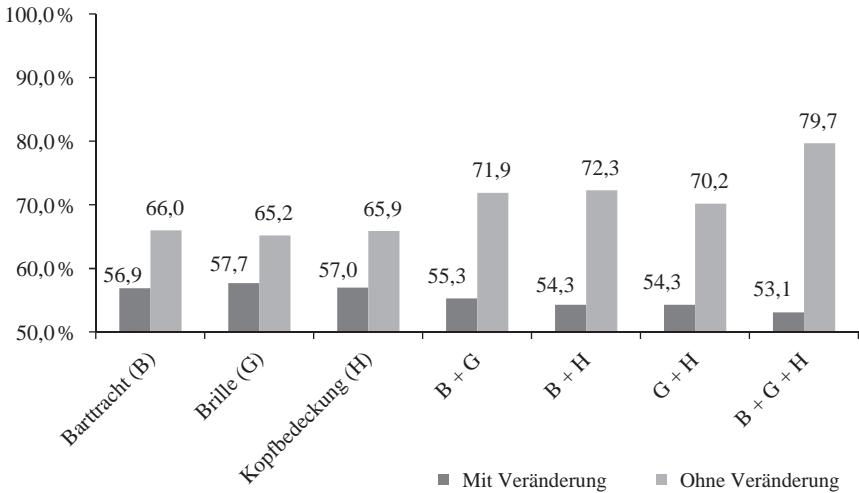


Abbildung 3: Trefferraten als Funktion von Veränderungen in Barttracht (B), Brille (G) und/oder Kopfbedeckung (H)²⁸⁷

57,7 Prozent) oder Kopfbedeckung (65,9 gegenüber 57 Prozent) veränderte. Wurden die verschiedenen Veränderungen kombiniert, so sank die Wiedererkennungslleistung im Vergleich zur Ausgangsleistung ohne Veränderungen Zufallsniveau auf nahezu 50 Prozent ab²⁸⁸ (siehe hierzu die graphische Darstellung in Abbildung 3).

Darüber hinaus kann allgemein festgehalten werden, dass das Wegnehmen der verschiedenen Extras eine stärkere Auswirkung hat als das Hinzufügen derselben.²⁸⁹

Für die Beweiswürdigung gilt also, dass jegliche Manipulation des Aussehens vor oder nach der Tat die Beeinflussung des Beweiswerts von Identifizierungen zur Folge hat.²⁹⁰ Wie beträchtlich die negativen Auswirkungen von solchen Veränderungen sein können, zeigt das eben erläuterte Experiment allzu deutlich. Bei dessen Ergebnisbewertung ist über die Datenauswertung hinaus zu beachten, dass den Probanden im Vorfeld des Versuchs bewusst gemacht wurde, dass sie sich die Gesichter einprägen und später

²⁸⁷ Siehe hierzu das Original in *Sporer*, in: Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, S. 44, Abb. 3.3.

²⁸⁸ *Sporer*, in: Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, 27, 52, der in seinem Beitrag darüber hinaus eine Reihe weiterer empirischer Befunde anführt.

²⁸⁹ *Sporer*, in: Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, 27, 45.

²⁹⁰ Vgl. hierzu auch *Sporer*, in: Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, 27.

identifizieren sollen. Außerdem wurden sie darauf hingewiesen, dass die im ersten Durchgang Vorgeführten im zweiten Durchgang ein verändertes Aussehen aufweisen können. In der Praxis hingegen ist Zeugen oftmals zunächst gar nicht bewusst, überhaupt eine Straftat zu beobachten. Selbst wenn dies jedoch der Fall ist, wird das Hauptaugenmerk häufig nicht auf das Einprägen des Tätergesichts gelegt werden, geschweige denn auf solche Merkmale, die nicht einfach veränderungsfähig sind. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass der negative Einfluss von äußerlichen Veränderungen auf die Zuverlässigkeit und damit den Beweiswert einer späteren Identifizierung außerhalb des Labors noch deutlich höher geschätzt werden kann, als dies durch das Experiment ohnehin empirisch bewiesen ist.

Eine ähnliche Wirkung erzielt auch das Verstellen der Stimme des Täters während der Tat oder beim späteren Wiedererkennungsverfahren.²⁹¹ Hammersley/Read²⁹² berichten von einem Experiment, in welchem Versuchspersonen instruiert wurden, eine eben gehörte Stimme innerhalb eines Wiedererkennungsverfahrens unter anderen Stimmen zu identifizieren. Die Untersuchung fand unter zwei Bedingungen statt. Im ersten Experiment wurden die Sprecher angewiesen, ihre Stimmen auf verschiedene Art und Weise zu verstellen, zum Beispiel durch Näseln, simuliertes hohes Alter, Heiserkeit oder Flüstern. Im Rahmen der zweiten Bedingung erging die Instruktion, die Stimme unverstellt zu lassen. Es wurde festgestellt, dass das Verstellen der Stimme in jeglicher Form die Wiedererkennungsleistung stark verschlechterte.²⁹³ Ebengleiche Effekte können auch durch starke Affekte und Stress beim Täter erzielt werden, da beide Faktoren die Stimme des Täters verändern können, zum Beispiel in Tonhöhe oder Lautstärke.²⁹⁴

Nicht selten wird ein Täter bei der Tat oder im späteren Wiedererkennungsverfahren auf die Idee kommen, seine Täterschaft durch Stimmenverstellung zu verschleiern, was von den Strafverfolgungsbehörden nicht verhindert und oftmals auch gar nicht nachvollzogen werden kann. Auch durch einen Laien, wie den Zeugen, kann ein Verstellen wohl äußerst selten aufgedeckt oder angemessen beschrieben werden.²⁹⁵ Für die Beurteilung des Beweiswerts eines Stimmenvergleichs durch Zeugen muss dies als allgemeine Fehlerquelle aber in jedem Fall generelle Berücksichtigung finden.

²⁹¹ Clifford, *Law Hum Behav* 1980, 373, 380.

²⁹² Hammersley/Read, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 126.

²⁹³ Eisenberg, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1397; vgl. auch Künzel, *GA* 1988, 215, 224; Odenthal, *Die Gegenüberstellung im Strafverfahren*, S. 65.

²⁹⁴ Hammersley/Read, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 126f.

²⁹⁵ Künzel, *GA* 1988, 215, 224.

III. Ausländereffekt

Ein weiteres relevantes Problem stellt das Wiedererkennen von Personen anderer Ethnien dar. Gesichter von Personen mit einer anderen Rassenzugehörigkeit als der des Zeugen werden grundsätzlich schlechter wiedererkannt als solche der eigenen ethnischen Gruppe.²⁹⁶ Entscheidend sind hierbei die physiognomischen Unterschiede.²⁹⁷ Diese differentiell schlechtere Diskriminierungsleistung bei Gesichtern anderer Ethnien wird von der Fachliteratur als sogenannter Ausländereffekt bezeichnet.²⁹⁸ Auch hinsichtlich der Stimmenidentifikation konnte eine schlechtere Wiedererkennungslleistung für Stimmen von Ausländern mit Akzent als für Stimmen von Personen der gleichen Ethnie festgestellt werden.²⁹⁹

Das psychologische Phänomen des Ausländereffekts wurde im Laufe der letzten Jahre in einer Reihe von Studien – vor allem in den USA – experimentell untersucht. Hierbei wurde zumeist festgestellt, dass Nordamerikaner („Weiße“) große Schwierigkeiten haben, Amerikaner afrikanischer Herkunft („Schwarze“) visuell wiederzuerkennen und umgekehrt. Amerikanische Rechtspsychologen haben hierzu im Jahr 2001 in einer Metaanalyse 39 bis dahin erschienene Studien ausgewertet und dabei die Identifizierungsleistungen von knapp 5000 teilnehmenden Probanden untersucht. Bei der Überprüfung von Daten zu korrekten und falschen Identifizierungen stellten sie fest, dass das Risiko einer fehlerhaften Positividentifizierung bei den sogenannten „Cross-Race Identifications“ 1,56-mal höher liegt als bei Identifizierungen innerhalb der gleichen Ethnie.³⁰⁰

Auch in europäischen Studien wurde untersucht, ob die im anglo-amerikanischen Raum gefundenen Ergebnisse ebenso für Deutsche³⁰¹ beziehungsweise Österreicher³⁰² bestätigt werden können. In dem erstgenannten Experiment wurden 64 deutschen Probanden 80 Fotos von Schwarzafricanern, Türken, „weißen“ Amerikanern und Deutschen gezeigt. Es wurde auch hier herausgefunden, dass die Versuchspersonen eine schlechtere Identifizierungsleistung bei dem Wiedererkennen von Personen türkischer, vor allem

²⁹⁶ *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 43.

²⁹⁷ *Trinkl/Slowik/Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen, S. 1 Fn. 1.

²⁹⁸ *Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern, S. 242.

²⁹⁹ Vgl. *Kerstholt et al.*, ACP 2006, 187, 193.

³⁰⁰ *Meissner/Bringham*, PPPL 2001, 3, 15.

³⁰¹ *Sporer/Horry*, ACP 2010, DOI: 10.1002/acp.1709; *Sporer*, PPPL 2001, 36 ff.

³⁰² *Trinkl/Slowik/Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen, S. 39.

aber schwarzafrikanischer Herkunft im Vergleich zum Wiedererkennen von Deutschen und „weißen“ Amerikanern zeigten.³⁰³

Als Erklärungsansätze für diesen Ausländereffekt werden unterschiedliche Theorien herangezogen. Eine Ansicht geht davon aus, dass Personen einer anderen Ethnie deshalb schlechter wiedererkannt werden, weil hier aufgrund geringerer Kontakthäufigkeit auch eine geringere Erfahrung bezüglich Umgang und Wiedererkennen besteht, als das mit Angehörigen der eigenen Ethnie der Fall ist.³⁰⁴ Ein anderer Ansatz erklärt, dass Gesichter der eigenen Rasse schlussfolgernd verarbeitet werden, das heißt, dass zu einem Gesicht ein Eindruck der Persönlichkeit gebildet wird. Die Gesichter einer anderen Ethnie werden dagegen oberflächlicher verarbeitet, zum Beispiel lediglich durch die Zuordnung zu einer bestimmten ethnischen Gruppe. Die unterschiedlichen Verarbeitungstiefen würden dann zu einer unterschiedlichen Wiedererkennungseistung führen.³⁰⁵ Dass in oben erläuterten Experiment die „weißen“ Amerikaner ebenso wiedererkannt wurden wie die Deutschen selbst, wird damit erklärt, dass die Probanden die „weißen“ Amerikaner physiognomisch möglicherweise als Teil ihrer eigenen ethnischen Gruppe betrachten.³⁰⁶ Eine abschließende Erklärung des Phänomens konnte bisher nicht gefunden werden. Dennoch kann das schlechtere Wiedererkennen anderer ethnischer Gruppen als robustes Phänomen angesehen werden³⁰⁷, das die Zuverlässigkeit von Identifizierungsaussagen schmälert. Fest steht darüber hinaus, dass sich der Effekt auch auf die Reaktionsneigung auswirkt, das heißt auf das Anlegen eines laxeren Entscheidungskriteriums bei Identifizierungen ausländischer Personen. Dieses Verhalten kann ebenfalls zu einer erhöhten Anzahl von Falschidentifizierungen führen.³⁰⁸

Auch für das auditive Wiedererkennen eines Täters durch Ohrenzeugen konnte eine deutlich schlechtere Identifizierungsleistung im Hinblick auf Sprecher mit ausländischem Akzent im Vergleich zu solchen ohne Akzent festgestellt werden. In einem Experiment niederländischer Wissenschaftler³⁰⁹ wurden 360 Versuchspersonen unterschiedlichen Alters und Geschlechts sowie differierender Bildungsstufen verschiedene Stimmen mit

³⁰³ Vgl. hierzu *Sporer*, PPPL 2001, 36 ff.; *Sporer/Horry*, in: ACP 2010, DOI: 10.1002/acp.1709.

³⁰⁴ *Trinkl/Slowik/Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen, S. 9 m. w. N., wobei die Hypothese in diesem Experiment nicht bestätigt werden konnte.

³⁰⁵ *Chance/Goldstein*, PSP 1981, 475, 478 f.

³⁰⁶ *Sporer/Horry*, ACP 2010, DOI: 10.1002/acp.1709.

³⁰⁷ *Sporer*, PPPL 2001, 36, 48.

³⁰⁸ *Sporer/Horry*, ACP 2010, DOI: 10.1002/acp.1709.

³⁰⁹ *Kerstholt et al.*, ACP 2006, 187, 189 ff.

starkem und ohne starken Akzent vorgeführt, die sie später aus einer Sprechergruppe wiedererkennen sollten. Den Versuchspersonen wurden jeweils zur Hälfte eine Sprechergruppe unter Anwesenheit der zu erkennenden Zielperson beziehungsweise unter Abwesenheit der Zielperson vorgeführt. Der eine Teil der Probanden hatte zuvor eine Stimme mit starkem Akzent, der andere Teil eine ohne Akzent gehört. Es zeigte sich, dass bei Anwesenheit des „Täters“ 41 Prozent ihre ohne Akzent sprechende Zielperson richtig wiedererkannten, aber nur 34 Prozent ihren akzentsprechenden „Täter“. Noch deutlicher zeigte sich der Ausländereffekt in der Gegenüberstellungsgruppe, in welcher die Zielperson überhaupt nicht anwesend war. Hier wählten 44 Prozent der Versuchspersonen eine falsche Person unter den akzentfrei Sprechenden aus. Im Rahmen der akzentsprechenden Gruppe identifizierten ganze 65 Prozent einen unschuldigen „Täter“. Auch diese Resultate werden mit den oben erläuterten Argumenten, wie der geringeren Kontakthäufigkeit und der geringeren Erfahrung im Umgang mit dem unvertrauten Dialekt, erklärt.³¹⁰ Außerdem muss allgemein und gerade bei fremden Akzenten die begrenzte Differenzierungskapazität des Zeugen hinsichtlich stimmlicher Eigenschaften beachtet werden.³¹¹

Für die Beweiswürdigung bedeutet dies, dass der Fehleranfälligkeit der Personenidentifizierung anderer Ethnien in besonders hohem Maße Rechnung zu tragen ist. Entsprechend dem aus dem Alltag bekannten Phänomen, dass vor allem „Schwarze“ oder Asiaten für den Mitteleuropäer „*alle gleich aussehen*“³¹², ist diese – empirisch bestätigte – schlechtere Wiedererkennungsleistung von Zeugen außerhalb der eigenen ethnischen Gruppe auch bei der Beurteilung des Beweiswertes zu beachten. Steht die Täterschaft einer ausländischen Person im Raum, sollte im Rahmen des Wiedererkennungsverfahrens darauf geachtet werden, Vergleichspersonen derselben Ethnie und desselben Dialekts gegenüberzustellen. Damit wird zumindest eine relative Entscheidungssicherheit garantiert, da die Entscheidung nicht schon alleine aufgrund der Zuschreibung der beobachteten Person zu einer bestimmten ethnischen Gruppe vorgenommen wird. Einer entsprechenden „Cross-Race Identification“ sollte hinsichtlich der Beweiswertbestimmung dennoch mit Vorsicht begegnet werden.

³¹⁰ Kerstholt et al., ACP 2006, 187, 195 m. w. N.

³¹¹ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1398.

³¹² Trinkl/Slowik/Sporer, Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen, S. 1.

C. Zeugenfaktoren

Auch in der Person des Zeugen können Faktoren liegen, welche die Zuverlässigkeit von Identifizierungsleistungen positiv oder negativ beeinträchtigen können. Näher betrachtet werden im Folgenden insbesondere die Erwartungshaltung (I.) sowie die Aufmerksamkeit des Zeugen bei der Tat (II.), die Auswirkung von physischen und psychischen Defiziten (III.), die Intelligenz und der Berufsstand des Zeugen (IV.) sowie sein Alter (V.) und eine etwaige Intoxikation während der Wahrnehmungsphase (VI.).

I. Erwartungshaltung des Zeugen

Die Erwartung des Zeugen kann seine Identifizierungsleistung beeinträchtigen. So kommt es vor, dass der Zeuge die Überzeugung hat, ein „Krimineller“ habe ein bestimmtes Aussehen (sogenannte kriminelle Stereotypenbildung).³¹³ In unterschiedlichen Experimenten konnte nachgewiesen werden, dass bestimmte Gesichter, die nach dem Vorstellungsbild des Zeugen eher dem eines „Kriminellen“ entsprechen, zum Beispiel dem eines „Mörders“, schon während der Wahrnehmungsphase häufiger als Täter eingestuft wurden als neutral beurteilte Gesichter.³¹⁴ Darüber hinaus wurde ein Zusammenhang zwischen Stereotypen und Erinnerung bewiesen. Die entsprechenden Untersuchungen zeigten, dass Gesichter, die in den Augen des Zeugen mit größerer Wahrscheinlichkeit die eines Verbrechers darstellen, häufiger wiedererkannt werden als diejenigen, die als „Nicht-Verbrecher“ eingestuft werden. Die bessere Erinnerung an die als „Kriminelle“ kategorisierten Gesichter lässt sich möglicherweise damit erklären, dass diese Gesichter eine stärkere emotionale Beteiligung hervorrufen und deshalb die Merkbarkeit entsprechend gesteigert wird.³¹⁵

Ein weiterer Einflussfaktor kann die Erwartung des Zeugen sein, einen beobachteten Täter später beschreiben und wiedererkennen zu müssen. Experimentell konnte eine leicht erhöhte Richtigkeit der Wiedererkennungsleistungen bei entsprechender Erwartungshaltung bestätigt werden. Deshalb werden zum Beispiel Bankangestellte vielfach schon im Rahmen ihrer Ausbildung angewiesen, im Falle eines Überfalles besonders auf Gesichts- und Körpermerkmale der Täter zu achten und sich diese einzuprägen.³¹⁶

³¹³ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1181.

³¹⁴ *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 28f.

³¹⁵ *Sporer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern, S. 145ff.

³¹⁶ *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 29.

Experimente zur Wahrnehmung einer Stimme mit oder ohne Einprägungsabsicht beim Zuhörer zeigten ebenfalls eine deutlich erhöhte Wiedererkennungsleistung, wenn sich der „Zeuge“ darauf einstellte, die gehörte Stimme später wiedererkennen zu müssen. Gesteigert wurde dieser Effekt noch, wenn der Zuhörer die Möglichkeit bekam, aktive Konversation mit dem Sprecher zu betreiben. Durch das zielgerichtete Verhalten wurde die Aufmerksamkeit gesteigert und so das Gedächtnis für vokale Informationen verbessert.³¹⁷

Für die Beweiswürdigung kann die Einprägungsabsicht des Zeugen folglich durchaus eine Rolle spielen und sich unter Umständen positiv auf die Beweiskraft der Identifizierungsaussage auswirken. Die Erwartungshaltung des Zeugen während der Tat, später als Identifizierungszeuge in die polizeilichen Ermittlungen einbezogen zu werden, insbesondere aber die damit verbundene erhöhte Aufmerksamkeit, können die Identifizierungsleistung eines Zeugen verbessern. Dies kann sich während des Strafverfahrens insbesondere dadurch äußern, dass der Zeuge unter diesen Umständen eher dazu in der Lage ist, Merkmale der Täterperson vor einem Wiedererkennungsverfahren zu beschreiben und die entsprechenden Identifizierungsmerkmale in der Nachbesprechung differenziert zu benennen. Die stereotype Wahrnehmung und die Speicherung von stereotypen Vorstellungsbildern können ebenso die Erwartung von Zeugen beeinflussen, was dann möglicherweise eine vorschnelle Falschidentifizierung zur Folge hat. Ob im Einzelfall jedoch tatsächlich unschuldige Tatverdächtige häufiger falsch identifiziert werden, weil ihr Gesicht dem Vorstellungsbild eines „kriminellen Gesichts“ entspricht, lässt sich nicht schlüssig feststellen und kann vom Tatrichter damit nur schwerlich in der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Dennoch sollten die Gerichte subjektive Vorurteile des Zeugen als möglichen negativen Einflussfaktor auf die Identifizierungsleistung im Auge behalten.

II. Aufmerksamkeit des Zeugen

Ein mit der Erwartungshaltung eng im Zusammenhang stehendes weiteres Kriterium ist – wie bereits angedeutet – die Aufmerksamkeit des Zeugen bei der Wahrnehmung des Täters. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei fokussierter Aufmerksamkeit während des Ereignisses mit einer größeren Realistik in der Aussage zu rechnen ist, als wenn das Geschehene nur am Rande wahrgenommen wird.³¹⁸ Umgekehrt ist die Repro-

³¹⁷ *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 122.

³¹⁸ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 23.

duktion einer Information umso unwahrscheinlicher, je weniger ihr während der Wahrnehmungsphase an Aufmerksamkeit geschenkt wurde.³¹⁹

In einem Experiment³²⁰ wurde die Bedeutung der Aufmerksamkeitszuwendung dadurch untersucht, dass der eine Teil der 290 Probanden angewiesen wurde, sich auf die Gesichter der in einem Videofilm vorgeführten Personen zu konzentrieren, um später Angaben über deren Persönlichkeit treffen zu können, zum Beispiel, ob die Person eher herzlich oder eher kalt wirke. Der andere Teil der Versuchspersonen wurde instruiert, die Konzentration eher auf die in dem Film zusätzlich auftauchenden Objekte zu legen, um zu beurteilen, ob diese in den Gesamtkontext passten. Dabei konnte festgestellt werden, dass die erhöhte Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Gesichter der „Täter“ und nicht auf sonstige Objekte im Umfeld des „Tatorts“ zu einer besseren Identifizierungsleistung führte. Es wurde eine Trefferrate von 44 Prozent richtigen Identifizierungen im Vergleich zu lediglich 28 Prozent bei abgelenkter Aufmerksamkeit verzeichnet.³²¹

Für die richterliche Beweiswürdigung ist es deshalb äußerst wichtig, den Zeugen zu der Verteilung seiner Aufmerksamkeit während der Tatsituation zu befragen und das Ergebnis bei der Beurteilung des Beweiswerts der Wiedererkennungseistung zu berücksichtigen.

III. Physischer und psychischer Zustand des Zeugen

Das Maß an Aufmerksamkeit, das der Zeuge gegenüber dem Beobachteten aufbringen kann, hängt maßgeblich auch von seinem physischen und psychischen Zustand ab. Es liegt auf der Hand, dass sensorische Defizite, beispielsweise eine verminderte Seh- oder Hörkraft des Zeugen, dessen Fähigkeit beeinflussen, Gesichtszüge oder andere körperliche Merkmale des Täters beziehungsweise dessen Stimme zu erkennen.³²²

Gerade bei Gewaltdelikten kann sich außerdem der psychische Zustand des Zeugen maßgeblich auswirken. Insbesondere der Faktor Stress wird dabei als besonders bedeutsam angesehen.³²³ In der Fachliteratur wird von einer umgekehrt U-förmigen kurvilinearen Beziehung zwischen Stress und Aussageleistung ausgegangen, das heißt, dass bei geringem Stress die Leis-

³¹⁹ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 436.

³²⁰ *Cutler/Penrod/Martens*, JAP 1978, 629, 631.

³²¹ Vgl. zur Ergebnisauswertung *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 40 m. w. N.

³²² *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 32; *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 127.

³²³ Vgl. z. B. *Köhnken*, DAR 2010, 628, 630.

tung eher niedrig, bei mittlerem Erregungsniveau optimal hoch und bei extremem Stress wieder besonders niedrig ist (sogenanntes Yerkes-Dodson-Gesetz).³²⁴ Extremer Stress, Angst und Panik werden vor allem dann ausgelöst, wenn der Zeuge selbst Opfer der Tat ist und Gewalt erfährt oder wenn ihm Gewalt angedroht wird.³²⁵ In einer Reihe von Studien konnte nachgewiesen werden, dass erhöhter Stress während der Tat mit einer signifikant schlechteren Identifizierungsleistung und einer geringeren detailbezogenen Aussagequalität einhergeht.³²⁶ Als Grund hierfür wird die negative Auswirkung von emotionaler Belastung auf die Qualität der Informationsverarbeitung angeführt. Dieser Zusammenhang konnte in realistischen Studien noch stärker festgestellt werden als in Laborversuchen.³²⁷

In einer realitätsnahen experimentellen Untersuchung amerikanischer Rechtspsychologen und Psychiater³²⁸ wurden 509 Berufssoldaten im Rahmen eines Überlebenstrainings einer Militärschule für zwölf Stunden in ein „Kriegsgefangenenlager“ gesperrt. Nach jeweils vier Stunden in „Gefangenschaft“, also insgesamt zweimal, wurden die Probanden jeweils 40 Minuten lang vernommen. Während der einen Vernehmung wurden die Soldaten hohem Stress mit körperlichen Konfrontationen von Seiten der Vernehmer ausgesetzt, während der anderen Vernehmung wurde kaum Stress produziert und keine körperliche Konfrontation angewendet. Die beiden Vernehmungen wurden von jeweils verschiedenen Personen durchgeführt. Einen Tag nach der Rückkehr aus dem Camp und nachdem sich die Soldaten von Schlaf- und Nahrungsentzug erholt hatten, wurden ihnen in unterschiedlichen Wiedererkennungsverfahren die Vernehmungsbeamten unter einer Reihe anderer Personen vorgeführt. Es zeigte sich – in Abhängigkeit von den verschiedenen Präsentationsverfahren – eine signifikant schlechtere Identifizierungsleistung in Bezug auf die Beamten der stressreichen Vernehmung. So wurden zum Beispiel im Rahmen von Live-Gegenüberstellungen unter Anwesenheit der

³²⁴ Sporer, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 391; zu einer anderen Schlussfolgerung kam ein amerikanisches Gericht hinsichtlich einer Stimmidentifizierung in einem Urteil aus dem Jahr 1907, wo es ausführte: „*Art, Zeitpunkt und Ort des Überfalls auf sie versetzen sie augenblicklich in das höchste Stadium der Angst und Aufregung, wobei all ihre Sinne und Fähigkeiten in höchster Aufnahmebereitschaft waren, als nichts anderes zur Verfügung stand als die Stimme, um ihren Angreifer zu identifizieren. Wer kann leugnen, dass diese Stimme unter diesen Umständen so unauslöschlich und lebendig auf die empfindliche Platte ihres Gedächtnisses aufphotographiert wurde, dass sie sie von da ab immer prompt und irrtumsfrei wiedererkannte.*“, siehe hierzu Künzel, GA 1988, 215, 221.

³²⁵ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1393.

³²⁶ Vgl. hierzu die Metanalyse von Deffenbacher/Bornstein/Penrod/Mc Gorty, Law Hum Behav 2004, 687.

³²⁷ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 612.

³²⁸ Morgan et al., IJLP 2004, 265, 267 ff., dort auch zum folgenden Text.

Zielperson die Beamten der stressreichen Vernehmung mit einem Anteil von nur 30 Prozent, die Beamten der stressfreien Vernehmung dagegen mit einem Anteil von 62 Prozent richtig positiv wiedererkannt (zur kompletten Ergebnisauswertung im Original, siehe Tabelle 2).

Tabelle 2
**Eyewitness recognition across type of assessment
within stress conditions³²⁹**

<i>Technique of assessment</i>	<i>Stress condition: high</i>	<i>Stress condition: low</i>
<i>True positive responses</i>		
Live line-up method	40/150 (30 %)	113/182 (62 %)
Photo-spread method	33/98 (34 %)	70/92 (76 %)
Sequential photo method	20/42 (49 %)	42/55 (76 %)
<i>True negative responses</i>		
Live line-up method	21/38 (55 %)	23/46 (50 %)
Photo-spread method	12/23 (52 %)	9/23 (39 %)
Sequential photo method	10/10 (100 %)	12/12 (100 %)
<i>False positive responses</i>		
Live line-up method	105/188 (56 %)	87/228 (38 %)
Photo-spread method	77/114 (68 %)	14/114 (12 %)
Sequential photo method	26/51 (51 %)	16/64 (25 %)
<i>False negative responses</i>		
Live line-up method	0/150 (0 %)	5/182 (3 %)
Photo-spread method	0/91 (0 %)	15/24 (61 %)
Sequential photo method	0/41 (0 %)	0/56 (0 %)

Das obige Experiment zeigt, dass entgegen dem Empfinden mancher Opferzeugen, das Gesicht oder die Stimme des Täters hätte sich wegen der hohen emotionalen Belastung während des Tatgeschehens geradezu in ihr Gedächtnis „eingebrennt“³³⁰, oftmals Gegenteiliges der Fall ist. Bei Vorlie-

³²⁹ Siehe hierzu das Original in *Morgan et al.*, IJLP 2004, 265, 272, Table 1.

³³⁰ Siehe hierzu *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 612.

gen von hohem Stress, Angst und Panik verschlechtert sich die Qualität der Informationsverarbeitung im Gehirn, was zu einer signifikant schlechteren Identifizierungsleistung führen kann. Dieser wichtige Faktor muss bei der Beweiswürdigung einer Aussage durch den Richter entsprechend beachtet werden.

IV. Intelligenz und Berufsstand des Zeugen

Entgegen der alltagspsychologischen Annahme, dass sich die Intelligenz des Zeugen auf die Wiedererkennungsleistung auswirken kann, konnten entsprechende Studien keinen bedeutsamen statistischen Zusammenhang feststellen.³³¹ Der Intelligenz des Zeugen darf mithin kein Einfluss auf den Beweiswert einer Identifizierungsleistung zugesprochen werden. Dies gilt es insbesondere deshalb anzusprechen, da dieser Faktor in der Justiz wohl doch manchmal, wenn auch nicht ausdrücklich, als Indiz für eine brauchbare Aussage herangezogen wird.³³²

Mithin spielt auch der Berufsstand des Zeugen für die Bewertung der Zuverlässigkeit einer Identifizierungsaussage keine Rolle. Hierbei gilt es insbesondere zu erwähnen, dass Polizeibeamte keine verlässlicheren Zeugen darstellen als Zivilpersonen. Die teils vertretene Annahme, dass Polizisten aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung zu besseren Wiedererkennungsleistungen in der Lage sind, konnte experimentell nicht bestätigt werden.³³³ Aussagen der von der Strafjustiz oftmals als besonders verlässliche Zeugen bewerteten Polizeibeamten darf also kein erhöhter Beweiswert zukommen. Vielmehr gilt es hier zu beachten, dass Polizeibeamte nicht nur als Zeugen, sondern zugleich als funktionsbezogene Ermittlungsbeamte vor Gericht fungieren, die die Qualität ihrer Arbeit von dem Gericht überprüfen lassen müssen. Gerade bei Polizeibeamten muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sie nicht immer zur Neutralität fähig sind. Außerdem kann hier ein gewisser Konformitätsdruck herrschen, sodass die Beamten ein gesteigertes Interesse daran haben, professionelle und eventuell mit anderen (Polizei-)Zeugen übereinstimmende Aussagen zu machen.³³⁴

³³¹ *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 30 m. w. N.

³³² Vgl. hierzu *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 30.

³³³ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1192; *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 34 m. w. N.

³³⁴ Vgl. dazu *Eisenberg*, Kriminalistik 2010, 444, 446; *Geipel*, DAR 2005, 476, 477.

V. Alter des Zeugen

Zwischen dem Alter des Zeugen und der Fehleranfälligkeit von Identifizierungsleistungen besteht ein empirisch gut untersuchter Zusammenhang.³³⁵ Vor allem bei Kindern und Jugendlichen (1.) sowie alternden Personen (2.) müssen bestimmte Besonderheiten beachtet werden.

1. Kinder und Jugendliche als Zeugen

Identifizierungsaussagen von Kindern und Jugendlichen kann in Strafverfahren eine erhebliche Bedeutung zukommen. Die für Erwachsene geltenden Schwierigkeiten der Personenwiedererkennung müssen hier auch und in besonderem Maß beachtet werden.³³⁶

Bezüglich der Entwicklungsstufe konnte in einer Reihe von Studien festgestellt werden, dass sich die Zuverlässigkeit von Identifizierungen durch Kinder mit zunehmendem Alter verbessert. Es wurde schon früh vermutet, dass das Wiedererkennen von Gesichtern eine Fähigkeit ist, die sich erst im Laufe der Entwicklung auszubilden scheint.³³⁷ Entsprechende Experimente mit Kindern verschiedener Altersstufen haben diese Annahme bestätigt. So konnte festgestellt werden, dass der Anteil richtiger Identifizierungen bei Kindern im Kindergartenalter 35 bis 40 Prozent, bei 6- bis 8-Jährigen 50 bis 58 Prozent, bei 9- bis 11-Jährigen 60 bis 70 Prozent und bei 12- bis 14-Jährigen 70 bis 80 Prozent betrug.³³⁸ Auch neuere Forschungsergebnisse kamen zu dem Schluss, dass sich die Wahrnehmungsexpertise für Gesichter im Laufe der Jahre entwickelt, allerdings – je nach Reifegrad – mit etwa 10 bis 13 Jahren diejenige Ausprägung erreicht, die bis ins mittlere Alter fortbestehen bleibt.³³⁹ Andere Untersuchungen ergaben, dass Kinder zwar eine in der Gegenüberstellungsgruppe anwesende Zielperson mit ähnlicher Wahrscheinlichkeit identifizierten wie Erwachsene, dass die Falschidentifizierungen im Falle der Abwesenheit der Zielperson bei sehr jungen Personen dagegen erheblich höher ausfielen.³⁴⁰

³³⁵ Vgl. z.B. *Clifford*, *Law Hum Behav* 1980, 373, 387; *Davies/Flin*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 179 ff. m. w. N.; *Müller-Johnson*, *FPPK* 2009, 163 ff. m. w. N.

³³⁶ *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1418.

³³⁷ *Trinkl/Slowik/Sporer*, *Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen*, S. 25 m. w. N.

³³⁸ *Bender/Nack/Treuer*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Rn. 1186.

³³⁹ *Trinkl/Slowik/Sporer*, *Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen*, S. 26 m. w. N.

³⁴⁰ Siehe hierzu *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 610f. m. w. N.

Auch hinsichtlich der Stimmidentifikation wurde festgestellt, dass Kinder bis zum Alter von circa 10 Jahren und selbst Jugendliche bis zum Alter von etwa 16 Jahren fremde Stimmen nicht so gut wiedererkennen können wie Personen mittleren Alters.³⁴¹

Zur Erklärung der altersabhängigen Identifizierungsleistung werden sowohl neuropsychologische Ansätze (zum Beispiel Spezialisierung der Hemisphäre) als auch kognitive Aspekte (zum Beispiel unterschiedliche Verarbeitungstiefen der Gesichter und Stimmen entsprechend dem Alter) herangezogen, wobei bisher keine allgemeingültige Begründung festgelegt werden kann.³⁴² Jedenfalls muss davon ausgegangen werden, dass Kinder empfänglicher auf suggestive Befragungen und Instruktionen im Rahmen von Wiedererkennungsverfahren reagieren als erwachsene Personen, was zu vor schnellen Falschidentifizierungen führen kann.³⁴³ Kinder gehen nämlich oftmals davon aus, dass Erwachsene die Antworten auf die von ihnen gestellten Fragen bereits kennen.³⁴⁴ Es ist damit grundsätzlich³⁴⁵ von einer schlechteren Wiedererkennungsleistung jüngerer Kinder auszugehen.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung stellt das Alter des Zeugen wohl einen der bedeutsamsten Zeugenfaktoren im Hinblick auf die Fehleranfälligkeit von Identifizierungsaussagen dar. Kinder und Jugendliche können – vor allem dann, wenn sie selbst Opfer einer Tat wurden – als einzige Zeugen bedeutsam werden. Ihren Identifizierungsleistungen darf dabei durchaus ein Beweiswert zugesprochen werden. Gerade bei jungen Kindern muss der Tatrichter hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Aussage jedoch erhöhte Vorsicht walten lassen. Es kann notwendig sein, sich eines Sachverständigen zu bedienen, der die Entwicklung kindlicher Zeugen im Einzelfall beurteilt³⁴⁶ und dem Richter damit Rückschlüsse auf den Beweiswert einer entsprechenden Aussage erlaubt. Daneben gilt es, schon im Ermittlungsverfahren, aber auch in der Hauptverhandlung, nicht nur viel

³⁴¹ *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 128.

³⁴² Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung von *Trinkl/Slowik/Spörer*, Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen, S. 26 ff. m. w. N.

³⁴³ *Davies/Flin*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 179, 192; vgl. außerdem zu Rückschaufehlern bei Kindern und Erwachsenen *Pohl/Haracic*, ZfEPP 2005, 46 ff.; siehe hierzu auch *Oser*, in: Psychologie und Recht, 11, 12.

³⁴⁴ *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 128.

³⁴⁵ *Davies/Flin*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 179, weisen auf einen Ausnahmefall hin, bei dem ein zwei Jahre und zehn Monate altes Mädchen den Täter ihres sexuellen Missbrauchs im Rahmen einer Wahlgegenüberstellung identifizierte.

³⁴⁶ Vgl. hierzu auch *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1419.

Einfühlungsvermögen und Geduld, sondern auch geeignete Befragungstechniken anzuwenden, die Suggestionen so weit wie möglich ausschließen.

2. Alte Menschen als Zeugen

Wahrnehmung, Gedächtnis und Aussagequalität werden auch mit zunehmendem Alter beeinträchtigt. Experimentalpsychologische Studien zeigen für ältere Zeugen (das heißt für Personen über 65 Jahre, vor allem aber für über 70-Jährige)³⁴⁷ zwar ähnlich hohe Trefferraten für korrekte Identifizierungen bei Anwesenheit des Täters, jedoch eine deutlich höhere Anzahl an Falschidentifizierungen, wenn der Täter nicht Teil der Reihe war.³⁴⁸

Eine mögliche Erklärung der höheren Falschidentifizierungsrate ist die im Vergleich zu jüngeren Menschen unterschiedliche Informationsstrukturierung und -verarbeitung älterer Personen.³⁴⁹ So wird angenommen, dass Identifizierungsentscheidungen betagter Menschen weniger auf einem bewussten Wiedererkennen, sondern eher auf einem „diffusen Vertrautheitsgefühl“³⁵⁰ basieren. Darüber hinaus kann das Vergessen von Instruktionen als Erklärungsansatz herangezogen werden.³⁵¹ Vor Wiedererkennungsverfahren sind Zeugen dahingehend zu instruieren, dass sich der Täter möglicherweise nicht unter den Vorgeführten befindet. Dieser Hinweis führt in der Regel zu einer geringeren Anzahl von Falschidentifizierungen.³⁵² Älteren Personen fällt es dabei schwerer, sich diese Instruktion zu merken.³⁵³ Dies wurde in einer Untersuchung³⁵⁴ mit jungen und älteren Erwachsenen bestätigt. Hierbei wurden die Versuchspersonen nach einem Wiedererkennungsverfahren darüber befragt, ob sie im Vorfeld darauf hingewiesen worden waren, dass der Täter nicht Teil der Gruppe sein müsse. Es erinnerten sich 91 Prozent der jüngeren Erwachsenen, aber nur 75 Prozent der älteren Personen an diese tatsächlich ausgesprochene Warnung. Ein weiteres Experiment³⁵⁵ zeigte, dass diejenigen Personen, welche die Instruktion vergaßen, eine schlechtere Identifizierungsleistung erbrachten. Für die älteren Erwach-

³⁴⁷ Müller-Johnson, FPPK 2009, 163, 167.

³⁴⁸ Vgl. Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 610.

³⁴⁹ Gerrig/Zimbardo, Psychologie, S. 381.

³⁵⁰ Müller-Johnson, FPPK 2009, 163, 167.

³⁵¹ Müller-Johnson, FPPK 2009, 163, 168.

³⁵² Hierzu später mehr unter 3. Kapitel, A., III., 1., a), aa), (3).

³⁵³ Müller-Johnson, FPPK 2009, 163, 168.

³⁵⁴ Rose/Bull/Vrij, PCL 2005, 147, 148 mit dem weiterführenden Hinweis auf Rose/Bull/Vrij, Enhancing older witnesses' identification performance: Context reinstatement is not the answer, in: Canadian Journal of Police and Security Services 2003, 338 ff., dort auch zum folgenden Text.

³⁵⁵ Rose/Bull/Vrij, PCL 2005, 147, 153, dort auch zum folgenden Text.

senen, die den Hinweis präsent hatten, lag die richtige Trefferrate bei 65 Prozent, während sie bei denjenigen, die sich nicht erinnerten, lediglich 39 Prozent betrug.

Über diese Erkenntnisse hinaus sind bei älteren Personen auch etwaige altersbedingte Verschlechterungen der Sensorik und pathologische Abbausymptome (zum Beispiel Demenzerkrankungen) zu beachten.³⁵⁶

Generell kann damit festgehalten werden, dass bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Identifizierungsleistungen älterer Zeugen, über die allgemeinen Probleme der Personenwiedererkennung hinaus, bestimmte Besonderheiten beachtet werden müssen, wobei stets von einer gewichtigen interindividuellen Unterschiedlichkeit ausgegangen werden muss³⁵⁷. Aus diesen Gründen sollte auch Identifizierungsaussagen älterer Personen erhöhte Vorsicht entgegengebracht werden. Neben den Wahrnehmungsdefiziten durch eine etwaige Verschlechterung der Seh- und Hörkraft müssen ebenso Defizite bezüglich der kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten als mögliche Störfaktoren der Identifizierungsleistung in Betracht gezogen werden. Demenzerkrankungen beispielsweise können nicht nur die Erinnerung und das Denkvermögen, sondern ebenso die Sprache negativ beeinflussen.³⁵⁸ Da viele Betroffene jahrelang mit Kompensationsstrategien leben, wird die Krankheit im Umfeld häufig lange nicht erkannt.³⁵⁹ Gleichzeitig kann gerade der Funktionsverlust der Sprache mit einer entsprechenden Kompensation zu einer erheblichen Minderung der Aussagequalität und zu enormen Ungenauigkeiten in der Personenbeschreibung und -identifizierung führen. Auch bei Identifizierungsaussagen älterer Zeugen sollte der Richter – möchte er dem Wiedererkennen Beweiswert beimessen – die Möglichkeit der physischen und psychischen Defizite im Auge behalten und in Zweifelsfällen sachverständige Mediziner hinzuziehen.

VI. Einfluss von Drogen und Alkohol auf die Identifizierungsleistung

Inwiefern eine Drogen- beziehungsweise Alkoholintoxikation die Identifizierungsaussagefähigkeit von Zeugen beeinträchtigt, kann nicht einheitlich beantwortet werden.³⁶⁰ Die Wahrnehmungsfähigkeit unter Einfluss von Drogen wie Opioiden, Cannabinoiden und gegebenenfalls Sedativa oder

³⁵⁶ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1185; *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 611.

³⁵⁷ *Müller-Johnson*, FPPK 2009, 163.

³⁵⁸ *Reuter*, Springer Lexikon Medizin, S. 460f.

³⁵⁹ Siehe hierzu auch *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 611.

³⁶⁰ Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1425b.

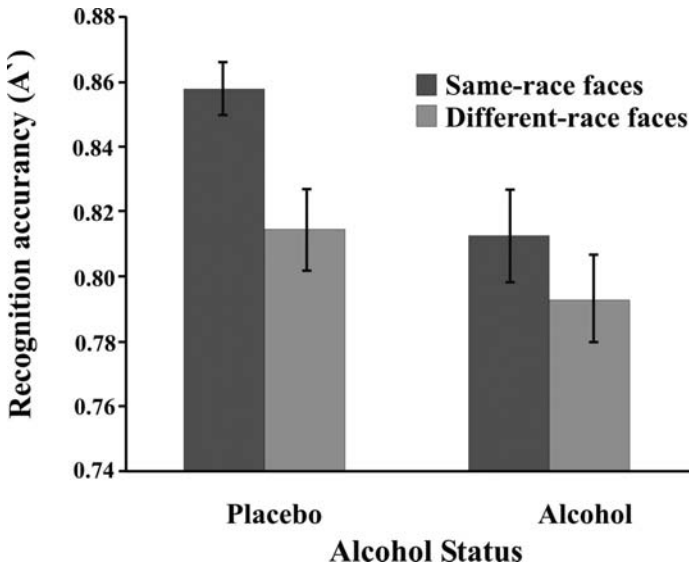


Abbildung 4: Wiedererkennungsleistung in Abhängigkeit von Alkoholisierung der „Zeugen“ und Ethnie der „Täter“³⁶¹

Benzodiazepinen wird in der Regel eingeschränkt sein. Demgegenüber kann der Konsum von Kokain, Stimulanzien und Halluzinogenen die Wahrnehmung in verschiedene Richtungen beeinflussen. So kann die Wahrnehmung in diesen Fällen unreal, verzerrt, aber auch genauer stattfinden.³⁶²

Der Einfluss von Alkohol wirkt dagegen regelmäßig wahrnehmungsbeeinträchtigend. Eine Untersuchung australischer Rechtspsychologen³⁶³ ergab, dass eine Alkoholintoxikation während der Wahrnehmung einer Person zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit in der späteren Identifizierungsleistung führt. An dem genannten Experiment nahmen 139 Versuchspersonen verschiedener Nationalitäten teil, wobei die Hälfte Alkohol und die andere Hälfte ein nicht-alkoholisches Getränk, jedoch mit Alkoholgeschmack (Placebo), konsumierte. Die durchschnittliche Atemalkoholkonzentration der alkoholisierten Personen betrug 0,5 Promille. Allen Probanden wurden nach dem Getränkekonsum über ein rechnergestütztes Wiedererkennungsprogramm 10 Farbfotos von Personen unterschiedlicher Ethnien gezeigt, die sie später unter 20 vorgeführten Fotos

³⁶¹ Siehe hierzu das Original in *Hilliar/Kemp/Denson*, *Law Hum Behav* 2010, 367, 373, Fig. 2.

³⁶² *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1425b m. w. N.

³⁶³ *Hilliar/Kemp/Denson*, *Law Hum Behav* 2010, 367, 369ff., dort auch zum folgenden Text.

wiedererkennen mussten. Es zeigte sich eine signifikant schlechtere Identifizierungsleistung der alkoholisierten Personen gegenüber den nüchternen Probanden. Dieser Effekt wirkte sich dabei besonders bei Identifizierungen von Personen derselben Ethnie aus, bei der die Wiedererkennungslleistung davor relativ hoch war³⁶⁴ (siehe hierzu Abbildung 4).

Der Einfluss von Drogen- und Alkoholkonsum während der Wahrnehmung einer Tat kann also Einfluss auf die spätere Zuverlässigkeit einer Identifizierung haben. Bei der Beweiswürdigung können dabei jedoch keine pauschalen zuverlässigen Beurteilungskriterien angelegt werden. Vielmehr müssen die unterschiedliche Wirkung der verschiedenen Stoffe, die konsumierte Menge sowie die Gewohnheit im Einzelfall betrachtet werden. Eine Orientierung an starren Blutalkoholkonzentrationen allein erlaubt keine zuverlässige Beurteilung der faktischen Beeinträchtigung der bedeutsamen Funktionen. So kann es zum Beispiel bei Gewohnheits- und Gelegenheitskonsumenten bei gleicher Blutalkoholkonzentration zu unterschiedlicher situativer Leistungsfähigkeit kommen.³⁶⁵ Zur Bestimmung des Beweiswertes einer Identifizierungsaussage von alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen sollte der Tatrichter deshalb die jeweilige Beeinträchtigung während der Wahrnehmungssituation konkret überprüfen und gegebenenfalls von einem Sachverständigen beurteilen lassen.

D. Situationsfaktoren

Die situativen Einflussfaktoren haben grundsätzlich die weitreichendsten Auswirkungen auf die Identifizierungsleistung eines Zeugen. Sie lassen sich in Faktoren während der Wahrnehmungsphase (I.), der Behaltensphase (II.) sowie der Abrufphase (III.) einteilen.³⁶⁶

I. Wahrnehmungsphase

Unter der Wahrnehmungsphase wird die Situation verstanden, in der Informationen über die Erscheinung einer Person gewonnen werden.³⁶⁷ Die Qualität der Wahrnehmung kann dabei durch eine Reihe von situationsimmanenten Eigenschaften wie zum Beispiel der Wahrnehmungsdauer (1.), der Entfernung und des Blickwinkels zum Tatort (2.), der Lichtverhältnisse (3.), der Schwere des beobachteten Delikts (4.) sowie der Anwesenheit einer

³⁶⁴ Hilliar/Kemp/Denson, Law Hum Behav 2010, 367, 371 f.

³⁶⁵ Vgl. Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1425b.

³⁶⁶ Sporer, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 390.

³⁶⁷ Vgl. hierzu Roll/Ackermann, Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 14.

Waffe (5.) beeinflusst werden. Hinsichtlich der Stimmidentifizierung gibt es darüber hinaus weitere besondere Faktoren zu beachten (6.). Je nach Vorliegen dieser Faktoren kann das Erkennen und spätere Identifizieren einer Person erleichtert, erschwert oder verfälscht werden.³⁶⁸

1. Wahrnehmungsdauer

Zunächst spielt die Wahrnehmungsdauer eine wesentliche Rolle. Es ist empirisch belegt, dass sich die Identifizierungsleistung eines Zeugen grundsätzlich mit längerer Zeitdauer der aufmerksamen Wahrnehmung verbessert.³⁶⁹

Diesen Effekt zeigte beispielsweise eine in Großbritannien mit 164 Versuchspersonen durchgeführte Untersuchung.³⁷⁰ Im Rahmen des Experiments wurden den Probanden zwei Videos von simulierten Banküberfällen vorgeführt, wobei das eine Video das Gesicht des Täters für 12 Sekunden, das andere für 45 Sekunden zeigte. Im Anschluss an die Präsentation sollten die „Zeugen“ den wahrgenommenen „Bankräuber“ aus einer Reihe von Personen jeweils mit und ohne Täterpräsenz wiedererkennen oder ausschließen. Die Anzahl der richtigen Identifizierungen bei Anwesenheit des Täters sowie die korrekten Zurückweisungen bei Abwesenheit des Täters stiegen dabei mit der längeren Wahrnehmungsdauer substantiell an. So wurden nach einer Beobachtungsdauer von 12 Sekunden lediglich 32 Prozent korrekte Identifizierungen und 15 Prozent richtige Zurückweisungen vorgenommen. Nach einer Wahrnehmungsdauer von 45 Sekunden konnten dagegen 90 Prozent richtige Identifizierungen und 59 Prozent korrekte Zurückweisungen verzeichnet werden.³⁷¹

Auch im Hinblick auf Stimmenidentifizierungen konnte eine generell erhöhte Wahrscheinlichkeit des Wiedererkennens bei längerer Wahrnehmung der Stimme festgestellt werden.³⁷² So ist die Wahrscheinlichkeit des Wiedererkennens nach Ansicht von Experten erhöht, wenn der Zeuge die Täterstimme für mindestens eine Minute hören konnte.³⁷³ In beson-

³⁶⁸ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1387.

³⁶⁹ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1388 m. w. N.; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 53 m. w. N.

³⁷⁰ *Memon/Hope/Bull*, BJP 2003, 339, 341 ff., dort auch zum folgenden Text.

³⁷¹ Vgl. zu diesen zusammengefassten Ergebnissen *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 53.

³⁷² Ausführlich *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 121 f. m. w. N.

³⁷³ *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 122; *Künzel*, GA 1988, 215, 224; insoweit widersprüchlich sind jedoch die Erkenntnisse von *Clifford*, Law Hum Behav 1980, 373, 377.

derem Maße gilt dies weiterhin, wenn die Stimme über mehrere Tage wahrgenommen wurde oder dem Zeugen gar länger bekannt war, das heißt eine gewisse Vertrautheit erlangt hat.³⁷⁴ Dann nämlich wächst mit der Wahrnehmungsdauer der relevanten Stimme die Möglichkeit, sich sprecherspezifische Eigenarten einzuprägen, die später im Rahmen des Wiedererkennungstests wieder abgerufen werden können.³⁷⁵ Bei der Identifizierung lang oder oft gehörter Stimmen ergibt sich allerdings ein anderes Problem – die Zusammenhangsgebundenheit.³⁷⁶ Die Fähigkeit, Personen anhand ihrer Stimme wiederzuerkennen, wird deshalb oft besonders hoch eingeschätzt, weil man diese meist in gewohnter Umgebung hört unter einer begrenzten Anzahl von möglichen Sprechern. Der Wahrnehmungskontext liefert dabei häufig entscheidende Informationen, die das Identifizieren eines Sprechers erleichtern.³⁷⁷ Wird die Stimme nun außerhalb der vertrauten Umgebung wahrgenommen, kommt es trotzdem häufig zu Falschidentifizierungen. Gleichzeitig kann das Hören einer nicht völlig unähnlichen Stimme in einem bestimmten Hörzusammenhang eine Hörerwartung auslösen, die ebenfalls zu einem fehlerhaften Wiedererkennen führt.³⁷⁸

Letztendlich zieht aber naturgemäß und empirisch bestätigt eine längere Wahrnehmung des Täters eine verlässlichere Wiedererkennungsleistung nach sich. Auch wenn durch Experimente dieser Art ein deutlicher Zusammenhang zwischen Beobachtungsdauer und Identifizierungsleistung bewiesen wurde, können aber keine allgemeingültigen Aussagen darüber getroffen werden, wie lange ein Zeuge den Täter wahrgenommen haben muss, um später eine hinreichend sichere Identifizierung vornehmen zu können³⁷⁹. So kann in Einzelfällen eine Beobachtungsdauer von 5³⁸⁰ bis 10³⁸¹ Sekunden oder das Hören von nur einem Satz³⁸² ausreichend sein, und auch bei längeren Interaktionen zwischen Zeuge und Täter können Falschidentifizierungen getroffen werden³⁸³. Der Richter hat den Faktor der Wahrnehmungsdau-

³⁷⁴ Vgl. hierzu *Künzel*, GA 1988, 215, 222f.; *Meurer*, NSZ 1998, 178, 179.

³⁷⁵ *Künzel*, in: *Kriminalistik*, Kapitel 19 Rn. 33.

³⁷⁶ *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1396; *Eisenberg*, NSZ 1994, 598.

³⁷⁷ *Hammersley/Read*, in: *Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen*, 113, 116ff.

³⁷⁸ *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1396.

³⁷⁹ *Eisenberg*, *Kriminalistik* 2010, 444, 445; vgl. auch OLG Düsseldorf StV 2007, 347.

³⁸⁰ *Sporer*, in: *Handbuch der Rechtspsychologie*, 387, 390.

³⁸¹ *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1388 m. w. N.

³⁸² *Clifford*, *Law Hum Behav* 1980, 373, 377.

³⁸³ Vgl. hierzu z. B. einen Vergewaltigungsfall aus den USA unter: www.innocenceproject.org/Content/Calvin_Willis.php.

er trotzdem zu überprüfen.³⁸⁴ Wie lange eine solche Interaktion tatsächlich angedauert hat, lässt sich vom Gericht in der Regel jedoch nur schwer objektiv rekonstruieren, sondern hängt oft vielmehr von subjektiven Schätzungen der Zeugen ab. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang, dass Zeitschätzungen von Zeugen oftmals fehlerbehaftet sind.³⁸⁵ So werden kurze Zeiträume von bis zu 2 Minuten häufig stark überschätzt, längere Zeiträume ab circa 10 Minuten vielfach unterschätzt. Dies gilt umso mehr bei der Wahrnehmung von dramatischen Ereignissen.³⁸⁶

2. Entfernung und Blickwinkel zum Tatort

Weitere bedeutsame Situationsfaktoren sind die Entfernung und der Blickwinkel des Zeugen zum Tatort und zum Täter. In verschiedenen Untersuchungen mit Gesichtern und Gegenständen konnte gezeigt werden, dass eine weite Entfernung vom Tatgeschehen nur ein eingeschränktes Erkennen von Gesichtern ermöglicht beziehungsweise es völlig ausschließt.³⁸⁷ Eine allgemeingültige genaue Aussage über die für eine Identifizierung erforderliche Nähe zum Beobachteten lässt sich allerdings nicht treffen.³⁸⁸ Auch hier gilt es zu beachten, dass der Zeuge häufig nicht in der Lage ist, richtige Entfernungsschätzungen vorzunehmen. So wurde festgestellt, dass kleinere Strecken meist überschätzt und große Entfernungen häufig unterschätzt werden. Am zutreffendsten werden mittlere Strecken von ungefähr 1 bis 5 Meter geschätzt.³⁸⁹ Die Gerichte sollten den Aussagen von Zeugen, die das Gesicht des Täters aus weiter Entfernung erkannt haben wollen, also nicht ohne weiteres Glauben schenken.³⁹⁰ Vielmehr eignet sich hier ein Augenscheinsbeweis.³⁹¹ Dabei hat das Gericht auch den Blickwinkel des Zeugen in seine Beweiswürdigung einzubeziehen.³⁹² Hat der Zeuge die zu

³⁸⁴ BGH NStZ 2003, 493, 494; OLG Hamm StV 2005, 433, 434; OLG Düsseldorf NStZ-RR 2001, 109, 110; OLG Düsseldorf StV 2001, 445; OLG Koblenz NStZ-RR 2001, 111, 112; KG NStZ 1982, 215, 216; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1475.

³⁸⁵ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 443.

³⁸⁶ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 207.

³⁸⁷ *Busey/Loftus*, TCS 2007, 111, 113 f.

³⁸⁸ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1389.

³⁸⁹ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 205.

³⁹⁰ Vgl. hierzu *Busey/Loftus*, TCS 2007, 111, 112, die von einem Mordfall in Alaska berichten, in dem ein Zeuge eine Identifizierung vorgenommen hat, obwohl er die Tat aus einer Entfernung von 450 ft (= 137 m) beobachtet hat; siehe auch BGH NStZ 2009, 283, 284.

³⁹¹ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1203.

³⁹² *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1475.

identifizierende Person von vorne sehen können, bedingt das in der Regel ein zuverlässigeres Wiedererkennen.³⁹³

3. Lichtverhältnisse

Desgleichen spielen die Lichtverhältnisse zum Tatzeitpunkt eine große Rolle für das visuelle Wiedererkennen. Die Wahrnehmung unter günstigen – hellen – Lichtbedingungen erhöht die Wiedererkennungslleistung. Dagegen verschlechtert sich das Erkennen von Gesichtern bei Dämmerung und zunehmender Dunkelheit. Auch in der Hell-Dunkel-Adaptation findet das menschliche Auge eine Beschränkung seiner Leistungsfähigkeit.³⁹⁴ Wird während der Dauer der Anpassungszeit eine Person bei einer Straftat beobachtet, muss also von einer verschlechterten Wahrnehmung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Beweisführung vor Gericht gilt, dass physikalische Determinanten wie die Beleuchtungsverhältnisse und die vorgenannten Variablen der Entfernung und des Blickwinkels zum Tatort meist objektiv festgestellt und rekonstruiert werden können. So ist es beispielsweise denkbar, ein wahrnehmungspsychologisches Gutachten in Auftrag zu geben, um zu überprüfen, was ein Zeuge unter den am Tattag und Tatort gegebenen Bedingungen tatsächlich beobachtet haben kann.³⁹⁵ Ist es möglich, vergleichbare Bedingungen zu schaffen, können die Ergebnisse auf den Ablauf der Tat direkt übertragen werden.³⁹⁶ In diesem Zusammenhang kann es zum Beispiel notwendig sein, zu rekonstruieren, wie lange es dauert, bis das Auge eines Augenzeugen, der von einem hell erleuchteten Wirtshaus auf eine dunkle Straße tritt³⁹⁷, wieder die volle Sehschärfe erreicht. Auch wenn ein entsprechendes Vorgehen mit erheblichem zeitlichen beziehungsweise finanziellen Mehraufwand verbunden ist, sollte ein solches Nachstellungsexperiment in Zweifelsfällen durchgeführt werden, um Falschidentifizierungen möglichst auszuschließen. Nur wenn die mögliche Wahrnehmungsfähigkeit und deren eventuelle Beeinträchtigung festgestellt ist, kann einer Identifizierungsaussage ein entsprechender Beweiswert zugesprochen werden.³⁹⁸

³⁹³ Vgl. BGH StV 1995, 452.

³⁹⁴ Vgl. hierzu bereits die Ausführungen im 1. Kapitel, C., II., 2., a), aa), (1), (a).

³⁹⁵ Vgl. hierzu *Schindler/Stadler*, StV 1991, 38.

³⁹⁶ *Schindler/Stadler*, StV 1991, 38, 39.

³⁹⁷ Vgl. dazu *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 25.

³⁹⁸ Siehe hierzu auch BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 14; BGH NStZ 2009, 283, 284; BGH StV 1995, 452; OLG Düsseldorf StV 2007, 347; OLG Hamm StV 2005, 433, 434.

4. Schwere des beobachteten Delikts

Weiterhin kann auch die Schwere des beobachteten Delikts Auswirkungen auf die Wiedererkennensleistung haben. Als schwerwiegend kann eine Straftat in unterschiedlichen Bereichen beurteilt werden, zum Beispiel durch den Grad der Gefährdung beziehungsweise Verletzung von Personen oder durch den materiellen Wert einer entwendeten Sache.³⁹⁹ Aus ethischen Gründen sind für Untersuchungen lediglich gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte geeignet, deren Schweregrad sich über den materiellen Wert eines Gegenstandes bestimmt.⁴⁰⁰

In einer entsprechenden experimentalpsychologischen Untersuchung⁴⁰¹, in der entweder eine Packung Zigaretten oder ein wertvoller Taschenrechner gestohlen wurde, zeigte sich, dass der Täter häufiger wiedererkannt wurde, wenn der Zeuge wusste, dass der kostspielige Taschenrechner entwendet wurde. Dieses Ergebnis wird mit der erhöhten Aufmerksamkeitszuwendung des Zeugen erklärt, wenn dieser weiß, dass der Diebstahl einen empfindlichen Verlust für den Eigentümer bedeutet.

Ein anderes Experiment⁴⁰², das sich mit der Frage beschäftigte, ob das Opfer einer Straftat, für das die Tat persönlich schwerer wiegt, bessere Identifizierungsleistungen erbringen könne als ein unbeteiligter Dritter, konnte keine eindeutigen Ergebnisse liefern. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird man deshalb davon ausgehen müssen, dass das Opfer einer Straftat – trotz in der Regel höherer Aufmerksamkeitszuwendung – nicht zu besseren Identifizierungsleistungen in der Lage ist. Dies kann – wie bereits erläutert – insbesondere mit der sich negativ auswirkenden hohen emotionalen Belastung erklärt werden.⁴⁰³

Die Schwere des beobachteten Delikts stellt also einen für die Beweiswürdigung potentiell wichtigen Faktor dar. In diesem Zusammenhang kann das Gericht die Schlussfolgerung ziehen, dass schwerwiegendere Delikte eine erhöhte Aufmerksamkeit des Zeugen auf sich ziehen, was wiederum generell zu besseren Identifizierungsleistungen führt. Gleichzeitig muss jedoch die möglicherweise erhöhte emotionale Belastung des (Opfer-)Zeugen berücksichtigt werden, die sich negativ auf die Zuverlässigkeit und damit den Beweiswert einer Identifizierung auswirkt.

³⁹⁹ *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 41.

⁴⁰⁰ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1392.

⁴⁰¹ *Leippe/Wells/Ostrom*, JAP 1978, 345, 347 ff., dort auch zum folgenden Text.

⁴⁰² *Hosch/Cooper*, JAP 1982, 649, 651 f.

⁴⁰³ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1392.

5. Waffenfokus

Schließlich kann auch der sogenannte Waffenfokus die Wahrnehmung des Zeugen und die Personenidentifizierung beeinflussen. Unter dem Waffenfokus versteht man das Phänomen, dass der Zeuge in Tatsituationen, in denen eine Waffe anwesend ist, seine Aufmerksamkeit auf diese fokussiert⁴⁰⁴, was gleichzeitig zu einer verminderten Wahrnehmung des Tätergesichts führt⁴⁰⁵. Die Auswirkungen dieses Phänomens sind dabei noch stärker, wenn das Opfer mit der Waffe bedroht wird.⁴⁰⁶ Eine Konzentrationsreduzierung auf den Täter stellte sich nach den Resultaten einer amerikanischen Studie⁴⁰⁷ jedoch nicht nur dann ein, wenn der Täter eine Waffe bei sich trug, sondern ebenfalls dann, wenn er ein ungewöhnliches, überraschendes Objekt bei sich führte (im Experiment eine Selleriestange). Deshalb ist davon auszugehen, dass eine Aufmerksamkeitszuwendung sowohl bei Anwesenheit einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs als auch bei anderen für den Zeugen offen ersichtlichen, überraschend beigeführten Gegenständen eintritt.⁴⁰⁸ Im Falle einer solchen Fokussierung werden das nichtfokussierte Gesicht, die weiteren Körpermerkmale sowie die Stimme des Täters schlechter wahrgenommen, was zu einem Qualitätsverlust des späteren Wiedererkennens führt.⁴⁰⁹

Der Tatrichter muss also auch den Waffenfokus berücksichtigen, wenn er Identifizierungsaussagen von Zeugen zu bewerten hat, die auf einer waffenanwesenden Tatsituation beruhen.⁴¹⁰ Die negativen Auswirkungen auf den Beweiswert einer solchen Aussage gelten umso mehr, wenn der Opferzeuge mit der Waffe sogar unmittelbar bedroht wurde.

6. Besonderheiten bei der Stimmwahrnehmung

Besonderheiten hinsichtlich der Stimmidentifizierung bestehen zunächst insofern, als davon auszugehen ist, dass bei der Wahrnehmung sprachlicher Reize die Konzentration in der Regel auf den Inhalt des Gesagten gelegt

⁴⁰⁴ Wells/Memon/Penrod, *PSPI* 2006, 45, 53.

⁴⁰⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 25. Januar 2006, 5 StR 593/05, S. 5; *Erdfelder*, RP 2003, 434, 438.

⁴⁰⁶ Vgl. *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 612 m.w.N.

⁴⁰⁷ *Mitchell/Livosky/Mather*, LCP 1998, 287ff., dort auch zum folgenden Text.

⁴⁰⁸ Vgl. hierzu *Eisenberg*, *Kriminalistik* 2010, 444, 445, der hier die Fokussierung einer Brandflasche annimmt.

⁴⁰⁹ *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1391.

⁴¹⁰ Vgl. z.B. BGH, Beschluss vom 25.1.2006, 5 StR 593/05, S. 5; BGH *NStZ-RR* 2006, 213.

wird und stimmliche Eigenschaften allenfalls am Rande aufgenommen werden.⁴¹¹

Es müssen hier über die genannten einschlägigen Faktoren hinaus Variablen wie Hintergrundgeräusche, Zahl der wahrgenommenen Stimmen und zusätzliches visuelles Wahrnehmen berücksichtigt werden. Plausibel ist, dass ein erhöhter Hintergrundlärm, je nach Hörfähigkeit des Zeugen, den Sprecher unter Umständen weniger verständlich macht und sich dadurch eine spätere Wiedererkennungsleistung verschlechtern kann.⁴¹² Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein höherer Geräuschpegel Menschen häufig dazu veranlasst, ihre Stimme zu heben. Durch eine dahingehende Veränderung des Klanges kann es ebenfalls zu einer Einschränkung in der Personenwiedererkennung kommen.⁴¹³ In diesem Kontext weiter relevant ist auch, dass die Sprechererkennung als generell deutlich weniger zuverlässig gilt, wenn der Zeuge die Täterstimme mittels Telefonübertragung, insbesondere durch Mobilsysteme, wahrgenommen hat.⁴¹⁴ Die Stimme und deren spezifische Merkmale sind dann „maskiert“ und können darüber hinaus unter Umständen wegen mangelnder Übertragungsqualität verfälscht werden.⁴¹⁵

Auch dann, wenn der Zeuge mehrere Stimmen gleichzeitig oder kurz hintereinander wahrnimmt, kann es zu einer negativen Beeinflussung der Wahrnehmungsfähigkeit kommen. Als Gründe hierfür werden die Möglichkeit der wechselseitigen Beeinflussung sowie die Verwirrung des Zuhörers angeführt.⁴¹⁶ Schließlich können sich auch die visuelle und die auditive Wahrnehmung gegenseitig beeinflussen. So sind Zuhörer offenbar in der Lage, physische Merkmale einer Person, wie etwa Größe, Alter, Gewicht und Rassenzugehörigkeit, anhand ihrer Stimme relativ gut einzuschätzen. Auch dieses mutmaßliche Äußere des Sprechers kann wiederum die Erinnerung an den Sprecher beeinflussen.⁴¹⁷

Für die richterliche Beweiswürdigung gilt insoweit, dass die Wahrnehmung einer Stimme außerhalb der beschriebenen Idealbedingungen die

⁴¹¹ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 139.

⁴¹² Kerstholt et al., ACP 2004, 327, 332 ff. konnten in ihrem Experiment dagegen keinen Einfluss von Hintergrundgeräuschen auf die Identifizierungsleistung feststellen.

⁴¹³ Hammersley/Read, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 123.

⁴¹⁴ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1395; Künzel, in: Kriminalistik, Kapitel 19 Rn. 34; Künzel, GA 1988, 215, 219.

⁴¹⁵ Künzel, in: Kriminalistik, Kapitel 19 Rn. 34; Künzel, GA 1988, 215, 219.

⁴¹⁶ Hammersley/Read, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 123.

⁴¹⁷ Hammersley/Read, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 123 f.

Wiedererkennungsleistung verschlechtern kann. Identifizierungsaussagen von Zeugen muss dann mit erhöhter Vorsicht begegnet werden.

II. Behaltensphase

Nach der Wahrnehmung des Täters in der Tatsituation muss der Zeuge die gewonnenen Informationen eine gewisse Zeit im Gedächtnis behalten, bevor er sie im Rahmen von Wiedererkennungsverfahren wieder abrufen soll.⁴¹⁸ In diesem sogenannten Retentionsprozess können verschiedene Umstände auftreten, die sich positiv oder negativ auf die Identifizierungsleistung des Zeugen auswirken.⁴¹⁹ Eine wesentliche Rolle spielen hierbei der Zeitabstand zum Wiedererkennungsverfahren (1.), die zwischenzeitliche Abgabe einer Personenbeschreibung (2.) und der Einfluss nachträglicher Informationen (3.). Hinsichtlich des Behaltens von stimmlichen Informationen gilt es wiederum, bestimmte Besonderheiten zu beachten (4.).

1. Zeitabstand zum Wiedererkennungsverfahren

Wie schon die alltagspsychologische Erfahrung zeigt, verringert sich der Gedächtnisinhalt eines Menschen bezüglich eines bestimmten Ereignisses mit zunehmendem Zeitabstand. Auch für die Personenidentifizierung gilt generell, dass sowohl das visuelle wie auch das auditive Wiedererkennen im Laufe der Zeit schlechter werden.⁴²⁰ Es wird angenommen, dass das zu erinnernde Material im unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung am schnellsten und später langsamer vergessen wird.⁴²¹

In einer Untersuchung kanadischer Wissenschaftler⁴²² wurde ein 15 Sekunden langes alltägliches Zusammentreffen zwischen Versuchspersonen und einer Zielperson arrangiert, in dem die Zielperson die jeweilige Versuchsperson nach dem Weg fragte. Im Anschluss an die Begegnung sollten die „Zeugen“ die Zielperson in einer Fotoreihe sofort beziehungsweise nach unterschiedlichen Zeitintervallen – 30 Minuten, 2 Stunden oder 24 Stunden – wiedererkennen. Es zeigte sich, dass die Trefferrate nach sofortiger Präsentation bei 70 Prozent lag, nach 30 Minuten bei 64 Prozent und nach

⁴¹⁸ Vgl. *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 34, 40.

⁴¹⁹ Vgl. *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 612.

⁴²⁰ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1207; *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 124.

⁴²¹ *Spore*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 391.

⁴²² *Yarmey/Yarmey/Yarmey*, *Law Hum Behav* 1996, 459, 462 ff., dort auch zum folgenden Text.

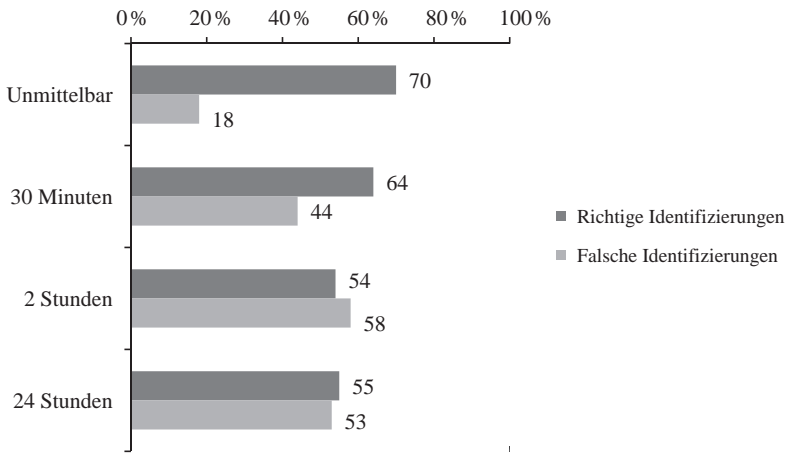


Abbildung 5: Prozentzahlen an richtigen und falschen Identifizierungen nach unterschiedlich langen Behaltensintervallen⁴²³

2 Stunden beziehungsweise 24 Stunden mit 54 Prozent beziehungsweise 55 Prozent nur noch im Bereich des Zufallsniveaus. Die Falschidentifizierungen bei Abwesenheit des Täters nahmen dagegen bei längerem Zeitabstand zu. So lag die Falschalarmrate bei unmittelbarer Vorführung bei lediglich 18 Prozent, nach 30 Minuten bei 44 Prozent, nach 2 Stunden bei 58 Prozent und nach 24 Stunden bei 53 Prozent (siehe hierzu die graphische Darstellung in Abbildung 5).

Auch andere Experimente, die zum Teil über Tage und Wochen hinausgingen, konnten diese Ergebnisse bestätigen. Bei längerem Zeitabstand zwischen Wahrnehmung und Wiedererkennstests wird die Identifizierungsleistung grundsätzlich schlechter.⁴²⁴

Für das Strafverfahren gilt deshalb, dass der Zeitabstand zwischen der Tat und dem Wiedererkennungsverfahren schon im Ermittlungsverfahren möglichst gering gehalten werden sollte. Bei in der Praxis üblichen Zeitabständen von mehreren Wochen und Monaten zwischen Tat und Vorladung zum Wiedererkennungsverfahren muss ein Verlust von Gedächtnisinhalten ange-

⁴²³ Siehe hierzu das Original in *Yarmey/Yarmey/Yarmey*, in: *Law Hum Behav* 1996, 459, 470, Table 2.

⁴²⁴ Vgl. u.a. *Sauer et al.*, *Law Hum Behav* 2010, 337, 341 m.w.N.; *Wells/Memon/Penrod*, *PSPI* 2006, 45, 54 m.w.N.; hinsichtlich der Stimmentifizierung kamen *Kersholt et al.*, *ACP* 2006, 187, 193 in ihrem Experiment dagegen zu dem Schluss, dass sich ein längeres Behaltensintervall nicht auf die Zuverlässigkeit einer Identifizierung auswirkt.

nommen werden. Ein kurzer Zeitabstand wirkt sich dagegen positiv auf das Behalten von Informationen aus, wobei alleine dieser Umstand keinen hohen Beweiswert bedingen kann.⁴²⁵

2. Personenbeschreibung

Ferner stellt sich die Frage, ob zwischen der Abgabe einer Personenbeschreibung und der späteren Identifizierungsaussage eines Zeugen ein Zusammenhang besteht. Diese Frage muss hinsichtlich unterschiedlicher Gesichtspunkte untersucht werden.

Zunächst kann festgehalten werden, dass das Beschreiben von Personen als Reproduktionsprozess von dem Wiedererkennungsvorgang zu unterscheiden ist⁴²⁶, auch wenn beide Prozesse unter den Oberbegriff des Aktualisierens von Gedächtnisinhalten gefasst werden können⁴²⁷. Im Rahmen von visuellen Wiedererkennstests wird dem Zeugen eine bildliche Information durch die vorgeführten Personen vorgegeben, die er im Gedächtnis bildhaft mit der gespeicherten Information vergleicht.⁴²⁸ Bei der Personenbeschreibung findet dagegen eine verbale Reproduktion der bildlich gespeicherten Informationen statt, die die Erstellung eines subjektiven Portraits ermöglicht. Der Zeuge soll dabei sein wahrgenommenes Bild vom Täter in Worte umsetzen, was sich aufgrund des fehlenden speziellen Wortschatzes für Gesichterbeschreibungen äußerst schwierig gestaltet.⁴²⁹

Auch und insbesondere hinsichtlich Stimmenbeschreibungen ist zu beachten, dass der Zeuge aufgrund der noch schwierigeren Erfassbarkeit und Differenzierung sprachlicher Eigenschaften schnell an die Grenzen seiner verbalen Fähigkeiten stößt.⁴³⁰

Bezüglich der visuellen Personenbeschreibung versucht der Vernehmer dann, aus den Worten des Zeugen ein Bild zu erstellen (siehe hierzu Abbildung 6).⁴³¹

Die Personenbeschreibung stellt damit einen eigenen Forschungsbereich dar, der hier nur insoweit Berücksichtigung findet, als er Einfluss auf das Identifizieren von Personen hat.

⁴²⁵ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1394; OLG Düsseldorf StV 2007, 347.

⁴²⁶ Sporer, Das Wiedererkennen von Gesichtern, S. 18f.

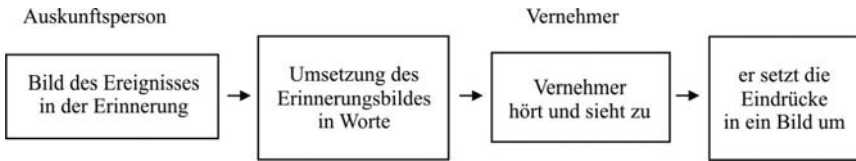
⁴²⁷ Roll/Ackermann, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 45.

⁴²⁸ Roll/Ackermann, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 46, 50; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1210.

⁴²⁹ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 66.

⁴³⁰ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 66.

⁴³¹ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 182 ff.

Abbildung 6: Wiedergabeproblem⁴³²

Vielfach wird darüber hinaus angenommen, dass ein Zeuge, der in der Lage ist, eine detailgenaue Personenbeschreibung abzugeben, auch bessere Identifizierungsaussagen treffen kann.⁴³³ Diese Verknüpfung konnte durch entsprechende empirische Untersuchungen jedoch nicht bestätigt werden. Vielmehr wird angenommen, dass verbale Fähigkeiten und das visuelle Gedächtnis in nur geringem Zusammenhang zueinander stehen.⁴³⁴ Das Reproduzieren und Wiedererkennen beruht auf unterschiedlichen kognitiven Prozessen, die verschiedenen Einflussfaktoren unterliegen. Eine genaue Personenbeschreibung kann demnach nicht als Indiz für die Zuverlässigkeit einer Identifizierung herangezogen werden.⁴³⁵

In einer umfangreichen Metaanalyse⁴³⁶ verschiedener Rechtspsychologen konnte sogar festgehalten werden, dass die Personenbeschreibung an sich das spätere Wiedererkennen sowohl negativ („verbal overshadowing“) als auch positiv („verbal facilitation“) beeinflussen kann.⁴³⁷ Die Untersuchungsergebnisse, die einen negativen Einfluss feststellten, wurden unter anderem damit erklärt, dass die verbale Beschreibung eine fehlerhafte Umkodierung der Informationen über das Aussehen des Täters zur Folge haben kann, die sich störend auf das spätere Wiedererkennen auswirkt.⁴³⁸ Gerade objektive falsche Beschreibungen von Einzelheiten könnten demnach zu einer Überlagerung des ursprünglichen Erinnerungsbildes und damit zu unrichtigen Identifizierungen führen.⁴³⁹

Die Güte einer Personenbeschreibung lässt damit grundsätzlich keinen Rückschluss auf die Zuverlässigkeit und den Beweiswert von Identifizierungen zu. Wird während der Vernehmung im Ermittlungsverfahren eine Per-

⁴³² Siehe hierzu das Original in *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 184.

⁴³³ *Meissner/Spörer/Susa*, Eur J Cognit Psychol 2008, 414, 417.

⁴³⁴ *Spörer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 32.

⁴³⁵ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1219.

⁴³⁶ *Meissner/Spörer/Susa*, Eur J Cognit Psychol 2008, 414 ff.

⁴³⁷ *Meissner/Spörer/Susa*, Eur J Cognit Psychol 2008, 414, 417 ff. m. w. N.

⁴³⁸ *Meissner/Spörer/Susa*, Eur J Cognit Psychol 2008, 414, 419.

⁴³⁹ *Nöldeke*, NSTZ 1982, 193, 194; *Spörer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 32.

sonenbeschreibung verlangt, muss sich der Vernehmer vergewissern, dass er das Bild des Zeugen vom Täter richtig „übersetzt“⁴⁴⁰ und keine zusätzlichen Informationen über den eventuellen Täter gibt. Denn durch dieses Vorgehen könnte es zu einer Überlagerung des ursprünglichen Erinnerungsbildes kommen. Trotz allem ist vom Gericht zu überprüfen, inwieweit eine vom Zeugen unmittelbar nach der Tat abgegebene Personenbeschreibung auf den später wiedererkannten Beschuldigten zutrifft.⁴⁴¹ Allerdings kann eine detaillierte Täterbeschreibung nicht den Beweiswert einer fehlerhaften Gegenüberstellung verstärken.⁴⁴²

3. Nachträgliche Informationsgewinnung

Ein weiteres Problemfeld stellt der Einfluss nachträglicher Informationen über den (vermeintlichen) Täter auf die Wiedererkennungsleistung des Zeugen dar. Solche vom faktischen Sachverhalt unter Umständen abweichenden Informationen können durch die Veröffentlichung von Personenbeschreibungen oder Phantombildern in den Medien⁴⁴³, durch andere Zeugen⁴⁴⁴ oder auch im Rahmen von Vernehmungen⁴⁴⁵ erhalten werden. Gewinnt ein Zeuge falsche und irreführende Informationen, kann dies eine Falschidentifizierung bedingen.⁴⁴⁶ Wird zum Beispiel ein Fahndungsfoto veröffentlicht, in dem die Person einen Bart trägt, wird in einem späteren Identifizierungstest auch unrichtigerweise eher eine Person mit Bart als Zielperson genannt. Erhielten die Zeugen die Information, dass der Täter schwer wiegende Geräte getragen haben muss, wurde dessen Körpergewicht höher geschätzt.⁴⁴⁷ Besonders gravierend ist der Falschinformationseffekt, wenn die irreführenden Mitteilungen von anderen Zeugen stammen. Man spricht dann von einem sogenannten „sozialen Ansteckungseffekt des Gedächtnisses“.⁴⁴⁸

Dieser Einfluss von nachträglicher Information auf die Wiedererkennung wird unter anderem⁴⁴⁹ damit erklärt, dass sich dadurch die ursprünglichen Gedächtnisinhalte verändern beziehungsweise beide Gedächtnisinhalte ne-

⁴⁴⁰ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 185.

⁴⁴¹ OLG Hamm StV 2005, 433, 434.

⁴⁴² BGH NSTZ 1983, 342.

⁴⁴³ *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 613.

⁴⁴⁴ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 437.

⁴⁴⁵ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1208.

⁴⁴⁶ *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 32.

⁴⁴⁷ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1208.

⁴⁴⁸ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 437 m. w. N.

⁴⁴⁹ Ausführlich hierzu siehe *Erdfelder*, RP 2003, 434, 438.

beneinander existieren⁴⁵⁰. Gerade dann, wenn detaillierte Angaben – zum Beispiel aufgrund eines langen Behaltensintervalls – nicht mehr abrufbar sind, werden Gedächtnisurteile durch Rekonstruktionsprozesse beeinflusst, in welche die nachträglichen Informationen verfälschend einfließen können.⁴⁵¹ Es kann dann dazu kommen, dass der Zeuge nicht mehr richtig einschätzen kann, ob seine „Erinnerung“ an die vorgeführte Person aus der ursprünglichen Wahrnehmung oder der späteren Information stammt.⁴⁵²

Wurden also im Einzelfall während des Ermittlungsverfahrens Beschreibungen oder Fahndungsfotos herausgegeben, muss diese Irrtumsquelle bei der Beweiswürdigung in Betracht gezogen werden. Um den „sozialen Ansteckungseffekt des Gedächtnisses“ von Zeugen zu vermeiden, sollten alle Tatzeugen vor ihrer Vernehmung und der Teilnahme am Wiedererkennungsverfahren voneinander getrennt werden.

4. Behalten stimmlicher Informationen

Nach dem derzeitigen psychologischen Erkenntnisstand wird davon ausgegangen, dass Menschen grundsätzlich nicht in dem Maße Informationen über die akustische Qualität einer Stimme, zum Beispiel der Tonhöhe⁴⁵³, behalten, wie das hinsichtlich visueller Eigenschaften der Fall ist. Dies gilt vor allem dann, wenn die akustische Information bloß am Rande wahrgenommen wird.⁴⁵⁴ Nur wenn der Zeuge schon während der Wahrnehmung eine besondere Einprägungsabsicht an den Tag legt oder die Charakteristik der Stimme im Zusammenhang mit dem Gesagten steht, kann von Gegenteiligem ausgegangen werden.⁴⁵⁵ Behalten wird vorrangig der Inhalt des Gesagten, nicht die stimmliche Qualität. Als mögliche Erklärung hierfür wird angeführt, dass akustische Merkmale vom Arbeits- beziehungsweise Kurzzeitgedächtnis, die Inhalte des Gesagten dagegen vom Langzeitgedächtnis gespeichert werden. Die Speicherung der Stimme im Gedächtnis kann darüber hinaus nicht als Kopie des Originals erfolgen, sondern unterliegt einem Umkodierungsprozess.⁴⁵⁶ Das Behalten von Stimmmerkmalen kann deshalb als weitaus weniger zuverlässig betrachtet werden als das Behalten von visuellen Informationen.⁴⁵⁷

⁴⁵⁰ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 613.

⁴⁵¹ Erdfelder, RP 2003, 434, 443.

⁴⁵² Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 613.

⁴⁵³ Vgl. hierzu ausführlich Mullennix et al., ACP 2010, 513 ff.

⁴⁵⁴ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1395.

⁴⁵⁵ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 65.

⁴⁵⁶ Hammersley/Read, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 119.

⁴⁵⁷ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1395.

III. Abrufphase

1. Allgemeines

Schließlich muss der Zeuge im Rahmen von Wiedererkennungsverfahren das Wahrgenommene und Behaltene abrufen und eine Person als Täter identifizieren oder zurückweisen. Die Identifizierung einer Person stellt einen komplexen kognitiven Vorgang dar.⁴⁵⁸ Im Falle einer Identifizierungsaussage soll der Zeuge bekunden, ob die ihm vorgeführte Person mit der seiner Erinnerung übereinstimmt.⁴⁵⁹ Der Vergleich der vorgeführten Person mit dem erinnerten Täter kann beim Zeugen einen individuell bewerteten starken oder schwachen Ähnlichkeitseindruck hervorrufen. Die Identifizierungsaussage wird dann auf der Grundlage der subjektiven Ähnlichkeitswahrnehmung und deren Ergebnis getroffen.⁴⁶⁰

Die Aussage wird jedoch auch von einer Reihe anderer Faktoren beeinflusst, so zum Beispiel der Motivationslage des Zeugen, einen Täter angeben zu wollen oder nach eigener Einschätzung angeben zu müssen, beziehungsweise der Hemmschwelle des Zeugen, eine Person als ähnlich oder identisch zu benennen. Der Zeuge muss in zweifacher Hinsicht eine Erinnerungsleistung erbringen. Zum einen muss er sich an die Zielperson selbst erinnern, darüber hinaus aber auch die Quelle ins Gedächtnis rufen, das heißt, wo und wann er die Person wahrgenommen hat. Letztendlich ist die Identifizierung damit als Bericht über die Resultate dieses kognitiven und sozialen Prozesses zu sehen.⁴⁶¹

Der Vorgang des Wiedererkennens findet dabei in der Regel schon während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens statt, und zwar im Rahmen unterschiedlicher Verfahren. Auch hierbei können verschiedene Faktoren auftreten, die die Identifizierungsleistung beeinflussen. Anders als die oben erläuterten Schätzvariablen können diese Kontrollfaktoren von Justiz und Polizei überwacht werden.⁴⁶² Welche Determinanten hierbei im Einzelnen beachtet werden müssen und wie ideale Abrufbedingungen geschaffen werden können, um Falschidentifizierungen so weit wie möglich auszuschließen, wird im Rahmen der Kapitel 3 und 4 zu den einzelnen Wiedererkennungsverfahren eingehend erläutert.

⁴⁵⁸ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 607.

⁴⁵⁹ Erdfelder, RP 2003, 434 ff.

⁴⁶⁰ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 607.

⁴⁶¹ Vgl. Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 606 f.

⁴⁶² Sporer/Sauerland, FPPK 2008, 28.

2. Problematik des wiederholten Wiedererkennens

Eine Problemstellung verdient jedoch wegen ihrer herausragenden Wichtigkeit und ihres Einflusses auf viele Stadien der Wiedererkennungsverfahren eine vorgezogene Behandlung – die Problematik des wiederholten Wiedererkennens.

Es kommt in Strafverfahren vor, dass der Zeuge aufgefordert wird, an unterschiedlichen, nacheinander geschalteten Wiedererkennungstests im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung teilzunehmen. Der Grund für ein derartiges Vorgehen liegt meist in der Annahme der Strafverfolgungsbehörden, durch ein erneutes, wiederholtes Wiedererkennen eine zuverlässigere Identifizierungsleistung nachweisen zu können. Entgegen dieser scheinbar logischen Folgerung, dass dem erneuten Wiedererkennen bei einem zweiten und dritten Identifizierungsverfahren ein erhöhter Beweiswert zukommt, ist die Verlässlichkeit des wiederholten Wiedererkennens aus psychologischer Sicht aber höchst fragwürdig.⁴⁶³ Grund hierfür ist die Annahme, dass der durch das vorangegangene Wiedererkennen gewonnene Eindruck vom mutmaßlichen Täter das ursprüngliche Erinnerungsbild überlagert.⁴⁶⁴ Dadurch entsteht die Gefahr, dass der Zeuge bei einem zweiten oder dritten Verfahren unbewusst den gegenwärtigen Eindruck mit dem Erinnerungsbild vergleicht, das auf dem ersten Wiedererkennen beruht. Bei einem späteren Wiedererkennen ist daher nicht mehr zu trennen, ob die Erinnerung an den ursprünglich wahrgenommenen Täter oder das später gesehene Foto beziehungsweise die gegenübergestellte Person erfolgt.⁴⁶⁵ Dieser – experimentell bestätigte⁴⁶⁶ – Transferenzeffekt führt dazu, dass sich Zeugen meist auf ihre frühere Aussage stützen, wobei eventuelle Fehler wiederholt werden (sogenannter Selbstfestlegungseffekt oder Commitment-Effekt).⁴⁶⁷ Zweifel des Zeugen hinsichtlich der Identifizierung bei einem ersten Wiedererkennungstest können daher nicht durch eine später erneut durchgeführte Maßnahme ausgeräumt werden.⁴⁶⁸ Entscheidend und aus psychologischer Sicht verlässlich ist also alleine das erste Wiedererkennen.⁴⁶⁹ Dem wiederholten Wiedererkennen kommt deshalb nach der Rechtsprechung kein⁴⁷⁰ beziehungsweise ein nur äußerst

⁴⁶³ *Sporer*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 393.

⁴⁶⁴ *Wiegmann*, *StraFo* 1998, 37, 39.

⁴⁶⁵ BGHSt 16, 204, 205 f. u. v. m.

⁴⁶⁶ *Schindler/Stadler*, *StV* 1991, 38, 41; vgl. auch *Sporer*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 393 m. w. N.

⁴⁶⁷ *Sporer/Sauerland*, *FPPK* 2008, 28, 32 m. w. N.

⁴⁶⁸ BGHSt 16, 204; *Gübner*, *Die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Lichtbilder und Zeugen*, S. 36.

⁴⁶⁹ OLG Karlsruhe 1983, 377, 378.

⁴⁷⁰ OLG Koblenz, *NStZ-RR* 2008, 81.

geringer⁴⁷¹ Beweiswert zu. Ist die Personenidentifizierung durch einen Zeugen nach vorhergehender Identifizierung von wesentlicher Bedeutung und misst der Tatrichter ihr Beweiswert bei, muss er in seinen Urteilsgründen in ausreichender Weise erkennen lassen, dass ihm diese Problematik bewusst war.⁴⁷² Ansonsten ist sein Urteil rechtsfehlerhaft und kann revisionsgerichtlich aufgehoben werden.⁴⁷³

E. Fazit

Die von der Psychologie ermittelten und erläuterten Ergebnisse zeigen die vielzähligen Determinanten auf, welche die Zuverlässigkeit einer Identifizierungsaussage beeinträchtigen können. Der Beweiswert einer Wiedererkennungsaussage muss insofern korrelativ zu den vorgestellten Einflusskriterien bestimmt werden. Hierbei sollten die Gerichte bei ihrer Beurteilung nicht auf alltagspsychologische Erwägungen und gewohnte Justizpraxis, sondern auf die Vielzahl von teils schon seit Jahren vorliegenden empirisch gesicherten Erkenntnissen zur Personenwiedererkennung zurückgreifen.⁴⁷⁴ Der Wert der einzelnen Faktoren hängt dabei selbstverständlich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.⁴⁷⁵ In die Beweiswürdigung einzubeziehen sind aber grundsätzlich die individuellen Eigenschaften des Täters wie auch des Zeugen. Hervorzuheben sind hier insbesondere Auffälligkeiten im Gesicht des Täters und Veränderungen in der Erscheinung vor oder nach der Tat. Unter den Zeugenfaktoren sind als wichtigste Merkmale die Aufmerksamkeit, der physische Zustand und das Alter der Zeugen anzusehen. Entstammen Zeuge und Täter nicht derselben Ethnie, ist außerdem der negative Einfluss des Ausländereffekts auf das Wiedererkennen zu beachten. Mehr noch als den Täter- und Zeugenfaktoren kommt den Situationsfaktoren hohe Bedeutung für die Bewertung der Identifizierungsaussage zu. Diese bedürfen in ihrer Gesamtheit jedenfalls einer kritischen Analyse von Seiten der Richter.⁴⁷⁶ Schon während der Wahrnehmungsphase können demnach verschiedene Faktoren auftreten, die einen erheblichen Einfluss

⁴⁷¹ Vgl. nur BGH NStZ 2010, 53; BGH StV 2007, 342; BGH StV 2004, 58; BGH StV 1998, 249; BGH StV 1997, 454; BGH StV 1996, 350; BGH StV 1995, 452; OLG Hamm StV 2010, 511, 512; OLG Frankfurt am Main StV 2002, 525; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2001, 110.

⁴⁷² BGH NStZ-RR 2006, 212; BGH StV 2004, 58; BGH StV 1998, 249; BGH StV 1997, 454.

⁴⁷³ Vgl. z. B. BGH StV 1998, 249.

⁴⁷⁴ Vgl. zu dieser Forderung bereits *Meurer/Sporer/Rennig*, in: *Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen*, 1, 7.

⁴⁷⁵ Vgl. *Bender/Nack/Treuer*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Rn. 1171, 1180.

⁴⁷⁶ *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1475.

auf die Qualität und die Zuverlässigkeit einer späteren Identifizierungsaussage und damit auf deren Beweiswert haben. Selbiges gilt für die Behaltensphase. Welche psychologischen Erkenntnisse während der Abrufphase innerhalb des Wiedererkennungsverfahrens selbst eine Rolle für die Beweiswürdigung spielen, wird im Folgenden im Rahmen der einzelnen Verfahren näher erläutert.

3. Kapitel

Wiedererkennungsverfahren zum Zweck der visuellen Identifizierung

Die Personenidentifizierung durch Zeugen erfolgt in der strafrechtlichen Praxis in erster Linie mithilfe von Wiedererkennungsverfahren zum Zweck der visuellen Identifizierung. Diese Verfahren stellen spezifisch geplante kriminalistische Methoden dar, aufgrund derer ein Zeuge die äußere Erscheinung eines Tatverdächtigen überprüfen und damit die Identität oder Nichtidentität der Person mit dem einst wahrgenommenen Täter feststellen soll.⁴⁷⁷ In Betracht kommen hierfür Identifizierungsgegenüberstellungen (A.) sowie Lichtbildvorlagen (B.).

A. Identifizierungsgegenüberstellung

I. Begriffsbestimmung

Bei der Identifizierungsgegenüberstellung (Rekognition) handelt es sich um ein Verfahren, innerhalb dessen ein Beschuldigter durch einen Zeugen in Augenschein genommen wird, um ihn als bereits wahrgenommenen Täter zu identifizieren oder auszuschließen.⁴⁷⁸ Das Verfahren stellt ein Instrumentarium zur Wahrheitserforschung dar, das sowohl im Rahmen des Ermittlungsverfahrens als auch der Hauptverhandlung eines Strafprozesses von großer praktischer Bedeutung sein kann.⁴⁷⁹

Abzugrenzen ist die Identifizierungsgegenüberstellung von der sogenannten Vernehmungsgegenüberstellung (Konfrontation). Letztere dient dazu, Widersprüche zwischen einer Zeugenaussage und Angaben des Beschuldigten beziehungsweise eines weiteren Zeugen durch Rede und Gegenrede zu klären⁴⁸⁰, beinhaltet aber in der Regel keinen wiedererkennenden Akt.

Wenn im Folgenden ohne weiteren Kommentar von Gegenüberstellung die Rede ist, ist hiermit die Identifizierungsgegenüberstellung gemeint.

⁴⁷⁷ Frings, *Kriminalistik* 2010, 332.

⁴⁷⁸ KG NJW 1979, 1668, 1669.

⁴⁷⁹ Huber, in: Graf-StPO, § 58 Rn. 6; Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 11.

⁴⁸⁰ Meyer-Göfner, StPO, § 58 Rn. 10.

II. Rechtsgrundlage der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung

Für den Zeugen stellt die Identifizierungsgegenüberstellung – wie bereits erläutert – einen Teil seiner Vernehmung dar, der er sich nur unter den Voraussetzungen der §§ 52 ff. StPO entziehen kann. Allgemein anerkannt ist auch, dass der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen hat.⁴⁸¹ Dennoch kann es die Aufklärungspflicht von Seiten des Gerichts erfordern, eine solche Prozedur durchzuführen.⁴⁸²

Problematischer gestaltet sich die Frage nach einer Rechtsgrundlage gegenüber dem Beschuldigten, einem Zeugen zwecks Identifizierung gegenübergestellt zu werden. Erklärt sich der Beschuldigte bereit, freiwillig an einer entsprechenden Maßnahme teilzunehmen, ist die Gegenüberstellung in jedem Verfahrensstadium zulässig.⁴⁸³ Schwieriger ist die Lage jedoch zu beurteilen, wenn sich der Beschuldigte weigert, an der Prozedur mitzuwirken. Es ist dann zu klären, ob er einem Zeugen zwecks Identifizierung zwangsweise gegenübergestellt werden darf. Hierbei gilt es zunächst zu erläutern, inwieweit eine Rechtsgrundlage vor dem Hintergrund strafprozessualer Grundrechtseingriffe durch Zwangsmittel erforderlich erscheint (1.). Sodann stellt sich die Frage, welche Normen der StPO als Eingriffsermächtigungen in Ermittlungsverfahren (2.) und Hauptverhandlung (3.) herangezogen werden können. Schließlich gilt es, die Bedeutung des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes für die Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung genauer zu untersuchen (4.).

1. Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage

Die zwangsweise Gegenüberstellung des Beschuldigten mit einem Zeugen stellt eine belastende staatliche Maßnahme dar.⁴⁸⁴ Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen müssen für den Staat als Inhaber des Strafverfolgungsmonopols grundsätzlich möglich sein, um die Sicherung des Verfahrensziels effektiv vorantreiben zu können. Allerdings darf der Bürger nie bloßes Objekt staatlicher Tätigkeit werden, sondern muss seine Behandlung unter Beachtung seiner grundrechtlich geschützten Position erfahren.⁴⁸⁵ Ein Ein-

⁴⁸¹ Vgl. BGH MDR 1974, 724; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1189; *Senge*, in: KK-StPO, § 58 Rn. 12.

⁴⁸² RGSt 58, 79, 80; *Senge*, in: KK-StPO, § 58 Rn. 12.

⁴⁸³ *Schenk*, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 174.

⁴⁸⁴ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 107; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 78.

⁴⁸⁵ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 394.

griff in die persönliche Rechtssphäre eines Tatverdächtigen ist nach dem allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes deshalb auch nur dann zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Konkretisiert wird dieser allgemein geltende Grundsatz in den Gesetzesvorbehalten der einzelnen Grundrechte. Je nach Betroffenheit der speziellen Rechtsposition bestimmt sich auch die Art der erforderlichen Ermächtigungsnorm.⁴⁸⁶

Als verletzte Grundrechtsnorm der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung kommen Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG⁴⁸⁷ beziehungsweise subsidiär auch Art. 2 Abs. 1 GG⁴⁸⁸ in Betracht. Ein Eingriff in die Menschenwürde im Sinne der Degradierung eines Beschuldigten zum bloßen Objekt der Strafverfolgung durch Beschautwerden von einem Zeugen muss abgelehnt werden.⁴⁸⁹ Zwar kann der Einzelne es als erniedrigend empfinden⁴⁹⁰, dem Zeugen zur Beschauung vorgeführt zu werden, von einem Absprechen der Menschlichkeit in menschenverachtender Weise⁴⁹¹ kann dabei jedoch keine Rede sein. Ein Eingriff in Art. 1 Abs. 1 GG scheidet damit aus. Anders verhält es sich jedoch im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Die Norm schützt – auch in Verbindung mit Art. 104 GG – die Freiheit jeder Person, einen beliebigen Ort aufzusuchen, sich dort aufzuhalten oder ihn zu verlassen.⁴⁹² Für die Identifizierung eines Tatverdächtigen durch ein Rekognitionsverfahren wird dieser in den meisten Fällen in einen geschlossen Raum verbracht, einer bestimmten Position zugewiesen und zum Bleiben gezwungen.⁴⁹³ Die relevante Freiheitsbeschränkung definiert sich dabei nicht über den Akt an sich, sondern den Erfolg, gegen oder ohne den Willen des Betroffenen an einem bestimmten Ort festgehalten zu werden.⁴⁹⁴ Es spielt damit für die Bejahung eines entsprechenden Eingriffs keine Rolle, ob der Betroffene physischem oder psychischem Zwang unterworfen wird.⁴⁹⁵ Ein Beschuldigter, der nicht an einer Identifizierungsgegenüberstellung teilnehmen will, sich aber dennoch dem Verfahren unterwirft, tut dies – auch ohne äußere Zwangsmittel – regelmäßig aufgrund eines psychischen Zwangs, da er fürchtet, ansonsten weiteren Zwangsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Daher stellt die zwangsweise Vorführung eines Tat-

⁴⁸⁶ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 107.

⁴⁸⁷ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 107.

⁴⁸⁸ So *Rössner*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 44.

⁴⁸⁹ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 107.

⁴⁹⁰ Vgl. hierzu *Grünwald*, JZ 1981, 423, 425.

⁴⁹¹ Vgl. hierzu *Jarass*, in: *Jarras/Pieroth-GG*, Art. 1 Rn. 11.

⁴⁹² *Jarass*, in: *Jarras/Pieroth-GG*, Art. 2 Rn. 112.

⁴⁹³ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 108; *Welp*, JR 1994, 37, 38.

⁴⁹⁴ *Degenhart*, in: *Sachs-GG*, Art. 104 Rn. 4.

⁴⁹⁵ *Dürig*, in: *Maunz/Dürig-GG*, Art. 104 Rn. 6.

verdächtigen zu einer Identifizierungsgegenüberstellung mit einem Zeugen – unabhängig davon, ob er bereits festgenommen war⁴⁹⁶ – einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dar. Folglich ist eine dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG ausreichende Ermächtigungsnorm erforderlich.⁴⁹⁷

Grundsätzlich muss eine solche Rechtsgrundlage für eine Zwangsmaßnahme ausdrücklich im Gesetz geregelt und insofern legitimiert sein. Es gibt jedoch Ausnahmen zum Erfordernis der expliziten Normierung. In bestimmten Fällen ist zum Beispiel von Annexkompetenzen zu geregelten Haupteingriffskompetenzen auszugehen.⁴⁹⁸ Diese gestatten es, die für die Realisierung des Haupteingriffs notwendigen Nebeneingriffe vorzunehmen, auch wenn sie im Gesetz nicht eigens ausformuliert sind.⁴⁹⁹ So erlaubt § 81 a StPO beispielsweise nicht nur die Blutprobenentnahme, sondern gleichfalls das zu diesem Zweck notwendige Festhalten oder Festschnallen des Beschuldigten.⁵⁰⁰ Die zwangsweise Vorführung eines Tatverdächtigen zu einer Identifizierungsgegenüberstellung mit dem Zeugen kann dagegen keinem Haupteingriff als Begleitmaßnahme zugeordnet werden.⁵⁰¹ Für deren Zulässigkeit ist damit eine eigene Rechtsgrundlage in der StPO erforderlich.

Ob und bejahendenfalls welche Rechtsgrundlage für die zwangsweise Gegenüberstellung des Beschuldigten herangezogen werden kann, ist sehr umstritten. Da die Frage nach der Rechtsgrundlage nicht lediglich ein dogmatisches Problem darstellt, sondern wegen der unterschiedlichen Anordnungs-kompetenzen der in Betracht kommenden Normen auch von praktischer Bedeutung ist⁵⁰², kommen einer vertieften Auseinandersetzung und einem Streitentscheid erhebliche Bedeutung zu.

2. Ermittlungsverfahren

a) § 163 b StPO

Von vornherein als Rechtsgrundlage auszuschließen sind trotz ihres vermeintlich einschlägigen Wortlauts die Regelungen des § 163 b StPO.⁵⁰³ Dieser normiert nämlich lediglich die Feststellung der Personalien von

⁴⁹⁶ Vgl. hierzu näher *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 109f.

⁴⁹⁷ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 109f.

⁴⁹⁸ *Rössner*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 41.

⁴⁹⁹ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 414.1 f.

⁵⁰⁰ *Meyer-Goßner*, StPO, § 81a Rn. 29.

⁵⁰¹ *Rössner*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 41.

⁵⁰² *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 12.

⁵⁰³ Vgl. *Geppert*, JURA 1989, 274, 276; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 81.

verdächtigen (Abs. 1 S. 1) und von unverdächtigen Personen (Abs. 2 S. 1) durch die Strafverfolgungsbehörden.⁵⁰⁴ Gemeint ist hiermit nicht die Überführung eines bereits Tatverdächtigen mittels einer Identifizierung durch den Zeugen⁵⁰⁵, sondern vielmehr nur das Herausfinden der Identität in Form von Angaben zu Vor- und Familienname, Geburtstag und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit, vergleiche hierzu im Einzelnen auch die Aufzählung des § 111 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁵⁰⁶.

b) § 58 Abs. 2 StPO

Als Rechtsgrundlage herangezogen wird jedoch vielfach § 58 Abs. 2 StPO.⁵⁰⁷ Die Vertreter dieser Ansicht gehen davon aus, dass die Norm nicht nur zum Eingriff gegenüber Zeugen ermächtigt, sondern gleichfalls und selbstverständlich auch eine entsprechende Verpflichtung für den Beschuldigten begründet. Beschuldigter und Zeuge müssen sich demnach gegenseitig in Augenschein nehmen lassen.⁵⁰⁸ Da die Norm die Gegenüberstellung generell vorsehe, müsse sie durch die Ermittlungsorgane auch prozessual durchsetzbar sein. Die hierfür notwendigen Zwangsmittel würden diesen durch die Regelung selbst an die Hand gegeben.⁵⁰⁹

Die angeführte These der § 58 Abs. 2 StPO vertretenden Ansicht, eine zulässige Ermittlungshandlung sei notwendigerweise auch erzwingbar, ist nicht zufriedenstellend. Vielmehr nimmt die StPO auch dort die Weigerung des Betroffenen hin, wo Maßnahmen an sich erlaubt sind⁵¹⁰ und gibt nicht automatisch eine Eingriffsermächtigung⁵¹¹. Beispielsweise sieht das Gesetz die Vernehmung von Zeugen durch Polizeibeamte vor, erzwingbar ist eine solche jedoch nicht. Auch die in diesem Zusammenhang teilweise vertretene These, dass ein bestimmtes Verhalten des Beschuldigten dann erzwungen werden könne, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimme, muss im Hinblick

⁵⁰⁴ Meyer-Gofner, StPO, § 163 b Rn. 6.

⁵⁰⁵ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 81.

⁵⁰⁶ Vgl. Geppert, JURA 1989, 274, 277; vgl. zur Zulässigkeit der Dauer der polizeilichen Ingewahrsamnahme zwecks Identitätsfeststellung, BVerfG, NStZ 2011, 529 ff.

⁵⁰⁷ So KG NJW 1979, 1668, 1669; OLG Karlsruhe NStZ 1983, 377; Bohlander, StV 1992, 441, 444; Frings, Kriminalistik 2010, 332; Joecks, StPO, § 58 Rn. 6; Meyer-Gofner, StPO, § 58 Rn. 9; Pfeiffer, StPO, § 58 Rn. 2; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 33 Rn. 16; Volk, Grundkurs StPO, § 10 Rn. 22.

⁵⁰⁸ BGHSt 34, 39, 49; Rössner, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 42.

⁵⁰⁹ KG JR 1979 347, 348; Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 80.

⁵¹⁰ Grünwald, JZ 1981, 423, 425.

⁵¹¹ Vgl. Gercke, in: HK-StPO, § 58 Rn. 8.

auf den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes abgelehnt werden.⁵¹² Dem Beschuldigten nur die Rechte einräumen zu wollen, die das Gesetz ihm ausdrücklich zuspricht und damit Eingriffe in dessen grundrechtsgeschützte Positionen ohne gesetzliche Legitimation zu rechtfertigen, würde das rechtsstaatlich geprägte Verhältnis von Staat und Bürger „auf den Kopf stellen“.⁵¹³

Auch in systematischer Hinsicht ist die Ansicht abzulehnen. § 58 Abs. 2 StPO steht im 6. Abschnitt der StPO, der Regelungen über Zeugen und Zeugenbeweis enthält. § 58 StPO regelt dabei lediglich bestimmte Vernehmungsmodalitäten und begründet nicht einmal für den Zeugen eine Aussagepflicht, sondern setzt sie voraus. Pflichten für den Beschuldigten können deshalb hieraus erst recht nicht abgeleitet werden.⁵¹⁴

Zudem normiert die Vorschrift nach Historie und Zweck nur die Vernehmungsgegenüberstellung. Die Rekognition wurde vom Gesetzgeber dagegen bewusst aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert.⁵¹⁵ Der Sinn und Zweck der Regelungen erschließt sich bei Betrachtung beider Absätze. Grundsätzlich sollen gemäß § 58 Abs. 1 StPO die Zeugen einzeln vernommen und – um deren Unbefangenheit zu erhalten⁵¹⁶ – vor der Hauptverhandlung nicht mit Aussagen anderer Verfahrensbeteiligter konfrontiert werden. Nur ausnahmsweise – nämlich dann, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint, zum Beispiel um Widersprüche zu klären⁵¹⁷ – darf der Zeuge schon während des Ermittlungsverfahrens anderen Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt werden. Die Interessenslage des Gesetzgebers war dabei alleine auf die Konfrontation des Zeugen mit anderen Aussagen und nicht auf das Betrachten des Beschuldigten zwecks Identifizierung gerichtet. Sagt der Beschuldigte zur Sache aus und kommt es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu einer Vernehmungsgegenüberstellung, wird der Zeuge freilich automatisch einen Erinnerungsvergleich hinsichtlich der Identität des Beschuldigten durchführen. Nur insoweit könnte eine Identifizierungsgegenüberstellung auf Grundlage des § 58 Abs. 2 StPO erfolgen.⁵¹⁸ Grundsätzlich gilt aber: Die Vorschrift des § 58 Abs. 2 StPO betrifft nicht den Vorgang der Identifizierungs-, sondern lediglich den der Vernehmungsgegenüberstellung.⁵¹⁹ Schon

⁵¹² *Geppert*, JURA 1989, 274, 277; *Grünwald*, JZ 1981, 423, 425.

⁵¹³ *Grünwald*, JZ 1981, 423, 425.

⁵¹⁴ *Grünwald*, JZ 1981, 423, 424.

⁵¹⁵ *Schenk*, *Gegenüberstellung im Strafverfahren*, S. 176.

⁵¹⁶ BGHSt 3, 386, 388; *Joecks*, StPO, § 58 Rn. 1.

⁵¹⁷ *Meyer-Gößner*, StPO, § 58 Rn. 10.

⁵¹⁸ Vgl. *Grünwald*, JZ 1981, 423, 426.

⁵¹⁹ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 110; *Geppert*, JURA 1989, 274, 277; *Grünwald*, JZ 1981, 423, 424; *Odenthal*, *Die Gegenüberstellung im Strafverfahren*, S. 80f.

aus diesem Grund kann hier keine Rechtspflicht des Beschuldigten abgeleitet werden, sich einem Zeugen zum alleinigen Zweck der Identifizierung gegenüberstellen zu lassen.

§ 58 Abs. 2 StPO kann daher nicht als taugliche Rechtsgrundlage herangezogen werden.⁵²⁰

c) § 81 b StPO

Eine andere Ansicht geht bei der Identifizierungsgegenüberstellung von einer erkennungsdienstlichen Maßnahme nach § 81 b StPO beziehungsweise § 81 b StPO analog aus.⁵²¹ Dieser legitimiere nicht nur die Lichtbildaufnahme, sondern als ähnliche Maßnahme auch die Identifizierungsgegenüberstellung mit einem Zeugen. Da die Fertigung von Lichtbildern vielfach zum Zweck der Vorlage gegenüber Zeugen benutzt würde, ginge es bei beiden Vorgängen gleichermaßen um augenscheinliche Identifizierungsmaßnahmen.⁵²² § 81 b StPO beinhaltet allgemein eine Rechtsgrundlage sowohl für präventivpolizeiliche als auch für strafrechtliche Maßnahmen.⁵²³ Die Gegenüberstellung sei dabei als strafrechtliche Ermittlungshandlung zum Zweck der Strafverfolgung anzusehen.⁵²⁴

§ 81 b StPO (analog) als rechtliche Grundlage heranzuziehen, ist schon aufgrund einer Auslegung seines Wortlauts abzulehnen. Die Gegenüberstellung des Beschuldigten ist keine der Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken oder der Vornahme von Messungen gleichzusetzende Handlung. Zulässige Maßnahmen sind vielmehr nur solche, die der Feststellung der dauerhaften körperlichen Beschaffenheit beziehungsweise der Identitätsfeststellung im Sinne des § 111 OWiG als solcher dienen. Das Wiedererkennen aufgrund eines vom Zeugen subjektiv empfundenen Erinnerungsvergleichs dient aber weder dem einen noch dem anderen. Hierbei steht vielmehr die frühere und gegenwärtige Wahrnehmung als einmaliges Erlebnis im Vordergrund.⁵²⁵ Außerdem kommt den erkennungsdienstlichen Maßnahmen des § 81 b StPO parallel präventivpolizeilicher und strafverfahrensrechtlicher Charakter zu. Würde mit der Gegenüberstellung auch eine rein

⁵²⁰ So auch *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 110 u. v. m.

⁵²¹ *Geppert*, JURA 1989, 274, 278; wohl auch *Reitberger*, Kriminallistik 1968, 349; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 33 Rn. 16; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 185f.

⁵²² *Geppert*, JURA 1989, 274, 278.

⁵²³ *Joecks*, StPO, § 81 b Rn. 1.

⁵²⁴ *Rössner*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 42.

⁵²⁵ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 84.

der Strafverfolgung dienende Maßnahme erfasst, würde diese explizit so gewollte Doppelfunktion unterlaufen.⁵²⁶

Auch die vom Bundesverfassungsgericht⁵²⁷ vertretene Ansicht, § 81 b StPO in Verbindung mit § 81 a StPO als Rechtsgrundlage heranziehen zu können, scheidet mit vorgenannter Argumentation aus. Hinzu kommt, dass § 81 b StPO und § 81 a StPO unterschiedliche Zuständigkeiten begründen. Während die Anordnung von Maßnahmen nach § 81 a StPO grundsätzlich dem Richter vorbehalten ist, ist im Rahmen des § 81 b StPO eine Anordnung im Ermittlungsverfahren auch durch Staatsanwaltschaft und Polizei möglich⁵²⁸. Die achtlose Kombination beider Normen würde zu Zuständigkeitsproblemen und Rechtsunsicherheit führen.⁵²⁹

Mit diesen überzeugenden Argumenten scheidet daher auch § 81 b StPO (analog) als taugliche Regelung aus.

d) § 81 a StPO

Schließlich ist nach einer weiteren Ansicht § 81 a StPO alleine – in direkter oder analoger Anwendung – als Rechtsgrundlage anzusehen.⁵³⁰ Nach § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO darf eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen richterlich angeordnet werden, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung sind. Anders als bei § 81 b StPO liege der Zweck der körperlichen Untersuchung hier ausschließlich in der Erlangung – für die Identifizierung relevanter – strafverfahrenserheblicher Tatsachen. Als einfache körperliche Untersuchung wird die Prüfung der körperlichen Beschaffenheit des Beschuldigten durch sinnliche Wahrnehmung verstanden.⁵³¹ Hierunter falle auch und erst recht das bloße Betrachten durch einen Zeugen. Denn die Pflicht zur Duldung einer Untersuchung erfasse erst recht die weniger einschneidende Maßnahme des Duldens einer bloßen Betrachtung.⁵³²

⁵²⁶ *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 112; *Rössner*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 43.

⁵²⁷ BVerfGE 47, 239, in der es ein entsprechendes Herleiten durch den BGH in dem Beschluss vom 9.3.1977, StB 56/77 bestätigt.

⁵²⁸ *Meyer-Goßner*, StPO, § 81 b Rn. 13.

⁵²⁹ So auch *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 114; *Grünwald*, JZ 1981, 423, 425; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 83.

⁵³⁰ *Bender/Wartemann*, in: *Kriminalistik*, Kapitel 13 Rn. 175; *Eisenberg*, *Kriminalistik* 1995, 458, 462; *Joecks*, StPO, § 58 Rn. 6; *Kramer*, *Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts*, Rn. 186a; *Kratzsch*, JA 1981, 613, 617; *Krause*, in: L-R-StPO, § 81a Rn. 45; *Lesch*, *Strafprozessrecht*, 4. Kapitel Rn. 81; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 84f.; *Odenthal*, NStZ 1985, 434; *Senge*, in: KK-StPO, § 58 Rn. 8.

⁵³¹ *Joecks*, StPO, § 81a Rn. 6.

⁵³² *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 12.

Der Wortlaut des § 81 a StPO lässt eine entsprechende Subsumtion der Identifizierungsgegenüberstellung unter verschiedenen Aspekten tatsächlich zu. Zunächst kann sicherlich in jedem Untersuchen begriffsnotwendig als Weniger auch ein Betrachten gesehen werden.⁵³³ Nichts anderes kann gelten, wenn die einfache körperliche Untersuchung auch als Feststellung der Beschaffenheit des Körpers oder einzelner Körperteile des Beschuldigten⁵³⁴ definiert wird. Denn die Besichtigung eines Menschen zum Zweck des Erinnerungsvergleichs mit dem Täter ist nun mal nichts anderes als das Erlangen eines Eindrucks der Eigenschaften eines Körpers und seiner Bestandteile, zum Beispiel des Gesichts. Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, dass eine entsprechende Subsumtion zu weit ginge, da das Gesetz als Hauptanwendungsfall der körperlichen Untersuchung die Blutentnahme durch einen Arzt nenne⁵³⁵. Genau das ist nämlich nicht der Fall. Vielmehr unterscheidet das Gesetz explizit die einfache körperliche Untersuchung im Sinne des § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO von den Untersuchungen mittels körperlicher Eingriffe nach § 81 a Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StPO. Während Letztgenannte ausdrücklich nur von einem Arzt vorgenommen werden dürfen, ist das bei der einfachen körperlichen Untersuchung eben gerade nicht der Fall. Schon daraus ergibt sich eine klar gewollte Abgrenzung und Unterscheidung beider Prozeduren. Auch dem Einwand, dass die zwecks Rekognition erfolgende Besichtigung einer Person deshalb keine Untersuchung sein könne, weil sie sich nur auf vom Betrachter offen zu sehende Körperstellen beschränke und kein Forschen nach Spuren am Körper verlange⁵³⁶, kann entgegengetreten werden. Der Untersuchungszweck des § 81 a Abs. 1 StPO beschränkt sich nämlich – anders als der des § 81 c Abs. 1 S. 1 StPO – eben gerade nicht auf das Auffinden von Spuren oder Folgen der Tat⁵³⁷, sondern nur auf das Feststellen verfahrensbedeutender Tatsachen. Zu den für das Strafverfahren bedeutenden Tatsachen gehören aber neben solchen, die die Straftat und die Schuld des Beschuldigten beweisen, gerade auch solche, die der Feststellung der Täterschaft an sich dienen.⁵³⁸ Die Gegenüberstellung zum Zweck des Wiedererkennens stellt eine Maßnahme dar, die genau den Beweis dieser letztgenannten Tatsache im Blick hat und somit für die Verurteilung oder den Freispruch des Beschuldigten im Strafprozess von Bedeutung ist.

⁵³³ So auch *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 12.; *Odenthal*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 10.

⁵³⁴ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 18.

⁵³⁵ So *Geppert*, JURA 1989, 274, 278.

⁵³⁶ So *Burgdorf/Ehrentraut/Lesch*, GA 1987, 106, 111.

⁵³⁷ Vgl. *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 15.

⁵³⁸ *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 16.

Auch der systematisch begründete Einwand, dass § 81 a StPO im 7. Abschnitt der StPO über Sachverständige und Augenschein stehe und somit nicht Betrachtungen durch den Zeugen meine⁵³⁹, kann entkräftet werden. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass eine Reihe der in dem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen weder als Vorschriften zum Sachverständigenbeweis noch zum richterlichen Augenschein zu qualifizieren sind. Insofern ist die Rechtssystematik an einigen Stellen inkonsequent.⁵⁴⁰ Auch wenn die StPO in den entsprechenden Normen natürlich in erster Linie die richterliche Augenscheinseinnahme im Blick hat, kann dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass diese nur eine besondere Form der Einnahme beschreibt und daneben im Rahmen einzelner Vorschriften auch Augenscheinseinnahmen Dritter möglich sind.⁵⁴¹ § 81 a StPO speziell hat nicht die Regelung einer bestimmten Beweisform zum Inhalt, sondern verpflichtet den Beschuldigten zur Duldung bestimmter Maßnahmen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob eine Untersuchung mithilfe eines Sachverständigen-, Augenscheins- oder Zeugenbeweises durchgeführt wird. Die einfache Untersuchung – auch im Sinne eines bloßen Betrachtens – muss also eben nicht zwangsläufig von einem Arzt oder mittels richterlichen Augenscheins vorgenommen werden⁵⁴², sondern kann gleichsam als Zeugenbeweis erfolgen.

Es sprechen somit überzeugende Gründe dafür, die Rechtsgrundlage für die zwangsweise Gegenüberstellung des Beschuldigten in § 81 a StPO zu sehen.

e) Unzulässigkeit der Identifizierungsgegenüberstellung

Schließlich wird allerdings auch die beachtliche Ansicht vertreten, die zwangsweise Identifizierungsgegenüberstellung sei durch keine Ermächtigungsnorm gedeckt und damit rechtswidrig und unzulässig.⁵⁴³ Argumentiert wird hierbei bezüglich aller in Betracht kommender Rechtsgrundlagen entsprechend der oben angeführten Ablehnungsgründe. Insbesondere im Hinblick auf eine Zulässigkeit der Maßnahme nach § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO wird angeführt, dass eine Auslegung des Begriffs „Untersuchen“, auch im Sinne eines bloßen Betrachtens, den möglichen Wortsinn sprengt.⁵⁴⁴ Unab-

⁵³⁹ Burgdorf/Ehrentraut/Lesch, GA 1987, 106, 112; Schlüchter, Das Strafverfahren, Rn. 185.

⁵⁴⁰ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 86.

⁵⁴¹ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 86.

⁵⁴² Pfeiffer, StPO, § 81 a Rn. 3.

⁵⁴³ Burgdorf/Ehrentraut/Lesch, GA 1987, 106ff.; Grünwald, JZ 1981, 423ff.; Schenk, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 182; Welp, JR 1994, 37ff.

⁵⁴⁴ Burgdorf/Ehrentraut/Lesch, GA 1987, 106, 111.

hängig davon, ob das Beschautwerden im Rahmen einer Gegenüberstellung eine weniger einschneidende Maßnahme als das Untersuchen darstelle, erfordere das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG eine eigene und ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für jeden Eingriff in die Freiheiten des Bürgers. Eine erweiternde Auslegung sei, wie im materiellen Strafrecht nach Art. 103 Abs. 2 GG, nicht zulässig.⁵⁴⁵

Letztgenannten Ausführungen ist vom Grundsatz her zuzustimmen. § 81 a StPO regelt – wie auch § 58 Abs. 2 StPO und § 81 b StPO – die Identifizierungsgegenüberstellung nicht ausdrücklich, sondern lässt eine entsprechende Subsumtion nur durch erweiternde Auslegung zu. Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage nach den Auslegungsgrenzen strafverfahrensrechtlicher grundrechtseinschränkender Normen vor dem Hintergrund der Unzulässigkeit gesetzlich nicht explizit vorgesehener Maßnahmen.⁵⁴⁶ Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen den Auslegungsgrenzen strafprozessualer Vorschriften und solchen des materiellen Strafrechts unterschieden werden muss. Von der Gerichtspraxis⁵⁴⁷ und der überwiegenden Meinung in der Literatur⁵⁴⁸ wird die erweiterte Auslegung strafverfahrensrechtlicher Regelungen beziehungsweise die analoge Anwendung derselben bei Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke und Rechtsähnlichkeit auch zulasten des Beschuldigten zugelassen. Das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 StGB besteht danach nur für die Strafbegründung und die Strafschärfung im materiellen Strafrecht.⁵⁴⁹ Eine andere Ansicht geht davon aus, dass zumindest dann eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm vorliegen muss, wenn die Maßnahme der Strafverfolgungsbehörden in Grundrechte des Einzelnen eingreift.⁵⁵⁰ Ein solcher Eingriff ist im Fall der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung für den Beschuldigten hinsichtlich Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gegeben.

Diese Problemstellung muss allgemein und im Hinblick auf den speziellen Fall der Gegenüberstellung differenziert betrachtet werden. Grundsätzlich kann im Verfahrensrecht vor dem Hintergrund des Vorbehalts des Gesetzes kein generelles Analogieverbot zulasten des Beschuldigten angenommen werden.⁵⁵¹ Vielmehr ist eine Analogie beziehungsweise eine erweiterte

⁵⁴⁵ Vgl. Grünwald, JZ 1981, 423, 425; Rössner, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 43.

⁵⁴⁶ Rössner, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 44.

⁵⁴⁷ BVerfG NStZ 1995, 399f.; KG NJW 1979, 1668, 1669.

⁵⁴⁸ Eser/Hecker, in: Schönke/Schröder-StGB, § 1 Rn. 34; Gribbohm, in: LK-StGB, § 1 Rn. 72 u. v. m.

⁵⁴⁹ KG NJW 1979, 1668, 1669.

⁵⁵⁰ Lemke, in: HK-StPO, Einleitung Rn. 31; Welp, JR 1991, 267.

⁵⁵¹ Eser/Hecker, in: Schönke/Schröder-StGB, § 1 Rn. 34; Gribbohm, in: LK-StGB, § 1 Rn. 72 u. v. m.

Auslegung⁵⁵² nur im Hinblick auf schwerere Grundrechtseingriffe als gesetzlich vorgesehen unzulässig. Insofern ist zwar der Auslegungsbereich nach oben zu begrenzen, nicht aber hinsichtlich rechtsähnlicher Eingriffe, die unterhalb des Schwerewertes des gesetzlich vorgesehenen Sachverhaltes liegen.⁵⁵³

Im Hinblick auf die zwangsweise Identifizierungsgegenüberstellung muss zunächst beachtet werden, dass die Maßnahme an sich zwar einen belastenden staatlichen Akt darstellt. Das verfolgte Ziel, nämlich die Täterschaft oder Nichttäterschaft festzustellen, kann durch die Nichtidentifizierung des Beschuldigten für diesen aber auch entlastend sein. Speziell hinsichtlich der Heranziehung von § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO als Rechtsgrundlage bleibt festzuhalten, dass das bloße äußere Betrachten eindeutig ein Minus gegenüber der gesetzlich legitimierten körperlichen Untersuchung darstellt. Das bloße Beschautwerden durch einen Zeugen führt im Vergleich zur direkten körperlichen Untersuchung zu einer weniger starken Grundrechtseinschränkung des Beschuldigten.⁵⁵⁴ Insofern steht einer erweiterten Auslegung des § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO das Analogieverbot nicht entgegen.

f) Zwischenfazit

Es wird hier demgemäß weiter von § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO als Rechtsgrundlage der zwangsweisen Gegenüberstellung ausgegangen. Dieser genügt auch dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG.⁵⁵⁵

g) Verfahrensrechtliche Folgen

Bleibt die Frage zu klären, welche unmittelbaren verfahrensrechtlichen Folgen diese Feststellung nach sich zieht. § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO bestimmt, dass eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung derjenigen Tatsachen angeordnet werden darf, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Die Maßnahme der zwangsweisen Gegenüberstellung ist also nur gegen einen Beschuldigten zulässig. Hierzu zählt jeder, gegen den aufgrund ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO ermittelt wird oder bereits öffentliche Klage erhoben bezie-

⁵⁵² Zur Abgrenzung unzulässiger Analogie von zulässiger Tatbestandsauslegung im materiellen Strafrecht, vgl. *Satzger*, in: SSW-StGB, § 1 Rn. 38 ff.; *Schmitz*, in: MK-StGB, § 1 Rn. 61 ff.

⁵⁵³ *Rössner*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 44.

⁵⁵⁴ Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 86; *Rössner*, 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, S. 44.

⁵⁵⁵ A.A. *Grünwald*, JZ 1981, 423, 426.

hungsweise das Hauptverfahren eröffnet wurde.⁵⁵⁶ Hat noch keine Konkretisierung der Ermittlungen auf eine bestimmte Person stattgefunden und soll durch die Gegenüberstellung erst der Verdächtige herausgefunden werden, ist eine zwangsweise Gegenüberstellung über § 81 a StPO unzulässig.⁵⁵⁷ Soll ein Tatverdächtiger, der nicht Beschuldigter ist, motiviert werden, an einer Gegenüberstellung teilzunehmen, ist er darüber zu belehren, dass er dazu nicht gezwungen werden kann. Die freiwillige Einverständniserklärung ist schriftlich zu erheben.⁵⁵⁸

Die Anordnungscompetenz hinsichtlich der Gegenüberstellung ist gemäß § 81 a Abs. 2 StPO allein dem Richter vorbehalten und nur bei Gefahr im Verzug der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen. Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage sind das Amtsgericht nach § 162 Abs. 1 StPO und der Ermittlungsrichter gemäß § 169 StPO für die Anordnung der Maßnahme zuständig, danach das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht.⁵⁵⁹ Nur im Falle der Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung kann auf die Einholung der richterlichen Anordnung verzichtet werden und an deren Stelle eine solche der Staatsanwaltschaft oder subsidiär ihrer Ermittlungspersonen treten.⁵⁶⁰ Dass bei einer Gegenüberstellung tatsächlich Gefahr im Verzug vorliegt, wird äußerst selten zu bejahen sein.⁵⁶¹ Das kann überhaupt nur dann der Fall sein, wenn zu befürchten ist, dass die Sachaufklärung ohne sofortige Gegenüberstellung Schaden nehmen werde.⁵⁶² Der Erfolg einer Identifizierungsgegenüberstellung wird jedoch – anders als beispielsweise bei einer Blutentnahme zur Bestimmung des aktuellen Intoxikationsgrades⁵⁶³ – kaum durch Einholung einer richterlichen Entscheidung und einer damit verbundenen kurzfristigen Verzögerung gefährdet werden. Im Gegenteil sollte, auch wenn es in der Praxis zweifelsohne umständlich sein kann, auf die Einholung einer richterlichen Anordnung nicht verzichtet werden. Denn gerade im Hinblick auf die massive Fehlerbehaftung des Wiedererkennens von Personen wird die übereilt angeordnete Gegenüberstellung oftmals nichts anderes als den Verlust des Beweiswertes einer Identifizierung nach sich ziehen.⁵⁶⁴ Insoweit sollte die Einschaltung eines Richters nicht als „sinnlose Strenge“⁵⁶⁵, sondern als

⁵⁵⁶ *Senge*, in: KK-StPO, § 81 a Rn. 2.

⁵⁵⁷ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 175.

⁵⁵⁸ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 192.

⁵⁵⁹ *Senge*, in: KK-StPO, § 81a Rn. 8.

⁵⁶⁰ *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 66.

⁵⁶¹ *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 186a.

⁵⁶² *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 88.

⁵⁶³ *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 66.

⁵⁶⁴ Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 88.

⁵⁶⁵ So *Geppert*, JURA 1989, 274, 278.

Chance verstanden werden, den ordnungsgemäßen Ablauf einer Rekognition zu sichern⁵⁶⁶.

Die Vollziehung der richterlichen Anordnung ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 StPO Sache der Staatsanwaltschaft.⁵⁶⁷ Die tatsächliche Durchführung des Wiedererkennungsverfahrens selbst obliegt dann wegen personeller und sachlicher Mittel regelmäßig der Polizei.⁵⁶⁸ Welche kriminaltaktischen und psychologischen Anforderungen dabei zu beachten sind, wird im Folgenden unter IV. eingehend erläutert.

Gesonderter Erwähnung bedarf es hier noch einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1993⁵⁶⁹. Danach soll auch die Staatsanwaltschaft gemäß § 163 a Abs. 3 in Verbindung mit § 161 a Abs. 2 StPO befugt sein, den Beschuldigten mit der Ladung zu seiner Vernehmung Zeugen zum Zweck der Wiedererkennung gegenüberzustellen. Dies soll dabei unabhängig davon gelten, ob der Beschuldigte Angaben zur Sache machen will oder nicht, da die Ermittlungshandlung ihn alleine als Augenscheinsobjekt betrifft. Der Bundesgerichtshof führt diese Rechtsauffassung auf die amtliche Begründung zu § 163 a Abs. 3 StPO zurück. Demnach soll die Vorführung des Beschuldigten in Einzelfällen auch dann möglich und erforderlich sein, wenn der Beschuldigte nicht aussagen will, „zum Beispiel um den Beschuldigten einem Zeugen gegenüberzustellen“. Hieran wird zum Teil heftig Kritik geübt.⁵⁷⁰ § 163 a Abs. 3 StPO bezwecke die Vorführung zur Vernehmung des Beschuldigten. Gibt der Beschuldigte eine Erklärung ab, dass er nicht zur Sache aussagen will, wäre eine Vorführung allein zum Zweck der Identifizierung unverhältnismäßig. Hieran vermöge auch eine Gesetzesbegründung nichts zu ändern.⁵⁷¹

Unabhängig davon, ob man eine entsprechende Aufforderung beziehungsweise Vorführungsanordnung von Seiten der Staatsanwaltschaft im Einzelfall als verhältnis- oder unverhältnismäßig ansieht, kann sie in der Praxis aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung auf § 163 a Abs. 3 in Verbindung mit § 161 a Abs. 2 StPO gestützt werden⁵⁷². Ist dies der Fall, muss

⁵⁶⁶ Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 88.

⁵⁶⁷ *Ritzert*, in: Graf-StPO, § 81 a Rn. 17.

⁵⁶⁸ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 89.

⁵⁶⁹ BGHSt 39, 96, dort auch zum folgenden Text.

⁵⁷⁰ *Grünwald*, JZ 1981, 423, 426; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 90; *Welp*, JR 1994, 37, 39.

⁵⁷¹ *Welp*, JR 1994, 37, 38, der jedoch seine Meinung auch darauf stützt, dass die zwangsweise Gegenüberstellung zwecks Identifizierung mangels Rechtsgrundlage generell unzulässig sei.

⁵⁷² Vgl. hierzu auch *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 100.

jedoch beachtet werden, dass die Staatsanwaltschaft die Durchführung des Wiedererkennungsverfahrens nicht alleine der Polizei überlassen darf, sondern selbst anwesend sein muss. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 163 a Abs. 3 StPO, wonach der Beschuldigte verpflichtet ist, auf Ladung „vor der Staatsanwaltschaft“ zu erscheinen.⁵⁷³

3. Hauptverhandlung

Da sich die vorherigen Ausführungen allesamt auf die Zulässigkeit der Identifizierungsgegenüberstellung während des Ermittlungsverfahrens beziehen, bleibt die Frage zu klären, ob und auf welcher Rechtsgrundlage eine solche während der Hauptverhandlung durchgeführt werden kann.

Wie bereits im 1. Kapitel erläutert, hat das Gericht gemäß § 244 Abs. 2 StPO die Beweisaufnahme der Hauptverhandlung zur Erforschung der Wahrheit von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund der Sachaufklärung und der grundsätzlichen Notwendigkeit der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung nach § 230 Abs. 1 StPO ist eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen dort nicht nur zulässig⁵⁷⁴, sondern sogar „selbstverständlich und unvermeidlich“⁵⁷⁵. Beachtet werden muss hier allerdings, dass bei einem erstmaligen Wiedererkennen in der Hauptverhandlung der Beweiswert der Identifizierungsleistung dadurch gemindert ist, dass der Angeklagte durch seine Platzierung im Gerichtssaal, namentlich auf der Anklagebank, eindeutig hervorgehoben ist.⁵⁷⁶ Unter Suggestion Gesichtspunkten deutlich vorzugswürdiger wäre es, wenn der Angeklagte vor dem Eintritt des Zeugen in den Gerichtssaal im Zuschauerraum Platz nähme.⁵⁷⁷

Soll eine Gegenüberstellung in der Hauptverhandlung stattfinden, obwohl bereits im Ermittlungsverfahren ein Wiedererkennenstest durchgeführt wurde, ist die Problematik des wiederholten Wiedererkennens zu beachten. Hat der Zeuge im Ermittlungsverfahren den nunmehr Angeklagten als Täter identifiziert und antwortet er auf die Frage des Tatrichters in der Hauptverhandlung, ob er den Angeklagten heute wiedererkenne, mit „Ja“,

⁵⁷³ *Welp*, JR 1994, 37, 38.

⁵⁷⁴ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1189; *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 9; vgl. auch *Fischer*, in: KK-StPO, § 244 Rn. 24.

⁵⁷⁵ *Schmidt*, Lehrkommentar-StPO, § 58 Rn. 5.

⁵⁷⁶ OLG Hamm StV 2005, 433, 434; OLG Köln StV 1998, 640; OLG Köln StV 1994, 67; vgl. auch OLG Köln StV 2000, 607.

⁵⁷⁷ Kritisch hierzu *Gübner*, Die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Lichtbilder und Zeugen, S. 31.

kann dieser „erneuten Identifizierung“ grundsätzlich kein Beweiswert⁵⁷⁸ zugesprochen werden. Hierbei handelt es sich um einen reversiblen Erfahrungssatz.⁵⁷⁹ Der Grund hierfür liegt in den im 2. Kapitel erläuterten Effekten der Vertrautheit und Selbstfestlegung. Erkennt der Zeuge in der Hauptverhandlung den im Ermittlungsverfahren identifizierten Angeklagten dagegen nicht wieder, kann dies den Beweiswert der ersten Identifizierung erheblich einschränken.⁵⁸⁰ Es muss dann nämlich in Betracht gezogen werden, dass es sich bei dem Wiedererkennen im Ermittlungsverfahren um einen bloßen Zufallstreffer handelte. Möchte das Tatgericht der ersten Identifizierungsleistung des Zeugen dennoch Beweiswert zusprechen, muss es im Urteil darlegen, aus welchen Gründen es diesem Wiedererkennen gegenüber dem Nichtwiedererkennen in der Hauptverhandlung den Vorzug geben will.⁵⁸¹

4. Bedeutung des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes für die Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung

Zu beachten bleibt hier indes der im Strafprozess geltende *Nemo-tenetur*-Grundsatz. Danach ist der Beschuldigte in keiner Weise verpflichtet, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken (*nemo tenetur se ipsum accusare* – niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten).⁵⁸² Dieses Prinzip wird abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG.⁵⁸³ Wesentlichster Ausdruck des Grundsatzes ist die in § 136 StPO legitimierte Wahlmöglichkeit des Beschuldigten, sich im Strafverfahren zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Staatlicher Zwang zur Selbstbelastung ist dabei ausdrücklich verboten, vergleiche zum Beispiel § 136 a StPO.⁵⁸⁴

Für die Teilnahme an einer Identifizierungsgegenüberstellung bedeutet dies, dass lediglich die Pflicht zu einem passiven Mitwirken des Beschuldigten statuiert wird. Er muss sich vom Zeugen in Augenschein nehmen

⁵⁷⁸ Vgl. hierzu z.B. OLG Köln StV 1998, 640, 641; OLG Rostock StV 1996, 419; OLG Düsseldorf StV 1991, 11; OLG Karlsruhe 1983, 377, 378.

⁵⁷⁹ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 123.

⁵⁸⁰ Vgl. auch BGH StV 2005, 421; BGH StV 1997, 454; OLG Koblenz StV 2001, 444, 445; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1479.

⁵⁸¹ BGH StV 1981, 55; vgl. auch BGH NSTZ-RR 2006, 212, 213; BGH StV 2004, 58; BGH StV 1997, 454.

⁵⁸² Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 103; Lemke, in: HK-StPO, Einleitung Rn. 29.

⁵⁸³ Beulke, Strafprozessrecht, Rn. 125.

⁵⁸⁴ Joecks, StPO, Einleitung Rn. 83.

lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob er sich zur Sache einlassen will oder nicht.⁵⁸⁵ Bei Bejahung der Zulässigkeit der zwangsweisen Gegenüberstellung ist damit gleichzeitig die Befugnis gegeben, den Beschuldigten an den Ort der Gegenüberstellung zu verbringen.⁵⁸⁶ Hierbei handelt es sich insoweit um eine Begleitmaßnahme, die den Strafverfolgungsbehörden als Annexkompetenz gestattet wird.⁵⁸⁷

Der Zwang zur aktiven Mitwirkung ist dagegen unzulässig, da dies die Selbstbeziehungsfreiheit verletzen würde.⁵⁸⁸ Der Beschuldigte ist damit nicht verpflichtet, während der Prozedur bestimmte Körperbewegungen oder Gesten nachzuvollziehen, um die Situation den Umständen der Begegnung zwischen Zeuge und Täter anzupassen.⁵⁸⁹

Neben diesen eindeutigen Fallkonstellationen gibt es auch Maßnahmen, die in den Grenzbereich zwischen zulässiger passiver Duldung und unzulässiger aktiver Mitwirkung fallen. Zu nennen ist hier insbesondere die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegenüber dem Beschuldigten, um die Inaugenscheinnahme durch den Zeugen zu dulden. In den insoweit einschlägigen Sachverhalten, die den Beschlüssen des 1.⁵⁹⁰ und 4. Senats⁵⁹¹ des Kammergerichts Berlin zugrunde liegen, hatten die Beschuldigten versucht, das Ziel der Gegenüberstellung zu vereiteln, indem sie sich abwandten, den Kopf nach vorne fallen ließen, die Augen schlossen und Grimassen schnitten. Das Gericht hat es in diesen Fällen für zulässig erachtet, den Kopf der Beschuldigten – wenn sie diesen senkten – hochzuheben, um die Betrachtung ihres Gesichts zu ermöglichen. Hierfür wurde das Anziehen von Knebelketten an die Handgelenke⁵⁹² beziehungsweise das Hochreißen des Kopfes durch Griffe in den Nackenschopf⁵⁹³ gestattet, wodurch die Beschuldigten auch körperlich verletzt wurden. Die Senate sahen in dem Vorgehen keinen Verstoß gegen den *Nemo-tenetur*-Grundsatz, da die Beschuldigten nicht gezwungen wurden, aktiv an ihrer Überführung mitzuwirken, „sondern nur zu Aufgabe ihres rechtswidrigen Widerstands gegen die Erfüllung der ihnen obliegenden passiven Duldungspflicht“⁵⁹⁴.

⁵⁸⁵ Krause, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 44.

⁵⁸⁶ Geppert, JURA 1989, 274, 278; Schenk, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 185.

⁵⁸⁷ Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 1.

⁵⁸⁸ Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 12.

⁵⁸⁹ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 98.

⁵⁹⁰ KG NJW 1979, 1668, 1669.

⁵⁹¹ KG JR 1979, 347, 348.

⁵⁹² KG NJW 1979, 1668.

⁵⁹³ KG JR 1979, 347, 348.

⁵⁹⁴ KG NJW 1979, 1668, 1669.

Äußerst kritisch zu diesem Vorgehen hat sich Grünwald geäußert. Zur Erzwingung eines entsprechenden Verhaltens mittels Zufügung körperlicher Schmerzen führt er zutreffend aus:

„Es ist erschreckend, dass Gerichte eines Staates, dessen Verfassung die Achtung der Menschenwürde als erstes Gebot nennt, die Anwendung von Instrumenten billigen, die sich von Daumenschrauben zwar in der Intensität der Verletzungen unterscheiden, ihnen aber darin gleichen, dass mit ihrer Hilfe der Wille eines Menschen durch Schmerzen gebrochen wird.“⁵⁹⁵

Die Schmerzzufügung zum Zweck der Willensbeeinflussung ist mit Art. 1 GG keinesfalls vereinbar.⁵⁹⁶ Insofern gehen die Beschlüsse des Kammergerichts zu weit.

Allerdings – und insoweit ist den Ausführungen zuzustimmen – darf die Verwirklichung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs nicht „zur freien Disposition des Beschuldigten“⁵⁹⁷ stehen. Es muss möglich sein, die geordnete Durchführung einer Gegenüberstellung durchsetzen, freilich unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und ohne Zufügung von Schmerzen, notfalls aber auch mithilfe körperlichen Zwangs. Beachtet werden muss jedoch dann, dass eine Gegenüberstellung, die unter solchen Begleitumständen stattfindet, aufgrund der suggestiven Wirkung auf den Zeugen nahezu beweiswertlos ist. Die einzige Möglichkeit, einer entsprechenden Prozedur unter kriminaltaktischen Gesichtspunkten überhaupt Beweiswert zukommen zu lassen, ist dieselbe Behandlung der Vergleichspersonen, die sich bestenfalls ähnlich wie der Beschuldigte verhalten sollten⁵⁹⁸.

III. Arten der Identifizierungsgegenüberstellung

1. Wahlgegenüberstellung

Die Gegenüberstellung soll gemäß Nr. 18 S. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) als Wahlgegenüberstellung erfolgen. Auch die Polizeidienstvorschriften (PDV), die von einem Ausschuss aus Entsandten der Länder und des Bundes (z.B. der Länderpolizeien oder des Bundeskriminalamtes) erlassen werden und bundesweit Geltung beanspruchen, stellen in Nr. 2.2.7 PDV 100 eine entsprechende Regelung auf. Dem Zeugen sind demnach nicht nur der Beschuldigte, sondern zugleich auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und

⁵⁹⁵ Grünwald, JZ 1981, 423, 428.

⁵⁹⁶ Odenthal, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 12.

⁵⁹⁷ KG JR 1979, 347, 348.

⁵⁹⁸ Vgl. hierzu auch KG NJW 1979, 1668, 1669.

ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist.⁵⁹⁹

An die sachgerechte Gestaltung des Verfahrens werden über diese Bestimmung hinaus eine Reihe weiterer kriminaltaktischer und rechtspsychologisch fundierter Anforderungen gestellt. Anders als bei den im 2. Kapitel beschriebenen Täter-, Zeugen- und Situationsfaktoren hinsichtlich der Wahrnehmungs- und Behaltensphase sind diejenigen Variablen, die während der Erinnerungsphase im Rahmen des Wiederkennungsverfahrens selbst eine Rolle spielen, von den Justizpersonen kontrollierbar. Hierbei gilt es, bestimmte Fehler zu vermeiden, die sich in Strukturfehler und Prozedurfehler einteilen lassen können. Strukturfehler liegen vor, wenn die Zusammenstellung der in einem Wahlverfahren präsentierten Personen nicht einwandfrei erfolgt. Prozedurfehler hingegen betreffen die Art der Durchführung des Tests.⁶⁰⁰ Um zuverlässige und unangreifbare Identifizierungsaussagen von Zeugen zu erhalten, müssen die Ermittlungsbehörden den Ablauf der Gegenüberstellung *lege artis* gestalten. Die formulierten Anforderungen dienen dabei zum einen als Leitfaden für die durchführenden Beamten und zum anderen als Beurteilungsmaßstab für den Beweiswert der Gegenüberstellung durch die Gerichte.⁶⁰¹

Welche Determinanten im Einzelnen beachtet werden müssen und wie ideale Abrufbedingungen hergestellt werden können, um Falschidentifizierungen so weit wie möglich auszuschließen, wird im Folgenden eingehend erläutert [a)]. Dass diese Anforderungen in der Praxis vielfach nicht korrekt umgesetzt werden, liegt – neben mangelndem Wissen um die Fehlerquellen – nicht zuletzt daran, dass die gestellten Anforderungen zum Teil erhebliche praktische Probleme nach sich ziehen [b)]. Welche Gegenüberstellungsmethode in Betracht gezogen werden kann, um sowohl die theoretischen Anforderungen als auch die Praktikabilität so weit wie möglich zu berücksichtigen, wird als eigener Lösungsansatz unter c) dargestellt.

⁵⁹⁹ Zur Forderung nach der Durchführung der Gegenüberstellung als Wahlverfahren, vgl. schon *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, S. 134 mit dem Hinweis auf Cap. VIII, § 22 hannover. CI v. 1736: „*Weil aber solches eine Species suggestionis ist, und man gar viele Exempel hat, daß darunter mit höchster Gefahr unschuldiger Leute geirret worden; So sollen die Zeugen vorherho nicht nur wegen des Übelthäters Person, Länge, Angesichts, Sprache, Kleidung etc. wohl ausgefraget, sondern auch dem Befinden nach, dieses beobachtet werden, dass der Inquisit zwischen einige andere, ihm so viel als möglich gleich seyende, und dem Zeugen unbekannte Personen, aller Bande und Fessel, auch andern Kennzeichen der Gefangenschafft frey und ledig gestellet werde, damit der Zeuge so etwa mit Unwahrheit umgienge, nicht wissen möge, wer eigentlich der Inquisit sey, und ihn alsdann bedeuten, daß er den rechten Thäter anzeigen müsse.*“

⁶⁰⁰ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 614.

⁶⁰¹ Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 34.

a) *Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Identifizierungsgegenüberstellung*

aa) Vorbereitung

(1) *Kriminaltaktische Vorfragen und allgemeine organisatorische Maßnahmen*

Zuvorderst gilt es abzuklären, ob mit einer Identifizierungsgegenüberstellung das angestrebte Ziel einer beweiskräftigen Täteridentifizierung überhaupt erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist besonders die Frage von Bedeutung, unter welchen Bedingungen der Zeuge den Täter wahrgenommen hat und ob die Möglichkeit einer Identifizierung aufgrund dieser Umstände überhaupt realistisch erscheint. Ebenso spielt es hier eine Rolle, ob sich Wiedererkennungszeuge und Verdächtiger nach der Tat noch einmal begegnet sind beziehungsweise bereits Fahndungsfotos oder Phantombilder veröffentlicht wurden. Denn je nach Einzelfalllage kann es hierdurch zu einer suggestiven Beeinflussung gekommen sein, die sich auf die Objektivität des Wiedererkennens auswirkt.⁶⁰² Unter Umständen ist eine beweiskräftige Identifizierung dann von vornherein ausgeschlossen.

Ist eine Gegenüberstellung durch den Richter gemäß § 81 a Abs. 2 StPO beziehungsweise die Staatsanwaltschaft nach § 163 a Abs. 3 in Verbindung mit § 161 a Abs. 2 StPO angeordnet worden oder erklärt sich der Tatverdächtige freiwillig bereit, an einer entsprechenden Prozedur mitzuwirken, sind allgemeine organisatorische Maßnahmen zu treffen. Zunächst ist es notwendig, rechtzeitig einen geeigneten Gegenüberstellungsort und -zeitpunkt zu wählen.⁶⁰³ Bei der Wahl des Ortes ist vor allem zu berücksichtigen, dass dieser über angemessene Licht- oder Beleuchtungsverhältnisse verfügt. Außerdem muss es sich um Räumlichkeiten handeln, die die Möglichkeit bieten, die Identifizierungszeugen getrennt voneinander und getrennt von den Vergleichspersonen unterzubringen.⁶⁰⁴ Die vorherige Begegnung der Beteiligten muss auf jeden Fall ausgeschlossen werden.⁶⁰⁵ Der Gegenüberstellungszeitpunkt muss so terminiert werden, dass ein Gegenüberstellungsleiter, der nicht mit dem Sachbearbeiter identisch ist⁶⁰⁶, mindestens ein erkennungsdienstlicher Beamter als Fotograf oder Kameramann, ein Protokollführer sowie ein weiterer Beamter zur Einhaltung formaler Erfordernisse, zum Beispiel zum

⁶⁰² *Clages*, in: *Der rote Faden*, 217, 230.

⁶⁰³ *Clages*, in: *Der rote Faden*, 217, 231.

⁶⁰⁴ *Schenk*, *Gegenüberstellung im Strafverfahren*, S. 193.

⁶⁰⁵ Siehe hierzu auch die Ausführungen unter (2).

⁶⁰⁶ Siehe hierzu auch die Ausführungen unter (6).

Vorführen und Abholen der Zeugen, zur Verfügung stehen.⁶⁰⁷ Wird das Wiedererkennungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft angeordnet, muss einer ihrer Vertreter an der Prozedur teilnehmen.⁶⁰⁸ Steht dem Strafverteidiger unter rechtlichen Gesichtspunkten ein Anwesenheitsrecht zu⁶⁰⁹, ist ihm dieses auch zu gewähren, ebenso im Einzelfall einem Erziehungsberechtigten⁶¹⁰. Außerdem sind die erforderlichen Sachmittel, wie Foto- oder Videokamera und die Nummern- oder Symboltafeln, bereitzuhalten.⁶¹¹ Schließlich sind der Beschuldigte, die Identifizierungszeugen und die Vergleichspersonen zum Gegenüberstellungszeitpunkt in unterschiedliche Räumlichkeiten zu laden.⁶¹²

(2) Ausschluss der Begegnung der Beteiligten

Die Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten, den Vergleichspersonen und anderen Tatzeugen muss vor der Gegenüberstellung unbedingt ausgeschlossen werden.⁶¹³ Gerade die vorherige Wahrnehmung des Beschuldigten begründet die Gefahr der Beeinflussung des Identifizierungsverhaltens des Zeugen.⁶¹⁴ So wirkt es sich nicht nur enorm suggestiv aus, wenn der Beschuldigte in Handschellen vorgeführt wird, sondern auch die bloße Gegenwart von Polizeibeamten kann einen kennzeichnenden Effekt zur Folge haben.⁶¹⁵ Die Begegnung mit den für die Szenerie vorgesehenen Vergleichspersonen in einer für den Beschuldigten nicht üblichen Situation (zum Beispiel am Kaffeeautomaten der Polizeidienststelle) kann zu einer vorherigen Einordnung als Nicht-Beschuldigter führen, sodass die Person bei dem Entscheidungsprozess des Zeugen als Alternative gar nicht in Betracht gezogen wird.⁶¹⁶

Um eine gegenseitige Beeinflussung auszuschließen, sollten sich auch die Tatzeugen untereinander nicht begegnen.⁶¹⁷ Sie sind demnach getrennt voneinander zu laden, zu befragen und unterzubringen.⁶¹⁸

⁶⁰⁷ Roll/Ackermann, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 127 ff.

⁶⁰⁸ Siehe hierzu die Ausführungen unter II., 2., g).

⁶⁰⁹ Siehe hierzu die Ausführungen unter 1., a., cc), (4).

⁶¹⁰ Clages, in: Der rote Faden, 217, 231.

⁶¹¹ Bender/Wartemann, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 193.

⁶¹² Frings, Kriminalistik 2010, 332, 333.

⁶¹³ Schweling, MDR 1969, 177.

⁶¹⁴ OLG Köln StV 2000, 607; Roll/Ackermann, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 136; Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 34 f.

⁶¹⁵ Vgl. z.B. OLG Frankfurt StV 1988, 290; LG Berlin StV 1996, 423 f.

⁶¹⁶ Vgl. Schweling, MDR 1969, 177.

⁶¹⁷ Bender/Wartemann, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 187.

⁶¹⁸ Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1254.

Der Einfluss der (Nicht-)Einhaltung dieser kriminalistischen Standards auf den Beweiswert einer Identifizierung liegt auf der Hand. Die vorherige Wahrnehmung eines später Gegenübergestellten als Beschuldigten hat zur Folge, dass einer Identifikation keinerlei Beweiswert zukommt. Andererseits erhöht die unabhängig voneinander vorgenommene Identifizierung durch mehrere Zeugen den Beweiswert des Wiedererkennens erheblich.⁶¹⁹ Die Gesamt-Irrtumswahrscheinlichkeit nimmt im letztgenannten Fall dann entsprechend der Produktregel, nach der die Gesamtbeweiskraft aller Indizien das Produkt der Beweiskraft der einzelnen unabhängigen Indizien ist, ab.⁶²⁰

(3) Vernehmung und Instruktion des Zeugen

Bereits vor der Gegenüberstellung ist der Zeuge im Hinblick auf eine möglichst detaillierte Beschreibung des Täters zu vernehmen.⁶²¹ Es ist zu klären, ob es sich beim Täter um eine dem Zeugen bekannte Person oder einen völlig Fremden gehandelt hat.⁶²² Grundsätzlich wird heute eine Technik der Zeugenbefragung empfohlen, die als „Kognitives Interview“ bezeichnet wird.⁶²³ Anders als im Rahmen des Standardinterviews soll hier ein abruferleichternder Effekt erzielt werden, der insbesondere durch Präsenz von Kontextelementen geschaffen wird.⁶²⁴ Dem Zeugen sind dabei vier Erinnerungshilfen an die Hand zu geben. Erstens wird er zu einem mentalen Zurückversetzen in den Wahrnehmungskontext aufgefordert, sowohl in räumlicher wie auch in psychischer Hinsicht. In diesem Zusammenhang ist hier auch äußerst wichtig, alle im 1. Kapitel erörterten relevanten Wahrnehmungsfaktoren aufzunehmen – für eine vorherige abklärende Einschätzung und für die spätere richterliche Beweiswürdigung. Zweitens soll der Zeuge alles berichten, was ihm einfällt, unabhängig davon, ob es unzusammenhängend oder bruchstückhaft erscheint. Drittens soll er das Tatgeschehen in unterschiedlicher Reihenfolge und viertens aus verschiedenen Personenperspektiven schildern.⁶²⁵ Das kognitive Interview liefert gegenüber dem Standardinterview eine um 25 bis 35 Prozent erhöhte Korrektheit von Gedächtnisurteilen.⁶²⁶ Darüber hinaus wird von der Kommunikationspsychologie und Psychotherapieforschung empfohlen, die Vernehmung als einen dyna-

⁶¹⁹ BGH NStZ 1998, 265, 266.

⁶²⁰ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1255, 631 f.

⁶²¹ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 35.

⁶²² *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 37.

⁶²³ Vgl. hierzu ausführlich *Köhnken/Kraus/von Schemm*, in: *Handbuch der Rechtspsychologie*, 232 ff.; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 55 ff. m. w. N.

⁶²⁴ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 442; *Köhnken*, DAR 2010, 628, 632.

⁶²⁵ *Köhnken/Kraus/von Schemm*, in: *Handbuch der Rechtspsychologie*, 232, 234.

⁶²⁶ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 442.

mischen Kommunikationsprozess zu gestalten.⁶²⁷ Als förderliche kommunikationspsychologische Elemente, die einen umfassenden und korrekten Erinnerungsbericht bedingen sollen, werden dabei verschiedene Verhaltensweisen angegeben. Hierzu zählen beispielsweise eine entspannte Sitzhaltung, der regelmäßige Blickkontakt zum Zeugen, ohne ihn anzustarren, das Stellen von jeweils nur einer einzigen Frage, aktives Zuhören und Signalisieren von Aufmerksamkeit durch Einsatz sozialer Verstärker oder das Beginnen der Vernehmung mit einer offenen und suggestionsfreien Frage, auf welche erst später Detailfragen folgen.⁶²⁸ Diese empirischen psychologischen Befunde sollten in der praktischen Forensik – auch im Rahmen von Personenbeschreibungen – genutzt werden.

Bisher wurde in der juristischen Literatur vielfach angenommen, dass durch die Personenbeschreibung die spätere Identifizierung durch den Zeugen auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden kann. Widersprüche zwischen den Angaben und dem tatsächlichen Aussehen des Identifizierten ließen danach einen Rückschluss auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu.⁶²⁹ Diese Theorie des Zusammenhangs zwischen der Güte der Täterbeschreibung und der Richtigkeit der Identifizierungsaussage konnte durch empirische Erhebungen der Psychologie allerdings nicht bestätigt werden. Vielmehr wurde durch die Abgabe einer Beschreibung gelegentlich sogar ein für das spätere Wiedererkennen negatives „verbal overshadowing“ festgestellt.⁶³⁰ Gerade die Beschreibung schwer verbalisierbarer Eigenschaften, wie beispielsweise bestimmter Gesichtsmarkmalen, kann demnach die Fähigkeit zur späteren visuellen Identifizierung negativ beeinflussen.⁶³¹

Doch auch wenn die Güte der Personenbeschreibung nicht als genereller Maßstab der Zuverlässigkeit herangezogen werden kann, ist es für die Würdigung der Aussage dennoch wichtig, an welche kennzeichnenden Merkmale sich der Zeuge bei dem Täter erinnert und ob diese bei der identifizierten Person tatsächlich vorliegen⁶³². Vor allem können erst aufgrund der vom Zeugen abgegebenen Täterbeschreibung geeignete Vergleichspersonen ausgewählt werden.⁶³³ Erinnert sich der Zeuge bestimmter Kennzeichen des

⁶²⁷ Vgl. ausführlich *Greuel*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 221 ff.; *Köhnken/Kraus/von Schemm*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 232, 235 f.

⁶²⁸ *Köhnken/Kraus/von Schemm*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 232, 235.

⁶²⁹ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 188; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 35.

⁶³⁰ Siehe hierzu die Ausführungen im 2. Kapitel, D. II. 2.

⁶³¹ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 438.

⁶³² Vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf StV 2001, 445; LG Köln NStZ 1991, 202; AG Bremen StV 1992, 415; AG Freiburg StV 1987, 194.

⁶³³ *Sauerland/Krix*, PdR 2011, 119, 122; *Schenk*, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 194 f.

Täters, müssen alle Vergleichspersonen die Merkmale oder Merkmalskombinationen aufweisen.⁶³⁴

Vor diesem Hintergrund ist es während der Vernehmungssituation wichtig, dass sicheres und unsicheres Wissen des Zeugen genau unterschieden und entsprechend protokolliert werden. Außerdem darf der Zeuge nicht zu präzisen Aussagen über fragliches Wissen gedrängt werden, sodass der Eindruck des Aussagezwangs entsteht.⁶³⁵ Denn dann besteht die Gefahr der (provozierten) Konfabulation, indem der Zeuge über Details berichtet, an die er sich nicht wirklich erinnert.⁶³⁶ Aufgrund dieser Erkenntnis müssen Vernehmungen mit besonderer Vorsicht vor suggestiven Einflüssen vorgenommen werden.⁶³⁷ Zur Erhöhung der Suggestionsresistenz des Zeugen sind von Seiten der Vernehmungsbeamten nach *Greuel* der Expertenstatus des Zeugen und dessen Freiwilligkeit zu betonen sowie Nachfragen, Korrigieren und „Ich-weiß-nicht“-Antworten zu erlauben.⁶³⁸

Darüber hinaus ist der Zeuge vor der Gegenüberstellung besonders zu instruieren. Neben einer Besprechung des Verfahrensablaufs muss er darauf hingewiesen werden, dass sich der Täter möglicherweise nicht unter den vorgeführten Personen befindet.⁶³⁹ Ihm ist zu vermitteln, dass das Ergebnis der Gegenüberstellung nicht notwendigerweise in der Identifizierung einer Person liegen muss, sondern dass es ebenso eine wichtige Information darstellt, wenn er keine Person aus der Gruppe identifizieren kann⁶⁴⁰, weil er entweder die Anwesenheit des Täters unter den Gegenübergestellten ausschließt oder weil er sich nicht mehr an den Täter erinnern kann.⁶⁴¹ Eine solche neutrale Instruktion, die Versagensängste und Leistungsdruck reduziert, verhindert eine durch diese Faktoren eventuell hervorgerufene vorschnelle Identifizierung und führt so in der Regel zu einer geringeren Anzahl von Falschidentifizierungen.⁶⁴² Da der Zeuge wahrscheinlich regelmäßig davon ausgeht, dass die Polizei das Wiedererkennungsverfahren nur durchführt, wenn sie den mutmaßlichen Täter bereits kennt, dürfen generell also nur neutrale Instruktionen gegeben werden.⁶⁴³

⁶³⁴ OLG Köln StV 1992, 413; *Schweling*, MDR 1969, 177; *Köhnken*, Kriminalistik 1993, 231, 235.

⁶³⁵ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 134.

⁶³⁶ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 37.

⁶³⁷ Vgl. hierzu ausführlich von *Schemm/Dreger/Köhnken*, FFPK 2008, 20ff.

⁶³⁸ *Greuel*, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 221, 227.

⁶³⁹ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 136.

⁶⁴⁰ *Nack*, in: MAH, § 30 Rn. 35; vgl. auch OLG Karlsruhe NSTZ 1983, 377, 378.

⁶⁴¹ Vgl. *Eisenberg*, Kriminalistik 2011, 557, 558.

⁶⁴² Vgl. *Eisenberg*, Kriminalistik 2011, 557, 558; *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 616; *Müller-Johnson*, FFPK 2009, 163, 168 m.w.N.; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 62 m.w.N.

Diese Grundsätze gelten umso mehr für Identifizierungsaussagen von Kindern, da diese ihre Aussagen noch stärker an den realen oder vermeintlichen Erwartungen der Polizeibeamten orientieren.⁶⁴⁴ Bei älteren Zeugen sollte die Warnung aufgrund der Möglichkeit des Vergessens der Instruktion unter Umständen mehrmals wiederholt werden.⁶⁴⁵

(4) Einweisung des Beschuldigten

Auch der Beschuldigte ist auf die Gegenüberstellung vorzubereiten. Ihm sind Sinn und Zweck der Maßnahme zu erläutern mit dem Ziel, ihn zu einer freiwilligen Mitwirkung anzuhalten. Für einen Tatverdächtigen, der nicht Beschuldigter ist, gilt dies in besonderer Weise. Ihm ist zu verdeutlichen, dass die Teilnahme an der Gegenüberstellung auch zu seiner Entlastung beitragen kann, wenn der Zeuge ihn als Täter ausschließt.⁶⁴⁶ Der Beschuldigte beziehungsweise Tatverdächtige ist anzuweisen, dass er sich während der Durchführung ruhig und neutral verhalten soll, da ansonsten von ihm eine suggestive Wirkung auf den Zeugen ausgehen kann. Darüber hinaus ist der Beschuldigte darüber zu belehren, dass er rechtlich nur zur passiven und nicht zur aktiven Teilnahme an der Gegenüberstellung verpflichtet ist.⁶⁴⁷ Erklärt sich der Beschuldigte freiwillig dazu bereit, bestimmte Bewegungsabläufe nachzuvollziehen, ist er auch in jenes Verhalten – entsprechend der Vergleichspersonen – einzuweisen.⁶⁴⁸

(5) Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Beschuldigten

Erforderlichenfalls kann auch die äußere Erscheinung des Beschuldigten insoweit verändert werden, als feststeht, dass der Täter ein entsprechendes Aussehen zum Tatzeitpunkt hatte (zum Beispiel hinsichtlich getragener Perücke, Brille oder Kleidung). Eine darüber hinausgehende Veränderung begründet aber grundsätzlich die Gefahr, dass das Erscheinungsbild der Be-

⁶⁴³ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 616; vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 12; BGH StV 1993, 234.

⁶⁴⁴ Sporer, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 388f.; siehe hierzu auch 2. Kapitel, C. V. 1.

⁶⁴⁵ Vgl. Müller-Johnson, FPPK 2009, 163, 168; siehe hierzu auch die Ausführungen im 2. Kapitel, C. V. 2.

⁶⁴⁶ Bender/Wartemann, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 190, 192.

⁶⁴⁷ Bender/Wartemann, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 190; siehe hierzu auch die Ausführungen unter II. 4.

⁶⁴⁸ Clages, in: Der rote Faden, 217, 232.

schreibung des Zeugen angepasst und eine Identifizierung damit künstlich herbeigeführt wird.⁶⁴⁹

Das Bundesverfassungsgericht sah in einer aufsehenerregenden Entscheidung sogar die zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht des Beschuldigten als nach § 81 a StPO zulässige Maßnahme zum Zweck der Identifizierung an.⁶⁵⁰ Diese Auffassung wird im Schrifttum unter vielerlei Gesichtspunkten kontrovers diskutiert. Zunächst stellt sich die Frage, ob es sich beim Abschneiden des Haares oder des Bartes um einen körperlichen Eingriff im Sinne des § 81 a Abs. 1 S. 2 StPO handelt, der dann nur von einem approbierten Mediziner vorgenommen werden dürfte. Eine gesetzlich normierte Definition des Begriffs „körperlicher Eingriff“ gibt die StPO nicht her. Eine Begriffsbestimmung kann jedoch im Gegensatz zu der in § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO geregelten einfachen „körperlichen Untersuchung“ erfolgen. Während Letztere – wie bereits erläutert – als Betrachtung des Körpers oder seiner Bestandteile mittels sinnlicher Wahrnehmung verstanden wird, liegt ein körperlicher Eingriff vor, wenn dem Körper natürliche Bestandteile entnommen oder Stoffe zugeführt werden beziehungsweise in anderer Art und Weise in das haut- und muskelumschlossene Innere des Körpers eingegriffen wird.⁶⁵¹ Ob es sich beim Abschneiden beziehungsweise Verändern von Haar- und Barttracht um einen solchen körperlichen Eingriff handelt, wird vom Bundesverfassungsgericht nicht eindeutig beantwortet.⁶⁵² Einige Vertreter der Literatur bejahen eine entsprechende Subsumtion⁶⁵³, zum Teil unter Hinweis auf Auslegungen zum Begriff der Körperverletzung aus dem Verfassungsrecht bei Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und dem materiellen Strafrecht im Rahmen von §§ 223 ff. StGB⁶⁵⁴. Auch wenn hiernach Eingriffe in das äußere Erscheinungsbild einer Person grundsätzlich als Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit angesehen werden können⁶⁵⁵, muss vorliegend etwas anderes gelten⁶⁵⁶. Bei der Veränderung von Haar- und Barttracht wird weder in das

⁶⁴⁹ *Odenthal*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 12.

⁶⁵⁰ BVerfGE 47, 239.

⁶⁵¹ *Ritzert*, in: Graf-StPO, § 81 a Rn. 5 f.

⁶⁵² Vgl. BVerfGE 47, 239, 247, in welchem zwar von „Eingriffe(n)“ in die Haar- und Barttracht die Rede ist, eine Zuordnung als körperlicher Eingriff im Sinne des § 81 a Abs. 1 S. 2 StPO allerdings weder hier noch an anderer Stelle erfolgt.

⁶⁵³ Kritisch *Joecks*, StPO, § 81 a Rn. 13; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 95 f.; *Peters*, Strafprozeß, S. 328, der den Eingriff wegen relativer Geringfügigkeit aber auch ohne ärztliche Hinzuziehung für zulässig erachtet; *Ritzert*, in: Graf-StPO, § 81 a Rn. 6; *Rüping*, Theorie und Praxis des Strafverfahrens, Rn. 240.

⁶⁵⁴ Z. B. *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 95 f.; vgl. hierzu auch *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig-GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn. 61, 64 und *Hirsch*, in: LK-StGB § 223 Rn. 7.

⁶⁵⁵ BGH NStZ-RR 2009, 50; *Fischer*, StGB, § 223 Rn. 5.

⁶⁵⁶ So auch *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1194.

haut- und muskelumschlossene Innere des menschlichen Körpers eingegriffen noch – insbesondere hinsichtlich der bloßen farblichen Veränderung des Haares – der Körper irgendwie verletzt.⁶⁵⁷ Der Unterschied zwischen den beiden in § 81 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 StPO geregelten Maßnahmenkomplexen wird auch deutlich, wenn man sich die im Rahmen von § 81 a Abs. 1 S. 2 StPO für zulässig erachteten Eingriffe ansieht. Hierunter fällt die Entnahme von Blut, Liquor, Samen, Harn und Speichel⁶⁵⁸, insbesondere zur späteren molekulargenetischen Untersuchung⁶⁵⁹. Es geht hier also um das Auffinden von verfahrenserheblichen Tatsachen am vom Gesamtkörper „getrennten“ Untersuchungsobjekt selbst. Im Falle der Identifizierungsgegenüberstellung geht es aber vielmehr darum, ein Betrachten des unveränderten Aussehens des Beschuldigten zu ermöglichen. Der komplette Körper beziehungsweise das Gesicht des Beschuldigten soll zum Augenscheinsobjekt gemacht werden. Insoweit ist es sachgerechter, die Veränderung der Haar- und Barttracht als Vorbereitungsmaßnahme für die Gegenüberstellung in Form einer einfachen körperlichen Untersuchung zu sehen.⁶⁶⁰ Dies muss vor dem Hintergrund, die Gegenüberstellung als sinnvolles Mittel der Sachaufklärung zu gestalten, zumindest dann möglich sein, wenn feststeht, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt ein entsprechendes Aussehen hatte.⁶⁶¹ Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde nach Art. 1 GG bei derartigen Zwangsmaßnahmen zu verneinen, da der Beschuldigte nicht in menschenverachtender Weise zum bloßen „Schauobjekt“ herabgewürdigt wird. Vielmehr dient das Vorgehen der rechtsstaatlich gebotenen Aufklärung von Straftaten und der Ermittlung von Straftätern, was als überwiegender Belang des Gemeinwohls der Maßnahme mit verhältnismäßig geringer Intensität gegenübersteht.⁶⁶² Selbst wenn durch die Veränderung des Aussehens eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG bejaht wird⁶⁶³, findet sich hierfür in § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO eine Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG genügende gesetzliche Grundlage. Ebengleiches gilt für einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten nach Art. 2 Abs. 1 GG, da § 81 a StPO dieses Grundrecht, als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung, wirksam einzuschränken vermag.⁶⁶⁴

⁶⁵⁷ So auch *Kohlhaas*, DRiZ 1972, 316, 317; *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 47; *Lemke*, in: HK-StPO, § 81 a Rn. 13; *Meyer-Gofßner*, StPO, § 81 a Rn. 23; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 185; *Senge*, in: KK-StPO, § 81 a Rn. 6.

⁶⁵⁸ *Meyer-Gofßner*, StPO, § 81 a Rn. 15.

⁶⁵⁹ Vgl. LG Offenburg StV 2003, 153, 154.

⁶⁶⁰ *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 47; *Meyer-Gofßner*, StPO, § 81 a Rn. 23.

⁶⁶¹ BVerfGE 47, 239, 247.

⁶⁶² Vgl. auch BVerfGE 47, 239, 247 f.

⁶⁶³ So z. B. OLG Celle NJW 1968, 123; *Odenthal*, NStZ 1985, 433, 434.

⁶⁶⁴ BVerfGE 47, 239, 249.

Die zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht ist demnach dann gestattet, wenn dem Beschuldigten damit ein Aussehen gegeben wird, das er zum früheren Zeitpunkt selbst frei gewählt hat.⁶⁶⁵ Auch kann in einem solchen Vorgehen kein Verstoß gegen das *Nemo-tenetur*-Prinzip gesehen werden, da der Beschuldigte nicht zur aktiven Mitwirkung, sondern nur zur bloßen Duldung verpflichtet ist.⁶⁶⁶ Ansonsten läge es im Gutdünken des Beschuldigten, sein Wiedererkennen unmöglich zu machen, indem er nach seiner mutmaßlichen Straftat sein Aussehen absichtlich verändert.⁶⁶⁷

Nichtsdestotrotz wird dem Beschuldigten mit einer solchen Maßnahme ein nicht nur ganz kurzzeitig verändertes Aussehen gegeben, das ihn möglicherweise über die Gegenüberstellung hinaus beeinträchtigt. So kann ein entsprechender Eingriff unter Umständen nicht geheim gehalten werden und ihn als Objekt einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme in seinem sozialen Umfeld stigmatisieren.⁶⁶⁸ Als plakatives Beispiel wird hier der Bürger angeführt, dem sein „bis zum Nabel reichender Bart abgeschnitten wird oder seine Rastalocken entfernt [werden]“⁶⁶⁹. Deshalb ist in einem Abschneiden oder einer Farbveränderung der Haare auch im Hinblick auf die darauf folgende Untersuchungshandlung „Betrachten durch einen Zeugen“ eine selbständige Beschwer zu sehen. Es ist somit eine gesonderte richterliche Anordnung nach § 81 a Abs. 2 StPO erforderlich⁶⁷⁰, die nur ergehen darf, wenn ohne die Maßnahme eine Identifizierungsgegenüberstellung zur Aufklärung einer schweren Straftat⁶⁷¹ nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann⁶⁷².

(6) Doppelblindverfahren

Im Rahmen des Gegenüberstellungsverfahrens kann nicht nur von Seiten des Vernehmungsbeamten, sondern auch durch den Leiter des Verfahrens eine suggestive Beeinflussung der Zeugen möglich sein. Deshalb sollte als Gegenüberstellungsleiter ein Polizeibeamter ausgewählt werden, der nicht in die Ermittlungen und die Vorbereitung des Verfahrens einbezogen war und

⁶⁶⁵ BVerfGE 47, 239, 247.

⁶⁶⁶ Vgl. hierzu auch BVerfGE 47, 239, 251; *Senge*, in: KK-StPO, § 81a Rn. 6; a.A. *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 12.

⁶⁶⁷ *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 48.

⁶⁶⁸ *Grünwald*, JZ 1981, 423, 427; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 97.

⁶⁶⁹ *Joecks*, StPO, § 81 a Rn. 13.

⁶⁷⁰ *Krause*, in: L-R-StPO, § 81 a Rn. 47.

⁶⁷¹ A.A. BVerfGE 47, 239, 248.

⁶⁷² Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 97.

den Beschuldigten somit nicht kennt.⁶⁷³ Ansonsten besteht die Gefahr, dass dieser aus einer Erwartungshaltung heraus dem Zeugen Hinweise auf den Verdächtigen gibt oder ihn unter Druck setzt, eine positive Identifizierung vornehmen zu „müssen“. ⁶⁷⁴ Diese Erwartungshaltung des Beamten gegenüber dem Zeugen wird dabei häufig gar nicht gezielt, sondern durch non-verbales, selbst dem Polizeibeamten nicht bewusstes Verhalten offenbart. Äußern kann sich diese beispielsweise in eindringlicherem, lauterem, längerem, intensiverem Fragen, durch bohrende Mimik und Sichtbarwerden von Enttäuschung oder Erleichterung.⁶⁷⁵ Dass gerade der leitende Beamte ein Interesse daran hat, „seinen Tatverdächtigen“ zu überführen, ist aus dessen Sicht vollkommen verständlich. Aus kriminaltaktischer, psychologischer und auch beweiswertsichernder Sicht kann eine entsprechende Anspannung des Gegenüberstellungsleiters aber gravierende Folgen haben. Dass die Erwartung des Versuchsleiters das Ergebnis einer Untersuchung in Richtung Bestätigung seiner Hypothese beeinflussen kann, ist in der psychologischen Forschung schon seit vielen Jahren bekannt und wird als sogenannter Rosenthal- oder Versuchsleitereffekt bezeichnet.⁶⁷⁶ Zuverlässig auszuschließen sind derartige Beeinflussungen nur dann, wenn der leitende Beamte selbst die Identität des Beschuldigten nicht kennt und die Gegenüberstellung als sogenanntes Doppelblindverfahren durchgeführt wird.⁶⁷⁷ In der Praxis sollte der Test deshalb – auch unter Inkaufnahme eines personellen Mehraufwands – von einem unbeteiligten Dritten durchgeführt werden. Stehen mehrere Identifizierungszeugen für eine Gegenüberstellung zur Verfügung, sollte jede einzelne Prozedur von einem anderen Polizeibeamten durchgeführt werden.⁶⁷⁸

bb) Auswahl der Vergleichspersonen

(1) Faire Gegenüberstellungsgruppe

Um eine faire Wahlgegenüberstellung und damit einen hohen Beweiswert der möglichen Identifizierung zu gewährleisten, muss die Auswahl der Vergleichspersonen besonders sorgfältig erfolgen. Fair ist ein Verfahren dann,

⁶⁷³ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1253; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 63 m. w. N.

⁶⁷⁴ Vgl. *Eisenberg*, Kriminalistik 2011, 557, 558; *Kühne*, NStZ 1985, 252, 254.

⁶⁷⁵ *Schwarz*, Kriminalistik 1999, 397, 399.

⁶⁷⁶ *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 619 m. w. N.; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 63 m. w. N.

⁶⁷⁷ *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 32.

⁶⁷⁸ *Sauerland/Krix*, PdR 2011, 119, 124.

wenn sich der Beschuldigte nicht bedeutsam von den Vergleichspersonen abhebt.⁶⁷⁹ Hierfür anzustreben ist zunächst eine hinreichende Ähnlichkeit bezüglich Alter, Größe, Gewicht, Körperbau, Haartracht und ethnischer Zugehörigkeit (sogenanntes objektives Auswahlverfahren).⁶⁸⁰

Außerdem sollte die Auswahl der Personen, soweit fassbar, auch die vom Zeugen genannten subjektiven Merkmale – wie zum Beispiel „elegant gekleidet“ oder „gut aussehend“ – berücksichtigen (sogenanntes subjektives Auswahlverfahren).⁶⁸¹ Im Rahmen der Vernehmung zur Personenbeschreibung sind die Zeugen deshalb auch explizit nach diesen subjektiven Kategorien zu befragen, da sie bedeutsame zusätzliche Hinweise geben können.⁶⁸² Nicht selten werden nämlich genau die subjektiven Leitmerkmale die für den Zeugen ausschlaggebendste Bedeutung haben.⁶⁸³ Beschreibt der Zeuge den Täter beispielsweise als „gut aussehend“, ist zu erforschen, an welchen Merkmalen der Zeuge ein entsprechendes Aussehen festmacht, sodass diese nun objektiviert berücksichtigt werden können. In einem rechtspsychologischen Experiment, dem die Frage zugrunde lag, ob eine Gegenüberstellungsprozedur fairer ist und bessere Identifizierungsleistungen hervorbringt, wenn die Vergleichspersonen dem Beschuldigten äußerlich ähneln oder wenn ihr Aussehen dem der Personenbeschreibung durch den Zeugen entspricht, zeigte sich allgemein eine Überlegenheit der zweitgenannten Bedingung. Demnach wurde eine höhere Anzahl an richtigen Identifizierungen und eine geringere Anzahl an Falschidentifizierungen erbracht, wenn sich die Auswahl der Vergleichspersonen an der Beschreibung des Zeugen orientierte. Den Vergleichspersonen sollten folglich keine Merkmale fehlen, die der Zeuge in seiner Vernehmung als wesentlich am Täter beschrieben hatte, und sie sollten gleichzeitig keine Merkmale aufweisen, die der Zeuge mit großer Wahrscheinlichkeit in der entsprechenden Vernehmung benannt hätte. Hierzu können beispielsweise auffällige Muttermale, Narben oder Tätowierungen gezählt werden.⁶⁸⁴

Auch hinsichtlich der Kleidung sollten sich der Beschuldigte und die Alternativpersonen so wenig wie möglich voneinander unterscheiden.⁶⁸⁵

⁶⁷⁹ BGH NSTz 2009, 283; LG Essen StV 1994, 365; OLG Köln StV 1992, 412, 413; OLG Karlsruhe NSTz 1983, 377, 378; *Köhnken*, in: *Psychologie im Strafverfahren*, 63, 65.

⁶⁸⁰ *Bender/Wartemann*, in: *Kriminalistik*, Kapitel 13 Rn. 185; Nr. 2.2.7 PDV 100 fordert außerdem eine hinreichende Ähnlichkeit hinsichtlich der Verhaltensweise von Beschuldigten und Vergleichspersonen.

⁶⁸¹ *Köhnken*, in: *Psychologie im Strafverfahren*, 63, 66.

⁶⁸² *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 615.

⁶⁸³ Vgl. BGH NSTz 1998, 266, 267; *Odenthal*, *Die Gegenüberstellung im Strafverfahren*, S. 40.

⁶⁸⁴ *Sauerland/Krix*, PdR 2011, 119, 122.

Dies gilt vor allem dann, wenn dem Zeugen am Täter eine bestimmte Bekleidung als signifikantes Merkmal aufgefallen ist.⁶⁸⁶ In einem Strafverfahren wegen Raubes hatte eine Zeugin den Täter hauptsächlich anhand seiner Kleidung beschreiben können. Nach ihrer Aussage trug er einen Overall. Bei der daraufhin durchgeführten Wahlgegenüberstellung mit dem Beschuldigten und einer Reihe weiterer Vergleichspersonen trug alleine der Beschuldigte einen Overall, die übrigen Gegenübergestellten trugen andersartige Kleidung. Der Bundesgerichtshof beanstandete das Verfahren, weil sich der Beschuldigte in diesem wesentlichen Vergleichsmerkmal deutlich aus der Gegenüberstellungsgruppe hervorhob. Das Gericht führte aus, „*dass eine solche Gegenüberstellung regelmäßig nicht geeignet [ist], den Täter zweifelsfrei zu identifizieren*“.⁶⁸⁷

Die Gegenüberstellungsgruppe sollte aus mindestens sechs oder acht Personen bestehen, das heißt aus fünf beziehungsweise sieben hinsichtlich der Merkmale vollwertigen Vergleichspersonen und dem Beschuldigten.⁶⁸⁸ Diese optimale Zahl ermittelt sich aus dem günstigsten Verhältnis zwischen der zufälligen Trefferwahrscheinlichkeit und dem Aufwand der Beschaffung von Vergleichspersonen.⁶⁸⁹ Wichtig ist, dass die Gruppe aus einer geraden Personenzahl besteht, um eine optische Mitte zu vermeiden.⁶⁹⁰ Generell gilt: Je höher die Anzahl der Gegenübergestellten, desto niedriger ist das Risiko einer Zufallsidentifizierung.⁶⁹¹ Werden dem Zeugen beispielsweise fünf Personen einschließlich des Verdächtigen präsentiert, beträgt die Wahrscheinlichkeit der rein zufälligen Benennung des Täters 20 Prozent. Besteht die Gegenüberstellungsgruppe dagegen aus zehn Personen, vermindert sich dieses Zufallsrisiko auf 10 Prozent. In diese Berechnung können selbstverständlich nur vollwertige Wahlalternativen eingehen, das heißt solche Vergleichspersonen, die dem Beschuldigten hinreichend ähnlich sehen.⁶⁹²

Um die Fairness einer Gegenüberstellung experimentalpsychologisch zu überprüfen, kann die Personengruppe einschließlich des Beschuldigten – zumindest theoretisch – unbeteiligten Personen vorgeführt werden.⁶⁹³ Diesen wird dann der Auftrag erteilt, den Vorgeführten zu benennen, der sich am

⁶⁸⁵ OLG Karlsruhe NStZ 1983, 377, 378.

⁶⁸⁶ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1250.

⁶⁸⁷ BGH StV 1993, 627 f.

⁶⁸⁸ *Nack*, in: MAH, § 33 Rn. 35; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 62.

⁶⁸⁹ *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 25.

⁶⁹⁰ *Wirth*, Kriminalistik-Lexikon, S. 638.

⁶⁹¹ *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 62 m. w. N.

⁶⁹² *Köhnken*, Kriminalistik 1993, 231, 233 f.

⁶⁹³ *Köhnken*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, S. 164.

auffälligsten von den übrigen unterscheidet, oder es wird ihnen die abgegebene Personenbeschreibung vorgelegt, anhand derer sie entscheiden sollen, welcher der Gegenübergestellten am besten darauf passt. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Verdächtige deutlich häufiger ausgewählt wird als die Vergleichspersonen, liegt keine faire Gegenüberstellungsgruppe vor.⁶⁹⁴ Es wurde dann insoweit ein Strukturfehler von Seiten der Strafverfolgungsbehörden begangen.⁶⁹⁵

In einem spektakulären Strafverfahren wurde beispielsweise John Demjanjuk verdächtigt, „Iwan der Schreckliche“ zu sein, der als Vorsteher des Vernichtungslagers Treblinka während des Zweiten Weltkriegs an der Ermordung tausender Häftlinge beteiligt gewesen sein soll.⁶⁹⁶ Demjanjuk wurde im Rahmen eines Identifizierungsverfahrens (mit Lichtbildern) unter sieben Vergleichspersonen – durch mehrere Zeugen unabhängig voneinander – identifiziert. Damit schien Demjanjuk als Täter sicher überführt. Ein holländischer Psychologe, der in dem Verfahren als Gutachter tätig war, führte jedoch im Anschluss an das Identifizierungsverfahren einen Test zur Feststellung der Fairness der Gegenüberstellung durch. Hierbei legte er dieselben acht Fotografien, die zuvor den Zeugen gezeigt worden waren, 25 Pseudozeugen vor, die „Iwan den Schrecklichen“ nicht kannten. Im Vorhinein teilte er ihnen mit, dass ein Mann mit rundem Gesicht, einem breiten, kurzen Hals und hoher Stirn gesucht würde. Jedes dieser Merkmale zu der gesuchten Person konnte aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen erfahren werden. Alle Probanden „identifizierten“ dasselbe Bild von John Demjanjuk, so wie es auch die tatsächlichen Augenzeugen getan hatten. Die beschriebenen Personenmerkmale trafen alleine auf ihn zu. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass John Demjanjuk zwar Aufseher in einem anderen Konzentrationslager gewesen, jedoch nicht „Iwan der Schreckliche“ war.⁶⁹⁷ Die Identifizierungen waren damit falsch. Es hatte sich nicht um eine ausgewogene und faire Gegenüberstellungsgruppe gehandelt.

Führt ein entsprechendes Verfahren zur Fairnessbestimmung dazu, dass der Beschuldigte besonders häufig gewählt wird, muss die Gruppe neu zusammengestellt werden.⁶⁹⁸ Zur Berechnung eines Fairnessindex und damit zur Ausgewogenheit der Gegenüberstellungsgruppe wurden von der Psychologie spezielle, aber äußerst komplexe Verfahren entwickelt.⁶⁹⁹

⁶⁹⁴ Vgl. hierzu ausführlich *Lindsay/Smith/Pryke*, ACP 1999, 93, 96ff. m. w. N.

⁶⁹⁵ Vgl. *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 614.

⁶⁹⁶ *Erdfelder*, RP 2003, 434, 438, dort auch zum folgenden Text.

⁶⁹⁷ Vgl. z. B. www.faz.net/-00m9t1; www.zeit.de/1992/44/die-falsche-schuld.

⁶⁹⁸ *Köhnken*, in: *Psychologie im Strafverfahren*, 63, 66.

⁶⁹⁹ Vgl. näher *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 34 m. w. N.; hierzu auch ausführlich *Lindsay/Smith/Pryke*, ACP 1999, 93 ff.

Schließlich sind auch die Vergleichspersonen zu instruieren, sodass von ihnen keine ungewollten Hinweise auf den Beschuldigten ausgehen.⁷⁰⁰ Sie sollten deshalb angehalten werden, sich möglichst so zu verhalten wie der Beschuldigte. Bestenfalls sind die Alternativpersonen jedoch gar nicht darüber informiert, wer der Verdächtige ist. Dies würde verhindern, dass sie Verhaltensweisen wie Abwehrreaktionen oder Neugier an den Tag legen und damit die Aufmerksamkeit des Zeugen bewusst oder unbewusst auf den Beschuldigten lenken.⁷⁰¹ Insoweit wird hier also sogar zu einem Dreifachblindverfahren geraten, in dem weder der Zeuge noch der Gegenüberstellersleiter noch die Vergleichspersonen den Beschuldigten kennen.

(2) *Polizeibeamte als Vergleichspersonen*

Als Vergleichspersonen sollten Angehörige des Polizeidienstes ausgeschlossen werden. Zum einen repräsentieren Polizisten nach Aussehen, Alter und Habitus oftmals einen bestimmten Typus, der sich von dem des Beschuldigten erheblich unterscheiden kann. Vor allem aber befinden sich die in Gegenüberstellungen routinierten Beamten in gewohnter Umgebung. Der Beschuldigte ist hingegen einer erheblichen psychischen Stresssituation ausgesetzt, was dazu führen kann, dass er durch viele nonverbale Signale auf sich aufmerksam macht⁷⁰², beispielsweise durch Schwitzen, Zittern, Blinzeln, Gewichtsverlagerung von einem auf das andere Bein und nervösen Wechsel der Blickrichtung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Ertragen von Strafverfolgungsmaßnahmen und Untersuchungshaft für einen Unschuldigen in gleicher unangenehmer Weise Stress verursacht wie für den tatsächlichen Täter.⁷⁰³

Die Hypothese der Ungeeignetheit von Polizeibeamten als Vergleichspersonen wurde experimentell bestätigt⁷⁰⁴: Videoaufnahmen einer simultanen Wahlgegenüberstellung, die im Rahmen eines Strafverfahrens angefertigt worden waren, wurden 330 Versuchspersonen vorgeführt, die nicht Zeugen der Tat waren. Die sechs Gegenübergestellten bestanden aus dem Beschuldigten und fünf Polizeibeamten, wobei keine Person durch äußere Merkmale besonders hervortrat. Die Versuchspersonen hatten die Aufgabe, in zwei Durchgängen jeweils die Nummer der als Beschuldigten ausgewählten Person auf einem Antwortbogen anzukreuzen. Es zeigte sich, dass in beiden

⁷⁰⁰ Schenk, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 195.

⁷⁰¹ Groß-Bölting/Kaps, in: FA Strafrecht, 2. Teil 4. Kapitel Rn. 275; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1252.

⁷⁰² Vgl. Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 44 f.

⁷⁰³ Schwarz, Kriminalistik 1999, 397, 399.

⁷⁰⁴ Stadler/Fabian/Wetzels, MSchrKrim 1992, 75 ff.

Tabelle 3

**Anzahl der auf den Beschuldigten (fett) und die Vergleichspersonen
in zwei Durchgängen gefallenen Wahlen von Versuchspersonen,
die nicht Zeugen der Tat waren**⁷⁰⁵

1. Durchgang

	Nummern der gegenübergestellten Personen						
weiß nicht	3	5	10	1	12	8	Summe der Wahlen
57	38	34	48	42	72	21	255

2. Durchgang (geänderte Nummern, ehemals 12 ist hier 4)

	Nummern der gegenübergestellten Personen						
weiß nicht	12	4	8	5	3	2	Summe der Wahlen
30	19	97	44	41	42	57	300

Durchgängen in statistisch höchst signifikanter Weise der Beschuldigte herausgefunden wurde (siehe hierzu Tabelle 3).

Es handelte sich hier offenbar nicht um eine Erinnerung an die Tat, sondern um ein Herausfinden des Beschuldigten durch Aufgreifen zahlreicher nonverbaler Signale.⁷⁰⁶ Die Ergebnisse des Experiments lassen den Beweiswert einer Gegenüberstellung mit Polizeibeamten als Vergleichspersonen erheblich bezweifeln.

cc) Durchführung

(1) Offene und gedeckte Wahlkonfrontation

Die Durchführung der Gegenüberstellung selbst kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Zunächst ist eine offene Gegenüberstellung möglich, wobei der Zeuge der Personengruppe sichtbar gegenübertritt. Der Beschuldigte kann den Wiedererkennungszeugen dabei wahrnehmen.⁷⁰⁷

⁷⁰⁵ Siehe hierzu das Original in *Stadler/Fabian/Wetzels*, Wiedererkennen des Täters oder Identifizierung des Beschuldigten, MSchKrim 1992, 75, 81.

⁷⁰⁶ *Stadler/Fabian/Wetzels*, MSchKrim 1992, 75, 81 ff.

⁷⁰⁷ *Clages*, in: *Der rote Faden*, 217, 221.

Die Wahlkonfrontation kann aber auch gedeckt erfolgen. Zwar weiß der Beschuldigte dann, dass eine Gegenüberstellung stattfindet, der Zeuge ist für ihn aber nicht zu sehen. Um dies zu gewährleisten, werden technische Hilfsmittel eingesetzt, zum Beispiel in Form eines venezianischen Spiegels oder einer Video-Übertragung in einen anderen Raum.⁷⁰⁸ Sinn des gedeckten Vorgehens ist die Vermeidung der direkten Konfrontation mit dem Täter, um den Zeugen zu schützen und ihm unnötigen Stress zu ersparen. Ein solcher kann insbesondere dann hervorgerufen werden, wenn der Zeuge Angst hat, noch unter Tateinwirkung steht oder eine Beeinflussung durch den Beschuldigten zu erwarten ist.⁷⁰⁹ Die gedeckte Durchführung soll nach Nr. 2.2.7 PDV 100 den Normalfall darstellen. Der Vorteil eines entsprechenden Vorgehens liegt darin, dass sich der Zeuge – nach einschlägigen Untersuchungen – dabei mehr Zeit zur Betrachtung der Gruppe nimmt, was zu einer Verbesserung der Aussagequalität führt.⁷¹⁰ Bei minderjährigen Zeugen ist gemäß Nr. 3.7.1 PDV 382 stets die gedeckte Form zu wählen.⁷¹¹

(2) *Gegenüberstellung am Tatort*

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gespeichertes dann besser abrufbar ist, wenn in der Abrufsituation viele Bedingungen mit denen der Enkodierungsphase übereinstimmen. So gelingt das Abrufen von Informationen besser, wenn sich der Zeuge in der Umgebung befindet, die während der Wahrnehmungs- und Enkodierungssituation vorherrschte.⁷¹² Aus diesem Grund kann es Sinn machen, die Gegenüberstellung am Tatort selbst durchzuführen⁷¹³, auch wenn dies mit einem erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand verbunden ist. Findet eine Gegenüberstellung am Tatort statt, ist jedoch auch auf vergleichbare Bedingungen hinsichtlich Tageszeit, Witterung, Distanz und Lichtverhältnisse zu achten.⁷¹⁴ Mit diesem Vorgehen kann gleichzeitig überprüft werden, was der Zeuge unter den zur Tatzeit gegebenen Umständen tatsächlich gesehen haben kann. Da bei Gegenüberstellungen am Tatort aber oftmals unvorhergesehene Störungen auftreten können, muss im Einzelfall abgewogen werden, ob ein solches Vorgehen zweckmäßig erscheint und tatsächlich zu beweiskräftigeren Identifizierungsaussagen führen kann.⁷¹⁵

⁷⁰⁸ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 46.

⁷⁰⁹ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 180.

⁷¹⁰ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 46 m. w. N.

⁷¹¹ *Clages*, in: Der rote Faden, 217, 229.

⁷¹² *Bayen*, in: Vernehmung in Theorie und Praxis, 86, 89.

⁷¹³ *Mertn/Schwarz/Walser*, Kriminalistik 1998, 421, 424.

⁷¹⁴ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 182.

(3) *Gegenüberstellungsmethoden*

(a) Simultane Wahlgegenüberstellung

Unabhängig davon, ob offen, gedeckt oder am Tatort, kann die Gegenüberstellung mit unterschiedlichen Methoden durchgeführt werden. Bei der klassisch durchgeführten simultanen Wahlgegenüberstellung werden dem Zeugen die Auswahlpersonen gleichzeitig in einer nebeneinander stehenden Gruppe gegenübergestellt (sogenanntes „Lineup“).⁷¹⁶ Die Personen werden dabei zur Erleichterung der Benennung durch Nummern- oder bei kleineren Kindern als Wiedererkennungszeugen durch Symbolkarten gekennzeichnet.⁷¹⁷ Der Beschuldigte wählt sowohl seine Nummer wie auch seinen Standort in der Reihe selbst aus.⁷¹⁸ Er sollte dabei im Falle einer ungeraden Personenzahl nicht in der Mitte stehen. Hierdurch soll der sogenannte „Mitteeffekt“ vermieden werden, wonach der Zeuge im Zweifelsfall dazu tendiert, die Person in der „goldenen Mitte“ auszuwählen.⁷¹⁹ Der Zeuge kann nun vor dem Hintergrund der Antwortalternativen „wiedererkannt“, „nicht wiedererkannt“ und „nicht sicher“ zu jeder Nummer beziehungsweise jedem Symbol entsprechende Entscheidungen treffen, wodurch garantiert wird, dass er jede Person einzeln betrachtet und in seine Entscheidung einbezieht.⁷²⁰

Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nur in einem Durchgang erfolgen. Nur in diesem einen Durchgang ist ein echtes Wiedererkennen möglich.⁷²¹ In einem zweiten Durchgang würde der Zeuge dazu tendieren, seine zuerst getroffene Entscheidung zu bestätigen. Muss aus bestimmten Gründen dennoch ein zweiter Durchgang erfolgen, sollte sich der Beschuldigte – entgegen der gängigen Praxis, im zweiten Durchgang nur die Reihenfolge der Alternativpersonen zu verändern⁷²² – bloß in einer der beiden unterschiedlichen Gruppen befinden. Nur dadurch kann vermieden werden, dass der

⁷¹⁵ *Bender/Wartemann*, in: *Kriminalistik*, Kapitel 13 Rn. 182; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 47; vgl. hierzu auch *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1400f.

⁷¹⁶ *Frigs*, *Kriminalistik* 2010, 332, 333; *Wells/Memon/Penrod*, *PSPI* 2006, 45, 60.

⁷¹⁷ *Clages*, in: *Der rote Faden*, 217, 232; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 46.

⁷¹⁸ *Schenk*, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 196.

⁷¹⁹ Vgl. *Wirth*, *Kriminalistik-Lexikon*, S. 638.

⁷²⁰ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 47.

⁷²¹ *Schwarz*, *Kriminalistik* 1999, 397, 400.

⁷²² Vgl. z.B. die Ausführung bei *Schenk*, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 196; auch *Clages*, in: *Der rote Faden*, 217, 233.

Zeuge es sich zum Ziel setzt, den gerade Identifizierten auch in der zweiten Gruppe wiederzufinden.⁷²³

(b) Sequenzielle Wahlgegenüberstellung

Anders als bei der simultanen Wahlgegenüberstellung werden dem Zeugen bei der sequenziellen Prozedur die Auswahlpersonen einzeln und nacheinander gezeigt.⁷²⁴ Bei jeder der vorgestellten Personen muss sich der Zeuge sofort entscheiden, ob es sich dabei um den Täter handelt. Erst danach wird die nächste Person präsentiert. Der Zeuge darf dabei nicht wissen, wie viele Personen ihm insgesamt vorgeführt werden.⁷²⁵ Folge dieses sukzessiven Vorgehens ist, dass der Zeuge jede einzelne Person mit seinem Gedächtnisbild vergleicht und nicht die Alternativpersonen untereinander.⁷²⁶

Im Falle einer positiven Identifizierung – so einige Stimmen in der Literatur⁷²⁷ – soll das Verfahren gestoppt werden. Hiergegen wird jedoch zu Recht eingewandt, dass durch einen entsprechenden Abbruch des Verfahrens nur noch schwerlich fehlerhafte Entscheidungen korrigiert werden können.⁷²⁸ Identifiziert der Zeuge unrichtigerweise eine Vergleichsperson und nicht den Beschuldigten, beseitigt dies den Tatverdacht gegen Letztgenannten nicht. Korrigiert der Zeuge dagegen seine Entscheidung bei der späteren Vorführung des Beschuldigten nicht, kann dies sehr wohl zu dessen Entlastung beitragen. Weiterhin kann auch einer „zweiten“ Identifizierungsaussage hinsichtlich des tatsächlich Beschuldigten, die mit der Korrektur der ersten Aussage einhergeht, nicht jeglicher Beweiswert abgesprochen werden. Zwar offenbart ein solches Verhalten die Unsicherheit des Zeugen, eine belastende Indizwirkung geht von der Identifizierung dann aber dennoch aus.⁷²⁹ Es sind deshalb auf jeden Fall alle ausgesuchten Vergleichspersonen vorzuführen, unabhängig davon, ob der Zeuge bereits eine Person identifiziert hat. Denn erst aufgrund der größeren Anzahl an Vergleichspersonen können etwaige Unsicherheiten des Zeugen aufgedeckt und beurteilt werden. Kann der Zeuge eine Person unter einer größeren Vergleichszahl identifizieren,

⁷²³ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 49.

⁷²⁴ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1405.

⁷²⁵ *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1240.

⁷²⁶ *Groß-Bölting/Kaps*, in: FA Strafrecht, 2. Teil 4. Kapitel Rn. 273.

⁷²⁷ *Z.B. Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 618; *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 33.

⁷²⁸ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1405.

⁷²⁹ *Odenthal*, NStZ 2001, 580, 582 betreffend des sequenziellen Video-Wiedererkennungsverfahrens.

spricht diese Wiedererkennungsleistung für einen höheren – in Grenzfällen möglicherweise entscheidenden – Beweiswert.⁷³⁰

In der sequenziellen Vorgehensweise liegt kein Verstoß gegen Nr. 18 RiStBV, auch wenn dort von der Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Vergleichspersonen „zugleich“ die Rede ist. Vielmehr erkennt die Rechtsprechung die sequenzielle Methode als der simultanen gleichwertig an.⁷³¹ „Zugleich“ bedeutet demnach nicht zwangsläufig „gleichzeitig“.⁷³²

Im Übrigen entspricht der Verfahrensablauf dem der simultanen Wahlgegenüberstellung.

(c) Sequenzielles Video-Wiedererkennungsverfahren

Eine neu entwickelte Form der Wahlgegenüberstellung ist das sogenannte sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren. Hierbei werden dem Zeugen die Vergleichspersonen sequenziell mittels einer dafür hergestellten Videoaufnahme vorgeführt. Die für die sequenzielle Live-Gegenüberstellung entwickelten Grundsätze gelten für die Video-Wiedererkennung dabei generell entsprechend.⁷³³

Ein mögliches und sinnvolles Vorgehen im Rahmen des Video-Wiedererkennungsverfahrens könnte wie folgt aussehen: Anfangs wird der Beschuldigte auf Video aufgenommen. Es wird hierbei eine bestimmte Form vorgegeben, beispielsweise eine 15 Sekunden lange Ganzaufnahme mit anschließender Drehung um die eigene Achse. Danach wird der Beschuldigte auf Brustbildgröße herangezoozt und der eben beschriebene Vorgang im Brustbildformat wiederholt. Mit Einwilligung des Beschuldigten können auch bestimmte Bewegungsabläufe oder eine bestimmte Mimik oder Gestik videografiert werden. Nachdem die nach objektiven und subjektiven Merkmalen ausgesuchten Vergleichspersonen den Film gesichtet haben, wird von ihnen jeweils ein entsprechendes Video angefertigt, wobei sie sich in ihrem Verhalten dem des Beschuldigten anpassen sollen. Schließlich werden die einzelnen Aufnahmen zu einem einzigen Video zusammengeschnitten. Hierbei kann der Beschuldigte – wie im Rahmen der persönlichen Gegenüberstellung – seine Position in der Reihenfolge der Sequenzen selbst festlegen.⁷³⁴

⁷³⁰ BGH, Beschluss vom 9. November 2011, 1 StR 524/11, Rn. 6.

⁷³¹ BGH StV 2000, 603.

⁷³² Schwarz, Kriminalistik 1999, 397, 401.

⁷³³ Odenthal, NSZ 2001, 580.

⁷³⁴ Schwarz, Kriminalistik 1999, 397, 400; vgl. auch Schäfer, Kriminalistik 2001, 797, der das britische Video-Wahlgegenüberstellungssystem VIPER beschreibt.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für das Video-Wiedererkennungsverfahren gilt es folgende Differenzierung vorzunehmen. Die Anfertigung eines Videofilms des Beschuldigten lässt sich auf § 81 b StPO stützen.⁷³⁵ Danach dürfen an einem Beschuldigten zum Zweck der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendige Maßnahmen vorgenommen werden. Ausdrücklich genannt ist hier die Aufnahme von Lichtbildern. Als dort erwähnte „ähnliche Maßnahme“ ist aber ebenso die Aufnahme eines Videofilms des Beschuldigten anerkannt, auch zum Zweck der Gegenüberstellung mit einem Zeugen, der den Beschuldigten identifizieren soll.⁷³⁶ Die Vorführung des Videos an sich stützt sich dann jedoch auf § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO. Auch hierbei handelt es sich nämlich um nichts anderes als eine körperliche Untersuchung im Sinne des bloßen Betrachtens durch den Zeugen. Die demgemäß oben angeführte Argumentation zur persönlichen Live-Gegenüberstellung gilt für die Video-Wahlgegenüberstellung gleichermaßen.

(d) Multiple Wahlgegenüberstellung

In jüngster Zeit wurde von Rechtspsychologen verstärkt eine gänzlich andere Gegenüberstellungsmethode, die sogenannte „Multiple Wahlgegenüberstellung“, als Alternative zu den oben genannten Methoden in den Raum gestellt. Bei dieser Form der Gegenüberstellung sollen dem Zeugen in voneinander unabhängigen Prozeduren jeweils verschiedene Merkmale des Beschuldigten und der Vergleichspersonen präsentiert werden. Das bedeutet, dass zunächst einzeln jedenfalls die Gesichter der Personen dargeboten werden. Erkennt der Zeuge einen der Vorgeführten als Täter wieder, folgt darauf beispielsweise die Präsentation des Körpers ohne Gesicht, der Kleidung oder auch der Stimme. Dies soll dabei immer unter Ausklammerung der übrigen Merkmale geschehen, was zu einer statistischen Unabhängigkeit der einzelnen Verfahren führt.⁷³⁷

⁷³⁵ BVerfG NStZ 1983, 84.

⁷³⁶ Vgl. BVerfG NStZ 1983, 84; *Görling*, Kriminalistik 1985, 58; *Meyer-Gofner*, StPO, § 81 b Rn. 8; *Odenthal*, NStZ 2001, 580, 581; *Schmidt*, Kriminalistik 1985, 239.

⁷³⁷ *Sauerland/Krix*, PdR 2011, 119, 125 m. w. N.

(e) Vergleich der unterschiedlichen Gegenüberstellungsmethoden

(aa) Simultane, sequenzielle und multiple Verfahren

Es gibt kaum einen Themenbereich in der einschlägigen Forschungsliteratur, der derart ausgiebig diskutiert und untersucht wurde wie die Frage nach der Effektivität der unterschiedlichen Verfahrensmethoden.

Insbesondere die Fehleranfälligkeit simultaner gegenüber sequenzieller Verfahren unterlag etlichen vergleichenden psychologischen Untersuchungen. Nach dem momentanen Forschungsstand kann aufgrund dessen festgehalten werden, dass die sequenzielle Wahlgegenüberstellung der simultanen vorzuziehen ist.⁷³⁸

Im Jahr 1985 wurde das sequenzielle Verfahren erstmals durch die kanadischen Psychologen Lindsay und Wells als Alternative zur klassischen simultanen Wahlgegenüberstellung vorgeschlagen.⁷³⁹ In einem Experiment ließen sie 243 Versuchspersonen Zeugen einer vermeintlichen Straftat werden. Im Anschluss daran sollten die Probanden den „Täter“ aus einer Gegenüberstellungsreihe wiedererkennen, wobei der einen Hälfte ein simultanes und der anderen Hälfte ein sequenzielles Verfahren zur Identifizierung vorgegeben wurde. Im Ergebnis stellten die Forscher fest, dass die Anzahl der Falschidentifizierungen im simultanen Verfahren weitaus höher lag als im sequenziellen. Den Grund hierfür sahen sie darin, dass der Zeuge bei der simultanen Gegenüberstellung in der Regel nur eine relative Ähnlichkeitsbeurteilung vornimmt. Er vergleicht die Alternativpersonen untereinander und identifiziert dann diejenige Person, die dem Täter am ähnlichsten beziehungsweise sogar am wenigsten unähnlich ist.⁷⁴⁰ Anders bei der sequenziellen Gegenüberstellung. Hierbei entscheidet sich der Zeuge absolut, das heißt, das Ergebnis seines Vergleichs zwischen den vorgeführten Personen und dem Erinnerungsbild vom Täter muss eine gewisse Übereinstimmungsschwelle überschreiten, um sofort zu einer positiven Identifizierung zu führen.⁷⁴¹ Ein relatives Urteil ist dann unschädlich, wenn der Täter tatsächlich Teil der Parade ist. Befindet sich der Täter dagegen nicht in der Reihe, führt es zwangsläufig

⁷³⁸ Vgl. auch BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 13; BGH StV 2000, 603.

⁷³⁹ *Lindsay/Wells*, JAP 1985, 556 ff., dort auch zum folgenden Text.

⁷⁴⁰ Vgl. auch *Bender/Nack/Treuer*, Rn. 1239; *Brewer/Palmer*, LCP 2010, 77, 85; *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 618; *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 33; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 63 u. v. m.

⁷⁴¹ *Sporer*, in: *Redlich aber falsch*, 83, 89; ausführlich zum Vergleich von absoluten und relativen Identifizierungsentscheidungen auch *Clark/Erickson/Breneman*, *Law Hum Behav* 2010, DOI 10.1007/s10979-010-9245-1.

zur Wahl der ihm ähnlichsten Person.⁷⁴² Dies wiederum ruft unabwendbar eine Falschidentifizierung hervor, denn trivial formuliert: „*Jemandem ist immer dabei, der dem Täter am wenigsten unähnlich sieht*“.⁷⁴³

Diese Überlegung wurde im Jahr 1988 durch ein weiteres Experiment von Cutler und Penrod⁷⁴⁴ bestätigt. Dabei wurde Versuchspersonen ein Film eines inszenierten Raubes vorgeführt, ohne dass sie über den wahren Charakter des Experiments aufgeklärt wurden. Anschließend wurde auch hier der Hälfte der Versuchspersonen eine simultane Gegenüberstellungsreihe zur Täteridentifizierung vorgegeben, der anderen Hälfte eine sequenzielle Präsentation. Das Ergebnis dieser Studie zeigte, dass es bei Anwesenheit des Täters für beide Verfahren keine signifikanten Unterschiede in der Anzahl der richtigen Identifizierungen gab. Bei Abwesenheit des Täters war die Anzahl korrekter Zurückweisungen bei der sequenziellen Darbietung dagegen wesentlich höher als bei der simultanen (siehe hierzu Tabelle 4).

Tabelle 4

**Identifizierungsleistungen im simultanen und sequenziellen
Gegenüberstellungsmodus mit beziehungsweise ohne Täterpräsenz⁷⁴⁵**

Gegenüberstellungsmodus	Falsche Identifizierungsentscheidung bei Abwesenheit des Täters	Richtige Identifizierungsentscheidung bei Anwesenheit des Täters
Simultane	72,2 %	44,4 %
Sequenzielle	44,6 %	55,6 %

Mittlerweile liegen zahlreiche weitere Untersuchungen zur Effektivität der unterschiedlichen Präsentationen vor. Im Jahr 2001 wurden in einer Metaanalyse, die 23 Untersuchungsberichte mit 4145 Teilnehmern berücksichtigte, Identifizierungsleistungen im Rahmen von simultanen und sequenziellen Verfahren reanalysiert und verglichen.⁷⁴⁶ Die Autoren kamen wiederum zu dem Schluss, dass sich die Falschidentifizierungen bei Abwesenheit des Täters in der Gegenüberstellungsgruppe im Rahmen von sequenziellen

⁷⁴² Schenk, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 52.

⁷⁴³ Köhnken in seinem Vortrag bei einem Seminar der DeutscheAnwaltAkademie zum Thema „Die Identifikation durch Zeugen und Lichtbilder“ in Dortmund am 8. Oktober 2011.

⁷⁴⁴ Cutler/Penrod, JAP 1988, 281 ff.

⁷⁴⁵ Siehe hierzu das Original in Sporer: in: Redlich aber falsch, 83, 91, Tabelle 1.

⁷⁴⁶ Steblay/Dysart/Fulero/Lindsay, Law Hum Behav 2001, 459 ff., dort auch zum folgenden Text.

Verfahren verringerten. Gleichzeitig sank danach jedoch auch die Anzahl richtiger Identifizierungen im Vergleich zur simultanen Gegenüberstellung. Es wurde also festgestellt, dass es im Rahmen der sequenziellen Vorgehensweise insgesamt zu weniger Wahlen kommt – zu weniger Falschidentifizierungen, aber auch zu weniger richtigen Identifizierungen.

Dies hat Forscher⁷⁴⁷ dazu veranlasst, die simultane Gegenüberstellung auch weiterhin dann als überlegene Methode anzusehen, wenn die *apriori* Wahrscheinlichkeit, dass der Tatverdächtige auch tatsächlich der Täter ist, bei über 50 Prozent liegt. Diese Überlegung mag unter theoretisch-experimentellen Gesichtspunkten zwar richtig sein, wird jedoch mangels sinnhafter Praktikabilität im Folgenden unberücksichtigt gelassen.

An dieser Stelle soll noch eine weitere neuere Studie aus dem Jahr 2006 Erwähnung finden, die als sogenanntes „Illinois Pilot Program“ bezeichnet wird. Auch in dieser Untersuchung wurde das modernere sequenzielle Doppelblindverfahren mit dem klassischen simultanen Nicht-Doppelblindverfahren verglichen. Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Analysen stellten die Forscher hier bei der sequenziellen Vorgehensweise eine Fehlerrate von 9,2 Prozent fest, während diejenige der simultanen lediglich 2,7 Prozent betrug.⁷⁴⁸ In diesem zunächst verwunderlichen Ergebnis sehen renommierte Psychologen auf dem Gebiet der Personenidentifizierung jedoch weniger eine Widerlegung der Effektivität der sequenziellen Verfahrensweise als vielmehr eine Bestätigung dafür, dass Gegenüberstellungen, die nicht im Doppelblindverfahren durchgeführt werden, eine suggestive Wirkung auf den Zeugen haben und diesen (unbewusst) in Richtung der Wahl des Tatverdächtigen beeinflussen.⁷⁴⁹ Die Interpretation der Testergebnisse zielt hier also auf die Überlegenheit der Doppelblind- gegenüber den Nicht-Doppelblindverfahren ab und nicht auf eine Überlegenheit der simultanen gegenüber der sequenziellen Vorgehensweise.

Die Form der multiplen Gegenüberstellung stellt gegenüber der simultanen und sequenziellen Form eine vollkommen alternative Methode der Präsentation dar, die mit den bisher dagewesenen kaum vergleichbar ist. Hintergrund der multiplen Vorgehensweise ist die Idee, dass die Wahrscheinlichkeit, den richtigen Täter gewählt zu haben, dann deutlich höher ist, wenn der Zeuge in mehreren unabhängigen Merkmalsgegenüberstellungen dieselbe Person auswählt. In Experimenten konnte festgestellt werden, dass es sich in 90 Prozent der Fälle tatsächlich um den Täter handelte, wenn diese Person zuvor anhand zweier unterschiedlicher Merkmale vom

⁷⁴⁷ Malpass, PPPL 2006, 394 ff.; Sporer/Sauerland, FPPK 2008, 28, 33.

⁷⁴⁸ Hierzu ausführlich Mecklenburg/Bailey/Larson, Law Hum Behav 2008, 22 ff.

⁷⁴⁹ Wells/Memon/Penrod, PSPI 2006, 45, 64.

Zeugen identifiziert wurde. Der Vorteil eines solchen Vorgehens liegt – wie von den Forschern angeführt⁷⁵⁰ – sicherlich darin, dass die multiple Gegenüberstellung mit der Situation des Vorhandenseins mehrerer Zeugen vergleichbar ist und eine mögliche Identifizierungsentscheidung auf einer breiteren Grundlage fußt. Liegt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Zeuge den Beschuldigten aus einer Gegenüberstellungsgruppe von acht Personen zufällig identifiziert, bei $1/8$, liegt die Zufallswahrscheinlichkeit, dass zwei Zeugen zufällig dieselbe Person identifizieren, bei nur noch $1/64$. Wenn nur ein Zeuge dieselbe Person an zwei Merkmalen unabhängig voneinander wiedererkennt, liegt diese Wahrscheinlichkeit bei ebenfalls nur $1/64$.⁷⁵¹ Auch wenn diese Form der Gegenüberstellung auf den ersten Blick eine innovative und vielversprechende Idee zur kompletten Neugestaltung von fehlerreduzierten Wahlgegenüberstellungen darstellt, kann an dieser Stelle noch nicht zu einer entsprechenden Einführung geraten werden. Vielmehr müsste noch genauer erforscht werden, inwieweit der fehlende Gesamtheitseindruck der Gegenübergestellten ein Wiedererkennen tatsächlich ermöglichen kann. Auch im Hinblick auf die Praktikabilität des Verfahrens stellt sich die Frage, wie ein solches Vorgehen genau umgesetzt werden kann. Eine Live-Gegenüberstellung schließt sich wohl zwangsläufig aus. Blicke die Möglichkeit, mit Videoaufzeichnungen zu operieren, deren genaue Modalitäten jedoch zur Erreichung der Einheitlichkeit dann erst genauestens festgelegt werden müssten.

Damit bleibt festzuhalten, dass das sequenzielle Verfahren grundsätzlich – zumindest vorerst – als vorzugswürdigste Methode anzusehen ist. Sie führt zu weitaus weniger Falschidentifizierungen als die klassische simultane Gegenüberstellung, denn die sukzessive Vorgehensweise verhindert nicht nur die fehleranfälligen relativen Vergleiche, sondern durch die dem Zeugen unbekanntes Teilnehmerzahl auch die vorschnelle Vornahme einer (Falsch-)Identifizierung gegen Ende der Reihe.⁷⁵² So besteht aus Sicht des Zeugen bis zum Schluss des Verfahrens die Möglichkeit, dass der nächste Präsentierte dem Täter noch ähnlicher sehen kann.⁷⁵³ Aufgrund der höheren Diagnostizität und damit des höheren Beweiswerts⁷⁵⁴ von sequenziellen Verfahren sollten diese in der strafrechtlichen Praxis bevorzugt eingesetzt werden.⁷⁵⁵

⁷⁵⁰ Sauerland/Krix, PdR 2011, 119, 126.

⁷⁵¹ Sauerland/Krix, PdR 2011, 119, 125 f. m. w. N.

⁷⁵² Köhnken, in: Psychologie im Strafverfahren, 63, 69.

⁷⁵³ Wells/Memon/Penrod, PSPI 2006, 45, 63.

⁷⁵⁴ BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 13; BGH NStZ 2000, 419.

⁷⁵⁵ Vgl. auch Sporer, in: Handbuch der Rechtspsychologie, 387, 394.

(bb) Live-Verfahren und Video-Verfahren

Stellt sich nun weiter die Frage, ob Live- oder Video-Verfahren zuverlässigere Ergebnisse liefern. Nach zunehmender Ansicht⁷⁵⁶ ist die Verwendung von Video-Aufnahmen der direkten Live-Wahlgegenüberstellung vorzuziehen. Für diese Forderung werden zahlreiche Gründe ins Feld geführt. So sind durch die Video-Wiedererkennungsverfahren spontane Einwirkungsmöglichkeiten des Verdächtigen auf die Zeugen weitgehend ausgeschlossen.⁷⁵⁷ Die Zeugen selbst stehen dabei unter weniger psychischem Druck durch die Gegenüberstellungssituation.⁷⁵⁸ Auch die vom Beschuldigten ausgestrahlten nonverbalen Stress-Signale sind bei einer Video-Aufnahme weniger deutlich wahrnehmbar. Werden akute Stress-Signale dennoch deutlich, kann die Aufnahme so lange wiederholt werden, bis die Symptome nicht mehr sichtbar sind. Beim sequenziellen Video-Wiedererkennungsverfahren haben die Kulissenpersonen und der Beschuldigte außerdem nicht die Möglichkeit, sich gegenseitig zu beobachten. Dennoch können die Vergleichspersonen durch das vorherige Sichten des Videos von dem Beschuldigten dessen Verhaltensweisen nachstellen.⁷⁵⁹ Zudem könnten die Vergleichspersonen, die im Nachhinein durch die „Fairness-Kontrolle“ fallen, herausgeschnitten werden, und die Zusammenstellung einer fairen Gegenüberstellungsgruppe wäre mit dieser Art des Vorgehens insgesamt gesehen erleichtert. Die Auswahl der Vergleichspersonen könnte sorgfältiger erfolgen. Mit zunehmender Verbreitung dieses Verfahrens wäre es auch möglich, Videodateien anzulegen, aus welchen entsprechende Vergleichspersonen bei Bedarf ausgewählt werden können.⁷⁶⁰ Unter Umständen könnte hierbei dann sogar auf Video-Aufnahmen zurückgegriffen werden, die im Rahmen anderer Strafverfahren von den dort Beschuldigten angefertigt wurden. Dies wäre aus zwei Gründen vorteilhaft: Zum einen hätten die Strafverfolgungsbehörden dann eine leichte Zugriffsmöglichkeit auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Kulissenpersonen. Zum anderen kämen die vom Beschuldigten ausgestrahlten und auf den Zeugen suggestiv wirkenden Stress-Signale bei den verschiedenen Personen gleichermaßen zum Tragen, da jeder Vorgeführte unter der Angst vor den Konsequenzen einer Identifizierung leidet.⁷⁶¹

⁷⁵⁶ *Gübner*, Die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Lichtbilder und Zeugen, S. 33; *Mertn/Schwarz/Walser*, Kriminalistik 1998, 421 ff.; *Odenthal*, NStZ 2001, 580 ff.; *Schwarz*, Kriminalistik 1999, 397.

⁷⁵⁷ *Mertn/Schwarz/Walser*, Kriminalistik 1998, 421 f.

⁷⁵⁸ *Schäfer*, Kriminalistik 2001, 797, 798.

⁷⁵⁹ *Schwarz*, Kriminalistik 1999, 397, 400.

⁷⁶⁰ *Odenthal*, NStZ 2001, 580; vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Schäfer*, Kriminalistik 2001, 797 f. über das britische Video-Wahlgegenüberstellungssystem VIPER.

⁷⁶¹ *Odenthal*, NStZ 2001, 580, 581.

An dieser Stelle wird eine besondere, bisher nicht behandelte Problematik relevant, auf die hier kurz⁷⁶² einzugehen ist. Um auf Vergleichsaufnahmen aus anderen Strafverfahren zurückgreifen zu können, bedarf es einer eigenen Rechtsgrundlage. Die Erlaubnis zur Vorführung des Videofilms aufgrund § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO betrifft nämlich lediglich die für den im konkreten Verfahren Beschuldigten. Das Vorführen eines Videos von einem Unverdächtigen als einem potentiell Tatverdächtigen greift demgegenüber zunächst ungerechtfertigt in dessen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG ein, insbesondere in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, konkreter das Recht am eigenen Bild. Dieses Grundrecht beinhaltet das Recht jedes Einzelnen, über die Erhebung, Speicherung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.⁷⁶³ Bei im Strafverfahren angefertigten Video- oder Bildaufnahmen handelt es sich zweifellos um personenbezogene Daten.⁷⁶⁴ Es stellt sich also die Frage, ob eine Rechtsgrundlage dafür existiert, die in anderen Verfahren angefertigten Videoaufnahmen aufzubewahren und zu Vergleichszwecken auf sie zurückzugreifen.⁷⁶⁵ Im Gegensatz zur persönlichen Live-Gegenüberstellung, bei der sich die Vergleichspersonen freiwillig und in Kenntnis der Verwendung ihres äußeren Erscheinungsbildes zur Straftäterermittlung zur Verfügung stellen, wüssten die Vergleichspersonen aus den früher angefertigten Videofilmen nämlich nichts von der entsprechenden Verwendung.⁷⁶⁶ Auf diese Problemstellung wird im Rahmen der Erörterung zur Auswahl von Vergleichspersonen bei Lichtbildvorlagen ausgiebig eingegangen. An dieser Stelle sei aber schon gesagt, dass die Speicherung und Aufbewahrung von Video-Aufnahmen für erkennungsdienstliche Zwecke auch außerhalb der Strafakten in polizeilichen Dateien nach § 81 b StPO wohl unproblematisch zulässig ist.⁷⁶⁷ Der Rückgriff zu Vergleichszwecken ohne Einwilligung der abgebildeten Person erscheint hier jedoch verfassungswidrig.⁷⁶⁸ Es bleibt damit nur die Möglichkeit, entsprechende Einwilligungen der Vergleichspersonen einzuholen oder einen Datenpool von freiwillig hierfür angefertigten Video-Aufnahmen anzulegen⁷⁶⁹.

Als weitere Vorteile des Video-Wiedererkennungsverfahrens sind die Möglichkeit der Simulation der Tatumstände, zum Beispiel hinsichtlich der Lichtverhältnisse, und schließlich die für die spätere Überprüfung des

⁷⁶² Ausführlich dazu dann unter B. Lichtbildvorlage.

⁷⁶³ BVerfGE 65, 1, 43.

⁷⁶⁴ *Artkämper*, Kriminalistik 1995, 645, 649.

⁷⁶⁵ Siehe hierzu ausführlich auch *Odenthal*, NStZ 2001, 580, 581.

⁷⁶⁶ Vgl. hierzu die Wahllichtbildvorlage betreffend *Rauer*, Kriminalistik 2003, 670, 672.

⁷⁶⁷ *Odenthal*, NStZ 2001, 580, 581.

⁷⁶⁸ *Odenthal*, NStZ 2001, 580, 581.

⁷⁶⁹ *Görling*, Kriminalistik 1985, 58, 59.

Beweiswertes erleichterte Dokumentation der Identifizierung anzuführen⁷⁷⁰. Das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren erscheint damit unter vielerlei Aspekten vorzugswürdig. Im britischen West Yorkshire wurde aus diesen Gründen im Jahr 1997 das sequenzielle Video-Wahlgegenüberstellungssystem „Video Identification Parade Electronic Recording“ (VIPER) eingeführt und hierdurch nachweislich eine verbesserte Wiedererkennungsrate festgestellt.⁷⁷¹ Auch in Schleswig-Holstein wird seit dem Jahr 2001 durch eine Richtlinie des Innenministeriums⁷⁷² das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren als Standardverfahren vorgegeben. Diesem Beispiel sollten auch die übrigen Bundesländer folgen.

(4) Anwesenheitsrecht des Strafverteidigers

Eine weitere rechtliche Fragestellung betrifft das Anwesenheitsrecht des Strafverteidigers bei der Durchführung der Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten. Die Beantwortung muss differenziert erfolgen.

Grundsätzlich hat der Strafverteidiger gemäß § 168 c Abs. 1 StPO bei einer richterlichen und über § 163 a Abs. 3 S. 2 StPO in Verbindung mit § 168 c Abs. 1 StPO auch bei einer staatsanwaltlichen Vernehmung des Beschuldigten stets ein Anwesenheitsrecht.⁷⁷³ Wenn also die Teilnahmepflicht des Beschuldigten an der Gegenüberstellung auf § 163 a Abs. 3 S. 1 StPO gestützt wird und die Maßnahme darüber hinaus im Zusammenhang mit einer vorherigen oder nachfolgenden Vernehmung des Beschuldigten erfolgt, ist dem Verteidiger die Anwesenheit stets zu gestatten.⁷⁷⁴ Da die Gegenüberstellung immer auch einen Teil der Vernehmung des Zeugen darstellt, steht dem Verteidiger fernerhin gemäß § 168 c Abs. 2 StPO ein Anwesenheitsrecht auch dann zu, wenn eine solche durch den Richter erfolgt. Selbiges gilt bei der Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft mangels Verweis in § 161 a StPO jedoch grundsätzlich nicht.⁷⁷⁵ Auch für die in der Praxis am häufigsten vorkommende Gegenüberstellung bei der Polizei im Ermittlungsverfahren fehlt eine entsprechende Vorschrift, genau so wie ein Verweis des § 163 a Abs. 4 StPO auf § 168 c StPO.⁷⁷⁶

⁷⁷⁰ Merten/Schwarz/Walser, Kriminalistik 1998, 421, 422; Odenthal, NStZ 2001, 580f.

⁷⁷¹ Schäfer, Kriminalistik 2001, 797.

⁷⁷² LKA – 1112 – 14.63 –; siehe hierzu Gübner, Die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Lichtbilder und Zeugen, S. 34f.; auch Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 618.

⁷⁷³ Vgl. hierzu ausführlich Krause, StV 1984, 169ff.

⁷⁷⁴ Vgl. auch Pauly, StraFo 1998, 42; a.A. KG NJW 1979, 1668.

⁷⁷⁵ Vgl. Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 14.

⁷⁷⁶ Eisenberg, Kriminalistik 1995, 458, 462.

Auch die – nach hier vertretener Auffassung einschlägige – Rechtsgrundlage der Gegenüberstellung zum Zweck der Identifizierung § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO sieht grundsätzlich kein Anwesenheitsrecht der Verteidigung vor.

Hiervon muss jedoch im Falle der Identifizierungsgegenüberstellung aufgrund der enormen Fehleranfälligkeit des Verfahrens im Interesse aller Beteiligten eine Ausnahme gemacht werden.⁷⁷⁷ Um ein faires rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, muss dem Verteidiger unabhängig davon, ob der Beschuldigte zur Sache aussagen will beziehungsweise vor welcher Stelle oder auf welcher Rechtsgrundlage das Verfahren stattfindet, ein Anwesenheitsrecht bei der Identifizierungsgegenüberstellung eingeräumt werden.⁷⁷⁸ Diese Forderung lässt sich, unabhängig von jeglichen Formalitäten, vor folgendem Hintergrund rechtfertigen. Die zum Teil eingeschränkten Befugnisse der Verteidigung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden während des Ermittlungsverfahrens basieren auf der Überlegung, dass sämtliche im dortigen Verfahrensstadium gewonnenen Ergebnisse grundsätzlich nur vorläufig sind. In der Hauptverhandlung sollen dann unter Beachtung des Unmittelbar- und Mündlichkeitsgrundsatzes alle Feststellungen erneut und selbständig getroffen werden – in Anwesenheit des Strafverteidigers.⁷⁷⁹ Im speziellen Fall der Gegenüberstellung ist dieses Verhältnis der Verfahrensstadien jedoch ein anderes.⁷⁸⁰ Wie unter dem Stichwort „wiederholtes Wiedererkennen“ eingehend erläutert, handelt es sich bei der sehr fehleranfälligen Identifizierungsmaßnahme um eine nur einmal durchführbare Ermittlungshandlung. Sie stellt damit einen vorweggenommenen Teil der gerichtlichen Beweisaufnahme dar⁷⁸¹, der nicht wiederholbar ist und unter Umständen nicht mehr rekonstruiert werden kann⁷⁸². Da hier also keine Kompensation fehlender Mitwirkungsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren während der Hauptverhandlung erfolgen kann, muss das Anwesenheitsrecht fairerweise erweitert und vorverlagert werden.⁷⁸³ Der Vorgang der Identifizierungsgegenüberstellung, deren Ergebnis maßgeblich über Verurteilung oder Freispruch des Beschuldigten entscheiden kann,

⁷⁷⁷ Gübner, Die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Lichtbilder und Zeugen, S. 26.

⁷⁷⁸ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1195.

⁷⁷⁹ Vgl. Kühne, Strafprozessrecht, Rn. 226; Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 92.

⁷⁸⁰ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 92.

⁷⁸¹ OLG Karlsruhe NSTz 1983, 377, 378.

⁷⁸² Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 14.

⁷⁸³ So auch Eisenberg, JR 2011, 121; Eisenberg, Kriminalistik 1995, 458, 462 f.; Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 14; Krause, StV 1984, 169, 171; Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 93; Pauly, StraFo 1998, 41, 42.

muss vom Strafverteidiger kritisch beobachtet werden können.⁷⁸⁴ Er ist daher bezüglich eines Termins zur Gegenüberstellung entsprechend § 168 c Abs. 5 StPO zu benachrichtigen.

Diese Auffassung wird auch vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem seiner neueren Beschlüsse⁷⁸⁵ zum Thema Wahlgegenüberstellung geteilt. In einem *obiter dictum* führt er aus:

„Es widerstreitet der Struktur des Strafverfahrens grundlegend, wenn das Gericht während laufender Hauptverhandlung wesentliche, ihrer Natur nach nicht geheimhaltungsbedürftige, ergänzende polizeiliche Ermittlungen, deren Ergebnis dann in der Hauptverhandlung möglicherweise maßgeblich verwertet werden soll, in Auftrag gibt, ohne die Verteidigung hierüber ausreichend zu informieren und ohne den Versuch zu unternehmen, eine effektive Teilhabe der Verteidigung an den vorgeesehenen Ermittlungen zu gewährleisten.“⁷⁸⁶

dd) Nachbereitung

(1) Vernehmung

Im Anschluss an die Gegenüberstellung werden die Zeugen einzeln und getrennt bezüglich des Resultats vernommen.⁷⁸⁷ Dabei kommt es darauf an, ob der Beschuldigte wiedererkannt wurde und auf welche Umstände sich eine etwaige Identifizierung gründet.⁷⁸⁸ Der Zeuge muss den gedanklichen Ablauf des Wiedererkennens, insbesondere die dafür ausschlaggebenden Merkmale, nachvollziehbar verbalisieren können. Die Urteilsgründe des Tatgerichts müssen diese Wiedererkennungs-Merkmale dann erörtern.⁷⁸⁹ Kann der Zeuge ein Wiedererkennen nicht verständlich begründen, muss befürchtet werden, dass die Identifizierung auf einer unzuverlässigen gefühlsmäßigen Empfindung beruht.⁷⁹⁰ Die Vernehmung des Zeugen ist auf Ton- oder Videoband aufzunehmen.⁷⁹¹

⁷⁸⁴ Vgl. *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 14.

⁷⁸⁵ BGH, Beschluss vom 21. Juli 2009, 5 StR 235/09, abgedruckt in NStZ 2010, 53, dort auch zum folgenden Text; außerdem JR 2011, 119 ff. mit Anmerkung *Eisenberg*.

⁷⁸⁶ Kritisch hierzu *Schneider*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 21. Juli 2009, 5 StR 235/09, NStZ 2010, 54 ff.

⁷⁸⁷ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 199.

⁷⁸⁸ *Schenk*, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 196.

⁷⁸⁹ BGH NStZ 2009, 283; BGH StV 2004, 58; BGH NStZ 1982, 342; OLG Düsseldorf StV 2007, 347.

⁷⁹⁰ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 51.

⁷⁹¹ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1350.

(2) Subjektive Sicherheit

Um eine Einschätzung des Beweiswerts einer Identifizierungsaussage vor dem Hintergrund der nachträglichen Diagnose des Wahrheitsgehalts zu erlangen, werden Zeugen häufig danach gefragt, wie sicher sie sich bezüglich der Richtigkeit ihrer Entscheidung sind.⁷⁹² In der einschlägigen Ausbildungsliteratur wird ein solches Vorgehen sogar empfohlen⁷⁹³, und Dokumentationsbögen der Polizei enthalten oftmals entsprechende Standardfelder⁷⁹⁴. Selbstverständlich hat das Gericht vom Zeugen geäußerte Zweifel darüber, ob er eine Person sicher wiedererkannt hat, in der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.⁷⁹⁵ In Gerichtsurteilen wird allerdings auch Identifizierungsaussagen, die mit hohen subjektiven Sicherheitsschätzungen des Zeugen einhergehen, häufig ein erhöhter Beweiswert zugesprochen.⁷⁹⁶ Diese subjektive Sicherheit des Zeugen, eine korrekte Identifizierung vorgenommen zu haben, ist nach zahlreichen Forschungsergebnissen allerdings kein Indiz für die Richtigkeit der Aussage.⁷⁹⁷ Der in der Praxis oft angenommene Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und objektiver Richtigkeit im Hinblick auf eine zuverlässige Identifizierung wird durch zahlreiche Forschungsergebnisse vielmehr stark bezweifelt.⁷⁹⁸ In einigen Studien konnte zwar eine Korrelation zwischen den Faktoren nachgewiesen werden, diese war aber so gering, dass sich eine hinreichend eindeutige Zuverlässigkeitsbeurteilung daraus im Einzelfall nicht ableiten lässt.⁷⁹⁹

Darüber hinaus kann die subjektive Sicherheit durch zahlreiche weitere Faktoren beeinflusst werden, die unter Umständen im Nachhinein nicht mehr nachgewiesen werden können.⁸⁰⁰ So hängt es zunächst von der Persönlichkeit des einzelnen Zeugen ab, wie selbstsicher er seine Entschei-

⁷⁹² *Erdfelder*, RP 2003, 434, 440.

⁷⁹³ Vgl. z. B. *Wirth*, Kriminalistik-Lexikon, S. 639.

⁷⁹⁴ *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 608.

⁷⁹⁵ BGH NSTZ 2009, 283.

⁷⁹⁶ Vgl. hierzu z. B. BVerfG, 2 BvR 2045/02 vom 30. April 2003, Absatz-Nr. 8, 47; BGH, Beschluss vom 10. November 2011, Rn. 4; BGH, Urteil vom 11. August 2011, 4 StR 191/11, Rn. 12; BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 13; OLG Hamm 2008, 511; OLG Düsseldorf StV 2007, 347; OLG Köln StV 1992, 412, 413; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 65 m. w. N.

⁷⁹⁷ Vgl. *Eisenberg*, Kriminalistik 2011, 557, 559.

⁷⁹⁸ Siehe m. w. N. *Brewer/Palmer*, LCP 2010, 77, 86 f.; *Brewer/Weber*, ACP 2008, 827 ff.; *Erdfelder*, RP 2003, 434, 440; *Lindsay*, Law Hum Behav 1986, 229; *Sauerland/Sporer*, JEP 2009, 46 ff.; *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 34; *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 608; *Weber/Perfect*, Law Hum Behav, DOI 10.1007/s10979-011-9269-1; *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 65 f.

⁷⁹⁹ *Wells/Memon/Penrod*, PSPI 2006, 45, 65 f.

⁸⁰⁰ *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 608.

dungen trifft.⁸⁰¹ Es können aber auch nachträgliche Rückmeldungen von außen kommen, welche die subjektive Gewissheit des Zeugen beeinflussen. In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen ist der sogenannte Feedback-Effekt.⁸⁰² Erhält der Zeuge nach einer Identifizierung das Feedback, eine richtige Entscheidung getroffen zu haben, verstärkt dies seine subjektive Sicherheit.⁸⁰³ Eine solche positive Rückmeldung kann ganz explizit von Seiten des Vernehmungsbeamten gegeben werden, zum Beispiel durch Sätze wie „*Gut, Sie haben den Verdächtigen identifiziert.*“⁸⁰⁴ Es können aber auch Vorgänge gegenüber dem Identifizierten sein, wie etwa die Anordnung von Untersuchungshaft oder die Anklageerhebung, die ein positives Feedback implizieren und so den Zeugen in seiner Entscheidung bestärken.⁸⁰⁵ Vergleichbare Rückmeldungen von Polizeibeamten sind daher unbedingt zu vermeiden. Sie können im fortlaufenden Strafverfahren zu einer irreparablen Beeinflussung des Zeugen führen, die im schlimmsten Fall in einer Falschidentifizierung und -verurteilung enden.⁸⁰⁶ Eine nach entsprechendem nachträglichem Feedback getroffene subjektive Sicherheitseinschätzung ist ohne jeden Beweiswert. Aber auch generell eignet sich die subjektive Sicherheit des Zeugen aufgrund der geringen Korrelation zur objektiven Richtigkeit nicht ohne weiteres zur Beweiswertbestimmung.⁸⁰⁷ Der Tatrichter darf sich auf die subjektive Einschätzung des Zeugen bezüglich seiner eigenen Leistung nicht verlassen, sondern muss anhand objektiver Kriterien nachprüfen, welche Beweisqualität dieses Wiedererkennen hat.⁸⁰⁸

(3) Entscheidungszeit

Als Indikator für die Bewertung einer Identifizierungsaussage kann vielmehr alternativ die Zeit herangezogen werden, die der Zeuge für seine Entscheidung benötigt.⁸⁰⁹ In zahlreichen psychologischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Reaktionszeit, das heißt die Zeit zwischen Präsentation der Gegenüberstellungsgruppe und einer Äußerung des Zeugen,

⁸⁰¹ Eisenberg, JR 2011, 121.

⁸⁰² Vgl. ausführlich hierzu *Douglass/Steblay*, ACP 2006, 859 ff.

⁸⁰³ *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 35.

⁸⁰⁴ *Douglass/Steblay*, ACP 2006, 859.

⁸⁰⁵ *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 608.

⁸⁰⁶ Vgl. hierzu das Video über ein Fallbeispiel aus den USA unter www.innocenceproject.org/understand/Eyewitness-Misidentification.php#.

⁸⁰⁷ Vgl. auch OLG Hamm StV 2005, 433; OLG Köln StV 1994, 67; *Brewer/Palmer*, LCP 2010, 77, 87.

⁸⁰⁸ OLG Frankfurt am Main StV 2002, 525.

⁸⁰⁹ *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 35 m. w. N.

bei korrekten Aussagen kürzer ist als bei fehlerhaften.⁸¹⁰ Anders ausgedrückt: Richtige Identifizierungen werden in der Regel schneller getroffen als falsche. Als mögliche Erklärung hierfür wird angeführt, dass in diesem Fall bei der Betrachtung der Zielperson eine höhere Anzahl von Merkmalsübereinstimmungen mit dem Erinnerungsbild vom Täter festgestellt wird als bei der Betrachtung einer unbeteiligten Alternativperson. Dies erlaubt aus kognitivpsychologischen Gründen dann eine schnellere Identifizierungsentscheidung.⁸¹¹ Ein Experiment, bei dem die Augenbewegungen von Zeugen während Gegenüberstellungsverfahren gemessen wurden, unterstrich diese These insoweit, als festgestellt werden konnte, dass fehlerhaft identifizierte Vergleichspersonen länger und häufiger angesehen wurden als richtigerweise identifizierte Zielpersonen.⁸¹² Eine bestimmt umrissene Entscheidungszeitregel, bis wann eine korrekte Bestimmung wahrscheinlich ist, konnte – trotz zahlreicher Studien – bisher aber nicht gefunden werden.⁸¹³ Offenbar hängt die Entscheidungszeit vielmehr auch entscheidend von bestimmten Bedingungen (zum Beispiel Größe der Gegenüberstellungsgruppe)⁸¹⁴ oder der Persönlichkeit des Zeugen (zum Beispiel generell zögerliches oder impulsives Entscheiden)⁸¹⁵ ab.

ee) Protokollierung

Gemäß Nr. 18 S. 3 RiStBV sind die Einzelheiten der Gegenüberstellung aktenkundig zu machen. Dies soll mit dem Ziel erfolgen, dem Gericht einen eigenständigen Eindruck vom Ablauf der Gegenüberstellung zu ermöglichen.⁸¹⁶ Nur so kann es überprüfen, ob die Gegenüberstellungsdurchführung den psychologischen und kriminalistischen Anforderungen gerecht wurde.⁸¹⁷ Zu dokumentieren sind dabei die Zeugenaussagen vor und nach der Gegenüberstellung, insbesondere auch die Personenbeschreibung. Da es gerade darauf ankommt, die Aussageentwicklung festzuhalten, dürfen die Aussagen der Zeugen vor und nach der Gegenüberstellung keinesfalls zu-

⁸¹⁰ *Brewer/Caon/Todd/Weber*, *Law Hum Behav* 2006, 31 ff.; *Brewer/Weber*, *ACP* 2008, 827 ff.; *Sauerland/Sporer*, *JEP* 2009, 46 ff.; *Wells/Memon/Penrod*, *PSPI* 2006, 45, 67 m. w. N.

⁸¹¹ *Wells/Memon/Penrod*, *PSPI* 2006, 45, 67 m. w. N.

⁸¹² *Sauerland/Krix*, *PdR* 2011, 119, 129 m. w. N.

⁸¹³ Vgl. *Sporer/Sauerland*, *FPPK* 2008, 28, 35; *Wells/Memon/Penrod*, *PSPI* 2006, 45, 67 m. w. N.

⁸¹⁴ *Sporer/Sauerland*, *FPPK* 2008, 28, 35.

⁸¹⁵ *Köhnken*, in: *Strafverteidigung im Rechtsstaat*, 605, 609.

⁸¹⁶ *Bender/Nack/Treuer*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Rn. 1256.

⁸¹⁷ Vgl. hierzu *OLG Karlsruhe NStZ* 1983, 377, 378; auch *OLG Köln StV* 1992, 412, 413; *OLG Düsseldorf StV* 1991, 12, 13.

sammen protokolliert werden.⁸¹⁸ Auch ästhetische Sprachkorrekturen von Seiten der Polizei sind strikt zu vermeiden, die Erläuterungen des Zeugen sind vielmehr möglichst wörtlich wiederzugeben.⁸¹⁹ Darüber hinaus soll auch die wortgetreue Protokollierung der Instruktion an den Zeugen erfolgen⁸²⁰, um diese als spätere Fehlerquelle auszuschließen. Der Bericht über den Hergang der Gegenüberstellung muss schließlich die Namen der Beteiligten enthalten und den äußeren Ablauf schildern, das heißt zum Beispiel die Ausgabe der Nummerntafeln, die Anordnung der Gegenüberstellungsgruppe, die Position des Beschuldigten und die Reihenfolge der Erkennungszeugen.⁸²¹ Zur Arbeitserleichterung werden hierzu vielfach Vordrucke verwendet.

Der Gegenüberstellungsvorgang ist mittels Videoaufnahmen oder zumindest fotografisch festzuhalten, um die genaue Rekonstruktion in der Hauptverhandlung zu erleichtern und zu veranschaulichen. Dadurch wird der Beweiswert der Wahlgegenüberstellung erheblich verbessert. Die Zulässigkeit der Bild- und Tonaufnahmen ergibt sich aus § 81 b StPO.⁸²² Die Fotos beziehungsweise das Video sind zu den Akten zu nehmen.⁸²³

b) Wahlgegenüberstellungen in der Praxis

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit die theoretischen Anforderungen an die optimale Wahlgegenüberstellung in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden und welche praktischen Probleme sie für die beauftragten Polizeibeamten nach sich ziehen.

Zunächst muss festgestellt werden, dass – trotz der Brisanz des Themas und der nicht allzu komplizierten Erfassbarkeit von Daten – offensichtlich weder bundes- noch landesweite Statistiken und Erhebungen hierzu existieren.

Einen ersten Anhaltspunkt zur Realisierung der Forderungen liefert allerdings ein einmaliges Forschungsprojekt der Polizeihochschule Villingen-

⁸¹⁸ BGH StV 2008, 622, 623; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 51 f.

⁸¹⁹ BGH NSTz 2010, 53, 54; vgl. hierzu schon die Ausführungen im 1. Kapitel, C., II., 2., a), cc).

⁸²⁰ *Köhnken*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 157, 177.

⁸²¹ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 197.

⁸²² BVerfG NSTz 1983, 84; LG Berlin NSTz 1989, 488; *Meyer-Gößner*, StPO, § 81 b Rn. 8.

⁸²³ OLG Köln StV 1992, 412, 413; OLG Karlsruhe NSTz 1983, 377, 378; *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 201.

Schwenningen aus dem Jahr 1998, das die Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg beleuchtete.⁸²⁴ Ziele des Projekts waren die Erhebung empirischer Daten zur Problematik von Wiedererkennungsverfahren, die Gewinnung von Erkenntnissen zur damals aktuellen polizeilichen Praxis und die Feststellung eines möglichen Informations- und Fortbildungsbedarfs.⁸²⁵

Hierfür wurden von den Beamten 6346 Ermittlungsakten ausgewertet, wobei Auswertungsergebnisse aus 6031 Ermittlungsvorgängen verwendet wurden. In 1490 Verfahren fanden ein oder mehrere Wiedererkennungstests unterschiedlicher Art statt, hauptsächlich in den Deliktsbereichen Körperverletzung, Sexualdelikte und Raubdelikte.

Die Anzahl gemeldeter Gegenüberstellungen betrug dabei 499. Hiervon wurden nur circa 40 Prozent als Wahlverfahren durchgeführt, der Rest in Form von Einzelverfahren, das heißt nur mit dem Beschuldigten ohne Vergleichspersonen.⁸²⁶ Diese Zahlen stehen im krassen Gegensatz zur Forderung, eine Wahlgegenüberstellung mit mehreren, dem Beschuldigten objektiv wie subjektiv ähnlichen, Vergleichspersonen durchzuführen, und zeigen die Problematik auf, die theoretischen Anforderungen in der Praxis ordnungsgemäß zu realisieren. Der Grund für die Nichteinhaltung der Standards mag vielfach mangelndes Wissen der durchführenden Beamten sein.

Trotz allem darf nicht verkannt werden, dass sich die ideal ermittelten Bedingungen mit den gängigen Verfahren in der Praxis oftmals nur schwerlich herstellen lassen. Es stellt sich hier beispielsweise die Frage, wo der Gegenüberstellungsleiter die dem Beschuldigten ähnlichen Vergleichspersonen hernehmen soll. In der Regel bleibt das alleine seinem Ideenreichtum überlassen.⁸²⁷ Vor diesem Hintergrund kann das Ergebnis der Ähnlichkeitsbeurteilung von Vergleichspersonen der Polizeihochschule als durchaus positiv bewertet werden, nach der über 20 Prozent der Vergleichspersonen eine große oder sogar sehr große Ähnlichkeit und immerhin 60 Prozent eine mittlere Ähnlichkeit mit dem Beschuldigten aufgewiesen haben (siehe hierzu Abbildung 7).

⁸²⁴ Merten/Schwarz/Walser, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg – Forschungsprojekt –, Villingen-Schwenningen 1998.

⁸²⁵ Merten/Schwarz/Walser, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 7.

⁸²⁶ Merten/Schwarz/Walser, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 12 ff.

⁸²⁷ Odenthal, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 18.

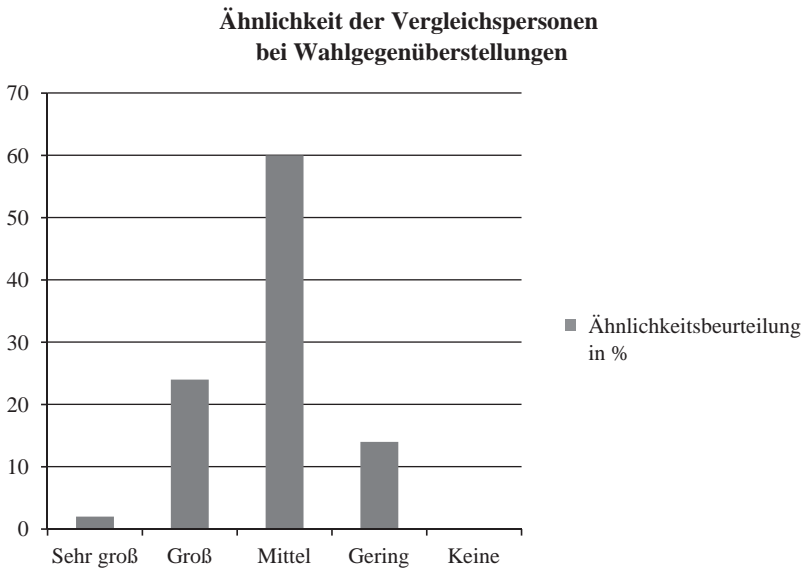


Abbildung 7: Ähnlichkeit der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellungen⁸²⁸

Die gewünschte Anzahl von Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellung und Video-Wahlverfahren wird in der Praxis jedoch nicht immer erreicht (siehe hierzu Tabelle 5).

Tabelle 5

Anzahl der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellungen und Video-Wahlverfahren in Prozent⁸²⁹

<i>Anzahl der Vergleichspersonen</i>	<i>Wahlgegenüberstellungen</i>	<i>Video-Wahlverfahren</i>
0	17 %	51 %
1	–	–
2	1 %	–

⁸²⁸ Siehe hierzu das Original in *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 28.

⁸²⁹ Siehe hierzu das Original in *Mertn/Schwarz/Walser*: Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 26.

<i>Anzahl der Vergleichspersonen</i>	<i>Wahlgegenüberstellungen</i>	<i>Video-Wahlverfahren</i>
3	3 %	–
4	15 %	14 %
5	34 %	16 %
6	25 %	8 %
7	2 %	3 %
8	1 %	–
9	–	–
10	–	–
Über 10 bis 20	1 %	8 %
Über 20	–	–

Aus Praktikabilitätsgründen liegt es auch nahe, Polizisten als Vergleichspersonen einzusetzen, was in der Praxis tatsächlich vielfach der Fall ist (siehe hierzu Abbildung 8). Zu den 54 Prozent Polizeiangehörigen zählen sowohl Polizeibeamte als auch Verwaltungsangestellte der Polizeidienststellen, die aufgrund ihres häufigen Einsatzes als Vergleichspersonen im Laufe der Zeit auch alle eine gewisse Routine entwickelt haben.⁸³⁰ Wie bereits oben dargestellt, kann sich dies aber negativ auf das Identifizierungsverfahren auswirken.⁸³¹

Zwar könnte durch laufenden Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen ein Sammelbecken für in Betracht kommende Vergleichspersonen⁸³² geschaffen werden, die Zusammenstellung vollwertiger Kulissenmitglieder braucht jedoch Zeit, wodurch häufig ein Spannungsverhältnis zu der Notwendigkeit entsteht, den vielleicht zu Unrecht Beschuldigten baldmöglichst wieder zu entlassen, beziehungsweise zu dem Wunsch nach einem schnellen Ermittlungserfolg.⁸³³ Nicht selten werden deshalb in der Praxis Einzel- oder fehlerhafte Wahlgegenüberstellungen vorgenommen.⁸³⁴

⁸³⁰ *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 24.

⁸³¹ Siehe hierzu die Ausführungen unter 1., a), bb), (2).

⁸³² *Odenthal*, NStZ 2001, 580.

⁸³³ *Odenthal*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 19.

⁸³⁴ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 44.

**Herkunft der Vergleichspersonen bei
Wahlgegenüberstellungen und Video-
Wiedererkennentests**

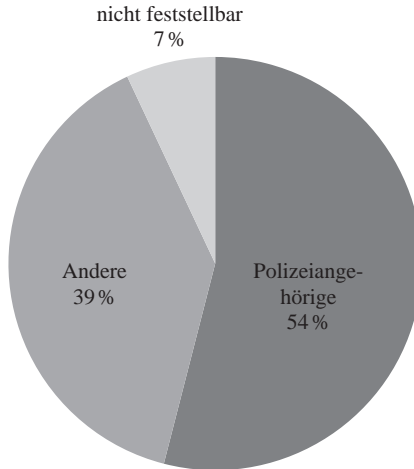
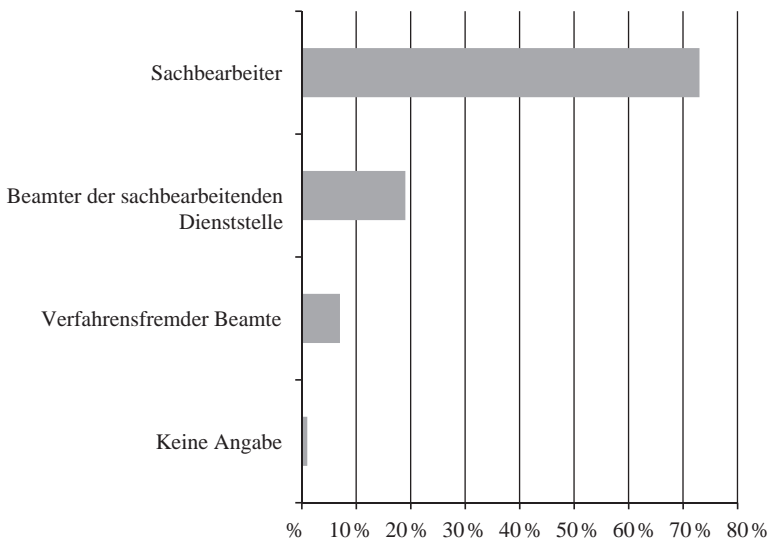


Abbildung 8: Herkunft der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellungen und Video-Wiedererkennentests⁸³⁵

Ähnliche Praktikabilitätsprobleme konnten auch während einer Exkursion ins Polizeipräsidium München 2011 festgestellt werden. Für Wahlgegenüberstellungen, die von jedem Kommissariat selbständig durchgeführt werden, steht kein Rekrutierungspool von Vergleichspersonen zur Verfügung. Vielmehr müssen sich die Beamten auch hier eigeninitiativ auf die Suche nach ähnlichen Kulissenpersonen machen. Können beispielsweise weder in der Haftanstalt des Präsidiums noch durch Ansprechen von als geeignet erscheinenden Vergleichspersonen Kulissenmitglieder rekrutiert werden, ist der Rückgriff auf Polizeibeamte die einzig verbleibende Möglichkeit.

Auch die Forderung, dass die Vergleichspersonen und der Gegenüberstellungsleiter über die Identität des Beschuldigten nicht informiert sind, lässt sich nur mit einem enormen sachlichen und personellen Mehraufwand realisieren. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der Leiter des Verfahrens in der Regel der Sachbearbeiter oder zumindest ein Beamter der sachbearbeitenden Dienststelle und nicht ein verfahrensfremder Beamter ist (siehe Abbildung 9).

⁸³⁵ Siehe hierzu das Original in *Mertn/Schwarz/Walser, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg*, S. 25.

Leiter des WiedererkennungsverfahrensAbbildung 9: Leiter der Wiedererkennungsverfahren⁸³⁶

Schließlich stellt es die Beamten vor besondere Probleme, wenn der Beschuldigte sich der Gegenüberstellung widersetzt. Zwar besteht dann die Möglichkeit, ihn zwangsweise vorzuführen und während des Verfahrens festzuhalten, dadurch kommt es aber unabwendbar zu einer Beeinflussung des Zeugen.⁸³⁷ Entsprechende Umstände sind von den Polizeibeamten jedoch kaum zu verhindern, sodass eine taugliche Gegenüberstellung faktisch nur mit Zustimmung des Beschuldigten erfolgen kann.

Nicht nachvollziehbar und vor allem auch nicht mit organisatorischen und personellen Schwierigkeiten zu erklären ist die Tatsache, dass in Baden-Württemberg mehr als 90 Prozent der Verfahren simultan und nur weniger als 10 Prozent sequenziell durchgeführt wurden.⁸³⁸ Auch die Münchner Polizei wendet in den allermeisten Fällen eine simultane und keine sequenzielle Verfahrensweise an.⁸³⁹ Im Rahmen des erwähnten Forschungsprojekts

⁸³⁶ Siehe hierzu das Original in *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 36.

⁸³⁷ *Odenthal*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 20.

⁸³⁸ *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 18.

⁸³⁹ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Herbst 2011.

konnte weiter festgestellt werden, dass in einem beträchtlichen Anteil der Wahlgegenüberstellungen keine ordnungsgemäße Trennung der Zeugen stattfand⁸⁴⁰ und die Dokumentation der Wiedererkennungsverfahren deutlich zu oft fehlerhaft war. In nur drei von 161 Wahlgegenüberstellungen wurde eine Videodokumentation erstellt, in 22 Prozent der untersuchten Fälle wurde noch nicht einmal fotografiert.⁸⁴¹

Aber selbst wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlgegenüberstellungen in der Praxis unter organisatorischen und personellen Gesichtspunkten zum Teil mit enormen Schwierigkeiten verbunden ist, muss die rechtspsychologisch fundierte Kriminaltaktik Einzug in die polizeiliche Ermittlungsarbeit finden.

c) Lösungsansatz zur Vereinbarung von theoretischen Anforderungen und polizeilicher Praxis

Das von der Psychologie vermittelte Wissen über die Fehleranfälligkeit des Wiedererkennens führt zu Recht dazu, dass die Anforderungen an eine sachgerechte Gegenüberstellung immer höher werden. Bleibt nun die Frage, wie diese Ansprüche mit der polizeilichen Praxis in Einklang zu bringen sind.

Einen Lösungsansatz hierfür bietet das schon unter theoretischen Aspekten präferierte sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren. Hierbei kann der Beschuldigte die Gegenüberstellung nicht durch suggestives Verhalten „platzen“ lassen, Sequenzen mit auffälligen Verhaltensweisen können herausgeschnitten werden.⁸⁴² Außerdem müssen sich die Auswahlpersonen nicht unbedingt zur gleichen Zeit an einem bestimmten Ort befinden, sondern können je nach Verfügbarkeit auf Video aufgenommen werden.⁸⁴³ Terminabsprachen und Koordinierungen entfallen damit.⁸⁴⁴ Mit zunehmender Verbreitung dieses Verfahrens wäre es auch möglich, Videodateien anzulegen, aus welchen entsprechende Vergleichspersonen bei Bedarf ausgewählt werden können. Dabei könnten die Beamten eine größere Sorgfalt bei der Auswahl walten lassen.⁸⁴⁵ Hinzu kommt die Möglichkeit, das Video gleichzeitig an mehreren Orten vorzuführen, wodurch eine etwaige Anreise des Zeugen entfällt. Dabei ist auch die Trennung von Zeugen einfacher zu

⁸⁴⁰ Merten/Schwarz/Walser, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 21.

⁸⁴¹ Merten/Schwarz/Walser, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 35.

⁸⁴² Schwarz, Kriminalistik 1999, 397, 400.

⁸⁴³ Merten/Schwarz/Walser, Kriminalistik 1998, 421, 422.

⁸⁴⁴ Clages, in: Der rote Faden, 217, 234.

⁸⁴⁵ Odenthal, NStZ 2001, 580.

bewerkstelligen.⁸⁴⁶ Schließlich ist es leichter, mit der Durchführung des Verfahrens Beamte zu betrauen, die den Beschuldigten nicht kennen, wodurch Suggestionen von Seiten der Polizei vermieden werden.⁸⁴⁷ Die Forderung nach einem Doppel- beziehungsweise Dreifachblindverfahren, in dem weder der Zeuge noch die Vergleichspersonen noch der Gegenüberstellungsleiter den Beschuldigten kennen, kann damit leichter verwirklicht werden. Außerdem verhilft das Video-Verfahren zu einer lückenlosen und damit beweiswerterhöhenden Dokumentation. Das Video-Wiedererkennungsverfahren bedeutet somit dauerhaft eine erhebliche organisatorische Vereinfachung – auch hinsichtlich des personellen und finanziellen Aufwands – bei gleichzeitiger Steigerung des Beweiswerts einer Identifizierungsaussage. Warum es dennoch nicht in allen Ländern als Standardverfahren vorgegeben ist, lässt sich nur mit mangelnder Kenntnis über die genannten Fehlerquellen sowie die Möglichkeiten für ihre Vermeidung erklären und verwundert gerade vor dem Hintergrund, dass das Verfahren bereits Erwähnung in Nr. 2.2.7 PDV 100 gefunden hat.

2. Einzelgegenüberstellung

a) Einführung

Das Pendant zur Wahlgegenüberstellung stellt die zuvor bereits erwähnte Einzelgegenüberstellung dar. Hierbei wird dem Zeugen lediglich der Tatverdächtige oder der Beschuldigte – ohne Vergleichspersonen – präsentiert.⁸⁴⁸ Wie bereits angedeutet, sollen aufgrund des besonders hohen Risikos einer unrichtigen Identifizierung solche Einzelverfahren grundsätzlich vermieden werden.⁸⁴⁹ Im Gegensatz zur ordnungsgemäßen Wahlgegenüberstellung liegt hier die zufällige Trefferquote nämlich bei vollen 100 Prozent.⁸⁵⁰

Einer Einzelgegenüberstellung kommt in der Regel ein geringerer Beweiswert zu als der Wahlgegenüberstellung.⁸⁵¹ Der Grund hierfür liegt neben den erinnerungspsychologischen Bedingungen auch in der suggestiven Wirkung

⁸⁴⁶ Schwarz, *Kriminalistik* 1999, 397, 400.

⁸⁴⁷ Merten/Schwarz/Walser, *Kriminalistik* 1998, 421 f.

⁸⁴⁸ Köhnken, in: *Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen*, 157, 160.

⁸⁴⁹ Vgl. z. B. BGH *NStZ* 1982, 342; OLG Düsseldorf *StV* 2007, 347; OLG Köln *StV* 1992, 412, 413; OLG Karlsruhe *NStZ* 1985, 377, 378; Eisenberg, *Beweisrecht der StPO*, Rn. 1345.

⁸⁵⁰ Glaser, *Kriminalistik* 1995, 653.

⁸⁵¹ Vgl. BGH *NStZ* 1982, 342; OLG Düsseldorf *StV* 2007, 347; OLG Koblenz *StV* 2007, 444, 445; OLG Koblenz *NStZ-RR* 2001, 111, 112; OLG Köln *StV* 1992,

solcher Verfahren, die dadurch hervorgerufen wird, dass der Zeuge dabei davon ausgehen muss, der konkret Gegenübergestellte würde bereits von den Strafverfolgungsbehörden verdächtigt.⁸⁵² Da die Einzelgegenüberstellung aus taktischen Gründen in Ausnahmefällen für Polizeibeamte aber notwendig erscheint und auch durchgeführt wird, darf ihr Ergebnis bei der Beweiswürdigung unter bestimmten Umständen durchaus eingeschränkt berücksichtigt werden.⁸⁵³ Das Tatgericht muss sich dann aber der Mängel und Beeinträchtigungen des Beweiswerts einer solchen Identifizierung bewusst sein.⁸⁵⁴

b) Sofortfahndung

Eine Fallgestaltung, in der häufig Einzelgegenüberstellungen durchgeführt werden, ist die Sofortfahndung. Die Einhaltung der eben erläuterten Anforderungen an die ordnungsgemäße Wahlgegenüberstellung wird dabei oftmals durch praktische Schwierigkeiten verhindert⁸⁵⁵, die am besten anhand eines Fallbeispiels⁸⁵⁶ verdeutlicht werden:

A wird Zeuge eines bewaffneten Raubüberfalls auf eine Spielhalle. Nachdem der Einzeltäter die Spielhalle zu Fuß Richtung Fußgängerzone verlassen hat, alarmiert A die Polizei. Er beschreibt den Täter dabei als männliche Person, zwischen 18 und 25 Jahre alt, circa 180 cm groß, schlanke Figur und Gesichtsförmigkeit, deutscher Staatsangehöriger, bekleidet mit Jeansjacke, schwarzer Hose und hellen Sportschuhen. Dies ist eine auf eine Vielzahl von Personen zutreffende Täterbeschreibung. Im Rahmen der sofort eingeleiteten Fahndung nimmt eine Zivilstreife im Bereich der Fußgängerzone in der Nähe des Tatortes kurze Zeit später eine Person fest, auf die diese Beschreibung in zahlreichen Punkten zutrifft. Bei der festgenommenen Person können jedoch weder eine Waffe noch die Tatbeute noch sonstige Hinweise auf eine Tatbeteiligung gefunden werden.

Welche Ermittlungsschritte bieten sich nun hinsichtlich der Täteridentifizierung durch den Zeugen an? Auf welche Gründe lässt sich die zumindest vorläufige Festnahme des Mannes stützen? Diese Situation stellt die ermit-

412, 413; OLG Karlsruhe NStZ 1985, 377, 378; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1345.

⁸⁵² Z. B. LG Köln NStZ 1991, 202; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1345.

⁸⁵³ *von Schlieffen*, in: AK, § 58 Rn. 11.

⁸⁵⁴ BGH NStZ 1995, 598; BGH NStZ 1982, 342; OLG Düsseldorf StV 2007, 347; OLG Köln StV 1992, 412, 413; OLG Karlsruhe NStZ 1985, 377, 378; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1345.

⁸⁵⁵ Vgl. *Glaser*, Kriminalistik 1995, 653.

⁸⁵⁶ Vgl. hierzu *Artkämper*, Kriminalistik 1997, 505; *Warnecke*, Kriminalistik 1997, 727, dort auch zum folgenden Text.

telnden Beamten vor große Schwierigkeiten und treibt sie häufig zur Durchführung einer schnellen Einzelgegenüberstellung. Hierfür werden Zeuge und Tatverdächtiger sofort am Tat- oder Festnahmeort zum Zweck der Identifizierung zusammengeführt.⁸⁵⁷ Identifiziert der Zeuge den Festgenommenen als Täter, ergeben sich aber im folgenden Strafverfahren keine wertvollen objektiven Beweismittel, wie zum Beispiel Fingerabdrücke, stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Beweiswert der Identifizierungsaussage. Dieser ist, wie bereits erläutert, bei Einzelgegenüberstellungen insoweit eingeschränkt, so dass es unter Umständen nicht für eine Verurteilung ausreicht. Eine zweite anschließende Wiedererkennungsmaßnahme im Rahmen eines Wahlverfahrens ist aufgrund des Problems der Selbstfestlegung des Zeugen beim „wiederholten Wiedererkennen“ grundsätzlich von vornherein völlig wertlos. Die Einzelgegenüberstellung sollte deshalb auch im Rahmen einer Sofortfahndung nur als *ultima ratio* durchgeführt werden.⁸⁵⁸

Als Alternativen werden in der einschlägigen Literatur folgende Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen: Zuerst sollte versucht werden, eine ordnungsgemäße Wahlgegenüberstellung durchzuführen. Aus organisatorischen Gründen wird diese wahrscheinlich aber frühestens am nächsten Tag erfolgen können. Erforderlich hierfür wäre dann eine vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO. Dafür müssten jedoch sichere Anhaltspunkte auf die Person als Täter hinweisen. Solche wiederum könnten sich zum Beispiel aus einer detaillierten Personenbeschreibung des Zeugen ergeben, die mit dem tatsächlichen Aussehen des Festgenommenen übereinstimmt.⁸⁵⁹

Können die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme nicht bejaht werden und ist eine improvisierte unverzügliche Wahlgegenüberstellung, beispielsweise mangels ähnlicher Vergleichspersonen, nicht möglich, kann auch eine Wahllichtbildvorlage erfolgen.⁸⁶⁰ Als weitere Möglichkeit bietet sich hier wiederum das Video-Wiedererkennungsverfahren an. Im Gegensatz zur klassischen Wahlgegenüberstellung könnte hier – im Falle des Vorliegens eines Videodateien-Sammelbeckens – schnell und organisatorisch vereinfacht auf geeignete Vergleichspersonen zurückgegriffen werden.

Ist der Ermittlungserfolg nicht dadurch gefährdet, kann auch eine Entlassung des Tatverdächtigen erfolgen, verbunden mit einer Ladung zu einer ordnungsgemäß geplanten Wahlgegenüberstellung innerhalb der nächsten Tage.⁸⁶¹

⁸⁵⁷ Warnecke, Kriminalistik 1997, 727.

⁸⁵⁸ Artkämper, Kriminalistik 1997, 505, 506.

⁸⁵⁹ Warnecke, Kriminalistik 1997, 727, 729.

⁸⁶⁰ Warnecke, Kriminalistik 1997, 727, 729; zur Wahllichtbildvorlage später mehr unter B., III., 2.

⁸⁶¹ Warnecke, Kriminalistik 1997, 727, 730.

Erscheint keine der angebotenen Alternativen möglich und sinnvoll, ist es unbedingt notwendig, den Beweiswert einer Identifizierungsaussage nach einer Einzelgegenüberstellung so hoch wie möglich zu halten. Hierfür müssen bestimmte Anforderungen beachtet werden. Zunächst ist es unabdingbar, dass der Zeuge vor der ersten Gegenüberstellung eine detaillierte Personenbeschreibung abgibt.⁸⁶² Kann sich der Zeuge an bestimmte auffällige Merkmale des Täters erinnern und weist der Identifizierte solche Merkmale dann tatsächlich auf, kann damit der Beweiswert durchaus erhöht werden. Außerdem muss der komplette Ablauf der Einzelgegenüberstellung, insbesondere auch die Reaktion des Zeugen auf den Verdächtigen, ausführlich dokumentiert werden. Sind mehrere Zeugen vorhanden, sollte nur einer auf diese Weise zur Erhärtung des Anfangsverdachts und zum Aufrechterhalten der vorläufigen Festnahme „verbraucht“ werden. Mit den weiteren Zeugen kann dann später eine sachgerechte Wahlgegenüberstellung durchgeführt werden.⁸⁶³

Die Polizeibeamten sollten also – unabhängig von dem Ermittlungsaufwand – je nach Einzelfalllage auch im Rahmen einer Sofortfahndung diejenige Identifizierungsmaßnahme wählen, die den höchsten Beweiswert erbringt.⁸⁶⁴

c) Fahndung im Beisein von Zeugen

Eine mit der Sofortfahndung eng verknüpfte Problematik stellt die Fahndung im Beisein von Zeugen dar. Hiermit sind solche Fallkonstellationen gemeint, in denen im unmittelbaren Anschluss an eine Straftat der Zeuge zusammen mit Polizisten zum Beispiel mehrere Diskotheken, Gaststätten oder Kaufhäuser aufsucht beziehungsweise im Streifenwagen durch die Straßen fährt, um dort nach dem Täter zu suchen.⁸⁶⁵

Auf den ersten Blick könnte man hierin eine der Wahlgegenüberstellung ähnliche Situation sehen, da der Zeuge den Täter ja unter einer großen Anzahl von unbefangenen Auswahlpersonen identifizieren soll. Ein Beweiswert, der mit dem einer Wahlgegenüberstellung vergleichbar ist, lässt sich einer solchen Situation jedoch nicht zuschreiben.⁸⁶⁶ Vielmehr sind in diesen Fallkonstellationen Suggestionen von Seiten der Beamten unvermeidbar.⁸⁶⁷

⁸⁶² Artkämper, Kriminalistik 1997, 505 f.

⁸⁶³ Artkämper, Kriminalistik 1997, 505, 506; Glaser, Kriminalistik 1995, 653, 654; Warnecke, Kriminalistik 1997, 727, 730.

⁸⁶⁴ Glaser, Kriminalistik 1995, 653, 656; Warnecke, Kriminalistik 1997, 727, 731.

⁸⁶⁵ Glaser, Kriminalistik 1995, 653, 655.

⁸⁶⁶ Warnecke, Kriminalistik 1997, 727, 729.

⁸⁶⁷ Glaser, Kriminalistik 1995, 653, 655.

So hat der Zeuge vor der Fahndung eine genaue Täterbeschreibung abzugeben. Damit entwickelt sich aber auch im Kopf des Polizisten ein gewisses Bild vom Täter. Besteht nach dessen Ansicht der Verdacht, dass eine der wahrgenommenen Personen der Täter sein könnte, wird er unwillkürlich suggestive Signale aussenden oder den Zeugen unter Umständen sogar direkt auf die Person hinweisen.⁸⁶⁸ Darüber hinaus lässt sich ein solches Vorgehen nicht problemlos für die Beweisaufnahme des Tatgerichts dokumentieren.⁸⁶⁹ Die Fahndung im Beisein von Zeugen mag in mancher Situation zum Auffinden des Tatverdächtigen unumgänglich sein, der Beweiswert einer solchen Identifizierung ist allerdings gering. Das muss den Strafverfolgungsbehörden bewusst sein. Diese für Einzelgegenüberstellungen generell geltende Prämisse wird noch dadurch verstärkt, dass der Anerkennungszeuge in solchen Fällen häufig auch der Geschädigte sein wird. Dieser wiederum steht unter einem erhöhten Stress, wenn es darum geht, dem Täter einer eben an ihm begangenen Straftat alsbald erneut und ohne Sichtschutz gegenüberzutreten zu müssen. Insoweit gelten hier zusätzlich die den Beweiswert vermindernenden Faktoren, wie sie hinsichtlich des Zeugenfaktors „Stress“ im 2. Kapitel beschrieben wurden.

d) Wiedererkennen aus tatverdächtigen Gruppen

Besondere und mit den oben beschriebenen Fahndungsmaßnahmen oft eng verknüpfte Schwierigkeiten ergeben sich beim Wiedererkennen aus tatverdächtigen Gruppen. Beschreibt der Zeuge den Täter mit Merkmalen, die Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oftmals gleichartig aussehender Personen geben, zum Beispiel Skinheads, bestimmte ethnische Minderheiten oder Polizeibeamte, ist bei der Gegenüberstellung erhöhte Vorsicht geboten.⁸⁷⁰ Die Problematik liegt in solchen Fallkonstellationen darin, dass die gegenübergestellten Personen – unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Sofortfahndung oder einer vorbereiteten Wahlgegenüberstellung erfolgt – alle mehr oder weniger tatverdächtig sind.⁸⁷¹ Das heißt, hier stehen dem Zeugen nur Verdächtige und keine Alternativpersonen gegenüber. Sollte ein Zeuge in diesem Fall rein zufällig eine Person benennen, könnte jede Entscheidung ein „Treffer“ sein. Das Zufallsrisiko beträgt dann wie bei der klassischen Einzelgegenüberstellung volle 100 Prozent.⁸⁷² Solche Wiedererkennungmaßnahmen sollten deshalb möglichst vermieden

⁸⁶⁸ Glaser, *Kriminalistik* 1995, 653, 655.

⁸⁶⁹ Warnecke, *Kriminalistik* 1997, 727, 730.

⁸⁷⁰ Roll/Ackermann, in: *Handbuch der Kriminalistik*, Kapitel VIII Rn. 158.

⁸⁷¹ Glaser, *Kriminalistik* 1995, 653, 656.

⁸⁷² Köhnken, *Kriminalistik* 1993, 231, 234.

werden und sind von geringem Beweiswert. Ein plakatives und sensibilisierendes Beispiel, das die Fragwürdigkeit des Wiedererkennens aus tatverdächtigen Gruppen verdeutlicht, liefert Glaser⁸⁷³:

Eine Frau taucht auf einer Polizeiinspektion auf und gibt bei deren Leiter an, von zwei der dort tätigen Beamten in der letzten Nacht im Streifenwagen vergewaltigt worden zu sein. Der Inspektionsleiter ordnet daraufhin eine „Wahl“-Gegenüberstellung mit gleichzeitig allen in der fraglichen Nacht tätigen Streifenpolizisten an. Die Frau kann bei dem Wiedererkennenstest zunächst keine Falschidentifizierung vornehmen, da alle Beamten gleichermaßen verdächtig sind. Diejenigen, die eine andere Tätigkeit zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt nachweisen können, sowie diejenigen, die aufgrund der Personenbeschreibung als Täter ausfallen, werden nämlich von vornherein wohl nicht in die Auswahl einbezogen werden. Es stellt sich dann die Frage, wie verlässlich eine mögliche Benennung des Täters sein kann, wenn jede Wahl der Frau einen „Treffer“ darstellt. War es der bezeichnete Beamte wirklich? Ist es möglich, dass die Frau absichtlich oder unbewusst eine Falschidentifizierung vorgenommen hat?

Um in einem solchen Fall einen gewichtigen Beweis herleiten zu können, müssen – wie im Rahmen der echten Wahlgegenüberstellung – Vergleichspersonen dazukommen, die nicht tatverdächtig sind.⁸⁷⁴ Nur dann kann die Zufallstrefferwahrscheinlichkeit von 100 Prozent minimiert werden.

e) Vorweisen von Leichen

Eine spezielle Maßnahme, in der ausnahmsweise alleine eine Einzelkonfrontation angemessen erscheint, ist das Vorweisen von Leichen. Dieses Vorgehen dient dazu, unbekannte Tote zu identifizieren. Ein Wahlverfahren ist hier aus ethischen und moralischen Gründen abzulehnen.⁸⁷⁵

Dies ist jedoch deshalb von nur untergeordneter Relevanz, da es in der vorliegenden Dissertation in erster Linie um die Identifizierung von Tätern im Strafverfahren geht. Strafverfahren gegen Beschuldigte, die während des Ermittlungsverfahrens versterben, werden aber nach § 170 Abs. 2 StPO ohnehin eingestellt. Selbiges gilt für den Fall des Todeseintritts während des Hauptverfahrens nach § 206 a Abs. 1 StPO.⁸⁷⁶

⁸⁷³ Glaser, *Kriminalistik* 1995, 653, 656, dort auch zum folgenden Text.

⁸⁷⁴ Glaser, *Kriminalistik* 1995, 653, 656; Köhnken, *Kriminalistik* 1993, 231, 234; Roll/Ackermann, in: *Handbuch der Kriminalistik*, Kapitel VIII Rn. 158.

⁸⁷⁵ Roll/Ackermann, in: *Handbuch der Kriminalistik*, Kapitel VIII Rn. 156.

⁸⁷⁶ Meyer-Gößner, *StPO*, § 206 a Rn. 8.

Erscheint eine Identitätsfeststellung mithilfe von Zeugen aber aus anderen Gründen trotz allem notwendig, beispielsweise als Basis für weitere Ermittlungsmaßnahmen, sind bestimmte Besonderheiten zu beachten. So muss berücksichtigt werden, dass die Wiedererkennungszeugen, die in der Regel aus dem persönlichen Nahbereich des Toten stammen, unter erheblicher psychischer Anspannung stehen. Irrtümer bei der Identifizierung können hier auch deshalb verstärkt auftreten, weil der Tote in seinem Aussehen oftmals außergewöhnlich entstellt ist. Basiert das Wiedererkennen allein auf der Bekleidung oder sonstigen mitgeführten Gegenständen, handelt es sich lediglich um eine Identifizierung aufgrund von Schlussfolgerungen.⁸⁷⁷ Generell kann wohl festgehalten werden, dass sich zum Vorweisen von Leichen eher Lichtbildvorlagen als Gegenüberstellungen eignen.

3. Heimliche Gegenüberstellung

Eine besondere Form der Gegenüberstellung stellt die heimliche beziehungsweise verdeckte Gegenüberstellung dar. Sie liegt vor, wenn der Beschuldigte dem Zeugen ohne sein Wissen zum Zweck der Wiedererkennung vorgeführt wird.⁸⁷⁸ In der Regel kommt sie nur dann in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass sich der Verdächtige einer offenen Gegenüberstellung entzieht beziehungsweise diese in irgendeiner Art und Weise stört⁸⁷⁹, oder wenn es aus ermittlungstaktischen Gründen sinnvoll erscheint⁸⁸⁰.

Rechtlich problematisch ist dabei nicht die Tatsache, dass die Gegenüberstellung heimlich erfolgt, denn eine Vorschrift, den Beschuldigten über alle ihn betreffenden Aufklärungsmaßnahmen zu unterrichten, enthält die StPO nicht.⁸⁸¹ Als Rechtsgrundlage für die – in Art. 2 Abs. 1 GG eingreifende – heimliche Gegenüberstellung ist daher ebenfalls § 81 a StPO anzusehen.⁸⁸² Liegen dessen Voraussetzungen vor, wäre auch diese Gegenüberstellungart insoweit statthaft.⁸⁸³ Für heimliche Bild- und Videoaufnahmen, die dem Zeugen zum Zweck der Personenidentifizierung vorgelegt werden sollen, gilt grundsätzlich die Zulässigkeit nach § 100 h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO⁸⁸⁴,

⁸⁷⁷ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 156 m. w. N.

⁸⁷⁸ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 179.

⁸⁷⁹ Vgl. *Nöldeke*, NSZ 1982, 193.

⁸⁸⁰ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 115.

⁸⁸¹ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 53.

⁸⁸² Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 53.

⁸⁸³ Vgl. auch *Schenk*, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 183f.

⁸⁸⁴ *Löffelmann*, in: AK-StPO, § 100 h Rn. 3; *Schäfer*, in: LR-StPO, § 100 c Rn. 20; vgl. auch *Clages*, in: Der rote Faden, 217, 226; a.A. *Eisenberg*, Beweis-

sofern die Aufnahmen außerhalb von Wohnungen hergestellt werden und wenn auf andere Weise die Erforschung des Sachverhaltes weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.

Unzulässig ist es hingegen, wenn das Recht des Beschuldigten, an seiner Überführung nicht aktiv mitwirken zu müssen, durch ein heimliches Beobachten planmäßig unterlaufen wird. Der *Nemo-tenetur*-Grundsatz bietet zwar keinen generellen Schutz vor jeder unbewussten Selbstbezeichnung. Das gezielte heimliche Vorführen von Bewegungen des Beschuldigten, zu welchen er bei einer offenen Gegenüberstellung gerade nicht verpflichtet ist, verstößt indes eindeutig gegen die Selbstbezeichnungsfreiheit.⁸⁸⁵

Fraglich ist allerdings, ob selbiges auch für Beobachtungen gelten kann, die über die bloße Wahrnehmung der Gesichtszüge und der Gestalt des Verdächtigen nicht hinausgehen. Zur passiven Duldung des Betrachtens ist der Beschuldigte als Augenscheinsobjekt nämlich ohnehin verpflichtet. Auch wenn aus rein rechtsdogmatischer Sicht hier ein Verstoß gegen das *Nemo-tenetur*-Prinzip – mangels Zwangs zur aktiven Mitwirkung – grundsätzlich zu verneinen wäre⁸⁸⁶, wird die Zulässigkeit hier trotzdem grundsätzlich abgelehnt werden müssen. Zunächst ist eine solche Differenzierung tatsächlich nicht praktikabel. Die Wahrscheinlichkeit, einen Menschen über einige Sekunden oder gar Minuten zu beobachten, ohne dass dieser bestimmte Gesichtsausdrücke annimmt oder Bewegungen und Gesten vollzieht, liegt bei nahezu Null und entzieht sich jedem Einfluss der Ermittlungsbehörden. Außerdem lässt sich während einer heimlichen Gegenüberstellung – gerade im Hinblick auf eine Live-Situation – kaum eine der sachgerecht durchgeführten Wahlgegenüberstellung vergleichbare Situation schaffen. Zwar wird zum Teil vorgeschlagen, der Zeuge könne den sich in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten zum Beispiel im Rahmen eines Hofganges unter den übrigen Gefangenen oder den sich auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten zum Beispiel am Arbeitsplatz oder in der Gaststätte unter Vergleichspersonen auswählen.⁸⁸⁷ Von einer echten Wahlgegenüberstellung mit dem Beschuldigten und Personen, die diesem hinsichtlich Alter, Erscheinung und Geschlecht ähnlich sind, kann hier dann aber wohl meist keine Rede sein. Selbst wenn entsprechende Bedingungen zufällig vorherrschen würden, ist ein heimliches Beobachten des Verdächtigen zwecks Täteridentifizierung aus anderen Gründen unweigerlich höchst sug-

recht der StPO, Rn. 2513; *Meyer-Gofßner*, StPO, § 100 h Rn. 1 nach denen auch alle Maßnahmen nach § 100 h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO dem Observationszweck dienen müssen.

⁸⁸⁵ So auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 53 f.

⁸⁸⁶ So auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 55.

⁸⁸⁷ *Bender/Wartemann*, in: Kriminalistik, Kapitel 13 Rn. 179.

gestiv. So wird die komplette Durchführung entsprechender Verfahren durch das Verhalten des Verdächtigen vorgegeben. Der Zeuge kann einer Situation, in der sich der Beschuldigte befindet, nur im Nachhinein gezielt zugeführt werden.⁸⁸⁸ Die Beamten müssen hierfür wissen, welcher der beobachteten Personen tatsächlich der Verdächtige ist, was wiederum zu einer gewissen Erwartungshaltung und Signalausstrahlung führt. Auch die Verwirklichung des dem Fairnessgrundsatz geschuldeten Anwesenheitsrechts des Strafverteidigers scheint hierbei kaum möglich zu sein. Schließlich ist auch die Protokollierung nicht in geforderter umfassender Weise zu erfüllen.⁸⁸⁹

Eine heimliche Einzelgegenüberstellung kann auch dann nicht als „letzter Ausweg“⁸⁹⁰ angesehen werden, wenn der Beschuldigte sich einer ordnungsgemäßen Wahlgegenüberstellung zum Beispiel durch Grimassenschneiden, Wegdrehen oder Fallenlassen des Kopfes widersetzt. Zwar ziehen entsprechende Verhaltensweisen des Beschuldigten ebenfalls die verstärkte Aufmerksamkeit der Zeugen auf sich, diese werden jedoch von dem Beschuldigten selbst und bewusst herbeigeführt, ein Unterlassen läge in seinem Ermessen. Ist ein Wiedererkennen unter solchen Umständen tatsächlich nicht möglich, bietet sich statt einer heimlichen Beobachtung eher eine Lichtbildvorlage an.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Identifizierung aufgrund heimlichen Beobachtens zwar als Grundlage für weitere Ermittlungen angesehen werden kann, zur Überführung und Verurteilung eines Beschuldigten in einem Strafverfahren scheint sie aufgrund der Vielzahl von Fehlerquellen aber nicht geeignet.⁸⁹¹ Der Beweiswert einer entsprechenden Identifizierung kann nicht höher angesehen werden als der einer besonders suggestiv durchgeführten Einzelgegenüberstellung.

IV. Fazit

Die Identifizierungsgegenüberstellung stellt seit jeher eines der wesentlichsten Wiedererkennungsverfahren zur visuellen Personenidentifizierung durch Zeugen dar. Sie kann gegenüber einem Beschuldigten zwangsweise angeordnet werden. Auch wenn ein entsprechendes Verfahren rein rechtsdogmatisch unter § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO als Rechtsgrundlage subsumiert werden kann, ist dennoch festzustellen, dass eine explizite und detaillierte Regelung im Gesetz fehlt. Solange der Gesetzgeber aber – wie zu erwarten ist –

⁸⁸⁸ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 115.

⁸⁸⁹ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 56.

⁸⁹⁰ So aber *Nöldeke*, NSTZ 1982, 193.

⁸⁹¹ Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 56.

insoweit nicht tätig wird⁸⁹², sind konsequenterweise alle verfahrensrechtlichen Folgen der Norm in der Praxis strengstens umzusetzen. Hierzu gehört auch und insbesondere die Beachtung des Richtervorbehalts. Nr. 18 S. 1 der RiStBV legt fest, dass die Gegenüberstellung in Form einer Wahlgegenüberstellung zu erfolgen hat. Die darüber hinausgehenden kriminaltaktischen und rechtspsychologischen Anforderungen an den ordnungsgemäßen Ablauf einer Wahlgegenüberstellung sind detailreich und ausgeklügelt. Sie geben den durchführenden Polizeibeamten einen Leitfaden und den Gerichten einen Maßstab zur Beurteilung des Beweiswerts von Identifizierungsaussagen an die Hand. In der Praxis sind diese Erkenntnisse zum Teil aber offenbar noch nicht angekommen. Deshalb ist es höchste Zeit, dass die ermittelten Idealbedingungen Niederschlag in den RiStBV und den PDV finden. Auch Weiterbildung der die Wahlgegenüberstellung durchführenden Beamten ist vonnöten, um die tatsächliche Umsetzung so beweissicher wie möglich zu gestalten. Schließlich muss bei allen Beteiligten der Wille hervorgerufen werden, langjährig eingespielte Verfahren zu verändern und den wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Am vorzugswürdigsten scheint dabei sowohl unter Beachtung der theoretischen Erkenntnisse wie auch im Hinblick auf die Praktikabilität das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren. Einzelgegenüberstellungen sind dabei im Gegensatz zu Wahlgegenüberstellungen von geringerem Beweiswert. Das Resultat einer Einzelgegenüberstellung kann zwar durchaus bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden, es müssen dann aber weitere gewichtige Indizien für die Täterschaft des Angeklagten sprechen.⁸⁹³ Heimliche Gegenüberstellungen sind vor dem Hintergrund der Umgehung des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes so weit wie möglich zu vermeiden. Fehler, die im Rahmen einer Wahlgegenüberstellung festgestellt werden, müssen Teil der Beweiswürdigung werden. Die Mängel sind immer im Hinblick auf eine daraus resultierende etwaige Unzuverlässigkeit des Wiedererkennens zu untersuchen. Der Beweiswert einer Identifizierung kann bei mangelhafter Vorbereitung und Durchführung dann unter Umständen so gering sein, dass sich das Urteil des Gerichts nicht maßgeblich darauf stützen kann.⁸⁹⁴ Aber auch bei einer fehlerfrei durchgeführten Gegenüberstellung muss sich der Richter in nachvollziehbarer Weise mit den Fehlerquellen der Personenwiedererkennung und der eingeschränkten Zuverlässigkeit der Zeugenaussage auseinandersetzen.⁸⁹⁵ Bei der Bewertung ist auf die tatsächlich vorliegenden empirischen Befunde zurückzugreifen.

⁸⁹² Vgl. einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung in *Schenk*, Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 273 ff.

⁸⁹³ KG NSTZ 1982, 215, 216.

⁸⁹⁴ Zur Lichtbildvorlage BGH NSTZ 2009, 283.

⁸⁹⁵ Vgl. z.B. *Eisenberg*, Kriminalistik 2011, 557, 560; vgl. auch BGH NSTZ-RR 2008, 148 ff.

B. Lichtbildvorlage

I. Begriffsbestimmung

Eine weitere Methode der visuellen Personenidentifizierung durch Zeugen stellt die Lichtbildvorlage dar. Bei dieser werden dem Zeugen im Rahmen seiner Vernehmung Bilder von Personen zum Zweck der Ermittlung und Identifizierung des Täters vorgelegt.⁸⁹⁶ Unterschieden wird hier zwischen der Zeugeneinsichtnahme in Lichtbildvorzeigedateien und der Einzel- beziehungsweise Wahllichtbildvorlage.⁸⁹⁷ Das erstgenannte Verfahren wird zum Auffinden von noch unbekanntem Tatverdächtigen verwendet. Bei dem zweitgenannten Vorgehen wird der mutmaßliche Beschuldigte dem Zeugen entweder alleine entsprechend der Identifizierungsgegenüberstellung oder unter Vergleichspersonen zum Zweck des Wiedererkennens vorgeführt.⁸⁹⁸

II. Rechtsgrundlage der Lichtbildvorlage

Es stellt sich nun auch für die Lichtbildvorlage die Frage nach einer Rechtsgrundlage. Explizit gesetzlich geregelt ist das Verfahren ebenso wenig wie die Identifizierungsgegenüberstellung. Bei der Suche nach relevanten Rechtsvorschriften gilt es, zwischen der Rechtmäßigkeit der Vorlage von Lichtbildern des Beschuldigten (1.) und Dritter (2.), namentlich potentiell Tatverdächtiger sowie völlig unbeteiligter Personen, zu differenzieren.

1. Lichtbilder von Beschuldigten

Hinsichtlich des Beschuldigten muss zunächst festgehalten werden, dass die Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage nicht schon deshalb verneint werden kann, weil im Rahmen der Lichtbildvorlage – anders als gegebenenfalls bei der Gegenüberstellung – die Präsentation ohne Anwendung oder Androhung von Zwang erfolgt. Auch wenn der Beschuldigte Zeugen zwanglos, aber ohne sein Wissen vorgeführt wird, kann dies in seine Rechte eingreifen. Im Falle der Lichtbildvorlage geschieht das durch die Heimlichkeit der Ermittlungsmaßnahme, die zwar als solche nicht unzulässig ist, aber dennoch eine Rechtsbeeinträchtigung darstellt.⁸⁹⁹

⁸⁹⁶ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1349.

⁸⁹⁷ Vgl. Frings, Kriminalistik 2010, 332, 334f.

⁸⁹⁸ Wirth, Kriminalistik-Lexikon, S. 375.

⁸⁹⁹ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 57.

Ein Teil der Literatur geht davon aus, dass § 81 b StPO die geeignete Rechtsgrundlage für die Vorlage eines Lichtbildes des Beschuldigten vor dem Zeugen darstellt.⁹⁰⁰ Die Norm bestimmt, dass soweit es für die Zwecke des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, Lichtbilder [...] des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen [...] werden dürfen. Diese Ansicht der Rechtsgrundlagenzuweisung muss jedoch abgelehnt werden. § 81 b StPO regelt ausdrücklich nur die Aufnahme von Lichtbildern. Zwar wird eine entsprechende erkennungsdienstliche Behandlung anerkanntermaßen auch mit dem Ziel vorgenommen, sie später zur Personenidentifizierung durch Zeugen zu verwenden⁹⁰¹, als rechtliche Grundlage für die Vorlage des Lichtbildes an sich kann sie jedoch nicht herangezogen werden. Dies verbietet sich schon aufgrund der im Vergleich zur bloßen Aufnahme erhöhten Beschwer der Lichtbildvorlage im Falle einer Identifizierung.

Vielmehr erscheint es aufgrund der Vergleichbarkeit der Maßnahme mit der Gegenüberstellung sachgerechter, die Lichtbildvorlage bezüglich des Beschuldigten ebenso auf § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO zu stützen.⁹⁰² Begründet werden kann dies mit einem *argumentum a maiore ad minus*.⁹⁰³ Wenn der Beschuldigte dem Zeugen zwangsweise gegenübergestellt werden darf, muss es erst recht zulässig sein, die weniger einschneidende Maßnahme der Lichtbildvorlage ohne dessen Willen vorzunehmen. Dass zwischen den beiden Identifizierungsmaßnahmen eine gewisse Parallelität und Abstufung besteht, wird auch an der Regelung der Nr. 18 S. 2 RiStBV deutlich. Diese bestimmt, dass „entsprechendes“ (wie bei der Gegenüberstellung) auch für die Lichtbildvorlage gelte.⁹⁰⁴ Die Heimlichkeit, mit der die Maßnahme in aller Regel gegenüber dem Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens durchgeführt wird, vermag an dieser Begründung nichts zu ändern. Obwohl die Gegenüberstellung generell offen abläuft, das heißt mit Wissen des Beschuldigten, ist auch die heimliche Maßnahme insoweit zulässig, als durch sie der *Nemo-tenetur*-Grundsatz nicht unterlaufen wird. Während dies bei der direkten heimlichen Gegenüberstellung oft nur schwerlich praktikabel ist, kann bei einer Fotografie schon aufgrund ihrer zweidimensionalen

⁹⁰⁰ Rauer, Kriminalistik 2003, 670, 671.

⁹⁰¹ Vgl. hierzu Joecks, StPO, § 81 b StPO Rn. 5f.; Meyer-Gößner, StPO, § 81 b Rn. 3; Ritzert, in: Graf-StPO, § 81 b StPO Rn. 3.1.

⁹⁰² So auch Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 15.

⁹⁰³ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 57; mit entsprechender Argumentation begründet auch der Teil des Schrifttums, der die Gegenüberstellung auf § 58 Abs. 2 StPO stützt, die Lichtbildvorlage als nach § 58 Abs. 2 StPO rechtmäßig, vgl. hierzu Kuhn, JA 2005, 141 m. w. N.

⁹⁰⁴ Vgl. auch LG Köln, NStZ 1991, 202; A.A. Riegel, ZRP 1997, 476, 477, der in der Lichtbildvorlage kein Minus zur Gegenüberstellung, sondern ein *aliud* sieht.

und statischen Natur sichergestellt werden, dass der Zeuge nichts anderes als die Gestalt und die Gesichtszüge des Beschuldigten wahrnimmt. Genau zu diesem passiven Dulden des Betrachtens ist der Beschuldigte aber aufgrund § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO verpflichtet. Dies gilt für die direkte Wahrnehmung ebenso wie für die Wahrnehmung mittels einer Fotografie. Die Zulässigkeit der Lichtbildvorlage knüpft sich dann jedoch, entsprechend des Wortlauts von § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO, ebenfalls streng an die Beschuldigteneigenschaft der vorgelegten Person. Konsequenterweise müsste zumindest auch im Hinblick auf die Wahllichtbildvorlage dem Strafverteidiger dessen Anwesenheit gestattet werden.

2. Lichtbilder von Dritten

Diese Voraussetzung wirft zwangsläufig die Frage auf, ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage basierend die Vorlage von Lichtbildern unbeteiligter Vergleichspersonen und nur potentiell Tatverdächtiger zulässig ist. Letztgenannter Fall wird insbesondere im Rahmen der Zeugeneinsichtnahme in Lichtbildvorzeigedateien relevant. Hier wird in einer Sammlung von gespeicherten Lichtbildern ein unbekannter Täter gesucht. Dabei sieht der Zeuge zwangsläufig eine Vielzahl von tatsächlich unbeteiligten und unschuldigen Personen, deren Lichtbilder im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung aufgenommen und in der Sammlung gespeichert wurden. Auch wenn die Auswahl der dem Zeugen so vorgeführten Personen meist im deliktsspezifischen Kontext erfolgt, besteht selbstverständlich nicht gegen jede einzelne Person ein konkreter Anfangsverdacht.⁹⁰⁵ Dennoch muss sich die Zulässigkeit der Vorführung von Lichtbildern zur Ermittlung eines unbekanntes Verdächtigen zwangsläufig aus der Erforschungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäß § 160 Abs. 1, 163 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 b StPO ergeben. Denn zumindest theoretisch kommt vorerst jeder Präsentierte, der sich auf freiem Fuß befindet, als Täter in Betracht.⁹⁰⁶

Problematischer gestaltet sich die Frage nach einer Rechtsgrundlage für die Lichtbildvorlage gegenüber Personen, die im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage lediglich als Vergleichspersonen zum Beschuldigten präsentiert werden. Wie bei der Identifizierungsgegenüberstellung soll nämlich auch im Rahmen der Lichtbildvorlage eine Einzelvorführung aufgrund der suggestiven Wirkung möglichst vermieden werden. Einer Lichtbildvorlage, inner-

⁹⁰⁵ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 58.

⁹⁰⁶ Vgl. hierzu auch *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1349; *Frings*, Kriminalistik 2010, 332, 335; *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 15; *Odenthal*, NStZ 2001, 580, 581; *Riegel*, ZRP 1997, 476, 478.

halb derer der Zeuge aus einer Vielzahl von Personen die Zielperson auswählen kann, kommt ein deutlich erhöhter Beweiswert zu.⁹⁰⁷

Im Gegensatz zur Wahlgegenüberstellung, bei der sich die Vergleichspersonen bewusst und freiwillig als Anschauungsobjekt zur Verfügung stellen, wissen die auf den Vergleichsbildern dargestellten Personen zumeist nichts von ihrer Verwendung zur Straftäterermittlung. In der Praxis handelt es sich bei den Vergleichsaufnahmen in der Regel um Lichtbilder von Beschuldigten anderer Strafverfahren, die zum konkret Beschuldigten eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen.⁹⁰⁸ Wie bereits im Rahmen des Video-Wiedererkennungsverfahrens angerissen, wird durch die Lichtbildvorlage der Strafverfolgungsbehörden ohne Wissen und Zustimmung der unverdächtigen Vergleichspersonen in deren Recht am eigenen Bild aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG eingegriffen.⁹⁰⁹ Gleichzeitig werden die Vorgeführten vor den ihnen unter Umständen bekannten Zeugen als potentiell Tatverdächtige entlarvt, zumindest aber als bereits polizeilich in Erscheinung getretene Personen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dar.

Um einen solchen Eingriff verfassungsrechtlich rechtfertigen zu können, müsste den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende Befugnis zur Vorlage durch eine parlamentsgesetzliche Regelung zustehen.⁹¹⁰ § 81 a StPO, wie auch § 81 b StPO⁹¹¹ und § 58 Abs. 2 StPO scheidet hier mangels der Beschuldigteneigenschaft der Vergleichspersonen von vornherein aus. Diskutiert wird weiter, ob § 98 a StPO analog beziehungsweise § 98 c StPO analog als Rechtsgrundlage herangezogen werden können.⁹¹² In den betreffenden Vorschriften ist der fahndungsmäßige Datenabgleich zur Aufklärung einer Straftat geregelt, insbesondere auch hinsichtlich personenbezogener Daten. Eine Analogie verbietet sich hier aber aus verschiedenen Gründen. Zunächst ist in beiden Normen ausdrücklich von einem maschinellen Abgleich die Rede. Die manuelle Wahllichtbildvorlage durch Zeugen ist hierunter nicht subsumierbar. Bei § 98 a StPO kommt hinzu, dass es sich hierbei um eine Norm mit spezialgesetzlichem Charakter handelt, die sich aus teleologischen Gründen einer Analogie entzieht.⁹¹³ § 98 c StPO verfolgt das Ziel der Einengung des Täterkreises durch justizinternen Datenab-

⁹⁰⁷ OLG Köln StV 1992, 412; LG Köln NStZ 1991, 202; *Ignor/Bertheau*, in: LR-StPO, § 58 Rn. 16.

⁹⁰⁸ *Riegel*, ZRP 1997, 476, 477.

⁹⁰⁹ *Rauer*, Kriminalistik 2003, 670, 671; *Riegel*, ZRP 1997, 476, 477.

⁹¹⁰ *Artkämper*, Kriminalistik 1995, 645, 649.

⁹¹¹ A.A. hierzu *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 59.

⁹¹² Vgl. *Rauer*, Kriminalistik 2003, 670, 672; *Riegel*, ZRP 1997, 476, 478.

⁹¹³ *Rauer*, Kriminalistik 2003, 670, 672.

gleich.⁹¹⁴ Nicht erfasst werden kann von ihm das Einbeziehen von völlig Unverdächtigen lediglich zu Vergleichszwecken. Denn erforderlich für den Datenabgleich ist ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO.⁹¹⁵

Auch der Rückgriff auf die Generalklausel des § 163 Abs. 1 S. 1 StPO ist hier nicht möglich. Zwar bestimmt die Norm eine generelle Grundlage für Ermittlungen der Polizei, für Maßnahmen mit Eingriffscharakter bedarf es aber einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.⁹¹⁶ Ein Eingriff in das Recht am eigenen Bild der Vergleichspersonen kann damit also nicht gerechtfertigt werden.

Schließlich wird auch § 24 Kunsturhebergesetz (KUG) als Rechtsgrundlage vorgeschlagen.⁹¹⁷ Dieser bestimmt, dass zu Zwecken der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit die behördlich veranlasste Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Lichtbildern zulässig ist. Eine Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten ist hierfür nicht erforderlich. Hauptsächlich dient diese Norm den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Fahndungstätigkeit, zum Beispiel durch die Aushängung von Steckbriefen oder Ausstrahlung von Fahndungsberichten wie „Aktenzeichen XY – ungelöst“⁹¹⁸. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist ein solches Vorgehen aber auf die Verwendung von Lichtbildern (dringend) Tatverdächtiger hinsichtlich einer schwereren Straftat beschränkt. Bagatelldelinquenz und Unverdächtige sind von dem Anwendungsbereich der Norm eindeutig nicht umfasst.⁹¹⁹ Als Grundlage für die Vorführung von unbeteiligten Vergleichspersonen im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage scheidet § 24 KUG somit ebenfalls aus.

Damit lässt sich abschließend festhalten, dass keine Rechtsgrundlage für den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild der Vergleichspersonen, existiert. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die Verwendung von Video-Dateien im Video-Wiedererkennungsverfahren.⁹²⁰ Es wäre daher notwendig, ein Sammelbecken mit freiwillig für entsprechende Verfahren zur Verfügung gestellten Fotografien oder Videos anzulegen, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, als Kulissenpersonen sogenannte „Dummies“ im Sinne von künstlich hergestellten Gesichtsbildern

⁹¹⁴ Gercke, in: HK-StPO, § 98 c Rn. 1.

⁹¹⁵ Jäger, in: KMR-StPO, § 98 c Rn. 2.

⁹¹⁶ BGH NJW 1962, 1020, 1021; Plöd, in: KMR-StPO, § 163 Rn. 1.

⁹¹⁷ Rauer, Kriminalistik 2003, 670, 672.

⁹¹⁸ OLG Frankfurt NJW 1971, 47, 48; Fricke, in: PKU-KUG, § 24 Rn. 3.

⁹¹⁹ Rauer, Kriminalistik 2003, 670, 672.

⁹²⁰ Odenthal, NStZ 2001, 582; siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter A., III., 1., a), cc), (3), (d), (bb).

zu verwenden. Das in der polizeilichen Praxis so gängige Vorgehen, die Vergleichsbilder aus den internen Lichtbilddateien auch von Beschuldigten anderer Strafverfahren zu beziehen, ist dagegen verfassungswidrig.

In der Praxis wird diese Verfassungswidrigkeit jedoch nicht beachtet und ist auch nur bedingt relevant, da die Rechtswidrigkeit der Beweisgewinnung nicht generell zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Bei der Vornahme einer Wahllichtbildvorlage mit unautorisierter Verwendung von Vergleichsbildern Dritter handelt es sich mangels Rechtsgrundlage zwar um ein Beweismethodenverbot⁹²¹, ein aus dem Beweismethodenverbot resultierendes Beweisverwertungsverbot kann hier aber – ohne auf die einzelnen Theorien zu den ungeschriebenen Beweisverwertungsverböten detailliert einzugehen⁹²² – aus unterschiedlichen Gründen verneint werden. Denn es wird durch ein solches Vorgehen keine Verletzung von Pflichten vorgenommen, die den Schutz des Beschuldigten und damit dessen Rechtskreis betreffen. Zwar dürfen nach dem Bundesverfassungsgericht auch anderweitige Verfahrensbeteiligte vor dem Hintergrund des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens degradiert werden, eine Beeinträchtigung der Rechtsposition der Vergleichspersonen findet aber im Fall der Wahllichtbildvorlage „nur“ in Bezug auf das Recht am eigenen Bild statt, die Menschenwürde bleibt unangetastet.⁹²³ Vor diesem Hintergrund wird wohl die Mehrzahl der Gerichte keine Beanstandung entsprechender Verfahren vornehmen und Beweisverwertungsverbote aussprechen. Für in polizeilichen Datenbanken mit Lichtbild gespeicherte Personen bleibt damit nur die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen Anträge auf Löschung ihrer Daten zu stellen und damit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungsumsetzung der Polizei zu „überwachen“.

III. Arten der Lichtbildvorlage

1. Zeugeneinsichtnahme mittels Lichtbildvorzeigedatei

Eine Art der Lichtbildvorlage stellt die Zeugeneinsichtnahme dar. Wie bereits erwähnt, werden Zeugeneinsichtnahmen mittels einer Lichtbildvorzeigedatei zum Auffinden noch unbekannter Tatverdächtiger verwandt. Bei der Lichtbildvorzeigedatei handelt es sich um eine Sammlung elektronisch gespeicherter Lichtbilder. Erfasst sind hier Fotografien von verurteilten und einer rechtswidrigen Tat verdächtigen Personen, bei denen aufgrund der

⁹²¹ Ausführlich *Rauer*, Kriminalistik 2003, 670, 673.

⁹²² Ausführlich hierzu *Götting*, Beweisverwertungsverbote in Fällen gesetzlich nicht geregelter Ermittlungstätigkeit, S. 49 ff.

⁹²³ *Rauer*, Kriminalistik 2003, 670, 673 f.

Umstände des Einzelfalls Wiederholungsgefahr besteht.⁹²⁴ Die Anfertigung der Lichtbilder erfolgt im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung bei einem Beschuldigten nach § 81 b StPO, bei einem lediglich Verdächtigen nach § 163 b Abs. 1 S. 3 StPO.⁹²⁵ Hierbei werden in der Regel Portrait-, Profil-, Halbprofil- und Ganzkörperaufnahmen sowie gegebenenfalls Detailaufnahmen von besonderen Körpermerkmalen angefertigt. Die Profilaufnahme muss das rechte Ohr, die Halbprofilaufnahme das linke Ohr abbilden. Unter Umständen können auch Lichtbilder mit und ohne Brille sowie mit unterschiedlicher Bekleidung oder Kopfbedeckung aufgenommen und gespeichert werden.⁹²⁶ Zur rechtlichen Zulässigkeit wird auf die obigen Ausführungen zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Beschuldigten als Vorbereitungshandlung der Gegenüberstellung verwiesen.⁹²⁷ In Ausnahmefällen, namentlich zur Untersuchung von Sexualdelikten an Kindern, können auch Nacktaufnahmen des Beschuldigten angeordnet werden (sogenannte Nackt-ED-Behandlung).⁹²⁸

Die Lichtbildaufnahmen werden samt detaillierter Beschreibung der äußeren Merkmale in die Polizeidatenbanken der Länder sowie das zentrale Informationssystem der Polizei (sogenanntes INPOL) eingepflegt.⁹²⁹ Hierbei stehen den Erkennungsdienstbeamten neben Angabemöglichkeiten zu Geschlecht, Größe und Alter noch detailliertere Beschreibungsmerkmale zur Verfügung, zum Beispiel zu Gestalt, Phänotyp, Gesichtsform, Haaren, Tätowierungen, Stimme und Sprache des Verdächtigen. Darüber hinaus findet eine deliktsspezifische Einordnung der aufgenommenen Person statt. Diese umgangssprachlich auch als „Verbrecheralbum“⁹³⁰ bezeichnete Lichtbildsammlung dient dann unter anderem als Grundlage für die Zeugeneinsichtnahmen.⁹³¹

*a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen
an den Ablauf einer Zeugeneinsichtnahme*

Eine Zeugeneinsichtnahme in die Lichtbildvorzeigedatei ist immer dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Identität des Täters unbekannt ist, auf-

⁹²⁴ Frings, Kriminalistik 2010, 332, 335; Ritzert, in: Graf-StPO, § 81 b Rn. 5.

⁹²⁵ Vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 81 b Rn. 6.

⁹²⁶ Wirth, Kriminalistik-Lexikon, S. 555.

⁹²⁷ Vgl. auch BGH NSTz 1993, 47.

⁹²⁸ Wirth, Kriminalistik-Lexikon, S. 168.

⁹²⁹ Wirth, Kriminalistik-Lexikon, S. 555.

⁹³⁰ LG Köln NSTz 1991, 202.

⁹³¹ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

grund der Tatausführung aber damit gerechnet werden kann, dass er bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten ist.⁹³²

Vor der Durchführung der Lichtbildsuchung sind die Zeugen hinsichtlich einer Personenbeschreibung des Täters zu vernehmen. Die Vernehmung der Zeugen sollte einzeln erfolgen, um gegenseitige Beeinflussungen auszuschließen. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur Identifizierungsgegenüberstellung.⁹³³ Der vernehmende Beamte gibt dann die genannten Merkmale entsprechend den in der Datenbank hinterlegten Kriterien in die Suchmaske ein und erhält somit eine Auswahl von der Beschreibung entsprechenden Personenlichtbildern.⁹³⁴ Bevor der Zeuge tatsächlich Einsicht in die Lichtbildvorzeigedatei nimmt, ist er darüber zu belehren, dass er zur Verschwiegenheit über die erlangten Erkenntnisse verpflichtet ist, insbesondere über ihm bekannte vorgeführte Personen. Er ist darauf hinzuweisen, dass er im Falle der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte nach §§ 43 Abs. 2 Nr. 1, 44 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den entsprechenden Bestimmungen der Länderschutzgesetze mit zivil-, ordnungs- oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen hat.⁹³⁵ Die Belehrung und die Abgabe der Verschwiegenheitsverpflichtung haben schriftlich zu erfolgen.⁹³⁶ Dem Zeugen wird nun die Auswahl der Lichtbilder dargeboten. Dies sollte ebenfalls grundsätzlich sequenziell erfolgen. Der im Rahmen von Wahlverfahren ausgesprochenen Forderung, dem Zeugen immer eine Reihe von typenmäßig ähnlichen Personen vorzulegen, kann hier aufgrund des fehlenden Wissens um das genaue Aussehen des Täters keine Rechnung getragen werden. Die Vielzahl der durchgesehenen Fotografien stellt allerdings grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich für die fehlende Auswahl dar.⁹³⁷ Möchte der Zeuge eine Person näher betrachten, sollten die entsprechenden Datensätze aufgerufen und ihm weitere zur Verfügung stehende Bilder vorgeführt werden. Die Identität der vorgeführten Person muss dabei jedoch verborgen bleiben.⁹³⁸ Identifiziert der Zeuge eine Person als Täter, hat ein Vermerk des Beamten unter Benennung der eingesehenen Dateien zu erfolgen. Das Trefferbild ist mitsamt den Personalien der Trefferperson an den Sachbearbeiter weiterzuleiten.⁹³⁹ Im Anschluss an die Identifizierung

⁹³² *Clages*, in: *Der rote Faden*, 217, 223; *Frings*, *Kriminalistik* 2010, 332, 335.

⁹³³ Vgl. hierzu die Ausführungen unter A., III., 1., a), aa), (3).

⁹³⁴ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

⁹³⁵ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

⁹³⁶ *Frings*, *Kriminalistik* 2010, 332, 335.

⁹³⁷ OLG Köln StV 1992, 412, 413; *Wiegmann*, *StraFo* 1998, 37, 38.

⁹³⁸ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

ist der Zeuge hinsichtlich des Wiedererkennens zu vernehmen.⁹⁴⁰ Auch insoweit sei auf die obigen Ausführungen zur Identifizierungsgegenüberstellung verwiesen.⁹⁴¹ Die Lichtbildsuchung muss ausführlich dokumentiert werden. Hierfür sind grundsätzlich alle vorgeführten Lichtbilder den Ermittlungsakten beizulegen.⁹⁴² Ist eine solche Beifügung, zum Beispiel aufgrund der Vielzahl der vorgeführten Fotografien, nicht möglich, hat zumindest eine genaue Bezeichnung der entsprechenden Lichtbilder zu erfolgen, sodass das mit der Sache befasste Gericht die Möglichkeit des Zugriffs und der Nachvollziehbarkeit bekommt.⁹⁴³

Bevor eine Zeugeneinsichtnahme mittels einer Lichtbildvorzeigedatei beschlossen wird, ist zu bedenken, dass sich bei der Identifizierung einer Person als Täter eine nachfolgende Gegenüberstellung oder Wahllichtbildvorlage wegen der Problematik des wiederholten Wiedererkennens verbietet.⁹⁴⁴

b) Zeugeneinsichtnahmen in der Praxis

Auch bezüglich der Durchführung von Zeugeneinsichtnahmen in der Praxis sind keine offiziellen bundes- oder landesweiten Statistiken verfügbar. Das im Rahmen der Identifizierungsgegenüberstellung angesprochene Forschungsprojekt der Polizeifachhochschule Villingen-Schwenningen erhob hierzu ebenfalls keine Daten. Aufgrund einiger Anfragen bei zuständigen Stellen konnten aber dennoch manche Vorgangs- und Zahlenangaben ermittelt werden.⁹⁴⁵

In der Praxis werden Zeugeneinsichtnahmen mittels Lichtbildvorzeigedateien in erster Linie von der Polizei, aber auch von den Landeskriminalämtern sowie dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden vorgenommen.

Das Bundeskriminalamt, das die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung für bestimmte, meist international oder bundesweit organisierte Straftaten nach § 4 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Ange-

⁹³⁹ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

⁹⁴⁰ Frings, Kriminalistik 2010, 332, 335.

⁹⁴¹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter A., III., 1., a), dd), (1).

⁹⁴² Frings, Kriminalistik 2010, 332, 335.

⁹⁴³ BGH NSTZ 1983, 378.

⁹⁴⁴ Clages, in: Der rote Faden, 217, 223.

⁹⁴⁵ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011 und aus einer schriftlichen Auskunft des Bundeskriminalamts in Wiesbaden vom 31. Oktober 2011.

legenheiten (BKAG), aber auch im Rahmen der Amtshilfe für Verfahren der Bundespolizei und der Zollkriminalämter übernimmt, konnte für das Jahr 2010 die Erstellung von 591 Lichtbildvorzeigedateien verzeichnen.⁹⁴⁶

Bei der Münchner Polizei⁹⁴⁷ werden Zeugeneinsichtnahmen nicht von den einzelnen Dienststellen, sondern zentral durch das Kommissariat 93 des Polizeipräsidiums München durchgeführt. Dessen Zuständigkeitsbereich umfasst dabei die Suchung des Täters für alle in Stadt und Landkreis München begangenen Straftaten. Gründe für die Bündelung des Verfahrens beim zuständigen Kommissariat sind dabei zum einen das Spezialwissen der durchführenden Beamten im Umgang mit der Lichtbildvorzeigedatei, zum anderen aber auch der enorme Zeitaufwand, den eine Zeugeneinsichtnahme mit sich bringt. Würde diese von der sachbearbeitenden Dienststelle selbst durchgeführt, würde die Zeitintensität des Verfahrens anderweitige Ermittlungsarbeit erheblich negativ beeinträchtigen. Die Lichtbildsuchungen finden grundsätzlich in allen Deliktsbereichen statt, sofern die Ermittlung eines Tatverdächtigen vonnöten ist. Von besonderer Häufigkeit ist die Zeugeneinsichtnahme aber in den Bereichen Körperverletzungs- und Sexualdelikte zu verzeichnen, gefolgt von Eigentumsdelikten. Das Polizeipräsidium München führt täglich zwischen sechs und acht Zeugeneinsichtnahmen durch, im Jahr also circa 1500 bis 2000 Verfahren. Verwendet wird hierfür das Softwareprodukt „Erkennungsdienst Digital“, kurz „ED-Di“ genannt. Das System ermöglicht es, die nach erkennungsdienstlicher Behandlung gespeicherten Personen anhand von bis zu hundert Merkmalen zu kategorisieren, zu speichern und zu suchen. Die Anfrage des Sachbearbeiters mithilfe der Recherchemaske wird direkt an INPOL Bayern gestellt. Die Beamten haben dabei derzeit Zugriff auf mehr als 540.000 Datensätze, wobei davon gut 460.000 männliche Personen darstellen. Nach der Vernehmung des Erkennungszeugen hinsichtlich einer Täterbeschreibung sucht der Beamte mithilfe des Systems diejenigen Personen zur Vorführung aus, die den genannten Merkmalen entsprechen. Die Vorführung der ausgewählten Lichtbilder erfolgt in extra hierfür eingerichteten Räumlichkeiten, wobei sich Beamter und Zeuge an zwei Monitoren schräg gegenüber sitzen. Dem Zeugen werden dann maximal acht Fotografien zeitgleich vorgeführt. Die Anzahl der gleichzeitig sowie gesamt gezeigten Bilder variiert je nach Alter beziehungsweise geistigem Zustand des Zeugen, den der Polizeibeamte im Vorhinein in der Vernehmung einschätzt. Das System speichert dabei unter einer Recherchenummer alle aufgezeigten Lichtbilder des einzelnen Vorgangs ab,

⁹⁴⁶ Schriftliche Auskunft des Bundeskriminalamts in Wiesbaden vom 31. Oktober 2011.

⁹⁴⁷ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

sodass die spätere Nachvollziehbarkeit durch das Gericht gewährleistet ist. Die Trefferquote bei Zeugeneinsichtnahmen des Polizeipräsidiums München, das heißt die Anzahl der Verfahren, die überhaupt zu einem (vermeintlichen) Wiedererkennen des Täters durch den Zeugen führen, beträgt circa zehn Prozent. Ob es sich bei der ausgewählten Person dann tatsächlich um den Täter handelt, wird von den zuständigen Dienststellen beziehungsweise den Gerichten ermittelt und nicht statistisch festgehalten.

2. Wahllichtbildvorlage

Für die Lichtbildvorlage, die das Identifizieren eines bekannten Beschuldigten als möglichen Täter bezweckt, gelten gemäß Nr. 18 S. 2 RiStBV die Grundsätze der Gegenüberstellung entsprechend. Demnach ist auch dieses Verfahren in einem Wahlmodus, also als Wahllichtbildvorlage, durchzuführen. Eine Einzellichtbildvorlage ist wegen ihrer erheblichen suggestiven Wirkung auf den Zeugen⁹⁴⁸ und ihres äußerst geringen Beweiswerts jedenfalls zu vermeiden⁹⁴⁹. Da für die Durchführung eines solchen Einzelverfahrens auch keine notwendigen Ausnahmegründe denkbar sind, wird im Folgenden nicht mehr auf die Einzellichtbildvorlage eingegangen. Die Vorbereitung sowie die Durchführung der Wahllichtbildvorlage *lege artis*, unter Beachtung aller kriminaltaktischen und rechtspsychologischen Anforderungen, haben in weiten Teilen entsprechend der Identifizierungsgegenüberstellung zu erfolgen.

a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Wahllichtbildvorlage

Der Wahllichtbildvorlage wird grundsätzlich ein geringerer Beweiswert zugesprochen als der Wahlgegenüberstellung.⁹⁵⁰ Deshalb sollte zur Personenidentifizierung durch Zeugen in der Regel vorzugsweise eine Wahlgegenüberstellung stattfinden. Es gibt jedoch Fallkonstellationen, in denen die Durchführung einer Lichtbildvorlage aus kriminaltaktischen Erwägungen notwendig erscheint. Zunächst kann sie erfolgen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder erwartet werden kann, dass er störend auf die Durchführung einer direkten Konfrontation einwirkt.⁹⁵¹ Sinnvoll erscheint sie auch,

⁹⁴⁸ LG Hamburg StV 1998, 250.

⁹⁴⁹ Vgl. OLG Koblenz StV 2007, 348, 349; OLG Koblenz NSZ-RR 2001, 111, 112.

⁹⁵⁰ Frings, Kriminalistik 2010, 332, 335; zum Vergleich der Lichtbildvorlage mit der direkten Gegenüberstellung später mehr unter IV.

⁹⁵¹ Roll/Ackermann, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 119.

wenn die zu identifizierende Person noch keinerlei Kenntnis davon erhalten soll, dass gegen sie ermittelt wird.⁹⁵² In Betracht zu ziehen ist die Lichtbildvorlage weiterhin, wenn das Wiedererkennen des Beschuldigten durch den Zeugen nicht von vorrangiger Bedeutung für die Beweisführung ist. Schließlich erscheint sie auch zur Identifizierung von Leichen vorzugswürdig.⁹⁵³

Hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen gelten die Grundsätze der Identifizierungsgegenüberstellung entsprechend. Die Begegnung der beteiligten Zeugen untereinander und mit dem Beschuldigten ist demnach vor der Maßnahme so weit wie möglich auszuschließen. Der Erkennungszeuge ist im Hinblick auf eine detaillierte Täterbeschreibung zu vernehmen⁹⁵⁴ und neutral zu instruieren⁹⁵⁵. Auch die Durchführung der Wahllichtbildvorlage soll aufgrund der damit erhöhten Beweiskraft vorzugsweise sequenziell erfolgen.⁹⁵⁶ Dies bedeutet, dass dem Zeugen in einem Durchgang neben der Fotografie des Beschuldigten nacheinander mindestens fünf oder sieben Vergleichsbilder typähnlicher Personen vorzulegen sind.⁹⁵⁷ Das Lichtbild des Beschuldigten kann dabei aus einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81 b StPO beziehungsweise nach § 163 b Abs. 1 S. 3 StPO im konkreten Verfahren, aber auch aus älteren Strafakten stammen⁹⁵⁸. Sind entsprechende Lichtbilder nicht vorhanden und kann oder soll eine Lichtbildaufnahme nicht angeordnet werden, dürfen die Beamten bei der personalausweis- oder passführenden Behörde eine Kopie der Ausweisfotografie anfordern⁹⁵⁹, siehe hierzu § 2 b PAuswG, §§ 22 PassG. Außerdem besteht die Möglichkeit der Herstellung einer heimlichen Bildaufnahme nach § 100 h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO.⁹⁶⁰ Grundsätzlich spricht weiter nichts dagegen, dass sich die Strafverfolgungsbehörden auch aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise der Internetplattform Facebook, bedienen, in welcher der Beschuldigte freiwillig Fotografien seiner Person für jedermann veröffentlicht hat. Im Einzelfall muss dann jedoch geprüft werden, ob

⁹⁵² Frings, Kriminalistik 2010, 332, 335.

⁹⁵³ Roll/Ackermann, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 119; vgl. auch die Ausführungen unter A., III., 2., d).

⁹⁵⁴ Vgl. z. B. BGH NSTz 2009, 283, 284; OLG Köln StV 1992, 414.

⁹⁵⁵ Vgl. auch LG Köln NSTz 1991, 202.

⁹⁵⁶ BGH, Beschluss vom 9. November 2011, 1 StR 524/11, Rn. 6.

⁹⁵⁷ Vgl. BGH, Beschluss vom 9. November 2011, 1 StR 524/11, Rn. 6; OLG Hamm StV 2008, 511, 512; OLG Köln StV 1992, 412, 413; LG Köln NSTz 1991, 202.

⁹⁵⁸ Vgl. hierzu Krause, in: L-R-StPO, § 81 b Rn. 27 ff.

⁹⁵⁹ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 56; vgl. hierzu auch LG Rostock StV 2008, 627 ff.

⁹⁶⁰ Löffelmann, in: AK-StPO, § 100 h Rn. 3; Schäfer, in: LR-StPO, § 100 c Rn. 20.

hiermit nicht gegen das Recht am eigenen Bild, Datenschutzrechte, Urheberrechte oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Facebook-Unternehmens verstoßen wird. Hinsichtlich der Vergleichsbilder ist unter allen Umständen auf die typenmäßige Ähnlichkeit der Kulissenpersonen hinsichtlich der angeführten objektiven und subjektiven Merkmale zu achten.⁹⁶¹ Dies gilt es deshalb nochmals besonders hervorzuheben, da in der Praxis die Täterbeschreibung durch den Zeugen in der Regel bei der ermittelnden Polizeidienststelle abgegeben wird, die Wahllichtbildvorlage an sich dann aber zentral, zum Beispiel bei einem spezialisierten Kommissariat, zusammengestellt und vorgelegt wird.⁹⁶² Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass dann nicht nur das Bild des Verdächtigen, sondern auch dessen Personenbeschreibung bei der Auswahl einbezogen wird, um auch die vom Zeugen subjektiv als wesentlich empfundenen Merkmale des Täters adäquat zu berücksichtigen.⁹⁶³ Weiter darf das Lichtbild des Beschuldigten in keiner Weise hervorgehoben werden. Der Beweiswert einer Wiedererkennung im Rahmen einer Lichtbildvorlage ist erheblich gemindert, wenn zum Beispiel die Bilder des Beschuldigten durch in die Lichtbildmappe eingezeichnete Pfeile gegenüber den restlichen Fotografien in deutlicher Weise hervorgehoben werden.⁹⁶⁴ Selbiges gilt, wenn das Lichtbild des Beschuldigten das einzige ist, das den Wortzusatz „Kripo“ enthält. Denn dadurch wird der Zeuge unmissverständlich darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte bereits als ein einer Straftat Verdächtiger bei der Polizei aufgefallen ist.⁹⁶⁵ Darüber hinaus darf die vorgelegte Fotografie des Beschuldigten nicht größer sein⁹⁶⁶ oder häufiger vorgelegt werden als die übrigen Vergleichsbilder⁹⁶⁷. Für den Fall, dass Kinder eine Personenidentifizierung mittels einer Wahllichtbildvorlage durchführen sollen, wird neuerdings der Einsatz einer sogenannten „Wildcard“ empfohlen. Diese soll als zusätzlicher Teil den vorgelegten Bildern beigefügt werden, bildet aber keine Person, sondern nur eine Silhouette ab, die mit einem großen Fragezeichen versehen ist. Die Kinderzeugen werden dabei angewiesen, auf die Wildcard zu zeigen, wenn sie in keiner der anderen Fotografien den Täter wiedererkennen. Diese Vorgehens-

⁹⁶¹ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1349; BGH NStZ 2009, 284; vgl. hinsichtlich deutlichem Altersunterscheid zwischen Beschuldigtem und Vergleichspersonen AG Bremen StV 1992, 415.

⁹⁶² Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

⁹⁶³ Köhnken in seinem Vortrag bei einem Seminar der DeutscheAnwaltAkademie zum Thema „Die Identifikation durch Zeugen und Lichtbilder“ in Dortmund am 8. Oktober 2011.

⁹⁶⁴ LG Frankfurt am Main, StV 1986, 13.

⁹⁶⁵ LG Berlin, StV 1996, 423.

⁹⁶⁶ BGH, StV 1998, 249.

⁹⁶⁷ LG Gera, StraFo 1997, 113, 114.

weise hat in entsprechenden Experimenten nachweislich zu einer geringeren Anzahl an Falschidentifizierungen geführt.⁹⁶⁸

Die Wahllichtbildvorlage selbst sollte nicht durch den Sachbearbeiter erfolgen, sondern wie die Gegenüberstellung als Doppelblindverfahren. Sofern der Zeuge den Täter nicht bei der ersten Fotoserie identifiziert, besteht die Möglichkeit, ihm eine zweite vorzulegen. Um einen Vertrautheitseffekt zu vermeiden, sollte diese dann jedoch andere Fotos enthalten als die erste.⁹⁶⁹ Im Falle einer Identifizierung hat der Zeuge in einer dem Verfahren nachgeschalteten Vernehmung genauestens darzulegen, anhand welcher Merkmale er die Person als mutmaßlichen Täter wiedererkannt hat.⁹⁷⁰ Gemeinsam mit den Vernehmungsprotokollen der Zeugenaussagen vor und nach der Lichtbildvorlage sind die vorgelegten Bilder zu den Ermittlungsakten zu nehmen.⁹⁷¹ Nur damit kann das mit der Sache befasste Gericht den Beweiswert der Vorlage beurteilen⁹⁷² und die Abbildungen gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO den Urteilsgründen zugrunde legen⁹⁷³. Daneben erstreckt sich auch das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers auf das Beweismittel Lichtbildmappe, von der er unter Umständen sogar eine Kopie zur Überlassung in die Kanzleiräume anfertigen kann.⁹⁷⁴ Auch die erfolglose Wahllichtbildvorlage ist unter genauer Bezeichnung der vorgelegten Fotografien als Beweisergebnis in der Akte zu protokollieren.⁹⁷⁵ Dies erscheint deshalb besonders wichtig, um im Falle einer späteren Personenidentifizierung einen den Beweiswert mindernden Vertrautheitseffekt ausschließen zu können.⁹⁷⁶

Einzellichtbildvorlagen, die mit der Frage verbunden werden, ob dies der Täter sei, gelten als besonders suggestiv, sodass ihnen kein ausreichender Beweiswert zukommt.⁹⁷⁷

⁹⁶⁸ *Sauerland/Krix*, PdR 2011, 119, 127 m. w. N.

⁹⁶⁹ *Groß-Bölting/Kaps*, in: FA Strafrecht, 2. Teil 4. Kapitel Rn. 280.

⁹⁷⁰ BGH NSTZ 2009, 283; OLG Koblenz StV 2011, 11; OLG Zweibrücken StV 2004, 65, 66.

⁹⁷¹ BGH NSTZ 2010, 45; BGH StV 2008, 623; BGH StV 1996, 413; OLG Koblenz StV 2011, 11; *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 16.

⁹⁷² OLG Köln, StV 1986, 12.

⁹⁷³ Vgl. dazu auch OLG Koblenz StV 2011, 11; vgl. zur Zulässigkeit der Verweisung auf Videofilme auf CDs BGH, Beschluss vom 14. September 2011, 5 StR 355/11.

⁹⁷⁴ LG Bonn, StV 1995, 632.

⁹⁷⁵ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 16.

⁹⁷⁶ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 62.

⁹⁷⁷ OLG Köln, StV 1992, 412.

b) Wahllichtbildvorlagen in der Praxis

Zur Thematik „Wahllichtbildvorlagen in der Praxis“ existieren wie zur Identifizierungsgegenüberstellung und Zeugeneinsichtnahme keine offiziellen bundes- oder landesweiten Statistiken. Aufgrund eigener Recherchen konnte jedoch in Erfahrung gebracht werden, dass im Jahr 2010 das Bundeskriminalamt für seine eigenen Ermittlungsverfahren sowie im Rahmen der Amtshilfe für Verfahren der Bundespolizei und der Zollkriminalämter beziehungsweise in Ausnahmefällen für die Polizeidienststellen der Länder 902 Wahllichtbildvorlagen erstellt hat. Die Durchführung der Vorlagen geschah dann aber durch die sachbearbeitende Dienststelle, und zwar in simultaner Methode. Die in der Wahllichtbildvorlage enthaltenen Vergleichspersonen wurden von sogenannten „Dummies“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um mittels digitaler Bildbearbeitung hergestellte künstliche Gesichtsbilder, die keine tatsächlich existierenden Personen präsentieren.⁹⁷⁸

Im bereits erwähnten Forschungsprojekt der Polizeihochschule Villingen-Schwenningen aus dem Jahr 1998 wurden folgende empirische Daten zur Thematik Lichtbildvorlagen erhoben: Die Anzahl der gemeldeten Lichtbildvorlagen betrug 1884. Hiervon wurden 1479 als Wahllichtbildvorlagen und 405 in Form von Einzellichtbildvorlagen durchgeführt.⁹⁷⁹ Der im Vergleich zu direkten Identifizierungsgegenüberstellungen hohe Anteil an Lichtbildvorlagen lässt sich mit ökonomischen, aber auch mit kriminaltaktischen Gründen erklären.

Die Nichteinhaltung der kriminalistischen Regeln im Hinblick auf die Durchführung von Einzelverfahren ist dagegen nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zur Problematik der Beschaffung von Vergleichspersonen im Rahmen der Gegenüberstellung ist die Bereitstellung von Vergleichsbildern mit einem erheblich geringeren Aufwand verbunden. Dies gilt umso mehr, als in der polizeilichen Praxis – trotz der Verfassungswidrigkeit des Vorgehens – hierfür in der Regel auf polizeiliche Datenbanken zurückgegriffen wird und Bilder von Verdächtigen aus anderen Strafverfahren als Vergleichsfotografien herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund verwundert es umso mehr, dass die gewünschte Anzahl der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen in der Praxis nicht in allen Fällen erreicht wird (siehe hierzu Tabelle 6).

⁹⁷⁸ Schriftliche Auskunft des Bundeskriminalamts in Wiesbaden vom 31. Oktober 2011.

⁹⁷⁹ Merten/Schwarz/Walser, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 13.

Tabelle 6

**Anzahl der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen
in Prozent⁹⁸⁰**

<i>Anzahl der Vergleichspersonen</i>	<i>Wahllichtbildvorlagen</i>
0	40 %
1	4 %
2	2 %
3	3 %
4	5 %
5	11 %
6	6 %
7	5 %
8	3 %
9	3 %
10	2 %
Über 10 bis 20	13 %
Über 20	3 %

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass ein großer Anteil der Lichtbildvorlagen ohne echte Vergleichspersonen vorgenommen wurde. In diesen Verfahren wurden ausschließlich ein oder mehrere Tatverdächtige präsentiert.⁹⁸¹

Die Einschätzung der Ähnlichkeit der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen wurde im Vergleich zur Gegenüberstellung aber noch positiver vorgenommen. 35 Prozent der Vergleichspersonen wiesen eine große oder sogar sehr große Ähnlichkeit und über 50 Prozent immerhin eine mittlere Ähnlichkeit mit dem Beschuldigten auf (siehe hierzu Abbildung 10). Der Grund hierfür dürfte in der leichteren Beschaffungsmöglichkeit für Fotografien mit typähnlichen Personen liegen.

⁹⁸⁰ Siehe hierzu das Original in *Mertn/Schwarz/Walser*: Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 26.

⁹⁸¹ *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 26.

Ähnlichkeit der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen

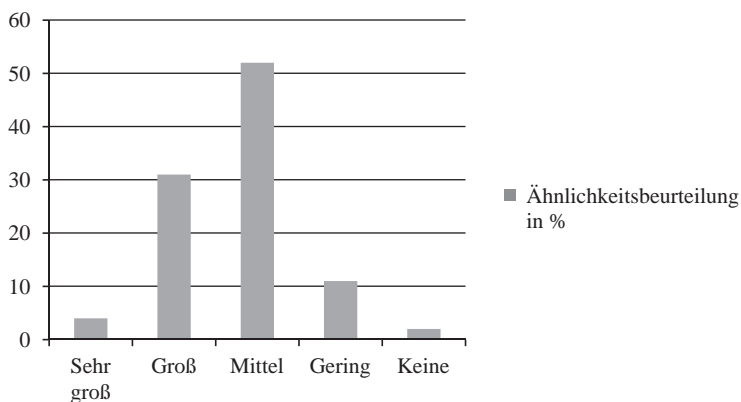


Abbildung 10: Ähnlichkeit der Vergleichspersonen
bei Wahllichtbildvorlagen⁹⁸²

Nicht nachvollziehbar und vor allem auch nicht mit organisatorischen und personellen Schwierigkeiten zu erklären ist die Tatsache, dass ein Großteil der Verfahren simultan und nur ein verschwindend geringer Anteil sequenziell durchgeführt wurde.⁹⁸³

Auch war die Dokumentation der Wahllichtbildvorlagen deutlich zu oft fehlerhaft. In nur 61 Prozent der untersuchten Fälle wurden die Lichtbilder überhaupt zu den Akten genommen.⁹⁸⁴

Bei der Münchner Polizei⁹⁸⁵ werden Wahllichtbildvorlagen ebenfalls zentral durch das Kommissariat 93 des Polizeipräsidiums München mithilfe des ED-Di-Systems erstellt. Hat der ermittelnde Sachbearbeiter einer Dienststelle aus dem Stadt- oder Landkreisbereich München einen konkreten Tatverdacht, stellt er eine Anfrage an das Kommissariat mit der Bitte, ihm eine Wahllichtbildvorlage zusammenzustellen. Hierfür wird zuerst ein Bild des Beschuldigten als Grundlage aus dem Datenbestand oder aus anderweitigen Quellen ausgewählt. Stammt das Foto des Beschuldigten nicht aus der

⁹⁸² Siehe hierzu das Original in *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 28.

⁹⁸³ *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 18.

⁹⁸⁴ *Mertn/Schwarz/Walser*, Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg, S. 35.

⁹⁸⁵ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Sommer 2011.

polizeilichen Datenbank, sondern beispielsweise aus dem Pass oder Internet, bearbeitet der Polizeibeamte es derart, dass es den einheitlichen Standards der erkennungsdienstlichen Behandlung entspricht. Aufgrund dieses Lichtbildes beschreibt der Beamte des Kommissariats die Merkmale des Verdächtigen und gibt sie in die Suchmaske ein. Das System liefert dann auf der Basis objektiver Kriterien Vergleichspersonen, die den eingegebenen Merkmalen entsprechen. Aus dieser Auswahl wiederum sucht der Beamte selbst sieben typähnliche Vergleichspersonen aus.

Die Anordnung der Bilder erfolgte bis Mitte Februar 2012 simultan, zweireihig mit je vier Fotografien. Aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 9. November 2011⁹⁸⁶ und einer in diesem Zusammenhang zwischen dem Polizeipräsidium München und der Staatsanwaltschaft München I getroffenen Vereinbarung wird seither die Wahllichtbildvorlage sequenziell vorgenommen.⁹⁸⁷ Die Fotografien werden seitdem nicht mehr gleichzeitig, sondern einzeln und nacheinander präsentiert. Das Lichtbild des Beschuldigten darf dabei weder an Platznummer eins noch an Platznummer acht gesetzt werden. Hiermit soll psychologischen Forschungsergebnissen Rechnung getragen werden, nach denen eine erhöhte Aufmerksamkeit auf das erste und letzte Bild gerichtet wird und somit eine Auswahl alleine aus diesem Grund erfolgen könnte. Wird die Wahllichtbildvorlage mit mehreren Zeugen durchgeführt, so ist, wenn eine Absprache unter den Zeugen nicht ausgeschlossen werden kann, die Reihenfolge der Präsentierten zu ändern. Nach Fertigstellung wird die Wahllichtbildvorlage an den Sachbearbeiter mit einem Formblatt zur selbständigen Durchführung der Vorlage übermittelt. Das Polizeipräsidium München bereitet auf diese Art pro Jahr circa 3500 bis 4000 Wahllichtbildvorlagen vor. Der Ausdruck der Wahllichtbildvorlage wird zur Nachvollziehbarkeit für das Gericht zur Akte genommen.

Dass die Wahllichtbildvorlage nun nicht mehr simultan, sondern auf die vorzugswürdigere sequenzielle Weise durchgeführt wird, ist äußerst begrüßenswert und zeigt die steigende Sensibilität der verantwortlichen Ermittlungspersonen für die Problematik der Personenidentifizierung durch Zeugen.

Im Hinblick auf die Verwendung von Vergleichsbildern bereits gespeicherter Straftäter sollte weiter in allen Stellen, die Wahllichtbildvorlagen durchführen, nach dem Vorbild des Bundeskriminalamtes über die Benutzung von „Dummies“ nachgedacht werden.

⁹⁸⁶ BGH, Beschluss vom 9. November 2011, 1 StR 524/11.

⁹⁸⁷ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Winter 2011/2012.

IV. Lichtbildvorlage und Identifizierungsgegenüberstellung

1. Vergleich des Wiedererkennens bei Lichtbildvorlagen und direkten Gegenüberstellungen

Vergleicht man den Vorgang des Wiedererkennens bei einer Lichtbildvorlage mit dem bei einer direkten Gegenüberstellung, können einige Unterschiede festgestellt werden.

Zunächst vermittelt ein Lichtbild nur einen zweidimensionalen und statischen Eindruck, während bei einer direkten Gegenüberstellung der Verdächtige als Ganzes wahrgenommen wird.⁹⁸⁸ Eine Fotografie kann dabei weder Bewegungsdynamik noch Tiefe eines Objekts wiedergeben und beschränkt sich auf die partielle Aufnahme aus einem bestimmten Winkel.⁹⁸⁹ Auch die Tatsache, dass ein Bild wegen seiner Qualität und seines Alters mit entsprechenden Unsicherheitsfaktoren belastet ist, veranlasst einen überwiegenden Teil der Lehre dazu, der Lichtbildvorlage von vornherein eine begrenzte Identifizierungsleistung zuzusprechen.⁹⁹⁰ So würden sich die Zeugen bei einer Lichtbildvorlage schneller auf einen Täter festlegen und schon bei geringerer Ähnlichkeit bereit sein, den Verdächtigen zu identifizieren. Die Wahlgegenüberstellung soll daher im Vergleich die deutlich bessere Identifizierungsmethode mit höherem Beweiswert darstellen.⁹⁹¹

Diese alltagspsychologische Annahme konnte empirisch jedoch nicht bestätigt werden. Vielmehr haben entsprechende Experimente sogenannte Nullbefunde ergeben, die keine wesentlichen Unterschiede in der Identifizierungsleistung der beiden Wiedererkennungsverfahren nachweisen.⁹⁹² Aus praktisch-ökonomischer Sicht bietet die Lichtbildvorlage sogar einige Vorteile. Im Vergleich zur Wahlgegenüberstellung ist sie mit einem deutlich geringeren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. Der Situationsdruck ist erheblich herabgesetzt.⁹⁹³ Die Zusammenstellung einer großen, aus typähnlichen Personen bestehenden Vergleichsgruppe ist durch den Rückgriff auf Datenbanken deutlich vereinfacht.⁹⁹⁴

⁹⁸⁸ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 59.

⁹⁸⁹ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1349; *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 118.

⁹⁹⁰ *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1349; *Nack*, in: MAH, § 33 Rn. 37; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 59 m. w. N.

⁹⁹¹ *Nack*, in: MAH, § 33 Rn. 37.

⁹⁹² *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 33 m. w. N.

⁹⁹³ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 118.

⁹⁹⁴ *Sporer/Sauerland*, FPPK 2008, 28, 33.

Zu beachten ist jedoch sicher, dass sich der Zeuge durch den persönlichen Kontakt mit dem Beschuldigten in der Gegenüberstellung einen besseren Gesamteindruck hinsichtlich dessen Person verschaffen kann. Deshalb sollte die Lichtbildvorlage in erster Linie zum Auffinden unbekannter, zur Identifizierung unerreichbarer Täter oder aus kriminaltaktischen Gründen eingesetzt werden. Weiter bietet es sich bei Strafverfahren von geringerer Bedeutung an, auf die Lichtbildvorlage und nur bei Fällen schwerer Kriminalität auf eine Live-Gegenüberstellung zurückzugreifen.⁹⁹⁵ Im Falle eines sich der Gegenüberstellung widersetzenen Verdächtigen kommt einer Lichtbildvorlage aufgrund der fehlenden Suggestivwirkung auf den Zeugen sogar ein erheblich höherer Beweiswert zu.⁹⁹⁶

2. Lichtbildvorlage vor Gegenüberstellung

Werden dem Zeugen vor einer persönlichen Gegenüberstellung bereits Lichtbilder vorgelegt, kann es zu einer Beeinflussung von Gedächtnisinhalten kommen.⁹⁹⁷ Wie bereits im 2. Kapitel eingehend erläutert, ist ein solches wiederholtes Wiedererkennen sowohl vor dem Hintergrund des Transfereffektes als auch vor dem Hintergrund des Selbstfestlegungseffektes äußerst fehleranfällig und unzuverlässig. Da der Zeuge nach der Durchführung einer Lichtbildvorlage unter diesen Umständen nicht mehr unvoreingenommen ist, sollte im Anschluss keine Gegenüberstellung mehr stattfinden. Dies gilt insbesondere uneingeschränkt dann, wenn dem Zeugen im Rahmen der Lichtbildvorlage bereits eine Fotografie des Beschuldigten vorgelegt wurde, unabhängig davon, ob er ihn tatsächlich identifiziert hat oder nicht.⁹⁹⁸ Eine unter diesen Umständen durchgeführte Gegenüberstellung hätte keinen oder nur einen äußerst geringen Beweiswert.⁹⁹⁹ Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Zeuge seine erste Identifizierung bei einer eventuell doch durchgeführten Gegenüberstellung revidiert.¹⁰⁰⁰

Folge dieser Feststellung ist auch, dass Fehler, die vor und während der Lichtbildvorlage gemacht werden, den Wert der Identifizierung als Beweis-

⁹⁹⁵ Vgl. auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 60.

⁹⁹⁶ Vgl. hierzu ausführlich *Sporer/Eichelkamp/Spitmann-Rex*, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen, 48 ff.

⁹⁹⁷ *Nack*, in: MAH, § 33 Rn. 37.

⁹⁹⁸ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 63 f.

⁹⁹⁹ Vgl. nur BGH NStZ 2010, 53; BGH StV 2004, 58; BGH StV 1998, 249; BGH StV 1997, 454; BGH StV 1996, 350; BGH StV 1995, 452; OLG Hamm StV 2010, 511, 512; OLG Koblenz, NStZ-RR 2008, 81; OLG Frankfurt am Main StV 2002, 525; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2001, 110.

¹⁰⁰⁰ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 64.

mittel für das gesamte Verfahren beeinträchtigen.¹⁰⁰¹ Die durch eine fehlerhaft gestaltete Lichtbildvorlage verursachten Schäden sind also irreparabel und können nicht durch eine neue Gegenüberstellung geheilt werden.¹⁰⁰² Es gilt deshalb für die durchführenden Beamten, von vornherein die höchstmögliche Sorgfalt bei der Durchführung der Lichtbildvorlage an den Tag zu legen, um die höchstmögliche Beweiskraft einer Identifizierungsaussage zu erzielen.

V. Fazit

Die Lichtbildvorlage stellt neben der Identifizierungsgegenüberstellung die wichtigste Maßnahme zur visuellen Personenidentifizierung durch Zeugen dar. Als Rechtsgrundlage für die Vorführung von Lichtbildern des Beschuldigten ist unter dem Aspekt der Minusmaßnahme zur Gegenüberstellung ebenfalls § 81 a Abs. 1 S. 1 StPO anzusehen. Rechtlich problematisch gestaltet sich die Rechtmäßigkeit der Vorlage von Lichtbildern unbeteiligter Dritter. Während im Rahmen der Zeugeneinsichtnahme ein solches Vorgehen zur Auffindung eines unbekanntes Täters unumgänglich erscheint, sollten im Fall der Wahllichtbildvorlage möglichst keine Vergleichsbilder von Personen aus anderen Strafverfahren verwendet werden. Da die entsprechende Lichtbildvorlage aber wie die Gegenüberstellung zur Beweiswerterhöhung im Wahlmodus durchgeführt werden muss, wäre es sinnvoll und notwendig, eine Rückgriffsmöglichkeit auf freiwillig angefertigte und hierfür bereitgestellte Lichtbilder zu schaffen.

In der Praxis findet die Wahllichtbildvorlage im Verhältnis zur direkten Gegenüberstellung deutlich häufiger statt. Hieran ist, vor allem auch unter Beachtung ökonomischer Gründe, grundsätzlich dann nichts auszusetzen, wenn die ausgewählten Bilder qualitativ hochwertig und aktuell sind. Für die Gerichte gilt es – wie auch im Rahmen der Gegenüberstellung – alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens aufgestellten kriminaltaktischen und rechtspsychologischen Anforderungsumsetzungen zu überprüfen. In den Urteilsgründen muss grundsätzlich bei jeder Lichtbildvorlage dargestellt werden, wie diese im Einzelnen durchgeführt wurde, insbesondere, wie sie inhaltlich und qualitativ ausgestaltet war.¹⁰⁰³ Vollkommen unerlässlich ist ein solches Vorgehen jedenfalls dann, wenn die Ergebnisse der

¹⁰⁰¹ OLG Karlsruhe 1983, 377, 378.

¹⁰⁰² Eisenberg, Kriminalistik 1995, 460.

¹⁰⁰³ BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10, Rn. 11; BGH NStZ 1996, 350; OLG Hamm StV 2008, 511, 512; OLG Köln 1992, 412, 413; OLG Düsseldorf NStZ 1990, 506, 507; OLG Celle StV 1987, 429; OLG Köln StV 1986, 12; OLG Karlsruhe NStZ 1983, 377, 378.

Lichtbildvorlage für die Beweiswürdigung von ausschlaggebender Bedeutung sind.¹⁰⁰⁴ Das Urteil muss dann – zur revisionsrechtlichen Überprüfung – erkennen lassen, ob die Wiedererkennungsmaßnahme ordnungsgemäß erfolgt ist und welcher Beweiswert ihr zukommt.¹⁰⁰⁵ Hat eine Lichtbildvorlage zu einer Identifizierung geführt, muss sie in ihren wesentlichen Punkten in der Hauptverhandlung nachvollzogen werden, damit das Gericht darauf eine Überzeugung aufbauen kann.¹⁰⁰⁶ Wurde eine Wahllichtbildvorlage fehlerhaft durchgeführt, muss dies zwingend zur Minderung oder sogar Ausschließung des Beweiswerts der Identifizierungsaussage führen. Denn nur wenn ein Identifizierungstest kunstgerecht organisiert wurde, ist ein Wiedererkennen überhaupt beweiskräftig.¹⁰⁰⁷ Selbst bei einer fehlerfrei durchgeführten Wahllichtbildvorlage muss sich der Richter aber in nachvollziehbarer Weise mit den Fehlerquellen der Personenwiedererkennung und der eingeschränkten Zuverlässigkeit der Zeugenaussage auseinandersetzen.¹⁰⁰⁸ Sieht der Tatrichter davon ab, die im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage verwendeten Fotoaufnahmen nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO durch Bezugnahme zum Gegenstand der Urteilsgründe zu machen, muss er dem Rechtsmittelgericht durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung außerdem die Prüfung ermöglichen, ob die Bilder den an eine Wahllichtbildvorlage zu stellenden Anforderungen genügen.¹⁰⁰⁹

¹⁰⁰⁴ BGH StV 1996, 413.

¹⁰⁰⁵ BGH NStZ 2009, 283; BGH StV 1996, 413.

¹⁰⁰⁶ LG Köln NStZ 1991, 202.

¹⁰⁰⁷ LG Köln NStZ 1991, 202.

¹⁰⁰⁸ Vgl. auch LG Köln NStZ 1991, 202.

¹⁰⁰⁹ OLG Koblenz StV 2011, 11.

4. Kapitel

Wiedererkennungsverfahren zum Zweck der auditiven Identifizierung

Neben dem visuell wahrnehmbaren Auftreten des Täters bei der Verwirklichung strafbaren Verhaltens sind auch Stimme und Sprache „beliebte Tatwerkzeuge“¹⁰¹⁰. So gibt es eine Reihe von Tatsituationen, bei denen ein intensiver Sprachkontakt zwischen Täter und Opfer herrscht, zum Beispiel bei Sexualdelikten oder Raub- und Erpressungsdelikten. Deshalb kann auch die Identifizierung eines Täters anhand seiner Stimme in einigen Strafverfahren erhebliche Bedeutung erlangen.¹⁰¹¹ Konnte ein Zeuge die Stimme des Täters bei der Straftatbegehung hören, kommt dessen auditive Identifizierung mithilfe einer akustischen Gegenüberstellung in Betracht.

A. Akustische Gegenüberstellung

I. Begriffsbestimmung

Bei der akustischen Gegenüberstellung handelt es sich um ein Verfahren zum Zweck der auditiven Identifizierung eines Täters durch einen Tatzeugen. Der Zeuge nimmt hierbei einen subjektiven Erinnerungsvergleich zwischen der gegenwärtig gegenübergestellten Stimme und der gehörten Täterstimme vor, mit dem Ziel, den Sprecher als Täter wiederzuerkennen oder auszuschließen.¹⁰¹²

Von der Identifizierung durch einen Ohrenzeugen ist die Sprecheridentifizierung durch sachverständige Experten der forensischen Phonetik, speziell der Sprechererkennung, zu unterscheiden.¹⁰¹³ Diese letztgenannte Stimmidentifizierung, die mittels phonetisch-instrumenteller, computergestützter Verfahren und der Wahrnehmung eines Sachverständigen stattfindet, kommt

¹⁰¹⁰ *Künzel*, NStZ 1989, 400.

¹⁰¹¹ *Otto*, Kriminalistik 2003, 685.

¹⁰¹² Vgl. *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 64f.

¹⁰¹³ *Ackemann*, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 21 ff.; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 65; zur forensischen Sprachverarbeitung siehe ausführlich *Künzel*, Sprechererkennung.

dann in Betracht, wenn die Stimme des Täters bei der Tatbegehung auf Tonband fixiert werden konnte¹⁰¹⁴, zum Beispiel im Rahmen von Erpresseranrufen. In einem Gutachten der Experten kann dann eine objektivierte Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Stimmidentität der aufgezeichneten Täterstimme mit der Stimme des Beschuldigten getroffen und als Beweismittel ins Strafverfahren eingeführt werden.¹⁰¹⁵ Hierbei wird nicht die Stimme im engeren Sinne, also die Erzeugung eines Stimmtons im Kehlkopf, sondern das komplette lautsprachliche Verhalten des Täters untersucht.¹⁰¹⁶ Dahingehend analysierbare Merkmale stellen beispielsweise die Einzelsprache an sich (zum Beispiel Deutsch, Chinesisch, Türkisch), Dialekte oder Soziolekte, Stimmlage, Sprechgeschwindigkeit, Pausensetzungsverhalten oder Betonungsmuster dar.¹⁰¹⁷

Ist keine auf Tonträger fixierte Täterstimme vorhanden, bleibt den Strafverfolgungsbehörden zur Stimmidentifizierung nur der Rückgriff auf das subjektive Wiedererkennungsurteil des möglichen Tatzeugen, das dann mithilfe akustischer Gegenüberstellungen gewonnen wird.¹⁰¹⁸

II. Rechtsgrundlage der akustischen Gegenüberstellung unter besonderer Berücksichtigung des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes

Es stellt sich nun auch hier die Frage nach einer Rechtsgrundlage gegenüber dem Zeugen und dem Beschuldigten, an einer akustischen Gegenüberstellung teilnehmen zu müssen.

Für den Zeugen ist der Stimmenvergleich – wie auch die visuelle Gegenüberstellung und die Lichtbildvorlage – ein Teil seiner Vernehmung¹⁰¹⁹, sodass er insoweit verpflichtet ist, an dem Verfahren mitzuwirken.

In Bezug auf den Beschuldigten ist die Zulässigkeit der akustischen Gegenüberstellung schwieriger zu beurteilen. Die dahinterstehende Problematik ist der Grundgedanke des *Nemo-tenetur*-Prinzips, dass sich keine Person im Strafverfahren selbst belasten muss. Diese Selbstbezüglichkeitsfreiheit führt

¹⁰¹⁴ Künzel, GA 1988, 215.

¹⁰¹⁵ Ackemann, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 22.

¹⁰¹⁶ Künzel, in: Kriminalistik, Kapitel 19 Rn. 1.

¹⁰¹⁷ Ackemann, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 22; Künzel, NStZ 1989, 400; ausführlich Künzel, Sprechererkennung, S. 10 ff.

¹⁰¹⁸ Vgl. auch Künzel, GA 1988, 215, 216.

¹⁰¹⁹ Ignor/Bertheau, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 18.

dazu, dass ein Beschuldiger zwar eine Reihe von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen passiv dulden, sich aber in der Regel nicht aktiv an seiner Überführung beteiligen muss.¹⁰²⁰ Konnte im Rahmen von visuellen Wiedererkennungsmaßnahmen eine Grenze zwischen zulässigem Zwang in Form des bloßen passiven Betrachtetwerdens und unzulässigem Zwang, beispielsweise in Form des aktiven Nachvollziehens bestimmter Bewegungsabläufe, gezogen werden¹⁰²¹, wäre der Zwang zum Sprechen und zur Stimmpräsentierung immer auch ein Zwang zu einem aktiven Tun¹⁰²² und damit schon unzulässig.

Nimmt der Beschuldigte freiwillig an einem Stimmtestverfahren teil, ist die Maßnahme dagegen rechtmäßig.¹⁰²³ Darüber hinaus soll die Zulässigkeit auch dann zu bejahen sein, wenn die Strafverfolgungsbehörden einen Mitschnitt der Beschuldigten-Stimme durch eine strafprozessual erlaubte Maßnahme, wie beispielsweise eine Telefonkommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO oder einer Abhörmaßnahme außerhalb von Wohnungen nach § 100 f StPO¹⁰²⁴, erlangt haben und diese Sequenz dann nachträglich zum Stimmenvergleich verwenden. Selbiges gilt gleichfalls dann, wenn der Beschuldigte nach ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO wissentlich an einer auf Tonband aufgezeichneten Vernehmung teilnimmt. Der *Nemo-tenetur*-Grundsatz steht einem solchen Vorgehen dann deshalb nicht entgegen, weil der Beschuldigte freiwillig und wissentlich aktiv zur Schaffung eines Beweismittels beiträgt und die weitere Verwendung desselben nicht mehr zu seiner freien Disposition steht.¹⁰²⁵

Die zwangsweise Durchsetzung des Stimmenvergleichs gegen den Willen des Beschuldigten greift dagegen in den Schutzbereich seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, speziell in den des Rechts am eigenen Wort, ein. Diese Rechtsposition sichert dem Einzelnen die Entscheidungsbefugnis darüber zu, ob sein eigenes Wort nur dem direkten Gesprächspartner, einem bestimmten Hörerkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.¹⁰²⁶ Wird in diese Freiheitssphäre des Bürgers durch eine staatliche Maßnahme eingegriffen, bedarf es einer rechtlichen Grundlage. An einer solchen fehlt es hier aber in der StPO.

¹⁰²⁰ *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 125; siehe auch Ausführungen im 3. Kapitel, A., II., 4.

¹⁰²¹ Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen im 3. Kapitel, A., II., 4.

¹⁰²² Vgl. hierzu ausführlich auch *Ackemann*, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 35 ff.

¹⁰²³ Vgl. *Eisenberg*, NStZ 1994, 598, 599.

¹⁰²⁴ Vgl. *Meyer-Gofßner*, StPO, § 81 b Rn. 8.

¹⁰²⁵ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 18.

¹⁰²⁶ *Achenbach/Perschke*, StV 1994, 577; *Ackemann*, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 28.

Insbesondere kann hier nicht auf § 81 a StPO (analog) zurückgegriffen werden, da der Norm alleine die Erwägung zugrunde liegt, dass der Beschuldigte passiv die Augenscheinseinnahme zu dulden hat.¹⁰²⁷ Die weiterhin diskutierte Möglichkeit, § 81 b StPO als Rechtsgrundlage des zwangsweisen Stimmenvergleichs anzusehen, muss ebenfalls abgelehnt werden.¹⁰²⁸ § 81 b StPO regelt Maßnahmen, die der Feststellung der körperlichen Beschaffenheit des Beschuldigten dienen und die notfalls auch gegen dessen Willen durchgesetzt werden können. Ausdrücklich genannt sind hier die Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken sowie die Vornahme von Messungen und ähnlichen Maßnahmen. Ausschlaggebendes Gemeinsamkeitskriterium ist hier die Erfassung einer signifikanten „dauerhaften Persönlichkeitsgegebenheit“¹⁰²⁹. Dass die Abgabe einer Stimmprobe als Feststellung einer dauerhaften Persönlichkeitsgegebenheit angesehen werden und somit als Identifizierungsmaßnahme unter § 81 b StPO subsumiert werden kann, wird hier bezweifelt. Eine genauere Betrachtung kann aber insoweit dahinstehen, als die Regelung des § 81 b StPO definitiv nicht den Zwang zur aktiven Mitwirkung legitimiert.¹⁰³⁰ Auch andere Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise § 58 Abs. 2 StPO¹⁰³¹, kommen vorliegend nicht in Betracht.¹⁰³²

Damit bleibt festzuhalten, dass eine freiwillig vom Beschuldigten durchgeführte akustische Gegenüberstellung zulässig ist. Diese wird hier im Folgenden als „offener Stimmenvergleich“ bezeichnet, auch wenn der Zeuge – entgegen der dahingehenden Definition im Rahmen der visuellen Gegenüberstellung – dem Beschuldigten nicht sichtbar gegenübertritt. Wie auch bei anderen Maßnahmen, die die aktive Beteiligung des Verdächtigen voraussetzen, ist dieser über die Freiwilligkeit ausdrücklich zu belehren.¹⁰³³ Ein sich weigernder Verdächtiger kann dagegen nicht zur Stimmpräsentation gezwungen werden, da es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt und ein solches Vorgehen vehement dem *Nemo-tenetur*-Grundsatz widersprechen würde.¹⁰³⁴ Aus der Weigerung dürfen keine für den Beschuldigten nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Wird bei ihm der Eindruck hervor-

¹⁰²⁷ Vgl. BGHSt 34, 39, 45; *Ackemann*, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 30; *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 18.

¹⁰²⁸ Siehe auch BGHSt 34, 39, 44 ff.; a.A. *Ackemann*, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 62 ff.

¹⁰²⁹ *Peters*, Strafprozeß, S. 330.

¹⁰³⁰ BGHSt 34, 39, 45.

¹⁰³¹ Vgl. hierzu AG Freiburg StV 1988, 383.

¹⁰³² Vgl. hierzu auch BGHSt 34, 39, 44 ff.; *Ackemann*, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 28 ff.; *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 18.

¹⁰³³ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 71.

¹⁰³⁴ Vgl. *Groß-Bölting/Kaps*, in: FA, 2.4. Rn. 284 u. v. m.

gerufen, er sei zur Mitwirkung verpflichtet, handelt es sich um eine durch den *Nemo-tenetur*-Grundsatz verbotene Täuschung, die die Unverwertbarkeit des Stimmenvergleichs zur Folge hat.¹⁰³⁵

Welche Besonderheiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit heimlicher, ohne das Wissen des Beschuldigten ablaufender Stimmenvergleiche bestehen, wird unter III., 2. vor dem Hintergrund höchstrichterlicher Rechtsprechung eingehend erläutert.

III. Arten des Stimmenvergleichs

1. Offener Stimmenvergleich

a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf des Stimmenvergleichs

Ein Stimmenvergleich kommt – anstelle oder neben einem visuellen Identifizierungsverfahren¹⁰³⁶ – immer dann in Betracht, wenn der Täter den Zeugen, in der Regel das Opfer, häufig direkt angesprochen hat und der Zeuge sich aufgrund dessen in der Lage sieht, die Täterstimme wiederzuerkennen.¹⁰³⁷ Es ist dann zunächst zu prüfen, ob die kommunikativen Umstände der Tatsituation, namentlich Dauer, Art und Weise des Sprachkontakts sowie täter- und zeugenbezogene Faktoren, eine akustische Gegenüberstellung zweckmäßig erscheinen lassen.¹⁰³⁸ In diesem Zusammenhang muss bei Zweifeln insbesondere auch die Hörfähigkeit des Zeugen untersucht werden.¹⁰³⁹

Für die Identifizierung eines Verdächtigen aufgrund eines Stimmenvergleichs gelten die für die Gegenüberstellung entwickelten Grundsätze entsprechend.¹⁰⁴⁰ Dies heißt in erster Linie, dass auch der Stimmenvergleich in Form eines Wahlstimmenvergleichs beziehungsweise einer sogenannten „Wahlstimmenvorlage“¹⁰⁴¹ durchzuführen ist. Um den Einfluss störender Faktoren beim Ablauf der Wahlstimmenvorlage zu vermeiden, bietet es sich an, die Stimmen des Verdächtigen und der Vergleichspersonen vorab auf Tonband aufzuzeichnen und dem Zeugen später vorzuspielen.¹⁰⁴² Aufgrund

¹⁰³⁵ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 18.

¹⁰³⁶ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 65.

¹⁰³⁷ *Meurer*, StV 1994, 178 f.

¹⁰³⁸ *Meurer*, StV 1994, 178, 179.

¹⁰³⁹ *Otto*, Kriminalistik 2003, 685, 686.

¹⁰⁴⁰ BGHSt 40, 66, 69; BGH NStZ 1994, 597, 598; OLG Köln StV 1998, 178.

¹⁰⁴¹ *Otto*, Kriminalistik 2003, 685, 686.

¹⁰⁴² *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 130.

der ohnehin eindimensionalen akustischen Wahrnehmung ist eine Tonbandaufzeichnung von technisch einwandfreier Qualität keinesfalls nachteilig gegenüber einer direkten Gegenüberstellung.¹⁰⁴³ Auch vor dem Stimmenvergleich ist sicherzustellen, dass der Zeuge mit dem Verdächtigen in keinerlei weiterem Kontakt steht oder stand beziehungsweise dass er nicht durch sonstige Informationen einen Rückschluss auf die Person des Täters ziehen kann.¹⁰⁴⁴ Ferner ist der Zeuge im Vorfeld der Maßnahme hinsichtlich der Beschreibung der Täterstimme zu vernehmen. Zu bedenken ist hierbei aber, dass er aufgrund der schwierigeren Erfassbarkeit und Differenzierung sprachlicher Eigenschaften in der Regel schnell an die Grenzen seiner verbalen Fähigkeiten stoßen wird.¹⁰⁴⁵ Schließlich muss der Zeuge zur Vermeidung eines Aussagedrucks dahingehend neutral instruiert werden, dass der Täter sich eventuell nicht unter der Sprechergruppe befindet.¹⁰⁴⁶

Bei der Durchführung der akustischen Gegenüberstellung ist sicherzustellen, dass der Zeuge die Stimme des Verdächtigen nicht isoliert, sondern neben fünf oder sieben¹⁰⁴⁷ klangähnlichen Stimmen hört.¹⁰⁴⁸ Dem Zeugen dürfen dabei neben dem mit einem fremdländischen Akzent oder einem Dialekt sprechenden Verdächtigen keine Stimmen einer anderen Sprachheimat vorgestellt werden.¹⁰⁴⁹ Welcher Text bei dem Vergleich vorgegeben wird, ist irrelevant. Insbesondere muss dies kein neutraler Text sein, es kann auch der Text der Tatsituation gesprochen werden. Denn geben alle in den Stimmenvergleich einbezogenen Personen die Äußerung des Täters wieder, kann von einer suggestiven Wirkung des Textes keine Rede sein.¹⁰⁵⁰

Hat der Zeuge den Täter gehört und gesehen, muss die akustische Gegenüberstellung – entgegen der üblichen Praxis – unabhängig von der visuellen erfolgen. Grund hierfür ist die wechselseitige Beeinflussung akustischer und visueller Wahrnehmung, die bei einer kombinierten Gegenüberstellungsform verfälschend auf die Identifizierung wirken kann.¹⁰⁵¹

¹⁰⁴³ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 66.

¹⁰⁴⁴ *Otto*, Kriminalistik 2003, 685, 686.

¹⁰⁴⁵ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 66.

¹⁰⁴⁶ *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 132.

¹⁰⁴⁷ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 67; vgl. weiter *Otto*, Kriminalistik 2003, 685, 686, der lediglich fünf und *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 131, die sogar 20 Vergleichsstimmen fordern.

¹⁰⁴⁸ Vgl. BGHSt 40, 66, 69.

¹⁰⁴⁹ BGHSt 40, 66, 69.

¹⁰⁵⁰ OLG Köln StV 1998, 178 mit Anmerkung *Meurer*.

¹⁰⁵¹ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 68; vgl. hierzu auch die Ausführungen im 2. Kapitel, D., I., 6.

Üblicherweise wird dem Zeugen die aufgezeichnete Stimme jeweils einmal vorgespielt, und danach wird sein Votum abverlangt. Kann der Zeuge nach dem einmaligen Vorspielen keine Stimme wiedererkennen oder identifiziert er diejenige einer Kulissenperson, sollte ihm das Tonband nicht noch einmal präsentiert werden. Dies bedingt nämlich die erhöhte Gefahr einer Falschidentifizierung.¹⁰⁵² Es kann jedoch gerade bei kürzeren Sprechsequenzen vorkommen, dass der Zeuge die Stimmen der Gegenübergestellten noch nicht in einem für seine Identifizierungsentscheidung ausreichenden Maße hören konnte. Zur Vermeidung dieser Problematik erscheint die Möglichkeit der Durchführung eines sogenannten Randomisierungsverfahrens mit mehreren Hördurchläufen sinnvoll.¹⁰⁵³ Hierbei werden einzelne Textsequenzen von neutralen Sprechern und dem Verdächtigen mit identischem Text geschnitten und nach dem Zufallsprinzip vermischt. Auf diese Weise erhält man eine größere Auswahl von Sprechproben, die der Zeuge beurteilen muss. Damit wird die Gefahr eines Zufallstreffers verringert. Die durch das Zufallsverfahren entstehenden Hördurchläufe ohne Verdächtigen-Stimme entlarven darüber hinaus die bloßen „Tipper“. Auch bietet die Durchführung eines solchen Verfahrens die erleichterte Möglichkeit, dieses in Form eines Doppelblindverfahrens zu arrangieren. Insofern sprechen einige Gründe dafür, trotz erhöhten Arbeitsaufwands auf das Randomisierungsverfahren zurückzugreifen.

Für die Durchführung der Stimmgegenüberstellung wird die Hinzuziehung eines Phonetikers empfohlen. Dieser soll potentielle Fehlerquellen vermeiden helfen, indem er zum Beispiel Auswahl und gegebenenfalls Reihenfolge der Sprecher oder die Geeignetheit der Räumlichkeiten unter Einbeziehung wissenschaftlicher Aspekte festlegt und beurteilt.¹⁰⁵⁴ Außerdem kann er dem Zeugen dabei behilflich sein, die Stimmenbeschreibung des Täters systematisch zu rationalisieren, indem er ihm die oben bereits erwähnten sprechertypischen Kennzeichenkategorien an die Hand gibt.¹⁰⁵⁵

Auch nach der Durchführung des Stimmenvergleichs ist der Zeuge hinsichtlich der Merkmale, die zum Wiedererkennen geführt haben, zu vernehmen.¹⁰⁵⁶ Die Stimmidentifizierung soll mittels akustischer Aufzeichnungstechnik dokumentiert werden.¹⁰⁵⁷ Dabei ist es insbesondere wichtig, auch

¹⁰⁵² *Hammersley/Read*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 113, 132.

¹⁰⁵³ Ausführlich *Otto*, Kriminalistik 2003, 685, 686, dort auch zum folgenden Text.

¹⁰⁵⁴ *Künzel*, NSTZ 1989, 400, 401.

¹⁰⁵⁵ *Meurer*, StV 1994, 178, 179.

¹⁰⁵⁶ Vgl. LG Bremen StV 1994, 647; *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 151.

¹⁰⁵⁷ *Roll/Ackermann*, in: Handbuch der Kriminalistik, Kapitel VIII Rn. 151.

den von dem Verdächtigen und den Vergleichspersonen gesprochenen Text festzuhalten, um später sicher stellen zu können, dass nicht der Inhalt des Textes Hinweise auf den Täter geliefert hat.¹⁰⁵⁸ Alle Tonbänder, eventuelle Videovernehmungsbänder oder Vernehmungsprotokolle sind zur Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens und des Ergebnisses der Stimmidentifizierung durch das Tatgericht zu den Akten zu nehmen.¹⁰⁵⁹ Nur so kann es dem Gericht ermöglicht werden, das Beweisergebnis zu überprüfen beziehungsweise sich dahingehend sachverständigen Rat einzuholen.¹⁰⁶⁰

b) Stimmenvergleiche in der Praxis

Auch bezüglich der Durchführung von Stimmenvergleichen in der Praxis sind keine offiziellen bundes- oder landesweiten Statistiken verfügbar. Das im Rahmen der Identifizierungsgegenüberstellung angesprochene Forschungsprojekt der Polizeifachhochschule Villingen-Schwenningen erhob hierzu ebenfalls keine Daten. Auch Anfragen bei zuständigen Stellen brachten keine repräsentativen Ergebnisse. Stimmvergleiche durch Zeugen werden in der Praxis offensichtlich verhältnismäßig selten durchgeführt. Wenn eine auditive Gegenüberstellung stattfindet, unterliegt das Verfahren keinen vorgegebenen Ablaufforderungen, sondern kann vom leitenden Beamten individuell gestaltet werden.¹⁰⁶¹ Eine klare Struktur und detaillierte Anforderungen an die Durchführung eines Stimmvergleichs durch Zeugen wären – gerade auch vor dem Hintergrund der besonders hohen Unzuverlässigkeit des auditiven Wiedererkennens – äußerst wünschenswert.

2. Heimlicher Stimmenvergleich – Rechtmäßigkeitsbeurteilung vor dem Hintergrund der „Stimmfallen“-Entscheidungen BGHSt 34, 39 ff. und BGHSt 40, 66 ff.

Besondere Rechtsprobleme wirft die Beantwortung der Zulässigkeitsfrage von heimlichen Stimmenvergleichen auf, das heißt Stimmenvergleichen, die ohne Wissen und Einwilligung der tatverdächtigen Person erfolgen.¹⁰⁶² Untersucht wird im Folgenden die Rechtmäßigkeit heimlich durchgeführter Stimmenvergleiche, die von den Strafverfolgungsbehörden initiiert wur-

¹⁰⁵⁸ *Odenthal*, NStZ 1995, 579.

¹⁰⁵⁹ Vgl. *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 21; *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 69; *Odenthal*, NStZ 1995, 579.

¹⁰⁶⁰ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 68.

¹⁰⁶¹ Erkenntnisse aus einer Exkursion ins Polizeipräsidium München im Herbst 2011.

¹⁰⁶² Vgl. *Schneider*, GA 1997, 371, 372.

den.¹⁰⁶³ Die Zulässigkeit dieses heimlichen Anhörens von Gesprächen des Verdächtigen mit dem Ziel, unmittelbar oder durch das heimliche Erstellen von Tonbändern Material für einen Stimmenvergleich zu erlangen (sogenannte Stimmfallen), ist in zwei Fällen höchstrichterlich entschieden.¹⁰⁶⁴

Der Fall BGHSt 34, 39 ff. beschäftigt sich vordergründig mit der heimlichen Tonbandaufnahme eines Gesprächs, die als Anknüpfungstatsache für eine Stimmidentifizierung durch einen Sachverständigen, nicht durch einen Zeugen, dienen sollte. Die Behandlung der Problematik einer durch heimliches Abhören erlangten Stimmprobe sowie deren Verwendung als Beweismittel gegen den Willen des Angeklagten rechtfertigen dennoch eine eingehende und notwendige Darstellung. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte mit Urteil vom 9. April 1986 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte den Angeklagten W. als Mitglied der RAF unter anderem¹⁰⁶⁵ wegen der Entführung von Dr. Hanns Martin Schleyer zu zweimal lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Überzeugung des Gerichts von der dahingehenden Täterschaft des Angeklagten beruhte auch auf Sachverständigengutachten, die eine auf Tonband aufgezeichnete Stimmprobe des Angeklagten auditiv-phonetisch-sprachwissenschaftlich ausgewertet hatten. Das von Beamten des Bundeskriminalamts aufgezeichnete Eingangsgespräch des W. mit dem eingeweihten Leiter der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf sollte dahingehend Aufschluss geben, ob die Stimme des W. hinsichtlich sprachlicher Merkmale mit der Stimme des Sprechers „A“ der Entführer von Dr. Hanns Martin Schleyer identisch ist. Zum Auftakt der Hauptverhandlung lehnte der Angeklagte auf Frage des Vorsitzenden die Aufzeichnung seiner Stimme als Material für einen Stimmenvergleich ab. Aufgrund des fehlenden Einverständnisses des W. unterblieb dann zu diesem Zeitpunkt auch eine Tonbandaufzeichnung. Entgegen dem Antrag der Verteidigung führte das Gericht allerdings das ohne das Wissen des Angeklagten vorher angefertigte Tonband über sein Gespräch mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt in die Hauptverhandlung ein, um es in Augenschein zu nehmen. Darüber hinaus hörte es fünf Sachverständige, denen es die Tonbandaufzeichnung bereits im Vorfeld zur Verfügung gestellt hatte,

¹⁰⁶³ Hierzu ausführlich, ebenso wie zur Rechtmäßigkeit heimlicher, von Privaten durchgeführter Stimmvergleiche *Ackemann*, Die Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche, S. 51 ff., 129 ff.

¹⁰⁶⁴ BGHSt 34, 39 ff.; BGHSt 40, 66 ff.

¹⁰⁶⁵ Im Einzelnen hatte das Gericht W. für schuldig befunden „des gemeinschaftlichen Mordes an vier Menschen in Tateinheit mit gemeinschaftlichem erpresserischem Menschenraub, mit gemeinschaftlicher Geiselnahme, mit zwei gemeinschaftlich versuchten Nötigungen eines Verfassungsorgans und mit zwei gemeinschaftlich versuchten schweren räuberischen Erpressungen sowie eines weiteren gemeinschaftlichen Mordes“, vgl. BGHSt 34, 39, 40.

und verwertete deren Gutachten bei der Urteilsfindung. Der Angeklagte legte Revision gegen dieses Urteil ein. Unter anderem beanstandete er, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf das genannte Gespräch ohne sein Wissen aufgezeichnet und das entsprechende Tonband in die Hauptverhandlung eingeführt hatte und darüber hinaus, dass es eine auditiv-phonetisch-sprachwissenschaftliche Auswertung veranlasst und schließlich seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten darauf gestützt hatte.¹⁰⁶⁶

Der Bundesgerichtshof sah die Rüge als sachlich begründet an und gab der Revision insoweit statt, als die so hergestellte Aufnahme nicht als Beweismittel verwendet werden durfte.¹⁰⁶⁷ Es führte aus, dass es außerhalb der gesetzlich geregelten Fernmeldeüberwachung auch in Fällen schwerer Kriminalität unzulässig sei, das nichtöffentlich gesprochene Wort des Angeklagten mittels einer ihm gegenüber verborgen gehaltenen Abhöranlage auf Tonband aufzunehmen, um Art und Weise seiner Gesprächsführung gegen seinen Willen als Beweismittel zu verwerten.¹⁰⁶⁸ Das Gericht sah in der Aufzeichnung des Gesprächs einen Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Persönlichkeitsrecht des Angeklagten am eigenen Wort, für den eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht bestand.¹⁰⁶⁹ Es führte weiter aus, dass insbesondere § 81 b StPO nicht als einschlägige gesetzliche Regelung angesehen werden könne – nicht nur wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der dort genannten Maßnahmen mit der Aufnahme einer Stimmprobe, sondern gleichfalls wegen der allgemeinen Grundsätze über die Benutzung des Beschuldigten als Beweismittel gegen sich selbst sowie die in § 81 b StPO vorgesehene Anordnungszuständigkeit.¹⁰⁷⁰ § 81 b StPO verpflichte einen Beschuldigten – unabhängig davon, ob eine Sprechprobe überhaupt als Feststellung einer „dauerhaften Persönlichkeitsgegebenheit“ angesehen werden könne¹⁰⁷¹ – jedenfalls nicht zu einem aktiven Zutun hinsichtlich seiner eigenen Selbstüberführung im Strafprozess. Das auf dem *Nemo-tenetur*-Grundsatz fußende Verbot des Zwangs, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken,

„wäre wirkungslos, wenn es dadurch umgangen werden könnte, dass der Beschuldigte durch ausdrückliche oder konkludente Täuschung darüber, dass sein nichtöffentlich gesprochenes Wort auf Tonträger fixiert wird und einer Stimmvergleichung dienen soll, zum Sprechen veranlasst werden dürfte“¹⁰⁷².

¹⁰⁶⁶ BGHSt 34, 39 ff.

¹⁰⁶⁷ BGHSt 34, 39, 43.

¹⁰⁶⁸ Leitsatz der Entscheidung BGHSt 34, 39.

¹⁰⁶⁹ BGHSt 34, 39, 43.

¹⁰⁷⁰ BGHSt 34, 39, 44.

¹⁰⁷¹ Vgl. hierzu schon die Ausführungen unter II.

¹⁰⁷² BGHSt 34, 39, 46.

§ 81 b StPO wurde vom Bundesgerichtshof weiter mangels eines allgemeinen Richtervorbehalts als Rechtsgrundlage für ein entsprechendes Vorgehen abgelehnt. Es sei mit dem hohen Rang des Persönlichkeitsrechts am eigenen Wort und dem strafprozessualen Verteilungssystem von Eingriffskompetenzen nicht vereinbar, der Polizei die Entscheidungsbefugnis darüber zu geben, ob heimliche Tonbandaufnahmen zum Zweck der Stimmanalyse hergestellt werden dürften. Dies würde nämlich bedeuten, dass eine solche Maßnahme die Rechte des Beschuldigten weniger tief beschneidet als die unter Richtervorbehalt gestellten Anordnungen¹⁰⁷³, was durch den schwerwiegenden Grundrechtseingriff aber tatsächlich nicht der Fall ist. Anders beurteilt der Senat hingegen diejenigen Fälle, in denen eine Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung als Grundlage für eine Stimmentifizierung dient. Ein solches Vorgehen würde dann nicht von vornherein einen Verstoß gegen wesentliche Strukturprinzipien des Strafprozesses darstellen, wenn der Beschuldigte sich trotz Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO zur Sache einlasse.¹⁰⁷⁴ Die hier in Rede stehende Stimmprobe wurde jedoch nicht im Rahmen einer Vernehmung, sondern eines sonstigen Gesprächs erlangt, sodass der Bundesgerichtshof schlussendlich das Beweismittel der heimlich erlangten Stimmprobe als in gesetzwidriger Weise gewonnen ansah und auch die Verwertung desselben für unzulässig erklärte.¹⁰⁷⁵

Diese Entscheidung des 3. Strafsenats legte die Schlussfolgerung nahe, auch das heimliche Belauschen des unwissenden Beschuldigten durch Zeugen zwecks Erlangung einer Stimmprobe für einen Stimmenvergleich wegen der Unterlaufung der Mitwirkungsfreiheit als unzulässig anzusehen.¹⁰⁷⁶

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs sah das in seinem vieldiskutierten Urteil vom 24. Februar 1994 jedoch anders. Dem genannten Fall BGHSt 40, 66 ff. lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Landgericht Saarbrücken hatte den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung verurteilt, weil es als erwiesen ansah, dass der Angeklagte die Geschädigte Z. in ihrem PKW zur Duldung des Geschlechtsverkehrs und zum Oralverkehr gezwungen hatte. Z. konnte während des gesamten Tatvorgangs zwar nicht das Gesicht des Täters sehen, da dieser sich zunächst mit einer Wollmütze maskiert und diese später Z. über ihr Gesicht gezogen hatte, aber sie erkannte ihn im Ermittlungsverfahren an seiner Stimme wieder. Am Morgen nach der Tatnacht erhielt sie im Polizeirevier die Gelegenheit, durch eine geöffnete Tür ein im Nebenzimmer durchgeführtes Gespräch des später Angeklagten mit einem Kriminalbeamten zu verfolgen. Nachdem die Frau circa

¹⁰⁷³ BGHSt 34, 39, 47.

¹⁰⁷⁴ BGHSt 34, 39, 52.

¹⁰⁷⁵ BGHSt 34, 39, 53; vgl. auch *Schneider*, GA 1997, 371, 373.

¹⁰⁷⁶ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 72.

eine Minute zugehört hatte, erklärte sie mit hundertprozentiger Sicherheit, dass es sich bei der Stimme des Beschuldigten um die des Täters handeln würde. Die Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken kam maßgeblich aufgrund dieser Identifizierung zu der Überzeugung, dass der Angeklagte der Täter sei. Sie stützte sich dabei auf die Erwägung, dass die Bekundungen der Zeugin glaubhaft gewesen seien, da sie sich die Identifizierung nicht leicht gemacht habe und ihre Aussagen nicht darauf gerichtet gewesen seien, in dem Sprecher unter allen Umständen den Täter zu finden.¹⁰⁷⁷

Der Bundesgerichtshof beanstandete das Urteil wegen des Vorliegens einer nicht rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung und hob es auf.¹⁰⁷⁸ Er gab insoweit schon der Sachrüge statt, indem er unter anderem ausführte, dass es sich bei dem heimlichen Belauschen des Gesprächs im Polizeirevier um eine besonders suggestiv wirkende Situation gehandelt hatte, die nicht annähernd den Charakter eines Wahlstimmenvergleichs aufwies. Die Urteilsgründe des Landgerichts ließen nicht erkennen, dass es sich des dadurch bedingten gesteigerten Risikos einer Falschidentifizierung bewusst gewesen sei.¹⁰⁷⁹ Über die Verfahrensrüge, der die Frage zugrunde lag, ob ein heimlicher Stimmenvergleich überhaupt in dieser Form rechtlich zulässig sei, entschied das Gericht nicht mehr.¹⁰⁸⁰ Es sah sich jedoch dazu veranlasst, für die neue Verhandlung einige Hinweise zu erteilen.¹⁰⁸¹ So stellte es fest, dass nicht jeder von den Strafverfolgungsorganen initiierte Stimmenvergleich gegen den *Nemo-tenetur*-Grundsatz verstoße. Unzulässig sei lediglich die Anwendung von Mitwirkungszwang oder dessen Umgehung durch ausdrückliche oder konkludente Täuschung. Von einer unzulässigen Täuschung könne aber nur dann gesprochen werden, wenn der Zeuge die Gelegenheit zum Mithören erhalte, nachdem der Beschuldigte seine freiwillige Teilnahme an einer Stimmprobe ausdrücklich abgelehnt hatte, oder wenn die Vernehmung beziehungsweise das Gespräch mit ihm, entgegen dem ihm mitgeteilten Zweck, tatsächlich nur in der Absicht durchgeführt werde, dem Zeugen eine Gelegenheit zum Mithören zu verschaffen. Das bloße Ausnutzen der Unkenntnis des Betroffenen darüber, dass seine Stimme heimlich mitgehört werde, stelle dagegen keine Täuschung dar.¹⁰⁸²

Gerade diese letztgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist unter kriminalistischen Aspekten der Stimmidentifizierung durch Zeugen höchst fragwürdig und muss deshalb kritisch betrachtet werden. Zunächst ist dem

¹⁰⁷⁷ BGHSt 40, 66, 67 f.

¹⁰⁷⁸ BGHSt 40, 66, 68 f.

¹⁰⁷⁹ BGHSt 40, 66, 69 f.

¹⁰⁸⁰ Vgl. *Schmidt*, JuS 1994, 1078.

¹⁰⁸¹ BGHSt 40, 66, 70.

¹⁰⁸² BGHSt 40, 66, 71 f.; vgl. auch BGH NStZ 2011, 596 ff.

4. Strafsenat insoweit zuzustimmen, als ein Stimmenvergleich nicht alleine wegen seiner heimlichen Durchführung als unzulässig angesehen werden kann. Wie bereits im Rahmen der visuellen Identifizierungsgegenüberstellung erläutert¹⁰⁸³, sind die Strafverfolgungsbehörden nicht dazu verpflichtet, ausschließlich „offen“ zu ermitteln. Der Beschuldigte kann auch nicht vor jedem selbstüberführenden Verhalten geschützt werden.¹⁰⁸⁴ Das Risiko, an seiner Stimme wiedererkannt zu werden, kann und muss das Strafprozessrecht dem Täter nicht generell und für jede Wiedererkennungssituation abnehmen.¹⁰⁸⁵ Auch der *Nemo-tenetur*-Grundsatz kann heimliches Ermitteln – jedenfalls bei Delikten, die einen gewissen Schwellenwert überschreiten – nicht grundsätzlich verbieten.¹⁰⁸⁶

Zu beachten ist hier aber, dass vor dem Hintergrund der Annahme, ein heimlicher Stimmenvergleich sei nach vorheriger Ablehnung einer freiwilligen Mitwirkung unzulässig, die zuständigen Ermittlungsbeamten vor erhebliche praktische Probleme gestellt werden. Wollen sie sich die Möglichkeit eines heimlichen Stimmenvergleichs offen halten, werden sie es tunlichst vermeiden, den Beschuldigten nach seinem Einverständnis zu einem Stimmenvergleich zu fragen, um das Risiko einer Weigerung auszuschalten.¹⁰⁸⁷ Für den Strafverteidiger bietet es sich an, in jedem Fall vorsorglich Widerspruch gegen einen möglichen Stimmenvergleich einzulegen.¹⁰⁸⁸ Es wäre jedoch fatal, darauf zu verzichten, den Beschuldigten zur Kooperation an einem offenen Stimmenvergleich anzuhalten, da diesem ein weitaus höherer Beweiswert zukommt als dem heimlichen¹⁰⁸⁹. Selbst wenn der Strafverfolger von Anfang an verdeckt vorgeht, müsste er um den Beweiswert seiner Ermittlungen fürchten, und zwar umso mehr, je intensiver er den heimlichen Stimmenvergleich vorbereitet. Versucht er auch nur annähernd die Bedingungen für einen Wahlvergleich zu schaffen, liegt aufgrund des enormen Vorbereitungsaufwands der Schluss nahe, dass das konkrete Gespräch, das der Zeuge mithören konnte, nicht zufällig, sondern alleine mit dieser Absicht durchgeführt wurde.¹⁰⁹⁰ Im Falle eines Einzelvergleichs hingegen wird die Verletzung der Selbstbezeichnungsfreiheit des Beschuldigten noch insofern vertieft, als die Heimlichkeit des Vorgehens eine erhebliche suggestive Wirkung auf den Zeugen hat und dieser zwangsläufig

¹⁰⁸³ Vgl. Ausführungen unter 3. Kapitel, A., II., 4.

¹⁰⁸⁴ Freund, JuS 1995, 394, 395.

¹⁰⁸⁵ BGHSt 40, 66, 71.

¹⁰⁸⁶ Freund, JuS 1995, 394, 395; zur Heimlichkeit bei der Beweisgewinnung im Strafverfahren vgl. ausführlich Dencker, StV 1994, 667 ff.

¹⁰⁸⁷ Odenthal, NStZ 1995, 579, 580.

¹⁰⁸⁸ Freund, JuS 1995, 394, 396.

¹⁰⁸⁹ Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 73 f.

¹⁰⁹⁰ Odenthal, NStZ 1995, 579, 580.

davon ausgehen muss, dass es sich bei der vorgeführten, den offenen Stimmenvergleich verweigernden Person um den Täter handelt. Der ohnehin geringe Beweiswert einer Einzelgegenüberstellung würde dadurch noch erheblich beeinträchtigt.¹⁰⁹¹

Vorzugswürdiger erscheint eine Differenzierung zwischen zulässigen und unzulässigen Stimmenvergleichen durch heimliches Belauschen vor dem Hintergrund einer Gesamtschau beider dargestellter Bundesgerichtshofurteile. Insoweit bietet sich zunächst eine Unterscheidung an zwischen Stimmproben, die während einer Vernehmung gewonnen wurden, und Stimmproben aus Aufzeichnungen sonstiger Gespräche.¹⁰⁹² Was die Vernehmungssituation betrifft, kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte, der nach vorheriger ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO eine Aussage macht, diese uneingeschränkt der Beweiswürdigung unterwirft.¹⁰⁹³ Die dabei mit seinem Wissen auf Tonband aufgezeichneten Angaben können auch ohne sein hierauf gerichtetes Einverständnis zum Zweck des Stimmenvergleichs verwendet werden.¹⁰⁹⁴ Dieses Zugeständnis fußt auf der Annahme des 4. Strafsenats, dass die Stimmfalle als bloßes Verschweigen von Tatsachen, namentlich das Unwissen um das Mithören eines Zeugen, nicht unter den Täuschungsbegriff des § 136 a StPO fällt.¹⁰⁹⁵ Keinen Einschränkungen unterliegt demgemäß auch die Auswertung von Aufzeichnungen, die anderweitig rechtmäßig in die Hände der Ermittlungsbehörden gelangt sind, zum Beispiel durch eine zulässige Telefonüberwachung.¹⁰⁹⁶

Anders ist die Rechtslage jedoch für sonstige Gespräche zu beurteilen. Auch hier sollte wieder differenziert werden. Lässt sich der Beschuldigte nicht zur Sache ein, muss jedes von den Ermittlungsorganen organisierte heimliche Belauschen generell als unzulässig und unverwertbar gelten.¹⁰⁹⁷ Andererseits spricht nichts dagegen, sonstige Gespräche, die nicht von den Strafverfolgungsbehörden initiiert wurden, als Grundlage für eine Stimmidentifizierung und damit möglicherweise gegen den Verdächtigen zu verwenden. Denn was dieser außerhalb der Vernehmungssituation sagt, „*ist alleine seine Sache*“¹⁰⁹⁸. Daran ändert auch der Einwand nichts, dass unter

¹⁰⁹¹ *Odenthal*, NStZ 1995, 579, 580.

¹⁰⁹² Vgl. auch *Freund*, JuS 1995, 394, 396; *Odenthal*, NStZ 1995, 579, 580.

¹⁰⁹³ Vgl. hierzu auch *Freund*, JuS 1995, 394, 396.

¹⁰⁹⁴ A.A. *Schneider*, GA 1997, 371, 380.

¹⁰⁹⁵ BGHSt 40, 66, 72; a.A. *Ackemann*, Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleiche im Strafverfahren, S. 50; *Beulke*, Strafprozessrecht, Rn. 138 m. w. N.

¹⁰⁹⁶ *Ignor/Bertheau*, in: L-R-StPO, § 58 Rn. 18.

¹⁰⁹⁷ So auch *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 76.

¹⁰⁹⁸ *Freund*, JuS 1995, 394, 396.

dieser Voraussetzung der Beschuldigte, der sich vor seiner Stimmidentifizierung schützen wolle, praktisch auf jede Kommunikation verzichten müsse.¹⁰⁹⁹ Denn es liegt alleine in seiner und nicht der Verantwortung der Ermittlungsbehörden, wenn er durch Äußerungen außerhalb der Vernehmung überführt wird.¹¹⁰⁰ Diese Art der Unterscheidung von rechtmäßigen und rechtswidrigen heimlichen Stimmenvergleichen erscheint unter rechtsstaatlichen Aspekten weitaus sachgerechter und schließt ein den Beweiswert erhöhendes ordnungsgemäßes Vorgehen nicht von vornherein aus.¹¹⁰¹

B. Fazit

Neben der visuellen Identifizierung eines Beschuldigten durch einen Zeugen ist auch dessen Identifizierung anhand seiner Stimme möglich. Dem Beweiswert einer ausschließlich akustischen Identifizierung wird man – wie durch die Ausführungen im 2. Kapitel belegt – allerdings mit Skepsis begegnen müssen. Experimentell wurde im Verhältnis zu visuellen Gegenüberstellungen bei auditiven eine schlechtere Identifizierungsleistung einschließlich einer signifikant höheren Zahl von Falschidentifizierungen festgestellt.¹¹⁰² Eine Rechtsgrundlage für die Durchführung eines subjektiven Stimmenvergleichs existiert nicht. Deshalb ist eine entsprechende Maßnahme grundsätzlich nur dann möglich, wenn sich der Verdächtige mit ihr einverstanden erklärt. Um die dahinterstehenden Grundsätze des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes nicht zu unterlaufen, ist auch die Durchführung eines heimlichen Stimmenvergleichs nur unter engen Voraussetzungen als rechtmäßig anzusehen, namentlich dann, wenn die Strafverfolgungsbehörden einen Mitschnitt der Beschuldigten-Stimme aus anderweitig strafprozessual zulässigen Maßnahmen erlangt haben, wenn der Beschuldigte in einer Vernehmung trotz Belehrung zur Sache aussagt beziehungsweise wenn er in sonstigen Gesprächen, die nicht von den Strafverfolgungsbehörden initiiert wurden, Stimmproben abliefern. Für die Durchführung des offenen Stimmenvergleichs sind die Grundsätze der visuellen Gegenüberstellung entsprechend genau anzuwenden. Der aus der allgemeinen Vorsicht gegenüber auditiven Identifizierungen resultierende eingeschränkte Beweiswert kann nämlich durch Fehler beim Stimmenvergleichstest noch weiter beeinträchtigt werden. In einem solchen Fall verliert die etwaige Identifizierung der Stimme zwar nicht notwendig jeden Beweiswert, der Tatrichter muss sich aber auch hier des besonderen Risikos einer Falschidentifizierung erkennenbar

¹⁰⁹⁹ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 72.

¹¹⁰⁰ Vgl. auch *Freund*, JuS 1995, 394, 396.

¹¹⁰¹ Vgl. hierzu auch *Odenthal*, NSTZ 1995, 579, 580.

¹¹⁰² *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 1395.

bewusst sein.¹¹⁰³ Der auditiven Gegenüberstellung kommt weiter nur dann ein eigener Beweiswert zu, wenn sie unabhängig von der visuellen Identifizierung erfolgt. Erhält der Zeuge während der Gegenüberstellung die Gelegenheit, die Beschuldigten-Stimme zu hören, wird damit die Chance vertan, die Beweiswürdigung durch zwei unabhängige Identifizierungsvorgänge auf eine breitere Grundlage zu stellen.¹¹⁰⁴ Im Sinne der Vermeidung einer Falschidentifizierung sollte daher ein mit der Trennung erhöhter Organisationsaufwand in Kauf genommen werden. Das Strafurteil selbst muss im Falle einer Täteridentifizierung durch Stimmenvergleich – wie auch bei der visuellen Identifizierung – Angaben über die übereinstimmenden charakteristischen Identifizierungsmerkmale in solchem Umfang enthalten, dass dem Revisionsgericht die rechtliche Nachprüfung der Beweiswürdigung ermöglicht wird.¹¹⁰⁵ Schlussendlich muss von den Gerichten – unabhängig von etwaigen Fehlern während der auditiven Gegenüberstellung – stets berücksichtigt werden, dass die Identifizierung eines Beschuldigten ausschließlich anhand seiner Stimme höchstens dann die für eine Verurteilung erforderliche Sicherheit erreicht, wenn die Einflussfaktoren in einem besonders günstigen Verhältnis zueinander stehen.¹¹⁰⁶

¹¹⁰³ BGHSt 40, 66, 68 f.; BGH NStZ 1994, 597, 598.

¹¹⁰⁴ *Odenthal*, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 68.

¹¹⁰⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. April 1997, 2 Ss 119/97 – 36/97 II.

¹¹⁰⁶ *Ackemann*, Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmenvergleich im Strafverfahren, S. 207.

5. Kapitel

Fazit und Empfehlungen für Polizei- und Gerichtspraxis

Die Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren ist ein Thema von hoher Komplexität. Mit dem Ziel, Falschidentifizierungen so weit wie möglich auszuschließen, haben die Wissenschaften der Rechtspsychologie und der Kriminaltaktik eine Reihe von Faktoren benannt, die das Wiedererkennen eines Täters in verschiedene Richtungen beeinflussen können. Im Rahmen dessen wurden detaillierte Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung von Wiedererkennungsverfahren durch die Polizei aufgestellt. Das Vorliegen bestimmter Einflussfaktoren sowie die Einhaltung oder Nichteinhaltung der gestellten Ablaufforderungen geben den Strafgerichten dabei gleichzeitig Maßstäbe an die Hand, mithilfe derer der Beweiswert von Identifizierungsleistungen im Prozess beurteilt werden kann und muss.

Die Ausführungen zeigen, dass das von Natur aus äußerst fehleranfällige Wiedererkennen von Personen durch die Beachtung bestimmter methodischer Vorgehensweisen deutlich zuverlässiger gestaltet werden kann, und dies in vielen Fällen mit einem relativ geringen Mehraufwand. Es ist daher mit Nachdruck zu fordern, dass die Verantwortlichen diesen rechtspsychologischen und kriminaltaktischen Erkenntnissen ausreichend Beachtung schenken und dementsprechende Methoden auf breiterer Ebene als bislang geschehen Einzug in die Polizei- und Gerichtspraxis halten. Zuvorderst gilt es aber, die Wiedererkennungsproblematik und ihre Auswirkung auf die Beweisführung und die Beweiswürdigung in das Bewusstsein der Justizpraxis gelangen zu lassen. Unabdingbar ist hierfür das Wissen um die Fehlerquellen und ihre Vermeidung. Denn *„solange Polizeiapparat und Justizpersonal nicht ausreichend über das sehende Objekt informiert sind, wissen sie gefährlich wenig über das von ihm Gesehene“*.¹¹⁰⁷

Die vorliegende Dissertation soll dabei nicht nur durch Verschaffung einer komprimierten Informationsmöglichkeit, sondern auch durch das Aussprechen konkreter Empfehlungen für bestimmte Vorgehensweisen einen Beitrag zur Lösung der strafprozessualen, rechtspsychologischen und kriminaltaktischen Probleme der Personenwiedererkennung leisten. Im Folgenden

¹¹⁰⁷ Vec, Die Spur des Täters, S. 14.

werden daher auf der Grundlage der aktuellen Forschung und über die bereits dargestellten Anforderungen hinaus Vorschläge zur Verbesserung von Personenidentifizierungen durch Zeugen im Strafverfahren unterbreitet.

A. Ordnungsgemäße Durchführung von Wiedererkennungsverfahren durch die Polizei

I. Kenntnis der rechtspsychologischen und den Beweiswert sichernden Faktoren einer Zeugenaussage zur Personenwiedererkennung

Zunächst ist es äußerst wichtig, dass die Wiedererkennungsverfahren durchführenden Polizeibeamten Kenntnis von den rechtspsychologischen und den Beweiswert sichernden Faktoren einer Personenwiedererkennung erlangen und verinnerlichen. Nur so lassen sich Fehler, namentlich Struktur- und Prozedurfehler, vermeiden und faire sowie zuverlässige und beweiskräftige Identifizierungsverfahren schaffen. In der Polizeipraxis und bei der Staatsanwaltschaft ist das Wissen um die genannten Fehlerquellen und ihre Vermeidung aber vielerorts noch begrenzt.¹¹⁰⁸ Damit entsteht die große Gefahr, dass die Verfahren von Anfang an auf „wackeligen Füßen“ stehen. So kommt es häufig vor, dass die Wahl des Zeugen indirekt und unbewusst auf die Wahl des Beschuldigten gelenkt wird. Eine solche einmal fehlerbehaftete Wiedererkennungsprozedur führt zu irreparablen Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus werden Identifizierungsverfahren von den Ermittlungspersonen nicht selten allein als Überführungsmittel im Beweisprozess und nicht als ergebnisoffene Hypothesenüberprüfung betrachtet. Vielmehr, so scheint es, wird in der Einhaltung bestimmter Erkenntnisse und Vorgaben von manchen ein Verhinderungsmittel des Ermittlungserfolges gesehen.¹¹⁰⁹ In diesen elementaren Irrtum einiger Ermittlungspersonen hinsichtlich des Sinn und Zwecks eines Wiedererkennungsverfahrens gilt es so früh wie möglich korrigierend zu intervenieren. Es muss sich das allgemeine Verständnis verbreiten, dass es nicht darum geht, unter allen Umständen einen Ermittlungserfolg vorzuweisen, sondern den richtigen Täter durch die sachgerechte Durchführung des Wiedererkennungsverfahrens zu überführen.

Diese Einstellung und das Wissen um die genannten Fehlerquellen bilden vor dem Hintergrund des generellen Problembewusstseins zum Thema Per-

¹¹⁰⁸ Vgl. z. B. *Wise/Safer/Maro*, ACP 2010, DOI: 10.1002/acp.1717.

¹¹⁰⁹ *Köhnken* in seinem Vortrag bei einem Seminar der DeutscheAnwaltAkademie zum Thema „Die Identifikation durch Zeugen und Lichtbilder“ in Dortmund am 8. Oktober 2011.

sonenwiedererkennung die notwendige Grundlage für die Schaffung zuverlässigerer Identifizierungsverfahren und damit für Identifizierungsaussagen von hoher Beweiskraft.

II. Durchführungs- und Vernehmungstraining

Es ist dabei erforderlich, dass die Polizeibeamten durch entsprechende Weiterbildungen bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung von Wiedererkennungsverfahren und der fehlerfreien Vernehmung von Identifizierungszeugen geschult werden.

Wird ein Wiedererkennungsverfahren angeordnet, muss für den ausführenden Beamten klar sein, welche Schritte nun im Einzelnen vorzunehmen sind und warum dies auf eine bestimmte Art und Weise zu geschehen hat. Um Fehlerquellen so weit wie möglich zu eliminieren, muss auf der Grundlage des Wissens um die Einflussfaktoren ein detaillierter und koordinierter Ablaufplan für die Durchführung des Tests abgearbeitet werden. Diese Vorgehensweisen gilt es in Weiterbildungen zu trainieren. Nur so wird die Basis für einen einheitlichen, ordnungsgemäßen Ablauf der Wiedererkennungsverfahren unter Beachtung aller kriminaltaktischen und rechtspsychologischen Anforderungen geschaffen.

Selbiges gilt für die Vernehmung des Identifizierungszeugen. Auch hier ist es unabdingbar, dass der Beamte über vernehmungsspezifische Spezialkenntnisse im Bereich der Personenwiedererkennung verfügt, denn Ablauf und Effizienz einer Vernehmung hängen in hohem Maße von den Vernehmungsfertigkeiten des Vernehmenden und der Qualität der Befragung ab¹¹¹⁰. Nur mit diesem Sonderwissen lässt sich die Identifizierungsprozedur von vornherein auf eine sichere Grundlage stellen. In der Praxis bietet es sich an, die Aufgabe der Durchführung von Wiedererkennungsverfahren an ein eigenes – speziell hierfür geschultes – Kommissariat zu übertragen.

III. Leitfaden für die Durchführung von Wiedererkennungsverfahren

Weiterhin sollten den ausführenden Polizeibeamten ein detaillierter Leitfaden¹¹¹¹ sowie alle notwendigen sachlichen und personellen Mittel zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiedererkennungsverfahren an die Hand

¹¹¹⁰ Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 151.

¹¹¹¹ Vgl. hierzu beispielhaft einen Leitfaden für Polizeibeamte in Großbritannien www.homeoffice.gov.uk/publications/police/operational-policing/pace-codes/pace-code-d?view=Binary.

gegeben werden. Denn meist sind die Beamten sehr daran interessiert, das Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen, es fehlt ihnen häufig aber an entsprechendem Wissen um eine koordinierte Vorgehensweise und die einzelnen vorzunehmenden Handlungen. Damit diese Schritte systematisch und fehlerfrei durchgeführt werden können, sind klare Anweisungen an die Beamten unabdingbar. Einen ersten Beitrag hierzu soll der Entwurf eines formularmäßigen Vordrucks¹¹¹² für die Durchführung einer visuellen Wahlgegenüberstellung liefern, der auf Grundlage der leitfadenähnlichen Ausführungen dieser Dissertation von dem Gegenüberstellungsleiter exakt abzuarbeiten ist (siehe hierzu das Formularbeispiel 17 im Anhang).

Diese Wegleitung basiert dabei auf den als wesentlich herausgearbeiteten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahlgegenüberstellung, die im Folgenden noch einmal überblicksartig zusammengefasst werden. Schon im Vorfeld der Durchführung eines Wiedererkennungsverfahrens müssen etliche Anforderungen beachtet werden, die in einer bestimmten Reihenfolge abzarbeiten sind. Zuvorderst gilt es bei allen Verfahren eine Möglichkeit zu finden, die Durchführung nicht von dem Sachbearbeiter oder einem Beamten der sachbearbeitenden Dienststelle, sondern von einem verfahrensfremden Beamten durchführen zu lassen. Diese als Doppelblindverfahren bezeichnete Vorgehensweise vermeidet schon von vornherein ein subtiles Kommunizieren von Erwartungen und einen von bestimmten Vorstellungen gesteuerten Prozess. Der Gegenüberstellungsleiter hat sodann alle kriminaltaktischen Vorfragen zu klären, vor allem die Frage, ob eine Gegenüberstellung im konkreten Einzelfall sinnvoll erscheint und ob sie überhaupt dazu dienen kann, eine beweiskräftige Identifizierungsaussage zu erhalten. Es muss schon hier eine Analyse aller Schätzvariablen stattfinden, die sich auf die „Objektivität des Wiedererkennens“ auswirken können. Des Weiteren müssen organisatorische Maßnahmen vorgenommen werden. Hier ist es insbesondere notwendig, Räumlichkeiten zu finden, die einen Ausschluss der Begegnung der Beteiligten garantieren. Wird ein Termin zu einer Wahlgegenüberstellung festgelegt, ist auch der etwaige Strafverteidiger des Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Gewährleistung eines fairen rechtsstaatlichen Strafverfahrens unabdingbar. Der Beschuldigte selbst sollte so früh wie möglich in den Wiedererkennungstest eingewiesen und zu einer freiwilligen Teilnahme angeregt werden. Soll im Falle eines visuellen Verfahrens das äußere Erscheinungsbild des Beschuldigten entsprechend dem Aussehen zum Tatzeitpunkt verändert werden, ist es empfehlenswert, bezüglich Art und Umfang der rechtlichen Zulässigkeit Rücksprache mit dem Staatsanwalt zu halten. Soll sogar in die Haar- und Barttracht des Beschuldigten eingegriffen werden, ist

¹¹¹² Basierend auf dem Vordruck des Polizeipräsidiums München (PPM 9160).

eine gesonderte richterliche Anordnung vonnöten. Die Auswahl geeigneter Vergleichspersonen und damit die Zusammenstellung einer fairen Gegenüberstellungsgruppe haben mit äußerster Sorgfalt zu erfolgen. Nur wenn der Zeuge echte Wahlmöglichkeiten neben der Person des Beschuldigten hat, kann die Gefahr von Zufallsidentifizierungen minimiert werden. Da die Beamten naturgemäß begrenzt in der Rekrutierung ihrer Kulissenpersonen sind, wird an dieser Stelle nochmals die konsequente Einführung des sequenziellen Video-Wiedererkennungsverfahrens gefordert. Neben der im Laufe der Zeit so deutlich vereinfachten Möglichkeit, objektiv wie subjektiv ähnliche Vergleichspersonen zu finden, bietet das Verfahren eine Reihe weiterer – ausführlich erläuteter – Vorteile. Das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren sollte daher als Standardverfahren zur visuellen Personenidentifizierung durch die Verantwortlichen vorgegeben werden. Solange dies nicht der Fall ist, hat das Verfahren zumindest in der Methode der sequenziellen Wahlgegenüberstellung zu erfolgen. Die dahingehende Umstellung eines bisher simultan geführten Gegenüberstellungsverfahrens ist mit einem relativ geringen Mehraufwand verbunden, trägt aber den rechtspsychologischen Erkenntnissen wie auch der neueren Rechtsprechung¹¹¹³ in weitaus höherem Maße Rechnung. Die Vernehmungen vor und nach dem Identifizierungsvorgang müssen suggestionsfrei durchgeführt und wie auch das restliche Verfahren ordnungsgemäß protokolliert werden. Nur so ist es den Gerichten möglich, das Verfahren nachzuvollziehen und hinsichtlich des Beweiswerts einer etwaigen Identifizierung *lege artis* zu beurteilen.

B. Beweiswertbestimmung von Identifizierungsaussagen *lege artis* durch die Gerichte

I. Kenntnis der rechtspsychologischen Faktoren einer Zeugenaussage zur Personenwiedererkennung

Mehr noch als für die Ermittlungspersonen ist es nämlich für die urteilenden Gerichte unumgänglich, die rechtspsychologischen Einflussfaktoren einer Zeugenaussage auf die Personenwiedererkennung zu verstehen und in jedem Einzelfall genauestens zu untersuchen. Nur auf dieser Grundlage wird es ihnen ermöglicht, sachgerechte Schlussfolgerungen aus den einzelnen Erkenntnissen für die richterliche Beweiswürdigung zu ziehen. Die entscheidenden Fragen, die sich der Richter bei der Bewertung einer Identifizierungsaussage stellen sollte, lauten: Wie wahrscheinlich ist es unter den gegebenen

¹¹¹³ BGH, Urteil vom 14. April 2011, 4 StR 501/10; vgl. auch BGH, Beschluss vom 9. November 2011, 1 StR 524/11.

Bedingungen, dass eine zu Unrecht verdächtige Person als angeblicher Täter identifiziert wurde?¹¹¹⁴ Liegen vor dem Hintergrund der allgemeinen Regeln zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, vor allem aber unter Beachtung der speziellen psychologischen Erkenntnisse zur Personenwiedererkennung, Hinweise darauf vor, dass die Identifizierung unzuverlässig ist? Wurde das Wiedererkennungsverfahren an sich ordnungsgemäß unter Beachtung aller kriminaltaktisch und rechtspsychologisch gestellten Forderungen durchgeführt? Zur Beantwortung dieser Fragen sind alle Faktoren, die das Wiedererkennen einer Person beeinträchtigen können, zu berücksichtigen und in den Urteilsgründen niederzulegen.¹¹¹⁵ Darüber hinaus müssen die Akten mit ihren Protokollen, Tonband- oder Videoaufzeichnungen genauestens auf ihre Richtigkeit hinsichtlich der Identifizierungsmaßnahme überprüft werden. Nur so kann sich der Richter selbst ein Bild von den wesentlichen Punkten des Verfahrensablaufs und damit der Zuverlässigkeit der Zeugenaussage machen. An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass nicht die fehlerhaft durchgeführte Identifizierungsmaßnahme an sich, sondern die insofern fehlerhafte Beweiswürdigung die Revision begründet.¹¹¹⁶ Werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht thematisiert, ist die Beweiswürdigung wegen Unvollständigkeit angreifbar.¹¹¹⁷ Die Bewertung einer Identifizierungsaussage hat dabei auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes der rechtspsychologischen Forschung zur Personenwiedererkennung zu erfolgen und nicht auf der Basis „*ungeschriebener Faktoren strafjustitieller Überzeugungsbildung*“¹¹¹⁸.

II. Fragen- und Kriterienkatalog zur Beurteilung einer Identifizierungsaussage

Auch für die Gerichte bietet es sich hierfür an, einen klar umrissenen Fragen- und Kriterienkatalog zur Beurteilung einer Identifizierungsaussage abzarbeiten und auf dieser Basis eine wissenschaftlich fundierte Würdigung vorzunehmen. Hierfür muss zunächst jede beteiligte Person zu den für die Identifizierung relevanten Tatumständen und zu den Einzelheiten der Gegenüberstellung befragt werden. Kenntnisse im Bereich der Vernehmungpsychologie im Allgemeinen wie auch speziell hinsichtlich der Personenwiedererkennung bilden dabei eine notwendige Grundlage. Der Identifizierungszeuge selbst sollte in seiner Vernehmung dazu veranlasst werden, seine Eindrücke von der Täterperson aufzugliedern und nicht von einem

¹¹¹⁴ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 614.

¹¹¹⁵ Vgl. Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1475 f.

¹¹¹⁶ Vgl. hierzu auch Kuhn, JA 2005, 141, 142.

¹¹¹⁷ Vgl. z. B. OLG Celle StV 1992, 412.

¹¹¹⁸ Eisenberg, Kriminalistik 2010, 444, 446.

fehleranfälligen Gesamteindruck zu berichten. Weiter müssen alle Faktoren abgefragt werden, die in der Wahrnehmungs- oder Behaltensphase Bedeutung für die Zuverlässigkeit einer etwaigen Identifizierung haben können. Schließlich muss eine Rekonstruktion früherer Vernehmungen sowie der Wiedererkennungsverfahren stattfinden.¹¹¹⁹ Aus diesem Grund sollten die nachstehenden Fragebeispiele in individueller Auswahl Teil der Vernehmung werden – natürlich in einer sprachlichen Fassung, die dem Alter und Ausbildungsstand des Zeugen angemessen erscheint¹¹²⁰:

- Wie sind Sie darauf gekommen, dass der Angeklagte der Täter sein könnte?
- Haben Sie den Täter schon längere Zeit gekannt?
- Wie lange haben Sie den Täter bei der Tat beobachten beziehungsweise hören können? Haben Sie selbst mit ihm gesprochen, oder standen Sie in einer sonstigen Interaktion mit ihm?
- Aus welcher Entfernung haben Sie ihn beobachtet? Bestand unmittelbare Sichtmöglichkeit, oder war der Täter teilweise verdeckt beziehungsweise zum Beispiel nur durch ein Fenster zu sehen?
- Schätzen Sie demgegenüber bitte den Abstand zwischen Ihnen und der Richterbank!
- Wie waren die Lichtverhältnisse?
- Konnten Sie die Stimme des Täters gut wahrnehmen, oder war sie durch erhöhte Hintergrundgeräusche überdeckt?
- Trug der Täter eine Waffe bei sich?
- Haben Sie Seh- oder Hörfehler? Sind Sie Kontaktlinsen- oder Brillenträger? Sind Sie farb- oder nachtblind? Trugen Sie zum Tatzeitpunkt Ihre Kontaktlinsen, Ihre Brille oder Ihr Hörgerät?
- Waren Sie durch andere Vorgänge (zeitweise) von der Person des Täters abgelenkt?
- Wie war Ihr psychischer Zustand zum Tatzeitpunkt?
- Standen Sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen?
- Was ist Ihnen an dem Täter aufgefallen? Konnten Sie Besonderheiten zum Beispiel bezüglich Haaren, Zähnen, Narben, Tätowierungen, Kleidung oder Gang feststellen?¹¹²¹

¹¹¹⁹ Vgl. *Arntzen*, Vernehmungspsychologie, S. 75.

¹¹²⁰ Teilweise nach *Arntzen*, Vernehmungspsychologie, S. 75 ff.

¹¹²¹ Solche „Stichwortfragen“ sind nach *Arntzen*, Vernehmungspsychologie, S. 75 im Rahmen einer Vernehmung zur Identifizierung von Tätern unbedingt erlaubt und dienen dem Zeugen als Erinnerungshilfe.

- Bei welcher Gelegenheit sind Ihnen die vorher genannten Merkmale aufgefallen?
- Wem gegenüber haben Sie von einzelnen dieser Merkmale schon früher berichtet? Haben Sie mit beim fraglichen Tatgeschehen anwesenden Personen über das Aussehen oder die Stimme des Täters gesprochen? Was meinten diese Personen dazu?
- War der Täter zum Tatzeitpunkt maskiert, beziehungsweise hatten Sie den Eindruck, der Täter verstellte seine Stimme?
- Haben Sie den Täter seit der Tat noch einmal gesehen oder gehört?
- Welche Arten von Wiedererkennungsverfahren wurden mit Ihnen bei der Polizei durchgeführt?
- Wurden Ihnen dort erst Lichtbilder vorgelegt, auf denen Sie den Täter identifizieren oder ausschließen sollten?
- Wie war der Ablauf der Lichtbildvorlage?
- Haben Sie den Täter auf einem der Fotos erkannt? Haben Sie ihn sofort erkannt, oder schwankten Sie zwischen verschiedenen Personen? Warum haben Sie eventuell geschwankt?
- Wie war der Ablauf des Gegenüberstellungsverfahrens? Wurden Ihnen eine Person oder mehrere Personen gezeigt? Sahen sich die vorgestellten Personen ähnlich, beziehungsweise ragten aufgrund äußerer Umstände Einzelne heraus?
- Haben Sie den Täter in einem der Gegenübergestellten erkannt? Haben Sie ihn sofort erkannt, oder schwankten Sie zwischen verschiedenen Personen? Warum haben Sie eventuell geschwankt?
- Haben Ihnen andere Personen gesagt, wen sie für den Täter halten? Haben Sie anderen Personen gesagt, wen Sie für den Täter halten?
- Wurden Sie vor der Durchführung des Verfahrens darauf hingewiesen, dass der Täter nicht Teil der Gruppe sein muss?

Auch die Polizeibeamten sind hinsichtlich der genauen Umstände des Wiedererkennungsverfahrens zu befragen. Hierbei sollten die Gerichte insbesondere eruieren, wer Gegenüberstellungsleiter der fraglichen Prozedur war beziehungsweise ob und wie dieser in die vorherigen Ermittlungen einbezogen wurde. Zur vereinfachten Nachvollziehbarkeit und Beurteilung des durchgeführten Wiedererkennungsverfahrens kann gleichermaßen das für die Polizeibeamten entworfene Formular gelten.

Die Antworten auf die Fragen sind dann zusammen mit dem Alter des Zeugen, der Schwere des beobachteten Delikts, dem Zeitabstand zwischen

Tat und Wiedererkennungsverfahren, einem möglichen Einfluss des Ausländereffekts sowie den Protokollen der Polizei vor dem Hintergrund der rechtspsychologischen Erkenntnisse sachgerecht zu würdigen. Auch hierfür kann die rechtspsychologische Forschung¹¹²² einen nach Effektstärke kategorisierten Kriterienkatalog an die Hand geben, der die verschiedenen Einflussfaktoren auf die Personenidentifizierung in wichtige Faktoren, potentiell wichtige Faktoren und weniger wichtige Faktoren einteilt (siehe hierzu Tabelle 7):

Tabelle 7

**Wichtige, potentiell wichtige und weniger wichtige Faktoren
bei der Beurteilung von Identifizierungsleistungen**

<i>Wichtige Faktoren</i>	<i>Potentiell wichtige Faktoren</i>	<i>Weniger wichtige Faktoren</i>
<i>Täterfaktoren</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Merkmale des Täters • Verkleidungen • Veränderungen im Gesicht • Veränderungen des Kontexts • Andere Rassenzugehörigkeit als der Zeuge 		<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivität des Täters • Geschlecht des Täters
<i>Zeugenfaktoren</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder als Zeugen • Wahrnehmungsdefizite 	<ul style="list-style-type: none"> • Alte Menschen als Zeugen • Einfluss von Alkohol und Drogen während der Tat 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwartungshaltung • Geschlecht des Zeugen • Intelligenz und Berufsstand des Zeugen • Persönlichkeit des Zeugen

¹¹²² Siehe hierzu das Original in *Cutler/Penrod*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 25, 27 – der Originalkatalog wurde an einigen Stellen entsprechend den neueren, in der vorliegenden Dissertation erörterten Erkenntnissen modifiziert und erweitert; vgl. auch *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1180; *Meurer/Sporer/Rennig*, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen, 1, 5 f.

<i>Wichtige Faktoren</i>	<i>Potentiell wichtige Faktoren</i>	<i>Weniger wichtige Faktoren</i>
<i>Situationsfaktoren</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmungsdauer • Entfernung zum Tatort • Dunkelheit • Hell-Dunkel-Adaptation • Vorhandensein einer Waffe • Stress und Angst 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwere des beobachteten Delikts • Richtung der Aufmerksamkeit • Zeitabstand zum Wiedererkennungsverfahren • Nachträgliche Informationsgewinnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe von verbalen oder schriftlichen Personenbeschreibungen
<i>Kontroll- und Beurteilungsfaktoren</i>		
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelgegenüberstellung • Neutrale Instruktion des Zeugen • Auswahl der Vergleichspersonen • Doppel- oder Dreifachblindverfahren • Wiederholte Identifizierungsversuche 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Subjektive Sicherheit des Zeugen bei der Identifizierungsentscheidung

Selbstverständlich haben diese Kriterien nicht für alle Umstände eine verallgemeinerungsfähige Relevanz, sondern bilden lediglich eine Grundlage zur Bewertung eines jeden Einzelfalles.¹¹²³

Hinsichtlich der Beweiskraft der einzelnen Wiedererkennungsverfahren zum Zweck der visuellen Identifizierung kann die Staffelung der bereits erwähnten Richtlinie des Innenministeriums Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2001¹¹²⁴ herangezogen werden. Danach stellt das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren das Verfahren mit dem höchsten Beweiswert dar, gefolgt von der sequenziellen und der simultanen Wahlgegenüberstellung, der sequenziellen Wahllichtbildvorlage und schließlich der Zeugeneinsichtnahme. Die simultane Wahllichtbildvorlage taucht in dieser Aufzählung überhaupt nicht mehr auf.

¹¹²³ Vgl. hierzu auch *Bender/Nack/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 1180.

¹¹²⁴ Siehe hierzu *Gübner*, Die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Lichtbilder und Zeugen, S. 34 f.; auch *Köhnken*, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 618.

Nur unter Beachtung aller vorgenannten Faktoren kann eine Beweiswertbestimmung von Identifizierungsaussagen *lege artis* erfolgen und in die Urteilsfindung einbezogen werden. Um in diesem Sinne Falschidentifizierungen zu vermeiden, müssen sich die Gerichte nicht nur mit den juristischen, sondern auch mit den psychologischen Problemen eines Falles auseinandersetzen. Denn jeder Gesichtspunkt eines Strafprozesses, der ein Fehlurteil ermöglicht, muss mit äußerster Gründlichkeit und größtem Eifer überprüft werden.¹¹²⁵

III. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspsychologie

Wie bereits eingangs formuliert, bleibt abschließend festzuhalten, dass die Identifizierungsaussage eines Zeugen erst durch die Zusammenschau von rechtswissenschaftlichen und rechtspsychologischen Erkenntnissen in ihrer Ganzheitlichkeit erfasst und im Sinne einer rechtsstaatlich fairen Beweiswürdigung bewertet werden kann.

Wesentlicher Bestandteil des materiell verstandenen Rechtsstaatsprinzips und zentrales Anliegen des Strafverfahrens ist die Aufklärung des wahren Sachverhalts.¹¹²⁶ Die in § 244 Abs. 2 StPO für die Hauptverhandlung des Prozesses normierte Aufklärungspflicht der Gerichte erfordert die Erforschung der materiellen Wahrheit. Feststellung und Bewertung dahingehend entscheidungsrelevanter Tatsachen obliegen dabei grundsätzlich alleine den Gerichten und deren eigener Sachkunde.¹¹²⁷ Es kann allerdings – gerade auch im Bereich der Personenidentifizierung – vorkommen, dass komplizierte Fallkonstellationen und schwierige Beweislagen zu beurteilen sind, die diese Sachkunde der Gerichte überschreiten. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass weltweit momentan mehr als 2500 Veröffentlichungen zum Thema Personenidentifizierung durch Zeugen existieren¹¹²⁸, nicht besonders fernliegend. Diese Fülle an Publikationen zeigt die Komplexität der Materie nur allzu deutlich. Die Frage, ob die Möglichkeit eines Identifizierungsirrtums durch einen Zeugen im Raum steht, kann deshalb am zuverlässigsten durch einen einschlägig ausgebildeten Psychologen im Bereich der psychodiagnostischen Aussagebegutachtung beantwortet werden, der mit der zumeist englischsprachigen Fachliteratur vertraut

¹¹²⁵ Meurer/Sporer/Rennig, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen, 1.

¹¹²⁶ BVerfGE 57, 250, 275; Becker, in: L-R-StPO, § 244 Rn. 39.

¹¹²⁷ Becker, in: L-R-StPO, § 244 Rn. 39, 68.

¹¹²⁸ Köhnken in seinem Vortrag bei einem Seminar der DeutscheAnwaltAkademie zum Thema „Die Identifikation durch Zeugen und Lichtbilder“ in Dortmund am 8. Oktober 2011.

ist.¹¹²⁹ Dem Juristen werden bezüglich dieses Teilbereichs der Rechtspsychologie in seiner Ausbildung nämlich grundsätzlich keine Kenntnisse vermittelt, und er dürfte auch nur in Ausnahmefällen über ein dahingehend freiwillig angeeignetes Wissen verfügen.¹¹³⁰ Ein solches ist zur sachgerechten Würdigung der Identifizierungsaussage allerdings unabdingbar. Denn mit dem wissenschaftlichen Fortschritt wurde und wird zukünftig in noch stärkerem Ausmaß die Relevanz juristischer, auf Alltagstheorien und Allgemeinwissen basierender Bewertungen durch eine empirisch fundierte Psychologie verdrängt.¹¹³¹ Von den Gerichten wird diese Problematik jedoch häufig unterschätzt, sodass sie mit Hinweis auf die eigene ausreichende Sachkunde Beweisanträge auf Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 244 Abs. 4 S. 1 StPO ablehnen und auch von Amts wegen auf die Anhörung eines Gutachters verzichten.¹¹³² Dies mag zum einen am allgemeinen Spannungsverhältnis zwischen Richtern und psychologischen Gutachtern liegen, das *Oser* mit folgendem Zitat anschaulich beschreibt:

„Psychologen denken – wenn sie schlecht denken – von den Juristen als strategischen Menschen, Juristen – wenn sie schlecht denken – von den Psychologen als manipulierenden Menschen. Wenn sie gut denken, meinen die Psychologen, Juristen stünden für Recht und Gesetz und wüssten, was darunter zu verstehen ist, während Juristen, wenn sie gut denken, meinen, Psychologen würden die Funktionsweise des Menschen verstehen. Das aber meinen fast alle.“¹¹³³

Zum anderen resultiert die oftmals ablehnende Haltung des Richters gegenüber psychologischen Gutachtern gerade im Bereich Personenidentifizierung wohl auch aus der Unterbewertung der Wiedererkennungsproblematik an sich und der Möglichkeit der Verwissenschaftlichung von Zeugenaussagen. Zwar kann auch die experimentelle Rechtspsychologie keine eindeutigen Antworten dahingehend liefern, ob eine Identifizierung zu 100 Prozent, 60 Prozent oder nur zu 20 Prozent sicher ist, aber sie kann Auskunft darüber geben, ob ein Wiedererkennen unter bestimmten Umständen überhaupt realistisch erscheint.¹¹³⁴ Nur die insoweit ausgebildeten Psychologen haben die Fertigkeiten zu einer eingehenden aussagepsychologischen Begutach-

¹¹²⁹ Vgl. hierzu auch *Odenthal*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 24.

¹¹³⁰ Vgl. hierzu auch *Stamp*, Die Wahrheit im Strafverfahren, S. 112.

¹¹³¹ *Bernhardt*, Probleme der Verständigung zwischen Richter und psychologischem Gutachter im deutschen Strafverfahren, S. 5.

¹¹³² Vgl. hierzu auch *Odenthal*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 24; vgl. außerdem *Plewig*, Funktion und Rolle des Sachverständigen aus Sicht des Strafrichters, S. 52 ff.

¹¹³³ *Oser*, in: Psychologie und Recht, 11, 23.

¹¹³⁴ *Meurer/Sporer/Rennig*, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen, 1, 15.

tung und zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Identifizierungsaussage vor dem Hintergrund einer durch Wahrnehmungsbedingungen unbeabsichtigten Verfälschung. Die Strategien zur Beurteilung der Aussage durch Schätzung statistischer Wahrscheinlichkeiten aufgrund empirischer Forschungsergebnisse werden in professioneller Weise regelmäßig nur von ihnen beherrscht.¹¹³⁵ Daraus ergibt sich in Einzelfällen – insbesondere in solchen, in denen eine Verurteilung alleine oder zumindest schwerpunktmäßig auf einer Identifizierungsaussage fußen würde – die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten.¹¹³⁶ Ist sich das Gericht nach selbstkritischer Prüfung nicht darüber gewiss, dass es über ein dahingehendes außerjuristisches Spezialwissen verfügt, das für die sachgerechte Beurteilung und Würdigung aller urteilsrelevanten Gesichtspunkte notwendig wäre¹¹³⁷, muss es eine „Brücke“¹¹³⁸ hin zur einschlägigen Rechtspsychologie schlagen. Nur damit kann der Tatrichter sicherstellen, dass seine Feststellungen auf einer zuverlässigen Grundlage aufbauen und nicht durch Überschätzung seiner Kenntnisse vermeidbaren Irrtümern unterliegen.¹¹³⁹ Am Ende urteilt ohnehin das Gericht in alleiniger Verantwortung über den Sachverständigenbeweis¹¹⁴⁰ und befindet sich damit wieder auf seinem Terrain – der normativ-rechtlichen Bewertung von Sachverhalten¹¹⁴¹ und der Beantwortung von Beweisfragen vor dem Hintergrund der Wahrheitsforschung. Letztere ist unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung eines gerechten Urteils und die Vermeidung von Justizirrtümern durch Falschidentifizierungen von Augen- und Ohrenzeugen.

„Die Wahrheit widerspricht unserer Natur, der Irrtum nicht, und zwar aus einem einfachen Grunde: Die Wahrheit fordert, daß wir uns für beschränkt erkennen sollen, der Irrtum schmeichelt uns, wir seien auf ein oder die andere Weise unbegrenzt.“

Goethe

¹¹³⁵ Vgl. *Odenthal*, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 9, 24.

¹¹³⁶ Zu wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen, vgl. BGHSt 45, 164 ff.; *Pfister*, FPPK 2008, 3, 7.

¹¹³⁷ Vgl. *Becker*, in: L-R-StPO, § 244 Rn. 68.

¹¹³⁸ *Meurer/Sporer/Rennig*, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen, 1, 7.

¹¹³⁹ Vgl. hierzu *Becker*, in: L-R-StPO, § 244 Rn. 70.

¹¹⁴⁰ *Becker*, in: L-R-StPO, § 244 Rn. 75.

¹¹⁴¹ *Bernhardt*, Probleme der Verständigung zwischen Richter und psychologischem Gutachter im deutschen Strafverfahren, S. 83 ff.

Anhang

Formularbeispiel 17 Formular zur Durchführung von Wahlgegenüberstellungen

Dienststelle	Aktenzeichen
	Sammelaktenzeichen, Fallnummer
	Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)
	Sachbearbeitung: Telefon, Nebenstelle, Fax
	Gegenüberstellungsleitung durch (Name, Amtsbezeichnung)
	Gegenüberstellungsleitung: Telefon, Nebenstelle, Fax
Wahlgegenüberstellung	
Ermittlungssache	
Zeit der Gegenüberstellung (Datum, Uhrzeit)	Ort der Gegenüberstellung
Beschuldigte/Beschuldigter	
Name	Akademische Grade/Titel
Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Identifizierungszeugin/Identifizierungszeuge	
Name	Akademische Grade/Titel
Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat

Vorbereitungsmaßnahmen	
Zur/zum Identifizierungszeugin/en	
Die/der Identifizierungszeugin/e wurde vor der Wahlgegenüberstellung zur Person der/des Täterin/Täters vernommen und beschrieb sie/ihn mit folgenden wesentlichen Merkmalen (in Stichpunkten; ausführliches Vernehmungsprotokoll mit freiem Bericht der/des Identifizierungszeugin/en zur Person der/des Täterin/Täters, siehe Anhang 1):	
Wesentliche objektive Merkmale der/des Täterin/Täters: <ul style="list-style-type: none"> • Geschlecht: • Geschätztes Alter: • Geschätzte Größe: • Körperbau: • Gesicht: • Haare (Farbe, Form, Länge): • Brille: • Bart: • Phänotyp/geschätzte Staatsangehörigkeit: • Sonstige Auffälligkeiten (z.B. Tätowierungen, Schmuck, Kleidung): 	Wesentliche subjektive Merkmale der/des Täterin/Täters: <p>(Merkmale an der/dem Täterin/Täter, die der/dem Identifizierungszeugin/en subjektiv als wesentlich aufgefallen sind, z.B. „gut aussehend“, „elegant gekleidet“, „bestimmter Geruch“)</p>
Hatte die/der Identifizierungszeugin/e zwischen dem Tatzeitpunkt und dem Zeitpunkt der Wahlgegenüberstellung Gelegenheit, die/den Beschuldigte/n wahrzunehmen, z.B. durch veröffentlichte Fahndungsfotos? <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja Wenn „Ja“, erläutern Sie die genauen Umstände und nehmen Sie etwaige Veröffentlichungen als Anhang 2 zur Akte.	
Ist bereits eine Lichtbildvorlage mit der/dem Identifizierungszeugin/en durchgeführt worden? <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja Wenn „Ja“, wurde der/dem Identifizierungszeugin/en im Rahmen der Lichtbildvorlage auch ein Lichtbild der/des Beschuldigten vorgelegt? <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja Wenn eine der beiden Fragen mit „Ja“ beantwortet wurde, erläutern Sie die genauen Umstände, und nehmen Sie die Protokolle der Zeugenvernehmungen vor und nach der Lichtbildvorlage sowie alle vorgelegten Lichtbilder als Anhang 3 zur Akte.	
Der/dem Identifizierungszeugin/en wurden der Sinn und Zweck sowie der Ablauf der bevorstehenden Wahlgegenüberstellung erläutert? <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja	
Die/der Identifizierungszeugin/e wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die/der Täterin/Täter möglicherweise nicht unter den vorgeführten Personen befinden wird. Der genaue Wortlaut der Instruktion lautete:	
Ergänzende Erläuterungen:	

Zur/zum Beschuldigten

Der/dem Beschuldigten wurden der Sinn und Zweck sowie der Ablauf der bevorstehenden Wahlgegenüberstellung erläutert?

- Nein Ja

Die/der Beschuldigte nimmt freiwillig an der Wahlgegenüberstellung teil?

- Nein Ja

Mit der/dem Beschuldigten wurde abgesprochen, welche Kleidung sie/er zur Wahlgegenüberstellung tragen wird, und die Vergleichspersonen wurden angewiesen, ähnliche Kleidung zu tragen? Nach Möglichkeit sollte es sich hierbei um eine Kleidung handeln, die der bei der Tatzeit getragenen ähnlich ist.

- Nein Ja

Wenn „Ja“, vereinbarte Kleidung:

Das sonstige heutige Erscheinungsbild der/des Beschuldigten entspricht ihrem/seinem Aussehen zur Tatzeit?

- Nein Ja

Wenn „Nein“: Das heutige Erscheinungsbild ist wie folgt verändert, z.B. Veränderung der Haar- oder Bartracht:

Eine etwaige Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der/des Beschuldigten hinsichtlich Haar- und Bartracht wurde richterlich angeordnet?

- Nein Ja

Das Aussehen des Beschuldigten am heutigen Tag wurde fotografisch/videografisch festgehalten, siehe Anhang 4.

Die/der Beschuldigte wurde mindestens 24 Stunden vor der Wahlgegenüberstellung über die geplante Durchführung informiert, womit ihr/ihm die Möglichkeit gegeben wurde, wiederum seine/seinen Strafverteidiger/in davon in Kenntnis zu setzen. Die Information erfolgte

am _____ um _____ Uhr.

Ergänzende Erläuterungen:

<p>Vergleichspersonen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunft – z. B. Polizeidienst, Beschuldigte aus anderen Verfahren –, evtl. Nummer der Videosequenz)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsperson 1: • Vergleichsperson 2: • Vergleichsperson 3: • Vergleichsperson 4: • Vergleichsperson 5: • Vergleichsperson 6: • Vergleichsperson 7:
<p>Die Vergleichspersonen sind der/dem Beschuldigten sowohl hinsichtlich der objektiven und subjektiven Merkmale wie auch hinsichtlich der Kleidung ähnlich (vgl. die jeweils angefertigten Lichtbilder der gegenüberstellten Personen in Anhang 5).</p>
<p>Der/dem Identifizierungszeugin/en ist keine der Vergleichspersonen bekannt?</p> <p><input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja</p>
<p>Ergänzende Erläuterungen:</p>
<p>Allgemeines</p>
<p>Es ist dafür zu sorgen, dass der vorgesehene Gegenüberstellungsort über gute Beleuchtungs- und Sichtverhältnisse verfügt. Nach Möglichkeit sollten die Lichtverhältnisse an die der Tatzeit angepasst werden.</p> <p>Im Falle einer Video-Wahlgegenüberstellung ist dafür zu sorgen, dass die vorgeführten Videos von einwandfreier Qualität sind und den Gegenübergestellten gut erkennen lassen.</p> <p>Der Gegenüberstellungsort muss so gewählt werden, dass er die Möglichkeit bietet, die Identifizierungszeugen, die Vergleichspersonen und die/den Beschuldigte/n getrennt voneinander unterzubringen und damit eine vorherige Begegnung auszuschließen.</p>
<p>Ergänzende Erläuterungen:</p>

Durchführung der Gegenüberstellung	
<p>Die Wahlgegenüberstellung wird durchgeführt:</p> <p><input type="radio"/> offen <input type="radio"/> gedeckt</p> <p><input type="radio"/> simultan <input type="radio"/> sequenziell (empfohlen!)</p> <p><input type="radio"/> direkt <input type="radio"/> per Video</p>	
<p>Entsprechend der Zahl der an der Gegenüberstellung teilnehmenden Personen wurden Nummerntafeln ausgegeben. Die/der Beschuldigte wählte die Nr. ____ und bestimmte ihren/seinen Standort in der Reihe. Im Falle einer Video-Wahlgegenüberstellung wählte die/der Beschuldigte ihre/seine Position in der Reihenfolge der Sequenzen mit der Nr. _____. Danach ergab sich Folgendes:</p>	
<p>Nummerntafeln wurden folgenden Personen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 1: • Nr. 2: • Nr. 3: • Nr. 4: • Nr. 5: • Nr. 6: • Nr. 7: • Nr. 8: <p>Im Falle einer direkten simultanen Wahlgegenüberstellung wurde eine gerade Personenzahl vorgegeben, und die Reihenfolge wurde fotografisch/videografisch festgehalten, siehe Anhang 6.</p>	<p>Numerische Reihenfolge des Auftritts der Gegenübergestellten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Stelle: • 2. Stelle: • 3. Stelle: • 4. Stelle: • 5. Stelle: • 6. Stelle: • 7. Stelle: • 8. Stelle:
<p>Für die Durchführung der Wahlgegenüberstellung wurde vereinbart, dass bestimmte Bewegungsabläufe beziehungsweise eine bestimmte Mimik oder Gestik nachvollzogen werden?</p> <p><input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja</p> <p>Wenn „Ja“, welche:</p> <p>Hierfür wurden auch folgende Gegenstände verwendet, z. B. Schusswaffe, Messer, Baseballschläger:</p> <p>Die/der Beschuldigte wurde darüber belehrt, dass sie/er nicht zum Nachvollziehen von Bewegungsabläufen beziehungsweise einer bestimmten Mimik oder Gestik verpflichtet ist, sondern dass dies nur mit ihrem/seinem Einverständnis erfolgen kann?</p> <p><input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja</p>	
<p>Der Wahlgegenüberstellung wohnten über die bereits angeführten Personen hinaus folgende Personen bei:</p>	
<p>Der komplette Gegenüberstellungsvorgang wurde videografisch bzw. fotografisch festgehalten und findet sich in Anhang 7.</p>	
<p>Ergänzende Erläuterungen:</p>	

Angaben der/des Identifizierungszeugin/en während bzw. nach der Wahlgegenüberstellung	
Sequenzielle Vorgehensweise	Simultane Vorgehensweise
<p><u>Nach der Vorführung jeder einzelnen Person</u> erklärte die/der Identifizierungszeugin/e sofort – ohne dass sie/er wusste, wie viele Personen ihr/ihm insgesamt präsentiert werden – ob und anhand welcher Merkmale und Umstände (Alter, Größe, Körperbau, Gesicht, Phänotyp, Gestik, Mimik, Gang usw.) sie/er in der jeweils gegenübergestellten Person die/den Beschuldigte/n wiedererkannt/ausgeschieden hat (in Stichpunkten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 1: • Nr. 2: • Nr. 3: • Nr. 4: • Nr. 5: • Nr. 6: • Nr. 7: • Nr. 8: <p>Es ist hier zudem die Entscheidungszeit des Zeugen in Sekunden bei der jeweils gegenübergestellten Person festzuhalten.</p>	<p>Nach der Gegenüberstellung erklärte die/der Identifizierungszeugin/e – ohne dass sie/er vorher Gelegenheit hatte, mit den Vergleichspersonen oder der/dem Beschuldigten Kontakt aufzunehmen – ob und anhand welcher Merkmale und Umstände (Alter, Größe, Körperbau, Gesicht, Phänotyp, Gestik, Mimik, Gang usw.) sie/er in der jeweils gegenübergestellten Person die/den Beschuldigte/n wiedererkannt/ausgeschieden hat (in Stichpunkten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 1: • Nr. 2: • Nr. 3: • Nr. 4: • Nr. 5: • Nr. 6: • Nr. 7: • Nr. 8:
<p>Das ausführliche Protokoll der Zeugenvernehmung <u>nach</u> der Wahlgegenüberstellung findet sich in Anhang 8.</p>	
<p>Ergänzende Erläuterungen:</p>	

 Gegenüberstellungsleitung

Unterschrift

 Identifizierungszeugin/e

Unterschrift

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans/Perschke, Stefan*: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 24.2.1994 – 4 StR 317/93. Stimmwiedererkennung; heimlicher Stimmvergleich, in: Strafverteidiger 1994, S. 577–580
- Ackemann, Ulrike*: Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit heimlicher Stimmvergleiche im Strafverfahren, Berlin 1997
- Ackermann, Rolf/Clages, Horst/Roll, Holger*: Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Aufl., Stuttgart u. a. 2011
- Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.): Strafverteidigung im Rechtsstaat. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Anwaltvereins, Baden-Baden 2009
- Arntzen, Friedrich*: Vernehmungspsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung, 3. Aufl., München 2008
- Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, München 2007
- Artkämper, Heiko*: Sofortfahndung und Wiedererkennen. Einzelgegenüberstellung und richterliche Überzeugungsbildung, in: Kriminalistik 1997, S. 505–506
- Gegenüberstellungen – Erkenntnisquelle mit Kautelen. Zu einigen praktischen Problemen im Umgang mit Identifizierungsmaßnahmen im Sinne des § 58 II StPO, in: Kriminalistik 1995, S. 645–652
- Barton, Stephan*: Redlich aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, Baden-Baden 1995
- Bayen, Ute J.*: Gedächtnis, Irrtum und Vernehmung, in: Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge, hrsg. v. Max Hermanutz und Sven Max Litzcke, 2. Aufl., Stuttgart u. a. 2009, S. 86–99
- Bender, Rolf/Nack, Armin/Treuer, Wolf-Dieter*: Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007
- Bender, Rolf/Wartemann, Frank*: Vernehmung, in: Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1, hrsg. v. Edwin Kube, Udo Störzer und Jürgen Timm, Stuttgart u. a. 1992, Kapitel 13, S. 551–637
- Bernhardt, Madeleine*: Probleme der Verständigung zwischen Richter und psychologischem Gutachter im deutschen Strafverfahren, Hamburg 2011
- Beulke, Werner*: Strafprozessrecht, 11. Aufl., Heidelberg u. a. 2010
- Blum, Barbara*: Suggestive Prozesse bei der Zeugenbetreuung und -befragung, in: Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, hrsg. v. Rüdiger Deckers und Günter Köhnken, Berlin 2007, S. 162–187

- Bockemühl, Jan*: Handbuch des Fachanwalts. Strafrecht, 4. Aufl., Köln 2009 (zit.: *Bearbeiter*, in: FA Strafrecht)
- Bohlander, Michael*: Die Gegenüberstellung im Ermittlungsverfahren, in: Strafv-
teidiger 1992, S. 441–445
- Brause, Hans Peter*: Zum Zeugenbeweis in der Rechtsprechung des BGH, in: Neue
Zeitschrift für Strafrecht 2007, S. 505–512
- Brewer, Neil/Caon, Alita/Todd, Chelsea/Weber, Nathan*: Eyewitness Identification
Accuracy and Response Latency, in: Law and Human Behavior 2006, S. 31–50
- Brewer, Neil/Palmer, Matthew A.*: Eyewitness identification tests, in: Legal and
Criminological Psychology 2010, S. 77–96
- Brewer, Neil/Weber, Nathan*: Eyewitness Confidence and Latency: Indices of Mem-
ory Processes Not Just Markers of Accuracy, in: Applied Cognitive Psychology
2008, S. 827–840
- Burgdorf, Ralf/Ehrentraut, Christoph/Lesch, Heiko H.*: Die Identifizierungsgegen-
überstellung gegen den Willen des Beschuldigten – Eine unzulässige Ermitt-
lungsmaßnahme? –, in: Goldammer’s Archiv für Strafrecht 1987, S. 106–127
- Busey, Thomas A./Loftus, Geoffrey R.*: Cognitive science and the law, in: Trends in
Cognitive Science 2007, S. 111–117
- Chance, June E./Goldstein, Alvin G.*: Depth of processing in response to own- and
other-race faces, in: Personality and Social Psychology Bulletin 1981, S. 475–480
- Christianson, Sven-Åke*: On emotional stress and memory: We need to recognize
threatening situations and we need to „forget“ unpleasant experience, in: Psycho-
logie der Zeugenaussage, hrsg. v. Luise Greuel, Thomas Fabian und Michael
Stadler, Weinheim 1997, S. 33–46
- Clages, Horst*: Beweislehre, Beweisführung, in: Handbuch der Kriminalistik. Krimi-
naltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Aufl., hrsg. v. Rolf Ackermann, Horst
Clages und Holger Roll Stuttgart u. a. 2011, Kapitel II, S. 47–63
- Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis, 11. Aufl., Heidelberg 2004
- Wiedererkennungsverfahren, in: Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis,
11. Aufl., Heidelberg 2004, hrsg. v. Horst Clages, S. 217–235
- Clark, Steven E./Erickson, Michael A./Breneman, Jesse*: Probative Value of Abso-
lute and Relative Judgments in Eyewitness Identification, in: Law and Human
Behavior 2007, DOI 10.1007/s10979-010-9245-1
- Clifford, Brian R.*: Voice Identification by Human Listeners: On Earwitness Reliabil-
ity, in: Law and Human Behavior 1980, S. 373–394
- Coss, John F./Cross, Jane/Daly, James*: Sex, race, age, and beauty as factors in
recognition of faces, in: Perception and Psychophysics 1971, S. 393–396
- Crick, Francis*: Was die Seele wirklich ist. Die naturwissenschaftliche Erforschung
des Bewusstseins, München/Zürich 1994
- Cutler, Brian L./Penrod, Steven D.*: Faktoren, die die Zuverlässigkeit von Perso-
nenidentifizierungen beeinflussen, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch

- Augenzeugen, hrsg. v. Günter Köhnken und Siegfried Ludwig Sporer, Stuttgart 1990, S. 25–51
- Improving the reliability of eyewitness identification. Lineup construction and presentation, in: *Journal of Applied Psychology* 1988, S. 281–290
- Cutler, Brian L./Penrod, Steven D./Martens, Todd K.*: Improving the reliability of eyewitness identification: Putting context into context, in: *Journal of Applied Psychology* 1987, S. 629–637
- Damasio, Antonio R.*: *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*, Berlin 2004
- Davies, Graham/Flin, Rhona*: Personenidentifizierungen durch Kinder, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, hrsg. v. Günter Köhnken und Siegfried Ludwig Sporer, Stuttgart 1990, S. 179–196
- Deckers, Rüdiger*: Glaubhaftigkeitsprüfung, in: Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, hrsg. v. Rüdiger Deckers und Günter Köhnken, Berlin 2007, S. 89–109
- Deckers, Rüdiger/Köhnken, Günter*: Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte, Berlin 2007
- Deffenbacher, Kenneth A./Bornstein, Brian H./Pernod, Steven D./McGorty, E. Kiernan*: A Meta-Analytic Review of the Effects of High Stress on Eyewitness Memory, in: *Law and Human Behavior* 2004, S. 687–706
- Dencker, Friedrich*: Über Heimlichkeit, Offenheit und Täuschung bei der Beweisgewinnung im Strafverfahren. – Anmerkungen aus Anlass zweier Entscheidungen des BGH –, in: *Strafverteidiger* 1994, S. 667–683
- Douglass-Bradfield, Amy/Stebly, Nancy*: Memory Distortion in Eyewitnesses: A Meta-Analysis of the Post-identification Feedback Effect, in: *Applied Cognitive Psychology* 2006, S. 859–869
- Eisenberg, Ulrich*: *Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar*, 7. Aufl., München 2011
- „Wiedererkennungssicherheit 100 Prozent“ trotz ungünstiger Wahrnehmungsbedingungen und länger zurückliegenden Tatgeschehens. Besprechung des Urteils des BGH vom 14. April 2011 – 4 StR 501/10, in: *Kriminalistik* 2011, S. 557–561
 - Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 21. Juli 2009 – 5 StR 235/09, in: *Juristische Rundschau* 2011, S. 121–124
 - Molotow-Cocktails und Ermittlungspflicht (§ 160 Abs. 2 StPO), in: *Kriminalistik* 2010, S. 444–448
 - Visuelle und auditive Gegenüberstellung im Strafverfahren. Empirische und rechtliche Zusammenhänge, in: *Kriminalistik* 1995, S. 458–465
 - Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 12.4.1994 – 4 StR 142/94. Identifizierung durch Stimmenvergleich, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1994, S. 598–599
- Erdfelder, Edgar*: Das Gedächtnis des Augenzeugen. Aktuelle Hypothesen und Befunde zur Genese fehlerhafter Aussagen, in: *Report Psychologie* 2003, S. 434–445

- Fabian, Thomas/Greuel, Luise/Stadler, Michael*: Möglichkeiten und Grenzen aus-
sagepsychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: *Strafverteidiger* 1996,
S. 347–351
- Feuerbach, Paul Johann Anselm*: Betrachtungen über das Geschwornen=Gericht,
Landshut 1813
- Fischer, Thomas*: Beck'scher Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengeset-
ze, 58. Aufl., München 2011
- Freund, Georg*: Zulässigkeit, Verwertbarkeit und Beweiswert eines heimlichen
Stimmvergleichs – BGHSt 40, 66, in: *Juristische Schulung* 1995, S. 394–398
- Frings, Christoph*: Studienbegleitskript zum Thema Wiedererkennungsverfahren, in:
Kriminalistik 2010, S. 332–336 und S. 391–392
- Füllgrabe, Uwe*: Irrtum und Lüge, Stuttgart u. a. 1995
- Geipel, Andreas*: Die (wiederholte) Wiedererkennung anhand eines Lichtbildes – ein
Beitrag zum sorglosen Umgang der verkehrsgerichtlichen Praxis zur Personen-
identifizierung durch Zeugen oder zum massenhaften Verstoß der Amtsgerichte
gegen wissenschaftliche Erkenntnisse –, in: *Deutsches Autorecht* 2005, S. 476
478
- Geppert, Klaus*: Zum strafrechtlichen „Rechtmäßigkeits“-Begriff (§ 113 StGB) und
zur strafprozessualen Gegenüberstellung, in: *JURA* 1989, S. 274–179
- Gerrig, Richard J./Zimbardo, Philip G.*: *Psychologie*, 18. Aufl., München 2008
- Glaser, Bernhard*: Wiedererkennen im Rahmen der Sofortfahndung. Auswege aus
einem anscheinend unauflösbaren Dilemma, in: *Kriminalistik* 1995, S. 653–656
- Gley, Christa*: Psychologische Grundlagen und Kriterien der Beurteilung von Zeu-
genaussagen bei Kindern und Jugendlichen, in: *Strafverteidiger* 1987, S. 403–410
- Gmür, Rudolf/Roth, Andreas*: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 13. Aufl.,
München 2011
- Görling, Helmut*: Täteridentifizierung per Video-Gegenüberstellung, in: *Kriminalistik*
1985, S. 58–60
- Götting, Susanne*: Beweisverwertungsverbote in Fällen gesetzlich nicht geregelter
Ermittlungstätigkeit. Durch V-Leute, Scheinaufkäufer und Privatleute, Frankfurt
am Main 2001
- Gouron, André/Mayali Laurent/Schioppa, Antonio Padoa/Simon, Dieter*: Subjektiv-
ierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa
und den USA (18.–20. Jahrhundert), Frankfurt am Main 1994
- Graf, Jürgen Peter*: Strafprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Neben-
gesetzen. Kommentar, München 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: Graf-StPO)
- Greuel, Luise*: Zeugenvernehmung. Police Interrogation of Witnesses, in: *Handbuch
der Rechtspsychologie*, hrsg. v. Renate Volbert und Max Steller, Göttingen u. a.
2008, S. 221–231
- Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage, Weinheim 2001

- Greuel, Luise/Fabian, Thomas/Stadler, Michael*: Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung, Weinheim 1997
- Greve, Ylva*: Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der „Criminalpsychologie“ im 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2004
- Grünwald, Gerald*: Probleme der Gegenüberstellung zum Zwecke der Wiedererkennung, in: JuristenZeitung (JZ) 1981, S. 423–429
- Gübner, Ralph*: Die Identifizierung des Tatverdächtigen durch Zeugen und Lichtbilder, unveröffentlichtes Manuskript der DeutscheAnwaltAkademie
- Hammersley, Richard/Read, J. Don*: Das Wiedererkennen von Stimmen, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, hrsg. v. Günter Köhnken und Siegfried Ludwig Sporer, Stuttgart 1990, S. 113–133
- Hauser, Robert*: Der Zeugenbeweis im Strafprozeß mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Aufl., Heidelberg 2009 (zit.: *Bearbeiter*, in: HK-StPO)
- Hell, Wolfgang*: Gedächtnistäuschungen, in: Kognitive Täuschungen. Fehl-Leistungen und Mechanismen des Urteilens, Denkens und Erinnerens, hrsg. v. Wolfgang Hell et al., Heidelberg/Berlin/Oxford 1993, S. 13–38
- Hell, Wolfgang/Fiedler, Klaus/Gigerenzer, Gerd*: Kognitive Täuschungen. Fehl-Leistungen und Mechanismen des Urteilens, Denkens und Erinnerens, Heidelberg/Berlin/Oxford 1993
- Hermanutz, Max/Litzcke, Sven Max*: Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge, 2. Aufl., Stuttgart u. a. 2009
- Hettler, Stefanie*: Wahre und falsche Zeugenaussagen. Evaluation von Zeugenaussagen mit unterschiedlichem Wahrheitsgehalt mittels erweitertem Kanon inhaltlicher Kennzeichen, Saarbrücken 2006
- Hilliar, Kirin F./Kemp, Richard I./Denson Thomas F.*: Now Everyone Looks the Same: Alcohol Intoxication Reduces the Own-Race Bias in Face Recognition, in: Law and Human Behavior 2010, S. 367–378
- Hirschberg, Max*: Das Fehlurteil im Strafprozeß. Zur Pathologie der Rechtsprechung, Stuttgart 1962
- Hosch, Harmon M./Cooper, D. Steven*: Victimization as a Determinant of Eyewitness Accuracy, in: Journal of Applied Psychology 1982, S. 649–652
- Hubel, David H.*: Auge und Gehirn. Neurobiologie des Sehens, Heidelberg 1989
- Hussels, Martin*: Grundzüge der Irrtumsproblematik im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, in: Kriminalistik 2011, S. 114–120
- Ignor, Alexander*: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn et al. 2002
- Jansen, Gabriele*: Zeuge und Aussagepsychologie, Heidelberg 2004
- Jansen, Kirsten*: Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO für besondere persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse. Die Integration nicht-institutionali-

sierter Lebensformen in das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, Berlin 2004

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 11. Aufl., München 2011 (zit.: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth-GG)

Joecks, Wolfgang: Studienkommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl., München 2011

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK, 6. Aufl., München 2008 (zit.: *Bearbeiter*, in: KK-StPO)

Kerstholt, José H./Jansen, Noortje J.M./van Amelsvoort, Adri G./Broeders, A. P. A.: Earwitnesses: Effects of Accent, Retention and Telephone, in: Applied Cognitive Psychology 2006, S. 187–197

– Earwitnesses: Effects of Speech Duration, Retention Interval and Acoustic Environment, in: Applied Cognitive Psychology 2004, S. 327–336

Klaussmann, Oskar: Zeugen-Prüfung, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1/1899, hrsg. v. Hans Gross, Leipzig 1899, S. 39–60

Kleinknecht, Th./Müller, H./Reitberger L.: Kommentar zur Strafprozessordnung, 61. Lieferung, Köln 2011 (zit.: *Bearbeiter*, in: KMR-StPO)

Koch, Arnd: Die Grundlage des deutschen Strafverfahrens. Zehn verbreitete Fehlvorstellungen und ihre notwendige Korrektur, in: Recht und Macht. Festschrift für Hinrich Rüping, hrsg. v. Georg Steinberg, München 2008, S. 393–408

– Denunciatio. Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, Frankfurt am Main 2006

– Carl Joseph Anton Mittermaier und das Schwurgericht, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 2000, S. 167–187

Koch, Elisabeth: Der Zeugenbeweis in der deutschen Strafprozeßrechtsreform des 19. Jahrhunderts, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, hrsg. v. André Gouron et al., Frankfurt am Main 1994, S. 245–263

Kohlhaas, Max: Zur Zulässigkeit der Bartabnahme nach §§ 81 a, 81 b StPO, in: Deutsche Richterzeitung 1972, S. 316–317

Köhnken, Günter: Verlässlichkeit von Zeugenaussagen im Straßenverkehr, in: Deutsches Autorecht 2010, S. 628–632

– Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen – ein vielfach unterschätztes Problem, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, hrsg. v. Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Anwaltvereins, Baden-Baden 2009, S. 605–622

– Personenidentifizierung, in: Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch, hrsg. v. Max Steller und Renate Volbert, Bern 2007, S. 63–71

– Gegenüberstellungen. Fehlerquellen bei der Identifizierung durch Augenzeugen, in: Kriminalistik 1993, S. 231–256

– Fehlerquellen im Gegenüberstellungsverfahren, in: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, hrsg. v. Günter Köhnken und Siegfried Ludwig Sporer, Stuttgart 1990, S. 157–176

- Köhnken, Günter/Kraus, Uta/vom Schemm, Katja*: Das Kognitive Interview. The Cognitive Interview, in: Handbuch der Rechtspsychologie, hrsg. v. Renate Volbert und Max Steller, Göttingen et al. 2008, S. 232–243
- Köhnken, Günter/Sporer, Siegfried Ludwig*: Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, Stuttgart 1990
- Kramer, Bernhard*: Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren, 7. Aufl., Stuttgart 2009
- Kratzsch, Dietrich*: Übersicht: Strafrecht. Berichtszeitraum Mai – Juni 1981, in: Juristische Arbeitsblätter 1981, S. 613–617
- Krause, Dietmar*: Einzelfragen zum Anwesenheitsrecht des Verteidigers im Strafverfahren, in: Strafverteidiger 1984, S. 169–175
- Krekeler, Wilhelm/Löffelmann, Markus/Sommer, Ulrich*: Anwaltskommentar StPO, 2. Aufl., Münster 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: AK-StPO)
- Kube, Edwin/Störzer, Udo/Timm, Jürgen*: Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1, Stuttgart u. a. 1992
- Kuhn, Sascha*: Die Wahllichtbildvorlage, in: Juristische Arbeitsblätter 2005, S. 141–143
- Kühne, Hans-Heiner*: Der Beweiswert von Zeugenaussagen, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1985, S. 252–255
- Strafprozessrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 8. Aufl., Heidelberg u. a. 2010
- Künzel, Hermann Josef*: Die Erkennung von Personen anhand ihrer Stimme, in: Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1, hrsg. v. Edwin Kube, Udo Störzer und Jürgen Timm, Stuttgart u. a. 1992, Kapitel 19, S. 817–841
- Die Erkennung von Personen anhand ihrer Stimme, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1989, S. 400–405
 - Zum Problem der Sprecheridentifizierung durch Opfer und Zeugen, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1988, S. 215–224
 - Sprechererkennung. Grundzüge forensischer Sprachverarbeitung, Heidelberg 1987
- Leippe, Michael R./Wells, Gary L./Ostrom, Thomson M.*: Crime Seriousness as a Determinant of Accuracy in Eyewitness Identification, in: Journal of Applied Psychology 1978, S. 345–351
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl., Erster Band, Berlin 2003 (zit.: *Bearbeiter*, in: LK-StGB)
- Lepsius, Susanne*: Von Zweifeln zur Überzeugung. Der Zeugenbeweis im gelehrten Recht ausgehend von der Abhandlung des Bartolus von Sassoferrato, Frankfurt am Main 2003
- Der Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferrato, Frankfurt am Main 2003
- Lesch, Hartmut*: Strafprozessrecht, 2. Aufl., Neuwied/Kriftel 2001

- Lindsay, R. C. L.*: Confidence and Accuracy of Eyewitness Identification from Lineups, in: *Law and Human Behavior* 1986, S. 229–239
- Lindsay, R. C. L./Smith, Steven M./Pryke, Sean*: Measures of Lineup Fairness: Do They Postdict Identification Accuracy?, in: *Applied Cognitive Psychology* 1999, S. 93–107
- Lindsay, R. C. L./Wells, G. L.*: Improving eyewitness identifications from lineups. Simultaneous versus sequential line-up presentation, in: *Journal of Applied Psychology* 1985, S. 556–564
- Loddenkemper, Florian*: Revisibilität tatrichterlicher Zeugenbeurteilung. Eine Auseinandersetzung mit der neueren Rechtsprechung der Strafsenate des BGH, Baden-Baden 2003
- Löwe-Rosenberg*: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, Zweiter Band, 26. Aufl., Berlin 2008; Sechster Band, Teil 1, 26. Aufl., Berlin 2010; Zweiter Band, 15. Aufl., Berlin 2004 (zit.: *Bearbeiter*, in: L-R-StPO)
- Madeja, Michael*: Das kleine Buch vom Gehirn. Reiseführer in ein unbekanntes Land, München 2010
- Malpass, Roy S.*: A policy evaluation of simultaneous and sequential lineups, in: *Psychology, Public Policy and Law* 2006, S. 394–418
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*: Grundgesetz-Kommentar, 63. Ergänzungslieferung, München 2011
- Mecklenburg, Sheri H./Bailey, Patricia J./Larson, Mark R.*: The Illinois Field Study: A Significant Contribution to Understanding Real World Eyewitness Identification Issues, in: *Law and Human Behavior* 2008, S. 22–27
- Meissner, Christian A./Brigham, John C.*: Thirty years of investigating the own-race bias in memory faces: A meta-analytic review, in: *Public Policy and Law* 2001, S. 3–35
- Meissner, Christian A./Sporer, Siegfried L./Susa, Kyle J.*: A theoretical review and meta-analysis of the description-identification relationship in memory for faces, in: *European Journal of Cognitive Psychology* 2008, S. 414–455
- Memon, Amina/Hope, Lorraine/Bull, Ray*: Exposure duration: Effects on eyewitness accuracy and confidence, in: *British Journal of Psychology* 2003, S. 339–354
- Mertin, Bernhard/Schwarz, Ulrich/Walser, Werner*: Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg. Forschungsprojekt, Villingen-Schwenningen 1998
- Wiedererkennungsverfahren. Bericht über eine Untersuchung zu Theorie und Praxis der Gegenüberstellung, in: *Kriminalistik* 1998, S. 421–428
- Meurer, Dieter*: Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 11.6.1996 – Ss 194/96. Zur Identifizierung eines Tatverdächtigen durch Ohrenzeugen anhand Stimmvergleichs, in: *Strafverteidiger* 1998, S. 178–180
- Meurer, Dieter/Sporer, Siegfried Ludwig*: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: Neuere empirische Befunde, Marburg 1990

- Meurer, Dieter/Sporer, Siegfried Ludwig/Renning, Christoph*: Der Beweiswert von Personenidentifizierungen: Auf dem Weg von alltagspsychologischen Erfahrungssätzen zu empirisch überprüfbaren Fragestellungen, in: *Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: Neuere empirische Befunde*, hrsg. v. Dieter Meurer und Siegfried Ludwig Sporer, Marburg 1990, S. 1–18
- Meyer-Gößner, Lutz*: Beck'scher Kurzkommentar zur Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 54. Aufl., München 2011
- Mitchell, Karen J./Livosky, Marilyn/Mather, Mara*: The weapon focus effect revisited: The role of novelty, in: *Legal and Criminological Psychology* 1998, S. 287–303
- Morgan, Charles A./Hazlett, Gary/Doran, Anthony/Garrett, Stephan/Hoyt, Gary/Thomas, Paul/Baranoski, Madelon/Southwick, Steven M.*: Accuracy of eyewitness memory for persons encountered during exposure to highly intense stress, in: *International Journal of Law and Psychiatry* 2004, S. 265–279
- Mullennix, John W./Stern, Steven E./Grounds, Benjamin/Kalas, Rob/Flahery, Mary/Kowalok, Sara/May, Eric/Tessmer, Brian*: Earwitness Memory: Distortions for Voice Pitch and Speaking Rate, in: *Applied Cognitive Psychology* 2010, S. 513–526
- Müller-Johnson, Katrin*: Ältere Menschen als Zeuge vor Gericht, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2009, S. 163–169
- Müller-Luckmann, Elisabeth*: Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: *Kriminalität und abweichendes Verhalten*, Band 2, hrsg. v. Joachim Schneider, Weinheim/Basel 1983, S. 187–211
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1 §§ 1–37 StGB, 2. Aufl., München 2011 (zit.: *Bearbeiter*, in: MK-StGB)
- Nack, Armin*: Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht. Interdisziplinärer Dialog – Sichtweise des Revisionsrichters, in: *Strafverteidiger Forum* 2001, S. 1–8
- Revisibilität der Beweiswürdigung – Teil 1, in: *Strafverteidiger* 2002, S. 510–518
 - Revisibilität der Beweiswürdigung – Teil 2, in: *Strafverteidiger* 2002, S. 558–565
- Niehaus, Susanna*: Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. Criteria-Based Content Analysis, in: *Handbuch der Rechtspsychologie*, hrsg. v. Renate Volbert und Max Steller, Göttingen u. a. 2008, S. 311–321
- Täuschungsstrategien von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2008, S. 46–56
- Nöldeke, Werner*: Zum Wiedererkennen des Tatverdächtigen bei Gegenüberstellung und Bildvorlage, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1982, S. 193–195
- Odenthal, Hans-Jörg*: Sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2001, S. 580–582
- Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1999

- Zulässigkeit und Beweiswert einer heimlichen Stimmentifizierung, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1995, S. 579–580
 - Rechtsprobleme des Wiedererkennens, in: *Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen*, hrsg. v. Günter Köhnken und Siegfried Ludwig Sporer, Stuttgart 1990, S. 9–24
 - Die Gegenüberstellung zum Zwecke des Wiedererkennens, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1985, S. 433–438
- Oser, Fritz*: *Recht und Psychologie*, in: *Psychologie und Recht*, hrsg. v. Jörg Schmid und Pierre Tercier, Zürich 2000, S. 11–30
- Otte, Karina*: *Rechtsgrundlagen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung im Strafprozess*, Münster u. a. 2002
- Otto, Michael*: *Zum Problem der auditiven Wiedererkennung durch Hörzeugen. Praktische Erfahrungen aus Sicht der forensischen Phonetik*, in: *Kriminalistik* 2003, S. 685–687
- Pauly, Jürgen*: *Das Wiedererkennen im Straf- und Bußgeldverfahren. Verteidigungsfehler und Revision*, in: *Strafverteidiger Forum* 2008, S. 41–46
- Peters, Karl*: *Strafprozeß. Ein Lehrbuch*, 4. Aufl., Heidelberg 1985
- Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Band, Karlsruhe 1972
 - Die prozeßrechtliche Stellung des psychologischen Sachverständigen, in: *Forensische Psychologie*, hrsg. v. Udo Undeutsch, Göttingen 1967, S. 768–800
- Pfeiffer, Gerd*: *Strafprozessordnung. Kommentar*, 5. Aufl., München 2005
- Pfister, Wolfgang*: *Was ist seit BGHSt 45, 164 geschehen? Ein Überblick über die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen*, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2008, S. 3–11
- Plewig, Hans-Joachim*: *Funktion und Rolle des Sachverständigen aus Sicht des Strafrichters. Eine empirische Untersuchung zum psychiatrisch-psychologischen Gutachten*, Heidelberg/Hamburg 1983
- Pohl, Rüdiger/Haracic, Irma*: *Der Rückschaufehler bei Kindern und Erwachsenen*, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 2005, S. 46–55
- Prüfer, Hans*: *Aussagebewertung in Strafsachen. Abgrenzungsmerkmale und Beurteilungskriterien*, Köln u. a. 1986
- Radtke, Henning/Hohmann, Olaf*: *Strafprozessordnung. Kommentar*, München 2011 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Radtke/Hohmann-StPO*)
- Rauer, Nils*: *Die Wahllichtbildvorlage. Praktische Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Problematik*, in: *Kriminalistik* 2003, S. 670–675
- Regber, Anke*: *Glaubhaftigkeit und Suggestibilität kindlicher Zeugenaussagen unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte*, Frankfurt 2007

- Reitberger*, Leonhard: Der Beschuldigte als Beweismittel, in: *Kriminalistik* 1986, S. 349–354
- Reuter*, Peter: *Springer Lexikon Medizin*, Berlin u. a. 2004
- Riegel*, Reinhard: Wahllichtbildvorlage und informationelles Selbstbestimmungsrecht, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1997, S. 476–479
- Roll*, Holger: Zeugen- und Verdächtigenermittlung, in: *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, hrsg. v. Rolf Ackermann, Horst Clages und Holger Roll, 4. Aufl., Stuttgart u. a. 2011, Kapitel VI, S. 223–250
- Roll*, Holger/*Ackermann*, Rolf: Subjektives Portrait/Wiedererkennungsverfahren, in: *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, 4. Aufl., Stuttgart u. a. 2011, Kapitel VIII, S. 293–353
- Rose*, Rachel A./*Bull*, Ray/*Vrill*, Aldert: Non-biased lineup instructions do matter – a problem for older witnesses, in: *Psychology, Crime & Law* 2005, S. 147–159
- Rössner*, Dieter: 30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, 2. Aufl., Marburg 2007
- Roth*, Gerhard: *Aus Sicht des Gehirns*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 2009
- Roxin*, Claus/*Schünemann*, Bernd: *Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch*, 26. Aufl., München 2009
- Rückel*, Christoph: *Strafverteidigung und Zeugenbeweis*, Heidelberg 1988
- Rüping*, Hinrich: *Theorie und Praxis des Strafverfahrens. Grundriß für Praxis und Studium*, Bonn 1979
- Rüping*, Hinrich/*Jerouschek*, Günter: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl., München 2011
- Sachs*, Michael: *Grundgesetz. Kommentar*, 6. Aufl., München 2011 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Sachs-GG*)
- Satzger*, Helmut/*Schmitt*, Bertram/*Widmaier*, Gunter: *Strafgesetzbuch. Kommentar*. Köln 2009, (zit.: *Bearbeiter*, in: *SSW-StGB*)
- Sauer*, James/*Brewer*, Neil/*Zweck*, Tick/*Weber*, Nathan: The Effect of Retention Interval on the Confidence-Accuracy Relationship for Eyewitness Identification, in: *Law and Human Behavior* 2010, S. 337–347
- Sauerland*, Melanie/*Krix*, Alana C.: Vorbereitung und Durchführung von Gegenüberstellungen und Lichtbildvorlagen vor dem Hintergrund einer positiven Rechtspsychologie, in: *Praxis der Rechtspsychologie* 2011, Heft 1, S. 119–132
- Sauerland*, Melanie/*Sporer*, Siegfried L.: Fast and Confident: Postdicting Eyewitness Identification Accuracy in a Field Study, in: *Journal of Experimental Psychology: Applied* 2009, S. 46–62
- Savigny*, Friedrich Carl von: Über Schwurgericht und Beweistheorie im Strafprozeß, in: *Archiv für preußisches Strafrecht* 6 (1858), S. 469–491
- Schäfer*, Andreas: Sequenzielle Video-Wahlgegenüberstellungen. VIPER – Eine britische Perspektive der Wahlgegenüberstellung, in: *Kriminalistik* 2001, S. 797–798

- Schemm, Katja vom/Dreger, Britta/Köhnken, Günter*: Suggestion und konfirmatorisches Testen sozialer Hypothesen in Befragungssituationen, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2008, S. 20–27
- Schenk, Angela*: Gegenüberstellung im Strafverfahren. Unter besonderer Berücksichtigung der psychologischen Forschung und des englischen Strafprozesses, Mannheim 2002
- Schindler, Hans/Stadler, Michael*: Tatsituation oder Fahndungsfotos. Ein experimental-psychologisches Gutachten zum Dilemma des Zeugen in der Wiedererkennungssituation, in: *Strafverteidiger* 1992, S. 38–44
- Schlüchter, Ellen*: Das Strafverfahren, 2. Aufl., Köln u. a. 1983
- Schmid, Jörg/Tercier, Pierre*: Psychologie und Recht. Psychologie et Droit. Symposium vom 15. Oktober 1999 zum 60. Geburtstag von Peter Gauch, Zürich 2000
- Schmidt, Eberhard*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
- Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II: Erläuterungen zur Strafprozessordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung, Göttingen 1957
- Schmidt, Günter*: Zeugenbeweis mit all seinen Schwächen, in: *Kriminalistik* 1985, S. 239–240
- Schmidt, Thomas*: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 24.2.1994 – 4 StR 317/93. Identifizierung durch Wiedererkennen der Stimme, in: *Juristische Schulung* 1994, S. 1078–1079
- Schmitt, Bertram*: Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß. Eine Studie zu Wesen und Funktion des strafprozessualen Grundsatzes der „freien Beweiswürdigung“ sowie zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Revision in Strafsachen; zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalistik und staatlicher Strafrechtspflege, Lübeck 1992
- Schneider, Hartmut*: Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 21.7.2009 – 5 StR 235/09. Beteiligung der Verteidigung an polizeilichen Ermittlungen während laufender Hauptverhandlung, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2010, S. 54–56
- Überlegungen zur strafprozessualen Zulässigkeit heimlich durchgeführter Stimmenvergleiche, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 1997, S. 371–387
- Schneider, Joachim*: Psychologie des 20. Jahrhunderts. Kriminalität und abweichendes Verhalten, Band 2, Weinheim/Basel 1983
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch. Kommentar. 28. Aufl., München 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder-StGB)
- Schuhmacher-Bittner, Sabine*: Fehlerhafte Augenzeugen-Aussagen aufgrund widersprüchlicher Informationen. Einflüsse auf den Verfälschungseffekt, Bonn 1993
- Schwarz, Ulrich*: Die sequentielle Video-Wahlgegenüberstellung. Plädoyer für ein besseres Wiedererkennungsverfahren, in: *Kriminalistik* 1999, S. 397–401
- Schwelung*: Das Wiedererkennen des Täters. Beweiswert und Revisibilität, in: *Monatsschrift für Deutsches Recht* 1969, S. 177–179

- Singer, Wolf*: Der Beobachter im Gehirn. Essays zur Hirnforschung, Frankfurt am Main 2002
- Sporer, Siegfried Ludwig*: Personenidentifizierung. Person Identification, in: Handbuch der Rechtspsychologie, hrsg. v. Renate Volbert und Max Steller, Göttingen u. a. 2008, S. 387–397
- Recognizing Faces of other Ethnic Groups. An Integration of Theories, in: Public Policy and Law 2001, S. 36–97
 - Realitätsüberwachungskriterien und forensische Glaubwürdigkeitskriterien im Vergleich: Validitätsüberprüfungen anhand selbsterlebter und erfundener Geschichten, in: Psychologie der Zeugenaussage, hrsg. v. Luise Greuel, Thomas Fabian und Michael Stadler, Weinheim 1997, S. 59–70
 - Personenidentifizierungen bei Wahlgegegenüberstellungen und Lichtbildvorträgen: Fehlerquellen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung, in: Redlich aber falsch, hrsg. v. Stephan Barton, Baden-Baden 1995, S. 83–110
 - Der Täter hinter der Maske: Zum Einfluss von Maskierungen und Vermummungen, in: Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, hrsg. v. Sporer/Meurer, Marburg 1994, S. 27–56
 - Das Wiedererkennen von Gesichtern, Marburg 1992
- Sporer, Siegfried Ludwig/Eichelkamp, Andreas/Spitmann-Rex, Dagmar*: Live-Gegegenüberstellungen vs. Lichtbildvorlagen: Ein experimenteller Vergleich unterschiedlicher Präsentationsmodi zum Zweck der Personenidentifizierung, in: Zum Beweiswert von Personenidentifizierungen: Neuere empirische Befunde, hrsg. v. Dieter Meurer und Siegfried Ludwig Sporer, Marburg 1990, S. 48–105
- Sporer, Siegfried Ludwig/Horry, Ruth*: Recognizing Faces from Ethnic In-groups and Out-groups: Importance of Outer Face Features and Effects of Retention Interval, in: Applied Cognitive Psychology 2010, DOI: 10.1002/acp.1709
- Sporer, Siegfried Ludwig/Meurer, Dieter*: Die Beeinflussbarkeit von Zeugenaussagen, Marburg 1994
- Sporer, Siegfried Ludwig/Sauerland, Melanie*: Personenidentifizierung, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2008, S. 28–36
- Stadler, Michael/Fabian, Thomas/Wetzels, Peter*: Wiedererkennen des Täters oder Identifizierung des Beschuldigten? Ein Wirklichkeits(nahes)-Experiment zum Beweiswert von Gegenüberstellungen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1992, S. 75–90
- Stamp, Frauke*: Die Wahrheit im Strafverfahren. Eine Untersuchung zur prozessualen Wahrheit unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung, Baden-Baden 1998
- Stebly, Nancy/Dysart, Jennifer/Fulero, Salomon/Lindsay, R. C. L.*: Eyewitness Accuracy Rates in Sequential and Simultaneous Lineup Presentations: A Meta-Analytic Comparison, in: Law and Human Behavior 2001, S. 459–473
- Steller, Max*: Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Credibility Assessment, in: Handbuch der Rechtspsychologie, hrsg. v. Renate Volbert und Max Steller, Göttingen u. a. 2008, S. 300–310

- Steller, Max/Volbert, Renate*: Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch, Bern 2007
- Stichweh, Rudolf*: Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozess des 19. Jahrhunderts. Aspekte der Ausdifferenzierung des Rechtssystems, in: Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens, hrsg. v. André Gouyon et al., Frankfurt am Main 1994, S. 265–300
- Szewczyk, Hans*: Psychologie der Aussage, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten, Band 2, hrsg. v. Joachim Schneider, Weinheim/Basel 1983, S. 171–186
- Trankell, Arne*: Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Methodik der Aussagepsychologie, Göttingen 1971
- Treuer, Wolf-Dieter/Schönberg, Katrin-Elena/Treuer, Thomas A.*: Leitfaden zur Zeugenvernehmung. Vom Beweisangebot bis zur Bewertung der Zeugenaussage, München 2011
- Trinkl, Barbara/Slowik, Elena/Sporer, Siegfried Ludwig*: Das Wiedererkennen von Gesichtern unterschiedlicher ethnischer Gruppen. Das Wiedererkennen von Gesichtern bei Kindern. Eine experimentelle Untersuchung mit Türken und Deutschen, Frankfurt 2003
- Undeutsch, Udo*: Handbuch der Psychologie, Band 11, Forensische Psychologie, Göttingen 1967
- Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: Forensische Psychologie, hrsg. v. Udo Undeutsch, Göttingen 1967, S. 26–167
- Vec, Miloš*: Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879 – 1933), Baden-Baden 2002
- Volbert, Renate*: Glaubhaftigkeitsbegutachtung – mehr als Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2008, S. 12–19
- Volbert, Renate/Steller, Max*: Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen u. a. 2008
- Volk, Klaus*: Grundkurs StPO, 7. Aufl., München 2010
- Vormbaum, Thomas*: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2011
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried*: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., München 2009 (zit.: *Bearbeiter*, in: PKU-KUG)
- Warnecke, Volker*: Täteridentifizierung nach Sofortfahndung. Möglichkeiten und Grenzen der Wahlgegenüberstellung in praxisrelevanten Situationen, in: Kriminalistik 1997, S. 727–731
- Weber, Nathan/Perfect, Timothy J.*: Improving Eyewitness Identification Accuracy by Screening Out Those Who Say They Don't Know, in: Law and Human Behavior, DOI 10.1007/s10979-011-9269-1
- Wells, Gary/Memon, Amina/Penrod, Steven D.*: Eyewitness Evidence. Improving Its Probative Value, in: Psychological Science in the Public Interest 2006, S. 45–75

- Welp*, Jürgen: Anmerkung zu Beschluss des BGH vom 4.1.1993 – 1 BJs 193/84-5 – StB 27/92 (BGHSt 39, 96), in: Juristische Rundschau 1994, S. 37–39
- Wessels*, Johannes/*Hettinger*, Michael: Strafrecht Besonderer Teil/1. Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 35. Aufl., Heidelberg u. a. 2011
- Widmaier*, Gunter: Strafverteidigung. Münchner Anwalts Handbuch, München 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: MAH)
- Wiegmann*, Barbara: Das Wiedererkennen im Straf- und Bußgeldverfahren. Die strafprozessuale Problematik des Wiedererkennens. – Vortrag anlässlich des Strafverteidiger-Kolloquiums im November 1997 in Düsseldorf –, in: Strafverteidiger Forum 1998, S. 37–41
- Wirth*, Ingo: Kriminalistik-Lexikon, 4. Aufl., Heidelberg u. a. 2010
- Wise*, Richard A./*Safer*, Martin A./*Maro*, Christina M.: What U.S. Law Enforcement Officers Know and Believe About Eyewitness Factors, Eye-witness Interviews and Identification Procedures, in: Applied Cognitive Psychology 2010, DOI: 10.1002/acp.1717
- Yarmey*, Daniel A./*Yarmey*, Meagan Y./*Yarmey*, A. Linda: Accuracy of Eyewitness Identifications in Showups and Lineups, in: Law and Human Behavior 1996, S. 459–477

Internetquellen

- Focus Magazin Nr. 37 (2007): 2475 verlorene Jahre:*
www.focus.de/kultur/leben/justizirrtuemer-2475-verlorene-jahre_aid_219822.html, zuletzt besucht am 12.02.2012
- Forejustice: Misjustices:*
<http://forejustice.org/wc/misjustice.htm>, zuletzt besucht am 12.02.2012
- Frankfurter Allgemeine Zeitung: Der falsche Iwan?*
www.faz.net/-00m9t1, zuletzt besucht am 12.02.2012
- Innocence Project: Calvin Willis:*
www.innocenceproject.org/Content/Calvin_Willis.php, zuletzt besucht am 12.02.2012
- Innocence Project: Eyewitness Identification Reform:*
www.innocenceproject.org/Content/165.php, zuletzt besucht am 12.02.2012
- Innocence Project: Eyewitness Misidentification:*
www.innocenceproject.org/understand/Eyewitness-Misidentification.php, zuletzt besucht am 12.02.2012
- Innocence Project: Facts on Post-Conviction DNA Exonerations:*
www.innocenceproject.org/Content/351.php, zuletzt besucht am 12.02.2012
- Innocence Project: Mission Statement:*
www.innocenceproject.org/about/Mission-Statement.php, zuletzt besucht am 12.02.2012

Police and Criminal Evidence Act 1984: Code of Practice for the Identification of Persons by Police Officers:

www.homeoffice.gov.uk/publications/police/operational-policing/pace-codes/pace-code-d?view=Binary, zuletzt besucht am 12.02.2012

Welt Online: Der Mord an Jürgen Ponto

www.welt.de/politik/article1062110/Der_Mord_an_Juergen_Ponto.html, zuletzt besucht am 12.02.2012

Zeit Online: Die falsche Schuld:

www.zeit.de/1992/44/die-falsche-schuld, zuletzt besucht am 12.02.2012

Stichwortverzeichnis

- Abruffähigkeit** 45 f.
Abrufphase 56 f., 77, 91 ff.
Akustische Gegenüberstellung 185 ff.
Alkohol 75 ff., 207, 209
Alte Menschen 74 f., 209
Alter des Zeugen 36, 57, 72 ff.
Anwesenheitsrecht des Strafverteidigers 115, 140 ff., 161
Auffälligkeiten des Täters 58 ff.
Aufklärungspflicht 96, 211
Aufmerksamkeit 39 f., 42, 59, 67 f., 82 f., 93, 117, 127, 161, 180, 210
Auge 36, 58, 81
Augenschein 22 f., 27, 30, 80, 95, 99, 101, 104, 108, 110 f., 121, 160, 188, 193
Ausländereffekt 63 ff., 93, 209
Aussagewürdigung
– geschichtliche Entwicklung 47 ff.
– im heutigen Strafverfahren 49 ff.
Ausweisfotografie 174
- Befindlichkeit des Zeugen** 42 f.
Begrenzte Simultankapazität 38
Behaltensfähigkeit 43 ff.
Behaltensphase 56, 85 ff., 113, 207
Belehrung 107, 119, 170, 187 f., 195, 198 f.
Berufsstand 71, 209
Beweisantrag 212
Beweismittel 22 ff., 48, 50, 53, 109, 155, 176, 186 f., 193 ff.
Beweisverfahren 22, 27 f.
Beweiswert 20, 55, 57, 59, 61 f., 65, 68, 71, 73, 75, 81 ff., 87 ff., 92 ff., 107, 109 ff., 116, 123, 128, 131 f., 137, 140, 143 ff., 146, 153 ff., 161 f., 173, 175 f., 181 ff., 197 ff., 202 ff.
- Beweiswürdigung** 23, 49 ff., 55, 57, 59, 61, 65, 67 f., 71, 73, 77, 80, 82, 84, 90, 93 f., 116, 143, 154, 162, 184, 196, 198, 200 f., 205 ff.
Blickwinkel zum Tatort 80 f.
- Dialekt** 59, 65, 186, 190
Doppelblindverfahren 122 f., 136, 176, 191, 204
Drogen 36, 75 ff., 207, 209
- Einflussfaktoren auf Personenwiedererkennung** 19 f., 32, 42, 55, 56 ff., 200, 201, 203, 205, 209
Emotionen 45
Enkodierung 43 f., 129
Entfernung zum Tatort 80 ff., 207, 210
Entscheidungszeit 144 f., 210, 219
Erfahrungssatz 29, 51 ff., 110
Ermittlungsverfahren 30, 73, 86, 88, 90 ff., 95 f., 98 ff., 109 f., 140 f., 158, 164, 177, 195
Erscheinungsbild 119 ff., 139, 169, 204, 216
Erwartungshaltung 66 f., 123, 161, 209
Experimentalpsychologische Forschung 54 ff.
- Facebook** 174
Fahndung im Beisein von Zeugen 156 f.
Falschidentifizierungen 17 ff., 64, 72 ff., 79, 81, 86, 91, 113, 118, 124, 134 ff., 176, 199, 201, 211, 213
Feedback-Effekt 144
Forschungsprojekt 146 f., 151, 171, 177, 192

- Fragen- und Kriterienkatalog zur Beurteilung einer Identifizierungsaussage 206 ff.
- Gefahr im Verzug** 107
- Gegenüberstellungsgruppe 123 ff., 138, 145 f., 205
- Gegenüberstellungsleiter 114, 122 f., 127, 147, 150, 153, 204, 208
- Gegenüberstellungsmethode 130 ff.
- Gesamteindruck 48, 182, 207
- Glaubhaftigkeit 31 ff., 40, 41 f., 206
- Glaubwürdigkeit 24, 26, 30, 31 ff., 38, 42, 47, 73, 117
- Heimliche Gegenüberstellung** 159 ff.
- Heimlicher Stimmenvergleich 192 ff.
- Identifizierungsleistung** 19 f., 54 ff., 109 f., 124, 135, 191, 199, 201, 209
- Innocence Project 18
- Instruktion 57, 62, 73 f., 116 ff., 156, 210, 215
- Intelligenz 71
- Interessenausrichtung 40
- Irrtum 17 ff., 33 f., 35 ff., 53, 69, 90, 116, 159, 202, 211, 213
- Irrtumslehre 35 ff., 53
- Jugendliche** 51, 72 ff.
- Kinder** 28, 39, 45, 51, 72 ff., 119, 130, 169, 175, 209
- Kleidung 119 f., 124 f., 133, 159, 169, 207, 209, 215 ff.
- Kognitives System 37 ff.
- Langzeitgedächtnis** 43 ff., 90
- Leichen 158 f.
- Leitfaden 20 f., 113, 162, 203 ff.
- Lichtbildvorlage 31, 163 ff., 208, 210, 215
- Lichtbildvorzeigedatei 163, 165, 168 ff.
- Lichtverhältnisse 36, 57, 81, 129, 139, 207, 217
- Lüge 33 ff.
- Menschenwürde** 97, 112, 121, 168
- Mitteneffekt 130
- Motivation des Zeugen 42 f.
- Nachträgliche Informationsgewinnung** 89 f., 210
- Nemo-tenetur-Grundsatz 110 ff., 122, 160, 162, 164, 186 ff., 194, 196 f., 199
- Nummerntafeln 146, 218
- Ohr** 29, 37, 64, 169, 185
- Opfer 69 f., 73, 82 f., 185, 189
- Personenbeschreibung** 75, 87 ff., 117, 124, 145, 155 ff., 170, 175, 210
- Phantombild 89, 114
- Physischer Zustand des Zeugen 68 ff., 207
- Polizeibeamte 23, 71, 115, 119, 122 f., 127 f., 144, 146 ff., 154 ff., 162, 172 ff., 177 ff., 202 ff.
- Polizeidienstvorschrift 112, 129, 153, 162
- Protokollierung 145 f., 161
- Psychischer Zustand des Zeugen 42, 68 ff., 159, 207
- Rechtsgrundlage**
- Akustische Gegenüberstellung 186 ff.
 - Identifizierungsgegenüberstellung 96 ff.
 - Lichtbildvorlage 163 ff.
- Reiz 37 f., 39 f., 83
- Revisibilität 52 f.
- Rosenthaleffekt 123
- Sachverständiger** 22, 27, 29 f., 51, 59, 73, 75, 77, 104, 185, 192 f., 212 f.

- Schwere des beobachteten Delikts 82, 208, 210
- Sinnesorgane 36 ff.
- Situationsfaktoren 57, 77 f., 210
- Sofortfahndung 154 ff.
- Stimme 37, 56, 59, 60 ff., 63 ff., 70, 73, 78 ff., 83 f., 87, 90, 133, 185 ff.
- Stimmfallen-Entscheidungen 192 ff.
- Stimmwahrnehmung 83 f.
- Subjektive Sicherheit 143 f., 210
- Täterfaktoren** 58 ff., 209
- Tatverdächtige Gruppen 157 f.
- Untersuchung, körperliche** 102 ff., 133
- Venezianischer Spiegel** 129
- Veränderung
- des Aussehens 60 ff., 119 ff.
 - von Gedächtnisinhalten 44 f.
- Vergleich des Wiedererkennens bei Lichtbildvorlagen und direkten Gegenüberstellungen 181 ff.
- Vergleichspersonen 57, 65, 112, 114 f., 117 ff., 123 ff., 131 ff., 138 f., 147 f., 152 ff., 158, 160, 165 ff., 177 ff., 189 ff., 205, 210, 216 f., 219
- Vernehmung 28 ff., 38, 43 f., 45 f., 69 f., 87 ff., 96, 99 ff., 108, 116 ff., 124, 140, 142, 170, 172, 176, 186 ff., 195 ff., 203, 206 f., 215
- Vernehmungstraining 203
- Verstellen der Stimme 60 ff.
- Versuchsleitereffekt 123
- Vertrautheitseffekt 176
- Vorwegnahme der Beweisaufnahme 141
- Waffenfokus** 83, 207, 210
- Wahlgegenüberstellung
- am Tatort 129
 - Durchführung 128 ff.
 - gedeckt 128 f.
 - in der Praxis 146 ff.
 - Live-Verfahren 138 ff.
 - multiple 133 f., 136 f.
 - Nachbereitung 142 ff.
 - offen 128
 - sequenziell 131 ff., 134 ff.
 - simultan 130 f., 134 ff.
 - Video-Verfahren 132 f., 138 ff., 148 ff., 152 ff., 159, 162, 167, 205 f., 210, 216 ff.
 - Vorbereitung 114 ff.
- Wahllichtbildvorlage 173 ff., 181 ff.
- Wahrheit 22 ff., 32 ff., 53, 95, 109, 143, 211, 213
- Wahrnehmungsdauer 78 ff., 210
- Wahrnehmungsfähigkeit 36 ff.
- Wahrnehmungsphase 56, 77 ff., 93
- Wiederholtes Wiedererkennen 92 ff., 109, 141, 155, 182
- Zeitabstand zum Wiedererkennungsvorgang** 57, 85 ff.
- Zeuge**
- im heutigen Beweisverfahren 27 ff.
 - Person 28 f.
 - Pflichten und Rechte 29 ff.
- Zeugenbeweis**
- Gegenstand 29
 - Geschichtliche Entwicklung 24 ff.
- Zeugeneinsichtnahme 163, 168 ff., 171 ff., 210
- Zeugenfaktoren 57, 66 ff., 93, 209